# Deutsches
# Kirchenrecht

des

## neunzehnten Jahrhunderts.

Von

Friedrich Thudichum,
ordentlichem Professor der Rechte in Tübingen.

Zweiter Band.

Mit einem Register über beide Bände.

Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1878.

# Vorwort.

Die Wiedererstehung Deutschlands im neuen Reiche hat in belebender und klärender Weise auch auf die Behandlung aller derjenigen Fragen eingewirkt, welche mit religiösen und kirchlichen Angelegenheiten in Zusammenhang stehen. Durch das Reich selbst wurde die Gleichstellung aller Konfessionen im bürgerlichen Leben schnell zur vollen Wahrheit gemacht und in der Landesgesetzgebung andererseits eine seit Menschenaltern nicht mehr erlebte Thätigkeit zur Herstellung eines sicheren, den Zeitbedürfnissen entsprechenden Rechtszustandes entfaltet. Endlich nach fünfundzwanzigjährigem Ringen und Schwanken gelang es in Preußen, dem größten Theile der evangelischen Kirche eine freiere, den Grundgedanken der großen Reformation entsprechende Verfassung zu sichern, und gegenüber den Uebergriffen der katholischen Hierarchie raffte sich die allzulange nachgiebig gewesene Staatsgewalt zu einer Reihe von Maßregeln auf, welche bezwecken, dem niederen Klerus die erforderliche Bildung des Geistes und Gemüthes, eine gesicherte Rechtsstellung und feste Anhänglichkeit an das Vaterland und seine Gesetze zurückzugeben, hiermit also die Bedingungen wiederherzustellen, unter welchen allein mächtige kirchliche Organisationen mit dem nationalen Rechtsstaate der Gegenwart verträglich erscheinen.

Diese weit über die Grenzen Preußens und Deutschlands fühlbar gewordenen Reformen sind bereits zu einem solchen Abschluß gediehen, daß sich eine Darstellung des neuen Rechts unternehmen ließ, ja daß es endlich möglich ist, das geltende Kirchenrecht in ein wissenschaftliches System zu bringen, in welchem auf der festen Grundlage unseres staatlichen Verfassungsrechts die Gebiete klargestellt werden, in welchen der Staat oder die Religionsvereine allein, oder worin zum beiderseitigen Frommen beide in Gemeinschaft zu bestimmen haben. Möge der hier dargebotene Versuch einer Lösung dieser umfangreichen Aufgabe dazu beitragen, die richtige Würdigung der großen staatlich-kirchlichen Fragen der Gegenwart zu erleichtern.

Tübingen am 13. April 1878.

**F. Thudichum.**

# Inhaltsübersicht.

## Fünfter Abschnitt.



## Sechster Abschnitt.

Seite

## Elfter Abschnitt.



## Zwölfter Abschnitt.

# V. Abschnitt.

## Staatliche Vorschriften über religiöse Feiern, Aufrechterhaltung des religiösen Friedens, Verbreitung von Religions- und Sittenlehren, und staatsfeindliche Umtriebe der Geistlichen.

### §. 94.

### 1. Vorschriften über religiöse Versammlungen und Feiern und Aufrechterhaltung des religiösen Friedens.

1. Die Deutschen Landesgesetze [1], welche seit dem Jahre 1848 den Bürgern Freiheit gewähren, sich zur Besprechung öffentlicher Angelegenheiten zu versammeln, finden im Zweifel auch auf Versammlungen Anwendung, worin religiöse Fragen verhandelt werden sollen, oder welche einen eigentlichen Gottesdienst zum Zweck haben. Auch Mitglieder bestehender Religionsvereine sind nicht mehr gehindert, neben den gewöhnlichen Vereins-Gottesdiensten besondere religiöse Versammlungen, ehemals oft „Konventikel" genannt, zu veranstalten. Die Pflicht zu gewissen Anzeigen bei der Polizeibehörde fällt für die regelmäßigen gottesdienstlichen Versammlungen von Vereinen, welche eine bestimmte staatliche Anerkennung genießen, weg.

2. Außerordentliche Versammlungen und Feiern bedürfen entweder der vorgängigen Anzeige bei der Polizeibehörde, oder, wenn sie unter freiem Himmel Statt finden sollen, was nament-

[1] Das Reich hat bis jetzt keine Vorschriften gegeben, sondern in §. 2 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch die Landesgesetze bestehen lassen. Vgl. auch Bd. 1, 173 — 174.

lich bei öffentlichen Prozessionen zutrifft, der vorgängigen Erlaubniß. In Bayern muß die spezielle Königliche Bewilligung erholt werden [1]).

Die Einführung neuer kirchlicher Fest- oder Feiertage, mit der Wirkung, daß es den Vereins-Mitgliedern zur kirchlichen Pflicht gemacht wird, von der Arbeit zu ruhen und die Verrichtung von Arbeit mit Kirchenstrafen geahndet werden kann, bedarf für alle protestantischen Kirchen landesherrlicher Genehmigung [2]). Für die katholischen Kirchen ist dieß in Bayern und Elsaß-Lothringen der Fall [3]). — Die Abschaffung bestehender Feiertage ist im Zweifel für einen Gegenstand der Gesetzgebung, nicht des Verordnungsrechts, zu erachten.

3. Das Strafgesetzbuch vom 26. Februar 1876 enthält in den §§. 166. 167. 304 und 360 zu Gunsten aller innerhalb des Reichs bestehenden Religionsgesellschaften besondere Strafbestimmungen, welche den Zweck haben, das Recht der freien Gottesverehrung in Schutz zu nehmen sowohl gegen Religionsfanatiker, seien dieß Private oder obrigkeitliche Beamte, als gegen gewaltthätige und rohe Personen überhaupt. Die Frage, unter welchen Voraussetzungen ein Verein als „Religionsverein" anzusehen sei, und als solcher „rechtliches Bestehen" anzusprechen habe, beantwortet sich nach den Landesgesetzen [4]). Der im §. 166 gewährte besondere Schutz gegen Beschimpfung kommt nur den mit Korporationsrechten begabten Religionsvereinen zu Gut.

---

[1]) II. Verfassungsbeilage vom 26. Mai 1818 §. 79. Verordnung vom 20. Juni 1851. Vgl. Badisches Verbot der päpstlichen Jubiläumsprozessionen durch Ministerial-Verordnung vom 4. Juni 1875.

[2]) Vgl. Bd. 1, 123.

[3]) Organische Artikel vom 8. April 1802. I, Art. 41: „Aucune fête, à l'exception du dimanche, ne pourra être établie sans la permission du Gouvernement." — Aehnlich ehemals das Preuß. Landrecht von 1794, 2, 11, §. 34, dessen Bestimmung die Praxis als weggefallen betrachtet.

[4]) So auch Meves im Gerichtssaal 27, 355—356, 1875. — Man kann zweifeln, ob die strengen Bestimmungen des Strafgesetzbuchs auch in den Fällen angemessen erscheinen, wo die betonten Thatsachen nicht genügend klar hervortreten. Richtiger würde es sein, ihre Anwendung auf solche Vereine und solche Versammlungsorte zu beschränken, welche durch obrigkeitliche Bekanntmachung ausdrücklich als besonders geschützt bezeichnet oder anerkannt worden sind.

Der Aufreizung gegen Andersglaubende, aus welcher schließlich Beschimpfung und rohe Gewaltthätigkeit hauptsächlich hervorgehen, widmet das Strafgesetzbuch zu geringe Aufmerksamkeit. Nur die direkte Aufreizung zu „Gewaltthätigkeiten" und nur die „öffentlich" erfolgte, bedroht es in §. 130 mit Strafe, während die ältere Strafgesetzgebung sorgfältiger auf den Schutz des religiösen Friedens in Staat, Gemeinde und Familie bedacht gewesen war [1]).

4. In einem Staate, wo alle Religionsvereine gleiche Rechte genießen, können Prozessionen auf öffentlichen Straßen und Plätzen nicht gestattet werden; einmal weil letztere allen Bürgern gemeinsam gehören und nur zu gemeinsamen Zwecken bestimmt sind; sodann weil solche Aufzüge erfahrungsmäßig zur Beeinträchtigung Andersglaubender führen, indem die katholische Geistlichkeit und das von dieser geleitete niedere Volk den Anspruch erhebt, für die hierbei herumgeführten Gegenstände der Verehrung, sowie für das öffentlich erscheinende Priesterkleid von Jedermann gewisse Ehrenbezeugungen gezollt zu sehen, und die Versagung derselben mit Drohungen und Thätlichkeiten gerächt zu werden pflegt. Die Prozessionen haben endlich auch geradezu den Zweck einer Demonstration gegen Andersgläubige oder Gleichgültige; sie sind eine Heerschau über das gläubige Volk, wie es die ultramontanen Zeitungen selbst laut genug verkündigen. Sie nähren also den Religionshaß und veranlassen etwa auch Gegendemonstrationen ähnlicher Art, welche offenbar nicht füglich im Voraus polizeilich verboten werden können, wenn man die erste Demonstration erlaubt hatte. Bis zum Jahre 1848 waren dergleichen Prozessionen in vielen Deutschen Staaten ganz verboten oder nur an einzelnen Orten ausnahmsweise zugelassen, jedenfalls nur in wenigen Gegenden üblich. Seitdem die neuere Gesetzgebung den Polizeibehörden freiere Hand gelassen hat, zu erlauben oder zu verbieten, kamen sie schnell wieder in Schwang, vor Allem in Preußen, wo auch in diesem Punkt die laxeste Praxis einriß, bis in neuester Zeit hierin eine Umkehr eintrat [2]).

---

[1]) Auch in der Schweiz hat man die Nothwendigkeit desselben neuerdings wieder klarer erkannt. Vgl. z. B. die Gesetze des Kantons St. Gallen von 1873 und des Kantons Bern vom 13. September 1875, Art. 1.

[2]) Preußisches Gesetz vom 11. März 1850 über Versammlungs- und Vereinigungsrecht §. 10. Bayerisches Gesetz vom 26. Februar 1850 Art. 4.

Noch mehr Gründe sprechen für ein Verbot der **Wallfahrten** oder Landes-Prozessionen, weil sie, wegen ihrer Mischung von Männern und Weibern aus dem niederen Volk, zu Unsittlichkeiten Anlaß bieten, die Arbeitsscheu befördern und Krankheiten ausbreiten.

Leichenzüge bewegen sich zwar ebenfalls über Straßen und Plätze, unterscheiden sich aber doch ganz wesentlich von anderen kirchlichen Aufzügen; es fehlt bei ihnen von vorneherein der demonstrative Zweck, die Begleitung beschränkt sich regelmäßig nicht auf Anhänger nur Einer Konfession, und es werden auch keine Heiligthümer öffentlich mitgeführt.

5. Die Aufstellung von Heiligenbildern, Kruzifixen, Denksäulen zu Ehren gewisser kirchlicher Dogmen (z. B. der unbefleckten Empfängniß Mariä) auf öffentlichen Plätzen oder Straßen oder in ihrer unmittelbaren Umgebung erscheint ebenso unvereinbar mit unserem heutigen öffentlichen Recht, wie öffentliche Prozessionen; Staats- und Gemeindebehörden können daher nicht als ermächtigt gelten, die Aufstellung neuer dergleichen Bilder oder Denkzeichen zu gestatten. Ebensowenig gehören, immer aus denselben Gründen, kirchliche Amtstrachten auf die Straße, welche Geistliche oder ihre Gehülfen, z. B. Chorknaben, bei gottesdienstlichen Verrichtungen tragen; auch nicht die Trachten von geistlichen Ordenspersonen, am wenigsten von Orden, welche staatsgesetzlich verboten sind [1]).

---

Hessisches Gesetz vom 23. April 1875 Art. 4, Abs. 5. Für Elsaß-Lothringen: Organ. Artikel vom 8. April 1802, I, 45. (Vgl. auch Französisches Gesetz vom 29. September 1795 — 7 Vend. IV — Section 3, Art. 16.)

[1]) So untersagte in Preußen Friedrich der Große den Jesuiten, die er dort als Einzelne duldete, das Tragen der Jesuiten-Uniform und in Württemberg wurde im Jahre 1808 nach Aufhebung der Klöster das öffentliche Herumgehen in Ordenskleidung verboten (Reyscher, Samml. 10, 229). Seitdem im größten Theile Deutschlands die Orden wieder aufgehoben sind, wird die Gesetzgebung wohl auch in diesem Punkt zu früheren richtigen Regeln zurückkehren. In Frankreich erging ein allgemeines Verbot durch das Gesetz vom 18. August 1792 Art. 9 und 29. September 1795 (7 Vendémiaire an IV), welches freilich durch die Organischen Artikel vom 8. April 1802 Art. 1, wenn auch nicht mit ausdrücklichen Worten, aufgehoben worden ist. — Im Kanton Génève hat das Gesetz vom 25. August 1875 Art. 3 ähnliche Verbote aufgestellt.

## §. 95.

### 2. Schranken der Freiheit zur Ausbreitung von Religions- und Sittenlehren und zur Uebung religiöser Gebräuche.

Das Recht der freien Meinungsäußerung, wie es die Gesetze in ihren Bestimmungen über Redefreiheit, Preßfreiheit, Freiheit der Wissenschaft anerkennen, erstreckt sich selbstverständlich auch auf Fragen der Religion und Moral, und ist überhaupt von dem der Gewissens- und Religionsfreiheit untrennbar[1]). Seine Beschränkungen ergeben sich theils aus dem Strafgesetzbuch, theils aus der Befugniß der Behörden, Versammlungen aufzulösen oder Vereine zu schließen, oder sie kommen zum Vorschein bei Verweigerung des landesherrlichen Plazets für neue Religions- oder Sittenlehren oder Gebräuche, am umfassendsten endlich bei der Feststellung der Lehrbücher für den öffentlichen Unterricht in Religion und Moral. Die Handhabung solcher Verbietungsrechte kann nicht den Gerichten übertragen werden, sondern muß der Staatsregierung verbleiben, weil es sich dabei nicht um Anwendung von Rechtsgrundsätzen, sondern um Wahrung des Staatswohls handelt. Im Folgenden soll versucht werden, an einigen näher liegenden Beispielen den Stand des heutigen Rechts darzulegen.

1. Es gibt gegenwärtig in Deutschland keine staatsgesetzlich privilegirte Auffassung vom Wesen Gottes und seinem Verhältniß zu der sinnlich wahrnehmbaren Welt, keine Strafgesetze gegen das Leugnen der Existenz eines höchsten Wesens, oder gegen die Verehrung von Himmelskörpern (Sonne, Mond), von Naturerscheinungen (Feuer, Meteorsteinen) oder irdischen Geschöpfen (Thieren, Menschen) oder menschlichen Bildwerken (Fetischen u. s. w.), als wenn ihnen göttliche Eigenschaften beiwohnten. Das Strafgesetzbuch §. 166 kennt nur eine staatliche Verfolgung und Bestrafung öffentlich verübter beschimpfender Aeußerungen über Gott, sofern sie Aergerniß erregt haben. Uebrigens denkt der Staat bis jetzt nicht daran, zu gestatten, daß die Jugend im öffentlichen oder dem ihn vertretenden privaten Unterricht im Atheismus oder im Heidenthum unterwiesen werde, und braucht auch Vereine, welche sich die Verbreitung solcher Lehren zur Aufgabe stellen, keineswegs zu

---

[1]) Vgl. Bd. 1, 33 und 54.

dulden [1]). Atheisten-Vereine würden jedenfalls keine religiösen, sondern rein weltliche Vereine sein. Glücklicherweise wird, mit Ausnahme von besonders aufgeregten revolutionären Zeiten, die in Deutschland bis jetzt nie wie in Frankreich vorgekommen sind, die Frage nicht leicht eine praktische Bedeutung erlangen.

2. Nach dem gegenwärtigen Stand unserer Strafgesetzgebung bildet es kein strafbares Vergehen, Glaubenssätze zu lehren, wonach der Kindsmord zulässig, der Selbstmord, die körperliche Verstümmelung, z. B. Kastration, fromme That oder gar von Gott geboten sein sollen [2]); ebensowenig ist es strafbar, die Vielweiberei als erlaubt und gottgefällig zu rühmen (Mormonen-Lehre) oder die Verpflichtung zur ehelichen Treue zu leugnen (Lehrsatz vom Recht der „freien Liebe"), die Rechtmäßigkeit des Privateigenthums, die Pflicht zum eidlichen Zeugniß, zur Vertheidigung des Vaterlandes mit den Waffen u. s. w. zu leugnen (Lehren der Kommunisten, Wiedertäufer, Herrnhuter) [3]), das Betteln als Beruf zu empfehlen (Statuten der Bettelorden). Bestrafung und Zwang tritt immer erst ein, wenn ein Kindsmord, eine Verstümmelung wirklich vollzogen [4]), eine Doppelehe eingegangen, ein Weib verlassen, das Eigenthum gewaltsam angetastet, der Eid oder die Waffenpflicht verletzt, gebettelt worden ist.

Auch das Reichs-Preßgesetz vom 7. Mai 1874 kennt keine Strafbestimmungen und keine vorbeugenden Maßregeln mehr gegen solche Lehren.

Ob Versammlungen, in welchen solche vertheidigt werden, aufgelöst, und Vereine, die sich ihre Verbreitung zur Aufgabe machen, geschlossen werden können, und ob die Entscheidung darüber der Regierung oder den Gerichten gebühre, läßt sich nicht für alle Deutschen Staaten übereinstimmend beantworten. Der Orden der

---

[1]) Vgl. schon Bd. 1, 33 und 54.

[2]) Jos. Thompson, Kirche und Staat in den Vereinigten Staaten von Amerika, Berlin 1873, S. 9—12.

[3]) Vgl. den vom Bundesrath vorgelegten Entwurf einer Novelle zum Strafgesetzbuch §. 130.

[4]) Eine Ausnahme macht die noch zulässige Beschneidung bei den Juden. — Taufen Erwachsener in öffentlichen Flüssen können verhindert werden, wenn die polizeilichen Vorschriften über die Benutzung öffentlicher Gewässer oder die Gesetze des Anstandes verletzt werden.

Jesuiten und die ihm verwandten Orden sind im ganzen Reich, die übrigen Orden im größten Theile desselben verboten, wegen der Schädlichkeit ihrer Sittenlehren und Bestrebungen. Die Jesuitenmoral darf aber in der Presse frei ausgebreitet, sogar noch in der Kirche gelehrt werden, und ist nur von der Schule ausgeschlossen.

3. Zahlreiche neuere Vorgänge haben der Frage, was die Aufgabe der Staatsgewalt gegenüber Lehren und Gebräuchen, welche den Aberglauben ausbreiten oder erzeugen, sein müsse und dürfe, wieder eine erhöhte praktische Wichtigkeit gegeben. Wir müssen uns versagen, an diesem Orte diejenigen Arten von Aberglauben, welche nach unserer Meinung eine staatliche Bekämpfung erheischen, genauer zu bezeichnen; es sind im Allgemeinen solche, welche den Menschen in seinem Denken und Thun unsicher machen, ihn zu unsittlichen, unter Umständen sogar verbrecherischen Handlungen verführen, oder etwa auch um seinen Verstand bringen Seitdem die Völker in ihrer gebildeten Mehrheit und damit auch die Gesetzgeber sich von der Herrschaft des Aberglaubens befreit haben, haben sie es auch stets für Recht und Pflicht des Staats gehalten, dem Aberglauben entgegenzuwirken, und namentlich ist dieß in Deutschland geschehen. Diesem Zwecke dient zunächst Alles, was der Staat für die Pflege der Wissenschaft und für Volksunterricht überhaupt thut. Nirgends mehr ist es in Deutschland öffentlichen Lehrern oder Geistlichen, welche Religionsunterricht in öffentlichen Schulen ertheilen, gestattet, den Aberglauben zu nähren. Ueberall, wo es sich um Thatsachen handelt, welche einer Prüfung auf ihre Wahrheit fähig sind, ist es die Aufgabe der öffentlichen Behörden, durch glaubwürdige Sachverständige eine solche Prüfung vornehmen zu lassen und das Ergebniß, womöglich den vollständigen Bericht der Sachverständigen, öffentlich bekannt zu machen. Dieser Aufgabe haben sich die Behörden auch bisher meistens in anerkennenswerther Weise unterzogen [1]). Nur gegenüber ganz harmlosem Aberglauben wird sich der Staat auf das Mittel der Belehrung

---

[1]) Sollten etwa den Polizeibehörden die erforderlichen Vollmachten noch fehlen, um Sachen oder Personen, um welche es sich handelt, sehen und beobachten zu können, oder Zeugen über Thatsachen zu vernehmen, so würde es Aufgabe der Gesetzgebung sein, diese Vollmachten zu ergänzen.

beschränken dürfen. Sobald durch solche staatliche Sachverständige die Unwahrheit von Thatsachen festgestellt erscheint, würde es regelmäßig am Platze sein, die weitere Förderung des Aberglaubens durch Fortsetzung der Behauptung des Gegentheils unter öffentliche Strafe zu stellen, insbesondere den Geistlichen die Verbreitung des Aberglaubens bei Strafe zu verbieten. Dieß ist denn auch im 18. und 19. Jahrh. in Oesterreich, Bayern, Württemberg und anderen Staaten in einer langen Reihe staatlicher Verordnungen geschehen, deren wohlthätige Wirkungen nur diejenigen nicht zu schätzen verstehen, denen der früher in jenen Gebieten verbreitete Unfug unbekannt ist. Dieser staatlichen Inspektion ist es auch, neben der Fürsorge für die philosophische Vorbildung der Geistlichen zu danken, daß es in Deutschland keine Heiligenbilder mehr gibt, welche, wie z. B. der heilige Januarius in Neapel, bei gewissen Gelegenheiten Blut schwitzen oder Thränen vergießen, oder sich bewegen, obwohl sie von Holz sind, und daß eine Louise Lateau bisher nur in dem ultramontan regierten Belgien, aber nicht innerhalb der Deutschen Gränzen auftauchen konnte. Die Bestimmungen des Strafgesetzbuchs reichen übrigens bis jetzt nur für die gröbsten und plumpsten Fälle des religiösen Betrugs aus. Nach §. 263 wird von Amtswegen Derjenige als Betrüger verfolgt und bestraft, der durch Vorspiegelung falscher oder durch Entstellung wahrer Thatsachen einen Irrthum erregt oder unterhält in der Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen „Vermögensvortheil“ zu verschaffen [1]). Unbetroffen bleiben also die Fälle, in welchen diese Absicht nicht bewiesen werden kann oder in welchen sie fehlte, indem etwa nur mittelbar auf Gewinn gerechnet ist oder der Betrug zu anderen Zwecken geübt wird, z. B. um beim ungebildeten Volk den Glauben an eine übermenschliche Kraftbegabung Geistlicher zu erzeugen, oder den Glauben, daß gewisse von der Staatsregierung getroffene Maßregeln durch Wunder und Zeichen als Gott mißfällig gekennzeichnet seien, endlich überhaupt zum Zweck der Erzeugung von Furcht, Aberglauben, Haß gegen Andersglaubende [2]). Die älteren Deutschen Strafgesetze waren in diesen

[1]) H. Meyer, Lehrb. des Deutschen Strafrechts, 2. Aufl. 1877, S. 501 ff.

[2]) Eine nur für Nothfälle allenfalls zu gebrauchende Auskunft gewährt etwa noch die Generalklausel des Strafgesetzbuchs §. 360 Nr. 11.

Beziehungen mit Recht vollständiger [1]). Die durch das Reichsstrafgesetzbuch geschaffene Lücke ist wenigstens in Bayern durch folgende Bestimmung des Polizeistrafgesetzes vom 26. Dezember 1871 Art. 54 ausgefüllt worden: „Wer gegen Lohn oder zur Erreichung eines sonstigen Vortheils sich mit angeblichen Zaubereien oder Geisterbeschwörungen, mit Wahrsagen, Kartenschlagen, Schatzgraben, Zeichen- und Traumdeuten oder anderen dergleichen Gaukeleien abgibt, wird an Geld bis zu 50 Thalern oder mit Haft bestraft."

4. Der Staat hat endlich vielfache Veranlassung, Religionsgebräuchen, welche die Gesundheit beeinträchtigen, entgegenzutreten, und es bestehen in dieser Hinsicht aus früherer Zeit überall zahlreiche Polizeiverordnungen, wie über: Taufen neugeborner Kinder, Beschneidung, Theilnahme von Kindern an gottesdienstlichen Feiern bei kaltem Wetter, Vornahme von geistlichen Amtshandlungen bei Kranken (namentlich in öffentlichen Anstalten), Ausstellung von Leichen.

## §. 96.

### 3. Staatliche Verpflichtung der Religionsvereine zu bestimmten Lehren, Gebeten und Ordnungen.

Wenn auch der Staat in Deutschland im Allgemeinen nicht mehr den Anspruch erhebt, den Religionsvereinen Glaubenslehren und Feiern vorzuschreiben, so ist er doch zu einigen Forderungen berechtigt, welche sich auch vom Standpunkte der Gewissensfreiheit aus vertheidigen lassen.

1. Alle Religionsvereine sind verbunden, dafür zu sorgen, daß beim Unterricht in Religions- und Sittenlehre die Pflicht zum Gehorsam gegen die Gesetze und zur Treue gegen die Obrigkeit nicht mit Stillschweigen übergangen oder gar geleugnet werde. Diese Obliegenheit ist theils allgemein in den Staatsgesetzen ausgesprochen [2]), theils in dem Amtseid der Geistlichen zur Geltung gebracht. (Vgl. Bd. 1, 17—27.)

2. Vermöge Gesetzes oder Herkommens sind sie ferner verbunden, beim Gottesdienst eine Fürbitte für die Obrigkeit [3]), des-

---

[1]) Preuß. Landrecht von 1794, 2, 20, §. 220—226.

[2]) Preuß. Landrecht von 1794, 2, 11, §. 13.

[3]) Für Elsaß-Lothringen laut der Organ. Artikel vom 8. April 1802 Art. 51; für Hamburg laut Gesetz vom 9. Dezember 1870 §. 4.

gleichen für den Kirchenpatron, auch wenn er nicht Mitglied der Kirche ist, einzulegen.

3. Ebenso bei gewissen Anlässen auf Verlangen der Staatsregierung öffentliche Gebete oder Dankfeste zu veranstalten [1]).

4. Endlich gebührt herkömmlicherweise oder Kraft gesetzlicher Vorschrift den obrigkeitlichen Personen bei religiösen Feiern in den evangelischen und katholischen Kirchen ein besonderer Ehrenplatz [2]).

## §. 97.

### 4. Reichs- und landesgesetzliche Strafbestimmungen gegen staatsfeindliche Umtriebe der Geistlichen.

Die Strafgesetzbücher fast aller Deutschen Staaten enthielten bis zum Jahre 1870 eine Reihe von Strafbestimmungen, welche bezweckten, die Souverainetät des Staates und die Staatsordnung gegen einen Mißbrauch des eigenthümlichen Einflusses zu schützen, welchen die Geistlichen, vor Allem die Geistlichen der Römischen Kirche, vermöge dieser Stellung über die Gemüther eines Theils des Volks erfahrungsmäßig auszuüben vermögen.

Durch das Reichsstrafgesetzbuch von 1870 wurden die meisten dieser Bestimmungen beseitigt, obwohl die Regierungen inzwischen von ihren ehemaligen weitgreifenden Verfügungs- und Ueberwachungsrechten in kirchlichen Angelegenheiten sehr Vieles eingebüßt hatten und also Strafbestimmungen um so nothwendiger blieben. Seitdem hat sich die systematische Bekämpfung der Deutschen Staatsgesetze durch Papst und Bischöfe auf den höchsten Punkt gesteigert und es nimmt der Papst wieder wie im Mittelalter das Recht in Anspruch, oberster Richter über den Glauben und die Sittenpflichten, also auch die Unterthanenpflichten, aller Katholiken und überhaupt aller Menschen zu sein. Daß für solche Zeiten die Vorschriften des Reichsstrafgesetzbuchs nicht ausreichten, trat schnell zu Tage, und im Jahre 1871 und 1876 wurden

---

[1]) Preuß. Landrecht von 1794, 2, 11, §. 34. II. Beilage zur Bayerischen Verfassung vom 26. Mai 1818 §. 55. Sächsisches Gesetz vom 23. Aug. 1876 §. 6. Für Elsaß-Lothringen: Organ. Artikel vom 8. April 1802, I. Art. 41.

[2]) Organ. Artikel von 1802 I, 47. Dekret Napoleons I vom 13. Juli 1804 (24 Messidor XII); Dekret vom 30. Dezember 1809 Art. 21. 30. 68. Für Hamburg: Kirchenverfassungsgesetz vom 9. Dezember 1870 §. 4.

einige seiner fühlbarsten Lücken ausgefüllt; aber in genügender Weise ist dieß noch nicht geschehen, sodaß die Landesgesetzgebungen sich genöthigt sahen, durch zahlreiche Strafbestimmungen, Disziplinarvorschriften, Temporalien-Sperre und andere Mittel nachzuhelfen.

I. Das Reichsstrafgesetzbuch enthält gegenwärtig folgende hierher gehörige Bestimmungen: — 1. Nach §. 110 ist die „öffentliche" Aufforderung zum Ungehorsam gegen Gesetze oder rechtsgültige Verordnungen oder gegen Anordnungen, welche obrigkeitliche Behörden innerhalb ihrer Zuständigkeit getroffen haben, strafbar. Das Erforderniß der Oeffentlichkeit ist nur im Falle des §. 112 entbehrlich. — 2. Nach §. 131 trifft Denjenigen Strafe, der „Einrichtungen" des Staats oder Anordnungen der Obrigkeit dadurch „verächtlich" zu machen sucht, daß er wider besseres Wissen öffentlich Thatsachen behauptet oder verbreitet, welche erdichtet oder entstellt sind [1]). — 3. Von hervorragender Bedeutung ist die erst durch die Gesetze vom 10. Dezember 1871 und 26. Februar 1876 eingeschaltete Vorschrift des §. 130 a, wodurch den Deutschen Strafgerichten ein Mittel an die Hand gegeben wird, den schlimmsten Ausschreitungen der Geistlichen erfolgreich entgegenzutreten [2]). Es fallen unter §. 130 a: päpstliche Verfügungen, welche in der Form der Exkommunikation oder in anderer offener oder verdeckter Weise Deutsche Fürsten für abgesetzt erklären, ebenso päpstliche oder bischöfliche Exkommunikationen oder andere kirchliche Zensuren gegen Mitglieder des Bundesraths, des Reichstags, der Landtage,

---

[1]) Vgl. H. Meyer, Lehrbuch des Deutschen Strafrechts, 2. Aufl. 1877, S. 675 und 677.

[2]) „Ein Geistlicher oder anderer Religionsdiener, welcher in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung seines Berufes öffentlich vor einer Menschenmenge, oder welcher in einer Kirche oder an einem anderen zu religiösen Versammlungen bestimmten Orte vor Mehreren Angelegenheiten des Staats in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise zum Gegenstande einer Verkündigung oder Erörterung macht, wird mit Gefängniß oder Festungshaft bis zu zwei Jahren bestraft. — Gleiche Strafe trifft denjenigen Geistlichen oder anderen Religionsdiener, welcher in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung seines Berufes Schriftstücke ausgibt oder verbreitet, in welchen Angelegenheiten des Staats in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise zum Gegenstande einer Verkündigung oder Erörterung gemacht sind."

gegen Minister und andere Staatsbeamte oder gegen Gemeindebeamte. Ferner Erlasse oder Ansprachen, welche Deutsche Staatsgesetze, gesetzmäßige Regierungsmaßregeln, gerichtliche Urtheile als ungültig hinstellen, den Ungehorsam gegen dieselben als gerechtfertigt oder verdienstlich bezeichnen, oder welche den Frieden und die freundschaftlichen Beziehungen zu auswärtigen Staaten beeinträchtigen können. — Auch wenn Erlasse und Erörterungen solchen Inhalts in die Form religiöser Dogmen oder frommer Gebete eingekleidet sind, — und das wird von den klügeren Geistlichen immer geschehen — werden sie von der Strafbestimmung des §. 130 a noch erreicht. Wenn auch zu hoffen steht, daß die Deutschen Gerichte mehr und mehr die ihnen gestellte wichtige Aufgabe klar erfassen werden, so dürfte doch die Frage sein, ob nicht die Reichsgesetzgebung selbst durch genauere Bestimmungen der Rechtsprechung eine sicherere Grundlage und Direktive zu geben und Umgehungen des Gesetzes zu verhüten hätte. Insbesondere scheint uns ein reichsgesetzliches Verbot der Unterweisung der Jugend in dem Dogma von der päpstlichen Unfehlbarkeit, geschehe dieselbe durch Geistliche oder nichtgeistliche Religionslehrer, ebensowohl gerechtfertigt als unumgänglich nothwendig und der Würde des Staats angemessen zu sein. — Desgleichen dürfte es Aufgabe des Reichs sein, die Verletzung staatlicher Plazet-Rechte unter Strafe zu stellen.

II. Die landesgesetzlichen Bestimmungen über Strafbarkeit der Auflehnung der Geistlichen wider sogenannte Staatskirchengesetze und über disziplinäre Entlassung unbotmäßiger Geistlichen sind im VI. Abschnitt zu betrachten. Hier verdienen nur folgende neuere Strafdrohungen besondere Erwähnung. Das Badische Gesetz vom 19. Februar 1874 Art. 3 (§. 16. c.) verfügt: „Geistliche, welche aus Anlaß öffentlicher Wahlen ihre kirchliche Autorität anwenden, um auf die Wahlberechtigten in einer bestimmten Parteirichtung einzuwirken, werden an Geld von 60 bis 600 Mark bestraft.“ Hessisches Gesetz vom 23. April 1875 Art. 11: „Kein Geistlicher darf öffentliche Vorträge in einer Kirche oder in einem anderen zu religiösen Versammlungen bestimmten Orte dazu anwenden, um aus Anlaß öffentlicher, nicht rein kirchlicher Wahlen auf die Wahlberechtigten in einer bestimmten Parteirichtung einzuwirken.“ (Art. 12 enthält die Straf-

ansätze.) Dieses Hessische Gesetz trifft Hirtenbriefe nicht. Das Bayerische Wahlgesetz vom 4. Juni 1848 Art. 25 bestimmt zwar ebenfalls: „Jede Beschränkung der Freiheit der Wahl und jede Benützung eines obrigkeitlichen Einflusses auf die Wähler wird strenge geahndet, und nach Umständen mit der Dienstentlassung bestraft;" und gewiß erscheinen hiernach bischöfliche Hirtenbriefe, wie sie im Jahre 1875 ergingen, als unzulässig; aber bis jetzt hat jener Art. 25 sie nicht zu verhindern vermocht.

# VI. Abschnitt.

## Die staatsgesetzlichen besonderen Pflichten und Rechte der Geistlichen, die staatsgesetzlichen Voraussetzungen für die Bekleidung geistlicher Aemter und die Aberkennung solcher durch Staatsbehörden.

### I. Unterabschnitt.

### Die staatsgesetzlichen besonderen Pflichten und Rechte der Geistlichen.

§. 98.

Mit Rücksicht auf die besondere Natur des geistlichen Berufs und seine Wichtigkeit stellt der Staat gewisse besondere Anforderungen an die Geistlichen und räumt ihnen auf der andern Seite gewisse Vorrechte ein. Diese Bestimmungen finden größtentheils auf die Geistlichen aller Religionsvereine Anwendung, einige aber nur auf die Geistlichen der großen Kirchen.

Die Rechte und Pflichten von Staatsdienern oder „mittelbaren Staatsdienern" kommen den Geistlichen als solchen wohl nicht mehr in vielen deutschen Staaten zu.

Eine andere Klasse von staatsgesetzlichen Vorschriften ist nur hervorgerufen durch die abweichenden Bestimmungen der älteren Zeit und namentlich auch des kanonischen Rechts und bezwecken nur, die Geistlichen dem gemeinen Recht zu unterwerfen.

1. Die Geistlichen aller Konfessionen sind in vorzüglichem Maße zum Gehorsam gegen die Gesetze und zur Treue gegen die Obrigkeit verpflichtet. — Der Staat fordert von ihnen, daß sie in ihren religiösen Vorträgen in diesem Sinne lehren und

ihren Religionsgenossen mit gutem Beispiel vorangehen. Diese Pflichten finden zunächst ihren Ausdruck in dem Verfassungs- und Treueid, welchen alle Geistlichen zu leisten haben[1]), in den besonderen allgemeinen und disziplinären Strafbestimmungen gegen Geistliche, welche Ungehorsam üben oder empfehlen, sowie in dem Recht der Staatsregierung, der Anstellung oder Beförderung von Geistlichen zu widersprechen, welche diese Pflichten mißachtet haben.

2. Aus dieser besonderen Treuepflicht ergibt sich die Obliegenheit, zur Vereitelung von Anschlägen beizutragen, welche gegen die Rechte, die Interessen oder die Sicherheit des Staates gerichtet sind, und insbesondere der Regierung davon rechtzeitig Anzeige zu machen[2]). a) Hatte ein Geistlicher glaubhafte Kenntniß erhalten, daß die Verübung eines Hochverraths, Landesverraths, Kriegsverraths, Münzverbrechens, Mordes, Raubes, Menschenraubes oder eines gemeingefährlichen Verbrechens im Plane sei und er unterläßt, hiervon der Behörde oder der dadurch bedrohten Person zur rechten Zeit Anzeige zu machen, so trifft ihn, wenn das Verbrechen zur Ausführung gebracht oder ein strafbarer Versuch desselben begangen worden ist, Gefängnißstrafe (von einem Tag bis zu fünf Jahren), beim Kriegsverrath die Strafe der Mitthäterschaft[3]). Es kommt auch dabei gar nicht weiter darauf an, ob die Wissenschaft des Geistlichen von dem beabsichtigten Verbrechen sich gründet auf vertrauliche, im Seelsorgeverkehr gemachte Mittheilungen des zur That Entschlossenen oder eines Dritten[4]), oder ob der Geistliche sie sonst woher erfuhr. b) Außerdem kann der Geistliche für Unterlassung der Anzeige, mag das Verbrechen verübt oder versucht worden sein oder nicht, sowohl von den kirchlichen Vorgesetzten, als auch von den zuständigen Staatsbehörden zur Rechenschaft gezogen, in Preußen ins-

---

[1]) Vgl. Bd. 1, 16—27.

[2]) Vgl. z. B. die Verpflichtungsformel der katholischen Bischöfe in Preußen, der katholischen Pfarrer in Bayern, Bd. 1, S. 19, Anm. u. 22—24 Anm.

[3]) Strafgesetzbuch vom 26. Februar 1876 § 139 und Militärstrafgesetzbuch vom 20. Juni 1872 §. 60, welche keinerlei Ausnahme zu Gunsten von Geistlichen machen. Hugo Meyer, Strafrecht 1875 S. 687. Geyer in v. Holtzendorff. Handb. 2, 392, Anm.

[4]) Vgl. auch unten Nr. 3.

besondere vom Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten zum Amtsverlust verurtheilt werden [1]).

3. Geistliche sind berechtigt, vor Gericht das Zeugniß zu verweigern in Ansehung desjenigen, was ihnen bei Ausübung der Seelsorge anvertraut worden ist. In Zivilprozessen sollen sie über solche Punkte auch gar nicht gefragt werden [2]). Als „anvertraut" gelten Thatsachen, welche unter dem Verlangen oder der gerechtfertigten Voraussetzung der Geheimhaltung mitgetheilt worden sind; ob dieß in der Beichte geschah oder nicht, darauf kommt es nicht an, da ja die meisten Religionsvereine eine Privatbeichte nach Art der römischen Kirche gar nicht kennen [3]). Ausnahmen von dem Recht der Zeugnißverweigerung sind in der Zivil- und Strafprozeßordnung nicht gemacht; dasselbe gilt also unbedingt, auch bei Anklagen wegen Hochverrath u. s. w. Neben der Zeugnißfreiheit besteht jedoch die unter Nr. 2 besprochene Anzeigepflicht, welche die Verhütung von Verbrechen bezweckt [4]).

4. Die Nichtbewahrung des Seelsorge-Geheimnisses Seitens Geistlicher ist im Reichsstrafgesetzbuch nicht mit öffentlicher Strafe bedroht [5]) und kann auch durch die Landesgesetzgebung nicht mit solcher bedroht werden. — In einigen deutschen Staaten besteht dessenungeachtet eine staatsgesetzliche Pflicht der Geistlichen zur Bewahrung des Seelsorge-Geheimnisses, so daß die Verletzung

---

[1]) Vgl. z. B. Preuß. Allg. Landrecht von 1794, 2, 11, §. 82. Jacobson, Ev. K.R. 2, 497.

[2]) Straf-P. O. vom 1. Februar 1877, §. 52. Civil-P. O. vom 30. Januar 1877, §. 348. 350. 351.

[3]) Ein Recht des Beichtkindes, das Zeugniß über eine vom Priester oder Seelsorger ihm gegenüber gemachte Aussage oder Aufforderung zu verweigern oder gar eine Pflicht dazu, ist von den deutschen Staatsgesetzen nicht anerkannt.

[4]) Auch schon nach dem früheren Recht bestanden beide neben einander. Preuß. Landrecht 2, 11, §. 82. Allgem. Gerichtsordnung 1, 10, §. 180. Kriminalordnung §. 313. Anders das Württembergische Gesetz vom 13. August 1849, Art. 21 (Reg. Bl. 520). Vgl. auch Brendel, Handb. d. Kirchenrechts, 1823, S. 582.

[5]) Der §. 300 des Strafgesetzbuchs vom 26. Februar 1876 bedroht nur Vertrauensmißbrauch der Rechtsanwälte, Aerzte, Apotheker u. s. w. Anders ehemals das Preußische Strafgesetzbuch vom 14. April 1851, §. 155, der Code pénal Art. 378.

desselben von den kirchlichen Oberen mit Disziplinarstrafen geahndet werden kann [1]); und ebenso ist diese Pflicht häufig durch kirchliche Vorschriften ausgesprochen [2]).

5. Es ist allgemeiner Grundsatz des deutschen Staatsrechts, daß die Verleihung von Titeln, Würden und Orden ein Hoheitsrecht bildet, und daher kein Deutscher ohne Genehmigung des Kaisers oder seines Landesherrn solche von auswärtigen Regierungen annehmen und führen darf. Dieser Grundsatz gilt auch für alle deutschen Geistlichen; namentlich können katholische Geistliche ohne jene Genehmigung keine solchen Auszeichnungen aus den Händen des römischen Papstes annehmen, z. B. die Würde eines Cardinals, Primas, Bischofs in partibus infidelium, Päpstlichen Hausprälaten u. s. w. — In Württemberg, Baden, Hessen, im ehemaligen Kurfürstenthum Hessen, in Nassau und Frankfurt dürfen katholische Geistliche ohne Einwilligung des Landesherrn auch keine „Pensionen", in Sachsen keine „Pfründen" von auswärtigen kirchlichen Oberen oder Souverainen annehmen [3]). Die Uebertretung ist nach §. 360, Nr. 8 des Strafgesetzbuchs vom 26. Februar 1876 strafbar.

6. Die den Geistlichen zukommenden Ehrenbenennungen (Titel, Prädikate), sowie meist auch ihre Amtstracht sind durch staatliche Verordnungen festgestellt. Auch ist ihnen in der Rangordnung der öffentlichen Diener ein bestimmter Ehrenrang vorbehalten.

7. In einigen deutschen Staaten bestehen noch jetzt staatliche Vorschriften über die Ehrenbezeugungen, welche Geistlichen zu erweisen sind, wenn sie in geistlichen Amtsgeschäften sich zeigen oder reisen. — Zur Leistung solcher Ehrenbezeugungen werden öffent-

[1]) Das Preußische Landrecht von 1794, 2, 11, §. 80, droht dem Geistlichen, welcher das ihm unter dem Siegel der Beichte oder der geistlichen Amtsverschwiegenheit Anvertraute nicht geheim hält, mit Amtsverlust. (Jacobson 2, 497.)

[2]) Sie findet ihre Beschränkung in der unter 2 angegebenen Pflicht zur Anzeige schwerer Verbrechen.

[3]) Bayerische Verfassungsurkunde vom 26. Mai 1818, Beil. II, §. 10, Nr. 2. — Württemb. u. s. w. Verordnung vom 30. Januar 1830, §. 33. (Vgl. dazu Reyschers Samml. 10,94). Sächs. Ges. vom 23. August 1876, §. 28. Für Elsaß-Lothringen Dekret vom 7. Januar 1808, bei Dupin, Manuel 1845, p. 78.

liche Beamte, Militärpersonen, Lehrer und Schuljugend für verpflichtet erklärt [1]). Die Zuziehung der Schuljugend kann auch mittelbar dadurch erreicht werden, daß die kirchlichen Oberbehörden das Schulwesen zu leiten haben, oder dadurch, daß die Geistlichen die Orts- oder Distriktsschulinspektoren sind. In Preußen ist in neuerer Zeit die Aufbietung der Lehrer und Schüler zu solchen Empfangsfeierlichkeiten, wie überhaupt zu kirchlichen Prozessionen, untersagt worden. — Ueber das in einigen Staaten wieder anerkannte Vorrecht der Bischöfe, in Kirchen beerdigt zu werden, vgl. Bd. 1, 93—95.

8. Die Beleidigung oder Verläumdung von Geistlichen oder Religionsdienern wird lediglich nach den allgemeinen Vorschriften über die genannten Vergehen beurtheilt [2]). Bewirkt die Beleidigung auch eine Störung des Gottesdienstes, so fällt sie zugleich unter §. 167 des Strafgesetzbuchs. Wenn eine Beleidigung gegen einen Religionsdiener verübt wurde, während er in Ausübung seines Berufs begriffen war, oder in Beziehung auf seinen Beruf verübt ist, so hat nicht bloß der Beleidigte selbst, sondern auch sein amtlicher Vorgesetzter das Recht, den Strafantrag zu stellen [3]).

9. Besondere Strafbestimmungen gegen Geistliche enthält das Reichsstrafgesetzbuch vom 26. Februar 1876, §. 130a, 174, 181, 338, sodann das Gesetz vom 6. Februar 1875 über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung, §. 67. — Landesgesetzliche Strafbestimmungen gegen ungesetzliche Ausübung des geistlichen Amts u. s. w. sind noch unten zu besprechen.

10. In Preußen sind Geistliche aller Religionsvereine wie andere Bürger verpflichtet, Vormundschaften zu übernehmen [4]). Fungirende (und zugleich besoldete) Geistliche der evangelischen und

---

[1]) Dekret Napoleons I. vom 13. Juli 1804 (24 messidor XII); Bayerische Ministerialverfügungen vom 31. August 1844 und 3. März und 11. Juli 1845; Geschäftsordnung für die protestantischen Generalsynoden des rechtsrhein. Bayern, 1853, §. 10. (Neues Amtshandbuch 1, 194.)

[2]) Die älteren Strafgesetzbücher hatten strengere Bestimmungen. Vgl. z. B. Preuß. St. G. B. von 1851, §. 102.

[3]) Strafgesetzb. §. 196.

[4]) Nach dem Preuß. Landrecht v. 1794, 2, 18, §. 213 konnten sie ablehnen.

katholischen Kirche und sonstige besoldete Beamte dieser Kirchen (wie Mitglieder der Konsistorien, Beamte der katholischen Bisthümer) können jedoch zur Uebernahme einer Vormundschaft, welche nur eine von dem Vormundschaftsgericht eingeleitete ist, nur dann angehalten werden, wenn die zunächst vorgesetzte kirchliche Behörde ihre Genehmigung ertheilt hat. Gehören sie zu den Personen, welche kraft Gesetzes zur Führung der Vormundschaft berufen sind, so ist diese Genehmigung nicht erforderlich [1]. — Auch in Würtemberg und im Gebiet des französischen Rechts haben Geistliche im Allgemeinen kein Ablehnungsrecht [2], wohl aber in manchen Theilen Bayerns [3] und im Königreich Sachsen [4]. — Nach römischem Recht sind Bischöfe und Mönche absolut unfähig zur Vormundschaft, andere Geistliche dürfen nur die gesetzliche Vormundschaft über Verwandte führen [5].

11. „Religionsdiener" sollen nicht zum Amte eines Schöffen oder Geschworenen berufen werden [6]; sie sind aber nicht unfähig zu diesem Amte und ihre Zuziehung bildet keinen Nichtigkeitsgrund, während nach älterem Recht vielfach ein strengerer Grundsatz galt. — Sobald ein Religionsdiener aus seinem Berufe scheidet, steht auch seiner Heranziehung zu solchen Diensten nichts mehr im Wege. Doch werden die mit der Feststellung der Geschwornenliste beauftragten Behörden wohlthun, katholische Priester allezeit von der Liste fernzuhalten, weil denselben wegen der mittelalterlichen Verbote des kanonischen Rechts über Theilnahme von Priestern an sogenannten Bluturtheilen die volle Unbefangenheit fehlen könnte.

12. In ganz Deutschland darf Geistlichen und anderen Re-

---

[1]) Preußische Vormundschafts-Ordnung vom 5. Juli 1875, §. 14. 17. 22. 23. Dernburg, Vormundschaftsrecht, 2. Aufl., 1876, S. 157—158. Den kirchlichen Oberbehörden anderer mit Korporationsrechten begabten Religionsvereine kommt ein solches Recht des Einspruchs nicht zu, was freilich nicht Jedermann aus den Worten des Gesetzes so leicht entnehmen kann.

[2]) Code civil a. 427. Zachariä-Puchelt 1, 264, §. 107 (1874).

[3]) Roth, Bayr. Civilrecht 1, 492.

[4]) Bürgerl. Gesetzb. v. 1863, § 1897.

[5]) C. 25 de episcop. (1, 3). Nov. 123, cap. 5.

[6]) Gerichtsverfassungsgesetz vom 27. Januar 1877, §. 34, Nr. 7 und §. 85. Vgl. Motive zum Regierungsentwurf, §. 21, S. 45.

ligionsdienern (aller Konfessionen) das Amt eines Standesbeamten oder die Stellvertretung eines solchen nicht übertragen werden [1]. In Preußen sind Geistliche ausgeschlossen von der Wählbarkeit zur Gemeindevertretung und zur Bekleidung von Ortsvorsteherämtern [2], desgleichen können sie nicht Mitglieder des Kreisausschusses sein, während sie die Wählbarkeit zum Kreistag besitzen [3]. Ausnahmen gelten in Bezug auf Schulaufsicht und Armenpflege. (Vgl. unten.) — In Bayern können Geistliche und andere von der Kirche besoldete Bedienstete, so lange sie im aktiven Dienste stehen, nicht die Stelle eines Bürgermeisters, Beigeordneten (Adjunkten) und Magistratsraths bekleiden, sind dagegen zu andern Aemtern und zu Vertretungen wählbar, dürfen die Wahl aber ablehnen [4]. — In Sachsen sind Geistliche zu Stadtverordneten und zu unbesoldeten Stadträthen, in Landgemeinden zu Mitgliedern des Gemeinderaths und Gemeindevorständen wählbar. Zur Annahme der Wahl bedürfen sie der Genehmigung ihrer Vorgesetzten, welche nicht ohne erhebliche, in dem Wesen des Amts beruhende und dem Stadtrathe mitzutheilende Gründe verweigert werden darf. Wird die Genehmigung ertheilt, so ist der Geistliche auch staatsgesetzlich zur Uebernahme des Amts verpflichtet [5]. Die nämlichen Regeln gelten für die Wahl zur Bezirksversammlung [6]. — In Württemberg sind Geistliche zu (allen?) Gemeindeämtern wählbar; aber sie bedürfen zur Uebernahme des Amts der Genehmigung der höheren Dienstbehörde und sie haben das Recht, die Wahl abzulehnen [7].

---

[1]) Reichsgesetz vom 6. Februar 1875 über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung, §. 3, Abs. 3. Ueber die Gründe vgl. Hinschius, das Preuß. Gesetz vom 9. März 1874, S. 27—29.

[2]) Nachweise bei v. Rönne 2, a, 347. 1864.

[3]) Kreisordnung vom 13. Dezember 1872, §. 106 u. 131. — v. Hahn 190. 216.

[4]) Gemeindeordnung für das rechtsrhein. Bayern vom 29. April 1869, Art. 173. 174. Abs. 2 (G. Bl. 979—981). G. O. für die Pfalz v. 29. April 1869, Art. 102. 103. Medicus, Kommentar, S. 264.

[5]) Rev. Städteordnung vom 24. April 1873, §. 47. 48. 87. (Reg. Bl. 304. 311.) Rev. Landgemeindeordnung vom 24. April 1873, §. 38. 57. 60. (Reg. Bl. 336. 338.)

[6]) Gesetz vom 21. April 1873, §. 18. 19. (Reg. Bl. 287.)

[7]) Bürgerrechtsgesetz vom 4. Dezember 1833, Art. 61 u. 59, e.

13. Die Geistlichen derjenigen Religionsvereine, welche Korporationsrechte haben, nicht aber Geistliche anderer Religionsgesellschaften, genießen gewisse Vorzüge hinsichtlich der Wehrpflicht. (Vgl. Bd. 1, 82.)

14. Das Diensteinkommen und die Pension von Geistlichen aller Religionsvereine kann bis zum Betrag von 1500 Mark für das Jahr nicht zum Zweck der Schuldenbeitreibung gepfändet werden; der Mehrbetrag des jährlichen Einkommens oder der Pension unterliegt der Pfändung nur bis zu einem Dritttheil. Die nämliche Regel gilt hinsichtlich des Sterbenachgehalts und der Wittwen- und Waisenpensionen [1]). Der bereits ausgezahlte Gehalt wird in derselben Weise wie der noch nicht fällige geschützt [2]). Von der Pfändung ausgenommen sind ferner die zur Verwaltung des Dienstes erforderlichen Gegenstände, sowie anständige Kleidung [3]). Ueber Ausnahmen und die Wirkung der erfolgten Pfändung vgl. Zivilprozeßordnung §. 749, Abs. 4, 733 und 734. Durch Vertrag (freiwillige Verpfändung) können die Rechte der Gläubiger nicht erweitert werden.

15. Die Rechte und Pflichten der Geistlichen in Bezug auf das öffentliche Unterrichtswesen haben durch die neueste Gesetzgebung in den meisten deutschen Staaten erhebliche Aenderungen erfahren, sind aber noch sehr ausgedehnte und für den ganzen Volksunterricht hochwichtige.

a) Der Religionsunterricht in den Volksschulen wird im weitaus größten Theil von Deutschland durch die vom Staat ernannten oder wenigstens bestätigten Lehrer ertheilt, jedoch nach den von den einzelnen Religionsvereinen dafür bestimmten und von der Staatsschulverwaltung zugelassenen Lehrbüchern [4]). Den Religionsvereinen gebührt das Recht, von der Art und Weise der Ertheilung des Religionsunterrichts Kenntniß zu nehmen. Zur Ausübung dieses Rechtes können sie sich im Zweifel beliebiger

[1]) Zivilprozeßordnung vom 30. Jan. 1877, §. 749, Nr. 7 u. 8. Motive zum Entwurf S. 573.

[2]) Der bereits ausgezahlte Gehalt in derselben Weise wie der noch nicht fällige geschützt. §. 715, Nr. 7.

[3]) §. 715, Nr. 6 u. 7.

[4]) Vgl. unten Gottesdienst- und Lehr-Ordnung.

Organe bedienen, höhere Geistliche senden oder die Ortsgeistlichen oder den Gemeinde-Kirchenrath (Presbyterium) damit beauftragen. In einigen Staaten ist staatsgesetzlich bestimmt, daß, wenn die Kirche nicht andere Beauftragte sende, der Ortspfarrer als zur Aufsicht ermächtigt gelte [1]. — In allen Fällen ist die Schulverwaltung aber als befugt zu erachten, Personen zurückzuweisen, gegen welche sie gegründete Einwände erheben kann.

b) In einem Theile von Deutschland ist den verschiedenen Religionsvereinen theils gesetzlich, theils laut Herkommen oder Verwaltungspraxis das Recht zugestanden, den Kindern der Vereinsmitglieder, welche die Volksschule besuchen, Religionsunterricht durch ihre eigenen Geistlichen ertheilen zu lassen. Bei höheren Lehranstalten, namentlich bei Gymnasien, besteht dasselbe nicht, und die Erfahrung spricht nicht für seine Zweckmäßigkeit. Es versteht sich übrigens von selbst, daß auch der von Geistlichen ertheilte Religionsunterricht wie aller Unterricht unter der Aufsicht der staatlichen Schulaufsichtsbehörden steht.

c) Mit der Beaufsichtigung des weltlichen Unterrichts und der Verwaltung der Schulangelegenheiten haben die Geistlichen gegenwärtig nur noch in geringerem Umfange zu thun als ehemals. Es sind auf der andern Seite auch meistens die staatlichen Vorschriften weggefallen, welche von allen evangelischen und katholischen Geistlichen eine gewisse praktische Vorbildung in der Schulpädagogik forderten.

aa) Das Amt eines Kreisschulinspektors (Bezirksschulinspektors) wird in Sachsen, Baden und Hessen nur einem theoretisch und praktisch gebildeten Schulmann übertragen, und zwar in unwiderruflicher Weise mit Staatsdienerrechten. Der Regierung ist hiermit die Möglichkeit entzogen, fungirende Geistliche mit diesem Amt zu betrauen [2]. — In Preußen haben die höheren Schulbehörden freie Hand, wem sie das Amt übertragen wollen; wird es jedoch einem Geistlichen als Nebenamt übertragen, so darf dies nur in jederzeit widerruflicher Weise geschehen [3]. Die evangelischen Super-

---

[1]) Sächs. Schulgesetz vom 26. April 1873, §. 29.

[2]) Sächs. Schulgesetz vom 26. April 1873, §. 32. Badisches vom 8. März 1868, §. 21. Hessisches vom 16. Juni 1874, Art. 77.

[3]) Gesetz vom 11. März 1872.

intendenten und die katholischen Dekane haben jetzt nicht mehr die staatliche Pflicht, solche Aufträge anzunehmen, und die Kirchen keine staatliche Pflicht, ihre Geistlichen zu dieser Uebernahme anzuhalten. — In Württemberg, wo es keine Simultan-Volksschulen gibt, muß für die evangelischen Schulen jedes Bezirks ein evangelischer und für die katholischen Schulen ein katholischer Geistlicher zum Bezirksschulinspektor ernannt werden. Das evangelische Konsistorium und der katholische Kirchenrath haben jedoch freie Wahl unter allen Geistlichen des betreffenden Bezirks, und sie brauchen also nicht die Dekane zu bestellen, auch ist die Bestellung vermöge Gesetzes stets eine ohne Weiteres widerrufliche (!).

bb) Die örtliche Behörde zur Regelung und Verwaltung der Schulangelegenheiten und zur Führung der Aufsicht ist der kollegialische Ortsschulvorstand (Ortsschulrath, Schuldeputation). In diesem haben fast überall die Ortsgeistlichen kraft Gesetzes Sitz und Stimme, und zwar in denjenigen Ländern oder Gemeinden, wo die Schulen Simultanschulen sind, die Ortsgeistlichen aller in der Schulgemeinde vertretenen Konfessionen. Zum Vorsitzenden des Ortsschulvorstands können sie jedoch in vielen Ländern nicht gewählt werden, während sie anderwärts noch kraft Gesetzes den Vorsitz führen oder eine Art von Mitvorsitzrecht genießen. Das Amt eines besonderen Ortsschulaufsehers hat man neuerdings in einigen Staaten als überflüssig fallen gelassen; im größten Theil von Deutschland besteht es aber noch fort. In Preußen werden die Ortsschulaufseher vielfach von Gemeinden, meistens aber vom Staat in widerruflicher Weise ernannt, und es können auch Geistliche dazu berufen werden [1]). — In Sachsen ist der Ortspfarrer zwar kraft Gesetzes Ortsschulinspektor, aber doch nur, wenn das Kultusministerium nicht diesen Auftrag widerruft und ihn einer beliebigen anderen geeigneten Person ertheilt [2]). — In Bayern und Württemberg dauert das alte Monopol der evangelischen und katholischen Ortsgeistlichen auf die Ortsschulaufsicht fast ungeschmälert bis auf diesen Tag fort; die Uebernahme dieses Amtes ist aber dem entsprechend auch staatsgesetzliche Pflicht.

Nach dem geltenden evangelischen Kirchenrecht fast aller deut-

---

[1]) Gesetz vom 11. März 1872.

[2]) Sächs. Schulgesetz vom 26. April 1873, §. 29.

schen Länder gehört es zu den kirchlichen Amtspflichten des evangelischen Geistlichen, sich an den Verhandlungen des Ortsschulvorstandes in angemessener Weise zu betheiligen, auch das Amt des Vorsitzenden der Ortsschulbehörde oder des Ortsschulaufsehers, wenn er dazu gewählt oder es ihm vom Staat angetragen wird, zu übernehmen. Ablehnung ist nur mit Zustimmung der oberen Kirchenbehörde zulässig. Mehrere Kirchenverfassungen sprechen diese Verpflichtung ausdrücklich aus [1]), sie ergibt sich auch aus der bisherigen Rechtsentwicklung. So lange die Schulaufsicht kraft Gesetzes mit dem geistlichen Amt verknüpft war, war die Ausübung derselben immerhin auch zugleich eine kirchliche Verpflichtung des Geistlichen; und wenn das Gesetz nun die Nothwendigkeit der Verbindung beider Aemter beseitigt und dem Staat freie Auswahl vorbehalten hat, hat es damit keineswegs die kirchlichen Verpflichtungen der Geistlichen verringern wollen. So lange dieselbe also durch Kirchengesetz nicht geändert oder aufgehoben ist, dauert sie fort. Und zu einer Aufhebung wird sich keine Synode und Kirchenregierung so leicht entschließen [2]).

In der evangelischen Landeskirche der acht alten Provinzen Preußens besteht auch noch eine kirchliche Pflicht der Superintendenten zur Uebernahme der Schulinspektion in ihrer Ephorie [3]). So weit, als die kirchliche Pflicht reicht, bedarf es natürlich auch nicht einer vorgängigen Ermächtigung der Konsistorialbehörde zur Erfüllung derselben; und Gebote der Konsistorien, daß die Pfarrer sich der Mitwirkung bei der Schulaufsicht enthalten sollten, würden gegen die Kirchenverfassung verstoßen.

---

[1]) Rheinisch-Westfälische Kirchenordnung vom 5. März 1835, §. 66. Für die sechs östlichen alten Provinzen Preußens spricht es die K. G. und S. O. vom 10. September 1873, §. 16 aus (denn die Pflichten des Gemeindekirchenraths sind in erster Linie auch Pflichten seines Vorsitzenden, des Geistlichen). Badische K. V. vom 5. September 1831, §. 37 und 92 (Spohn 1, 199 und 223). Hessische K. V. vom 6. Januar 1874, §. 46 und 116.

[2]) Mit Recht erklärte der Preußische Evangelische Oberkirchenrath unterm 19. April 1872: „Das Wesen des geistlichen Amtes in der evangelischen Kirche bringt es mit sich und fordert als eine bestimmte Pflicht des Geistlichen, daß er, wo immer es ihm in geordneter Weise möglich gemacht ist, zu der gesammten Bildung der Jugend der Gemeinden seine Mitwirkung leiht."

[3]) Verf. des Evang. Oberkirchenraths vom 19. April und 16. Dezember 1872 (Akt. 6, 342—346).

In der katholischen Kirche ist ebenfalls die kirchliche Pflicht der Geistlichen anerkannt. Die preußischen Bischöfe haben unterm 11. April 1872 eine übereinstimmende Verfügung getroffen, dahin gehend: 1. Jeder Pfarrer hat die Lokalinspektion über die Schulen seiner Pfarrei zu führen, ohne daß es einer besonderen bischöflichen Genehmigung bedarf. 2. Dagegen ist eine solche Genehmigung nöthig, wenn es sich um Uebernahme der Kreisschulinspektion oder einer Ortsschulinspektion außer der eigenen Pfarrei handelt. Für die bereits fungirenden Schulinspektoren dieser Kategorie soll es einer solchen Genehmigung nicht bedürfen. — Die katholischen Bischöfe legen sich aber das Recht bei, den Geistlichen die Uebernahme solcher Aemter allgemein oder im einzelnen Fall zu verbieten.

16. Auf die Verwaltung der Armenpflege ist den Geistlichen in Preußen und Hessen [1]) ein privilegirter Einfluß nicht gewährt. In Preußen kann die Gemeindevertretung, wenn sie eine besondere Deputation für Armenpflege unter dem Gemeindevorstand einsetzt, auch Geistliche aller oder einiger Konfessionen in diese Deputation wählen [2]). In Bayern gehören zum Armenpflegschaftsrath von rechtswegen: „die sämmtlichen Pfarrvorstände der (politischen) Gemeinde und der Vorstand der israelitischen Kultusverwaltung, wenn eine solche in der Gemeinde besteht" [3]); in Württemberg sind „die Ortsgeistlichen aller Bekenntnisse" stimmberechtigte Mitglieder der „Ortsarmenbehörde" [4]); in Baden bildet der Gemeinderath unter Zuzug eines Ortspfarrers jeder Konfession, des Armenarztes u. s. w. den „Armenrath" [5]).

17. Geistliche und Religionsdiener aller Bekenntnisse haben

[1]) Hessisches Gesetz vom 14. Juli 1871, Art. 2 (Reg. Bl. 266).

[2]) Preuß. Gesetz vom 8. März 1871 betr. die Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz, §. 3, und Instruktion des Ministers des Innern dazu vom 10. April 1871. F. Arnoldt, Freizügigkeit und Unterstützungswohnsitz. 1872, S. 507—508.

[3]) Gesetz vom 29. April 1869, betr. die öffentliche Armen- und Krankenpflege, Art. 22 (G. Bl. 110, 7).

[4]) Württemb. Gesetz vom 17. April 1873, Art. 9 und 10 (Reg. Blatt 112—113).

[5]) Bad. Gesetz v. 5. Mai 1870, §. 26. Vgl. auch Gesetz v. 24. Juni 1874 über die großen Städte, §. 19b.

das Recht, die von den Standesbeamten geführten Standesregister kostenfrei einzusehen [1]).

18. Zum deutschen Reichstag können Geistliche gewählt werden, wie auch zu den meisten Landtagen. In Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden und Hessen besitzen die evangelische und die katholische Kirche noch eine besondere Vertretung im Landtag. In Bayern wählen die protestantischen und die katholischen Pfarrer im Ganzen drei Vertreter zum Kreislandtag [2]).

19. Nach heutigem deutschen Staatsrecht ist ein katholischer Priester nicht fähig, zur Regierung eines deutschen Landes zu gelangen, sowohl weil die von ihm versprochene Ehelosigkeit den Grundsätzen der Erbmonarchie widerspricht, als auch weil die von ihm geleisteten Gehorsamsgelübde und überhaupt seine ausgeprägt konfessionelle Stellung ihn für die Stellung eines Staatsoberhaupts in einem konfessionslosen Staat unfähig machen.

20. Ueber die in einigen Ländern noch fortdauernden Steuerfreiheiten der Geistlichen, welche sich als Privilegien der betreffenden Kirchen darstellen, ist im kirchlichen Vermögensrecht zu handeln.

21. Alle katholischen Kleriker und Ordenspersonen können über ihr Vermögen, die Weltgeistlichen auch über das in ihrem Amt Erworbene, unter Lebenden und von Todeswegen frei verfügen. Die Beschränkungen, welche das Römische und Kanonische Recht in dieser Beziehung aufstellten, sind theils schon in früheren Jahrhunderten, theils durch die neuere Gesetzgebung weggefallen [3]).

## II. Unterabschnitt.

### Staatsgesetzliche Voraussetzungen für die Uebertragung geistlicher Aemter oder die Ausübung geistlicher Amtsverrichtungen.

### §. 99.

Vorbedingungen für die Uebertragung geistlicher Aemter sind mit ziemlicher Uebereinstimmung in allen deutschen Staaten ent-

---

1) Verordnung des Bundesraths v. 22. Juni 1875, §. 11. Vgl. Bd. 1, 88.

2) Landrathsgesetz vom 28. Mai 1852 und Vollziehungsinstruktion vom 10. Juni 1852. Silbernagel 67—68.

3) Vgl. Schulte, Lehrbuch des katholischen Kirchenrechts 1873, S. 559—562. Roth, Bayer. Civilrecht 3, 641—645, 1875.

weder für alle Religionsvereine oder doch für die evangelische und katholische Kirche und die Israeliten:

1. Besitz der Reichsangehörigkeit oder auch der Landesangehörigkeit,

2. Nachweis einer bestimmten wissenschaftlichen Vorbildung,

3. Bestätigung der Amts-Verleihung Seitens des Landesherrn oder einer höheren Staatsbehörde, oder doch Nicht-Erhebung von Einspruch dagegen.

Damit sind dem Staate namentlich die Mittel an die Hand gegeben, die Befolgung der Staatsgesetze über die Fähigkeit zur Erlangung geistlicher Aemter zu überwachen und Personen von solchen fern zu halten, welche dieselben zum Nachtheile des Staats mißbrauchen könnten [1]). — Ausgeschlossen sind die zu schweren oder entehrenden Strafen oder zum Verlust der Fähigkeit zu geistlichen Aemtern gerichtlich Verurtheilten. Ueber die letztgenannten Ausschließungsgründe wird im III. Unterabschnitt, zusammen mit verwandten Lehren, besonders gehandelt werden; im vierten Kapitel des II. Unterabschnittes sind der besseren Uebersicht wegen auch die Vorschriften über die praktische kirchliche Vorbildung der Geistlichen und die Wahlfähigkeitsprüfungen einzuschalten, wenngleich diese Vorschriften nur theilweise vom Staate herrühren.

## Erstes Kapitel.

### Besitz der Deutschen Reichsangehörigkeit und beziehungsweise der Landesangehörigkeit.

### §. 100.

I. In allen Deutschen Staaten können geistliche Aemter in der evangelischen und katholischen Kirche nur Deutsche bekleiden, und von dem Erforderniß der Reichsangehörigkeit findet keine Dispensation Statt [2]). Nichtdeutsche können von Kirchengemeinden oder anderen Berechtigten (Patronen) nicht auf die Wahl gebracht und von Kirchenbehörden nicht ernannt werden, ohne voraus-

[1]) Vgl. Bd. 1, 139 und 143.

[2]) Preuß. Gesetz vom 11. Mai 1873 §. 1. Ueber die Praxis von 1850—1873 vgl. Richter in Dove's Zeitschr. 1, 115. Hinschius, Kommentar S. 103.

gehende Erlaubniß der zuständigen Staatsbehörde oder der Landesherren selbst, weil die Inländereigenschaft eine staatliche Vorbedingung der Wählbarkeit bildet.

War jedoch die Erlaubniß eingeholt worden und wird die Anstellung im Kirchendienst durch die Regierung oder eine Zentralbehörde oder höhere Verwaltungsbehörde des betreffenden Bundesstaats vollzogen oder wenigstens bestätigt, so gilt dieser staatliche Akt zugleich von Rechtswegen als Naturalisation, das heißt Beilegung der Reichs- und Landesangehörigkeit [1]). Für die Preußischen Bisthümer der oberrheinischen Kirchenprovinz, nämlich Fulda und Limburg, sowie für die Nichtpreußischen Mainz, Rottenburg und Freiburg, schrieb die landesherrliche Verordnung vom 30. Januar 1830 §. 15 vor: „Zum Bischof kann nur ein Geistlicher gewählt werden, welcher ein Deutscher von Geburt und Staatsbürger des Staats, worin sich der erledigte Bischofssitz befindet, oder eines der Staaten ist, welche sich zu dieser Diözese vereinigt haben." Aehnlich lauteten auch die Fundationsinstrumente. Dieses Erforderniß der Deutschen Abstammung muß als weggefallen betrachtet werden, da nach dem Reichsgesetz vom 1. Juni 1870 die Naturalisation alle Rechte eines Deutschen verleiht.

In Preußen dürfen die meisten kleineren Religionsvereine, auch wenn sie Korporationsrechte haben, Nichtdeutsche in geistlichen Aemtern anstellen, weil nach der Ansicht des Gesetzgebers für ihre Ausschließung „kein Bedürfniß" vorliegt [2]). Uebrigens müssen solche Ausländer in einigen Provinzen wenigstens einen Gehorsamseid leisten. (Vgl. Bd. 1, 21, Anm. 3.)

II. In der Mehrzahl der Bundesländer wird außerdem Besitz der besonderen Landesangehörigkeit oder was im Wesentlichen ebensoviel ist, Ableistung des Verfassungs- oder Treueids gefordert. In dieser Hinsicht sind folgende Rechtsgrundsätze maßgebend:

---

[1]) Reichsgesetz vom 1. Juni 1870 §. 9. Ein entgegengesetzter Vorbehalt, der nach Reichsrecht zulässig ist, erscheint nach den meisten Landesgesetzen nicht als zulässig. Die Genehmigung des Bundesraths zur Naturalisation ist erforderlich im Falle des Reichsgesetzes vom 4. Mai 1874 (R.G.Bl. 43—44).

[2]) Motive zum Gesetz vom 11. Mai 1873.

1. Vermöge des Art. 3 der Reichsverfassung vom 16. April 1871 ist jeder Deutsche in allen Deutschen Staaten als Inländer zu behandeln und namentlich zu öffentlichen Aemtern, zur Erlangung des Staatsbürgerrechts und zum Genusse aller sonstigen bürgerlichen Rechte unter denselben Voraussetzungen, wie der Einheimische zuzulassen. Hiernach muß jeder Deutsche zu den Prüfungen zugelassen werden, deren Bestehen nach den Staatsgesetzen oder den staatlich-kirchlichen Vorschriften zur Bekleidung geistlicher Aemter erforderlich ist; desgleichen zu den hierzu erforderlichen praktischen Vorbereitungskursen [1]). Ferner hat jeder Deutsche ein reichsgesetzliches Recht auf Aufnahme in den Staatsverband desjenigen Deutschen Staates, wo er sich niedergelassen hat, wozu weiter nichts, als der Nachweis gehört, daß er sich dort eine eigne Wohnung oder ein Unterkommen mit der Absicht des bleibenden Wohnsitzes verschafft habe und nach dem Freizügigkeitsgesetz nicht der Ausweisung unterliegt [2]). Als Aufnahme in den Staatsverband gilt auch eine Anstellung eines Deutschen im Kirchendienst, wenn dieselbe von der Regierung oder von einer Zentralbehörde oder einer höheren Verwaltungsbehörde des betreffenden Bundesstaats vollzogen oder wenigstens bestätigt ist, sofern nicht in der Anstellungsurkunde ein entgegengesetzter Vorbehalt ausgedrückt wurde. Hiernach besteht in keinem Deutschen Staat ein staatliches Hinderniß mehr, nichtlandesangehörige Deutsche zu kirchlichen Aemtern (geistlichen und weltlichen, z. B. zum Synodalabgeordnetenamt) zu wählen oder vorzuschlagen; die Verweigerung der staatlichen Bestätigung ist nur statthaft unter den nämlichen Voraussetzungen wie bei Staatsangehörigen auch. Der Mangel der Staatsangehörigkeit allein begründet also keinen Ablehnungsgrund, oder mit anderen Worten, es kann nicht die vorausgehende Erwerbung der Staatsangehörigkeit gefordert werden, welche ohnehin für jeden Deutschen aufs leichteste zu erreichen wäre. Selbstverständlich ist, daß die landesgesetzliche Verpflichtung zur Leistung eines Verfassungs- oder Huldigungseides von jedem für

---

[1]) Anerkannt in dem Erlaß des Preußischen Evangelischen Oberkirchenraths an die Consistorien vom 20. Juni 1870 (Akt. d. Ev. O.K.R. 6, 338—340). Der Erlaß vom 6. September 1845 ist dadurch abgeändert.

[2]) Reichsgesetz vom 1. Juni 1870 über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit §. 7. (R.G.Bl. 356.)

ein geistliches Amt Bestätigten wie von jedem Inländer zu erfüllen ist.

2. Die landesgesetzlichen Bestimmungen hierüber sind gegenwärtig im Wesentlichen folgende:

In der evangelischen und katholischen Kirche Preußens ist der Besitz der Reichsangehörigkeit ausreichend. Die Preußische Staatsangehörigkeit ist weder vor noch nach der Uebertragung des geistlichen Amtes erforderlich; doch wird von den evangelischen und einem Theil der katholischen Geistlichen wenigstens ein Gehorsamseid gefordert. — Bezüglich des Bischofsamtes in den acht alten Provinzen bestimmte die Kabinetsordre vom 23. August 1821 über die Bulle de salute animarum, daß die Bischöfe „aus der gesammten Geistlichkeit des Königreichs Preußen" gewählt werden dürfen und müssen; ähnlich die Hannoverische Verordnung vom 20. Mai 1824 über die Bulle Impensa Rom. Pont. — Diese Bestimmungen sind insofern nicht mehr als geltend zu betrachten, als nach dem Reichsrecht jeder Deutsche auf die Wahl gebracht werden kann [1]), während dagegen jeder Gewählte fortwährend verpflichtet bleibt, die Preußische Staatsangehörigkeit zu erwerben. Bei den Bischöfen hat diese Erweiterung der Wählbarkeit praktisch keine Wichtigkeit, weil die Regierung den Nichtstaatsangehörigen als Persona minus grata ablehnen kann.

In Bayern, Württemberg, Baden wird allgemein, in Sachsen für evangelische Geistliche die Landesangehörigkeit erfordert [2]); in Hessen, Elsaß-Lothringen und, für katholische Priester, in Sachsen genügt Reichsangehörigkeit; doch wird ein Verfassungs- oder Treueid gefordert [3]).

---

[1]) Anderer Meinung ist Friedberg, Staat und Bischofswahlen 1874, S. 379. 407—408.

[2]) Bayerische Verf.Urk. vom 26. Mai 1818, I. Beilage über das Indigenat §. 7. Sächsisches Ges. vom 2. Juli 1852 §. 9 d (Codex 756). Württembergisches Ges. vom 30. Januar 1862 Art. 3 und Rev. Bürgerrechtsgesetz vom 4. Dezember 1833 §. 1 und 5. Badisches Ges. vom 9. Oktober 1860 Art. 9.

[3]) Hessisches Ges. vom 23. April 1875 Art. 1. Articles organiques vom 8. April 1802 I, 32 und II, 1. Sächsisches Ges. vom 23. April 1876 §. 19.

## Zweites Kapitel.

### Bestätigung oder Nichtbeanstandung Seitens des Landesherrn oder staatlicher Behörden.

§. 101.

I. In den evangelischen Kirchen werden alle geistlichen Aemter entweder vom Landesherrn selbst oder von reinen Staatsbehörden oder staatlich-kirchlichen Behörden, deren Mitglieder ganz oder theilweise vom Landesherrn ernannt sind, besetzt. Es geschieht dies entweder ganz frei, oder auf Grund von Vorschlägen oder von Wahlen der kirchlichen Verbände oder anderer Berechtigten [1]).

II. Auch in der katholischen Kirche stehen den Landesherren oder Staatsbehörden zu zahlreichen Stellen Nominations- oder Patronatsrechte zu (in Preußen zu $1/_{10}$ (?), in Bayern $1/_2$, in Württemberg $2/_5$, Baden $1/_2$ aller Stellen). In Bezug auf die von den Bischöfen frei oder auf Präsentation von Privat-Patronen zu verleihenden Stellen gelten verschiedene Grundsätze [2]).

In Bayern, Sachsen, Elsaß-Lothringen, Braunschweig und anderen kleineren Staaten kommt dem Staat noch ein freies Recht der Genehmigung oder Bestätigung zu, so daß für die Verweigerung keine Gründe angegeben zu werden brauchen und ein Rekurs nicht stattfindet [3]). Bis zum Jahr 1848 galten ähnliche

---

[1]) Die Vorschriften des Preußischen Ges. vom 11. Mai 1873 §. 1—3, 10, 12, 15 und 16 über die Anzeige und die Erhebung von Einspruch bei Besetzung geistlicher Aemter finden daher, laut §. 28, auf die evangelische Kirche keine Anwendung. (Vgl. auch Cirk.-Verf. des Ev. Oberkirchenraths vom 30. Juni 1873. Akt. 7, 100.) Anders ist es mit den entsprechenden Bestimmungen des Hessischen Gesetzes vom 23. April 1875 §. 1 und 4.

[2]) Die bezüglich der Besetzung der bischöflichen Stühle und der Domkapitel geltenden besonderen Vorschriften sollen in dem von diesen handelnden Abschnitt angegeben werden.

[3]) Anhang 1. der II. Beilage zur Bayerischen Verfassungsurkunde vom 26. Mai 1818 (das Konkordat vom 5. Juni 1817) Art. 11 Abs. 6 verordnet: daß zu Pfarreien, Curat- und einfachen Beneficien, welche von den Erzbischöfen und Bischöfen frei vergeben werden, nur Personen ernannt werden dürfen, welche dem König angenehm sind. (Vgl. auch Ministerial-Erlaß vom 20. November 1873). Organ. Artikel vom 8. April 1802, I. Art. 19: „Les évêques nommeront et institueront les curés. Néanmoins ils ne manifesteront leur nomination, et ils ne donneront l'in-

Regeln in allen Staaten. In Preußen unterlag jede bischöfliche Ernennung zu einem geistlichen Amt der Bestätigung des Ober-Präsidenten (früher der Bezirks-Regierung), in Württemberg, Baden, Hessen der Bestätigung durch den Landesherrn. In Preußen beseitigte die Verfassungsurkunde vom 5. Dezember 1848 und vom 31. Januar 1850 Art. 18 diese Bestätigungsrechte, und der Staat übte bis 1873 keinerlei Kontrole mehr. In Baden und Württemberg begnügte man sich, nachdem die Regierungen ihre früheren Befugnisse durch die Konkordate aus der Hand gegeben hatten, durch die Gesetze vom 9. Oktober 1860 und bezw. 30. Januar 1862 dem Staat ein bloßes Einspruchsrecht vorzubehalten, und zu diesem System ging man 1873 auch in Preußen, 1875 in Hessen über.

Dieses Einspruchsrecht hat im Allgemeinen folgende Beschaffenheit:

1. Bevor katholische geistliche Obere ein geistliches Amt übertragen, haben sie in Preußen dem Oberpräsidenten der Provinz den Kandidaten und das zu übertragende Amt schriftlich zu benennen, und dreißig Tage von der Uebergabe der Mittheilung an zu warten, ob dagegen Einspruch erhoben wird. Der Oberpräsident kann innerhalb dreißig Tagen dem geistlichen Oberen mittheilen, daß er Einspruch erhebe. Diese Vorschrift gilt auch bei Versetzung eines Geistlichen in ein anderes geistliches Amt und bei Umwandlung einer widerruflichen Anstellung in eine dauernde; desgleichen beim Auftrag mit einer Stellvertretung oder Hülfeleistung [1]). — In Württemberg, Baden und Hessen gelten ähnliche Regeln, nur daß die Anzeige dem Ministerium des Kultus oder des Innern zu machen ist und dessen Erklärung ohne Zeitbeschränkung abgewartet werden muß.

2. Der Einspruch ist in Preußen nur aus den im Gesetz aufgezählten Gründen zulässig, und es müssen die Thatsachen, welche ihn verursachen, angegeben werden. Diese Gründe sind:

---

stitution canonique, qu'après que cette nomination aura été agréée par le premier Consul." Aehnlich II, Art. 26. Hermens 1, 489. Vgl. auch das Konkordat (Convention) Art. 10. Braunschweigisches Gesetz vom 10. Mai 1867 §. 22.

[1]) Deklarations-Gesetz vom 21. Mai 1874 Art. 2. (Hinschius, Kommentar S. 22.) Vgl. Hessisches Gesetz vom 23. April 1875 Art. 4.

a) wenn dem Anzustellenden die gesetzlichen Erfordernisse zur Bekleidung des geistlichen Amtes fehlen;

b) wenn der Anzustellende durch gerichtliches Urtheil eines Verbrechens oder Vergehens für schuldig erkannt wurde, welches mit Zuchthaus oder mit dem Verluste der bürgerlichen Ehrenrechte oder dem Verluste der öffentlichen Aemter bedroht ist; oder wenn er wegen eines solchen sich in Untersuchung befindet;

c) wenn gegen den Anzustellenden Thatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, derselbe werde den Staatsgesetzen oder den innerhalb ihrer gesetzlichen Zuständigkeit erlassenen Anordnungen der Obrigkeit entgegenwirken oder den öffentlichen Frieden stören.

In Württemberg, Baden und Hessen ist das Einspruchsrecht ein weniger beschränktes, indem es genügt, wenn die Regierung den Bewerber als ihr „in bürgerlicher oder politischer Beziehung mißfällig" bezeichnet, und Thatsachen oder Gründe hierfür angibt [1]).

3. Der geistliche Obere sowohl wie auch derjenige, gegen welchen der Einspruch erhoben wurde, kann in Preußen innerhalb dreißig Tagen Berufung an den Königlichen Gerichtshof für die kirchlichen Angelegenheiten einlegen. Der Gerichtshof entscheidet endgültig [2]). In den übrigen Staaten gibt es keinen solchen Rekurs.

4. Die Uebertragung eines geistlichen Amts, welche vor Ablauf der dreißigtägigen Frist oder unter Nichtachtung des erhobenen Einspruchs erfolgt, gilt als nicht geschehen [3]). Außerdem treffen den geistlichen Oberen und den das Amt unbefugterweise Ausübenden öffentliche Strafen, und es kann das Vermögen der Stelle mit Beschlag belegt werden, wie noch an anderem Ort zu zeigen sein wird.

5. In Hessen erhält außerdem jeder katholische Geistliche, welchem eine Pfarrei oder ein sonstiges, mit dem Genuß einer Pfründe verbundenes Kirchenamt unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften übertragen ist, eine landesherrliche Bestätigungsurkunde, wodurch er als gesetzmäßiger Inhaber des Amtes von Seiten des Staats anerkannt wird und für die Dauer

---

1) Vgl. hierüber Hauber in Dove's Zeitschr. 2, 380.

2) §. 16 Abs. 3 und 4.

3) §. 17.

des Amtes Anspruch auf den Genuß der damit verbundenen Pfründe erlangt [1]).

III. Hinsichtlich der kleineren Religionsvereine kommen in Preußen dem Staat keine Bestätigungs- oder Einspruchsrechte mehr zu, da die Verfassungsurkunde sie beseitigt hat und kein Gesetz sie bis jetzt wieder herstellte. In Bayern dagegen bedürfen die Israelitischen Rabbiner und deren Stellvertreter der Bestätigung durch die Kreisregierung [2]); in Württemberg werden sie auf Vorschläge der Israelitischen Oberkirchenbehörde von der Staatsregierung ernannt [3]).

## Drittes Kapitel.

### Nachweis der vom Staat für erforderlich erachteten wissenschaftlichen Vorbildung.

### §. 102.

#### Uebersicht.

I. Staatliche Vorschriften, welche für die Geistlichen der evangelischen und katholischen Kirche eine bestimmte wissenschaftliche Vorbildung verlangten, haben vor dem Jahre 1848 schon in allen Deutschen Staaten bestanden. Für die evangelischen Geistlichen blieben sie auch überall in unveränderter Geltung, während die Praxis der Staatsregierung in Preußen und im Großherzogthum Hessen auf jede Kontrole der Vorbildung katholischer Geistlichen verzichtete, in Bayern und anderwärts diese Kontrole zu einer mehr scheinbaren herabsinken ließ. — Die schnell gezeitigten schlimmen Früchte der den Bischöfen eingeräumten Freiheit haben zu einer Umkehr zu dem älteren Recht genöthigt, und die meisten größeren Deutschen Staaten veranlaßt, neue deutliche und zwar

---

[1]) Gesetz vom 23. April 1875, betr. die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen Art. 10.

[2]) Edikt vom 10. Juni 1813 §. 26 und 28. Silbernagel 185.

[3]) Gesetz vom 25. April 1828 Art. 52 (Reg.Bl. 316). In Oesterreich sind den Staatsbehörden Einspruchs- und Bestätigungsrecht hinsichtlich der Seelsorgerstellen bei allen neuen Religionsvereinen beigelegt. (Gesetz vom 20. Mai 1874, betr. die gesetzliche Anerkennung von Religionsgesellschaften §. 11.)

gesetzliche Bestimmungen in dieser Hinsicht zu geben [1]), welche nun auch für die evangelische Kirche dem wichtigeren Inhalte des bisher bloß verordnungsmäßigen Rechts die Gewähr unverrückter Dauer verleihen.

1. Im größten Theile von Deutschland ist nunmehr durch Staatsgesetze bestimmt, daß in der evangelischen und katholischen Kirche Niemand ein geistliches Amt erhalten oder auch nur verwalten oder geistliche Amtsverrichtungen vornehmen dürfe, bevor er die Entlassungsprüfung auf einem Deutschen öffentlichen Gymnasium bestanden, auf einer Deutschen Staatsuniversität eine gewisse Zeit hindurch studirt und endlich nach Zurücklegung dieses Universitätsstudiums vor einer staatlichen Prüfungsbehörde eine bestimmte wissenschaftliche Vorbildung nachgewiesen hat. Auch schon die Zulassung zum Examen für das evangelische Predigtamt und zum Empfang der Subdiakonatsweihe in der katholischen Kirche ist von der vorgängigen Erfüllung dieser Bedingungen abhängig gemacht [2]). In Württemberg und Hessen darf ferner Niemand in ein theologisch-praktisches Seminar aufgenommen werden, der nicht die genannte Prüfung bestanden hat, in Baden wenigstens Niemand, der nicht das vorgeschriebene Universitätsstudium bereits beendigt hat. Eine Dispensation von den beschriebenen Erfordernissen ist nur in gesetzlich festgestellten Schranken zulässig.

2. Die Knaben-Seminare und Konvikte, welche die römisch-katholischen Bischöfe seit 1850 sowohl zur Heranbildung künftiger Kleriker als überhaupt zur Ausbreitung ihres Einflusses auf die wohlhabenderen Klassen eingerichtet hatten, sind fast allerwärts, ausgenommen Bayern, aufgehoben. — Sodann ist bestimmt, daß Studirende der Theologie während des Universitätsstudiums keinem kirchlichen Seminar angehören dürfen.

3. Den Kirchen ist es freigestellt, die von ihnen noch weiter für erforderlich erachtete wissenschaftliche oder praktische Vorbildung auf dem Weg der kirchlichen Gesetzgebung vorzuschreiben. Es ist ihnen auch gestattet, Seminarien für die theologisch-praktische

---

[1]) Diese Gesetze sind in Bd. 1 bei den einzelnen Staaten angeführt.

[2]) Preußisches Gesetz vom 11. Mai 1873 §. 11: „Kleriker und Predigtamts-Kandidaten müssen die für Geistliche vorgeschriebene Vorbildung besitzen.“

Ausbildung zu errichten. Die Staatsgesetzgebung hat aber auch für diese Seminarien neue Vorschriften gegeben.

II. Für das Israelitische Rabbinat wird wenigstens in Bayern und Württemberg eine ähnliche Vorbildung verlangt, wie für die evangelischen und katholischen Geistlichen [1]). Die übrigen Religionsvereine dagegen sind bis jetzt solchen Vorschriften meistens noch nicht unterworfen worden, weil ein Bedürfniß dafür nicht vorzuliegen schien. Es dürfte aber ebensowohl konsequent als zweckmäßig sein, für sie keine Ausnahme zu gestatten [2]).

## §. 103.

### 1. Ablegung der Reifeprüfung auf einem Deutschen Gymnasium.

I. Für die Beurtheilung der Tragweite des ersten Erfordernisses, der Ablegung der Entlassungsprüfung auf einem Deutschen Gymnasium, kommen folgende Umstände in Betracht:

1. Unter einem Deutschen Gymnasium ist eine innerhalb des Reichs bestehende, auf das Universitätsstudium vorbereitende öffentliche Lehranstalt zu verstehen, welche unter oberster Leitung des Staats steht, und in Bezug auf Einrichtung, Unterrichtsplan und Reifeprüfungen dem im April 1874 unter allen Deutschen Regierungen abgeschlossenen Staatsvertrag entspricht [3]). Die Lehrer müssen die vorgeschriebene akademische Bildung besitzen, werden entweder vom Staat unmittelbar oder auf Vorschlag städtischer Behörden ernannt, und haben die Rechtsstellung von Staatsbeamten. Jesuiten sind vermöge Reichsgesetzes überall, Mitglieder geistlicher Orden allerwärts, mit Ausnahme Bayerns, vom Lehramt ausgeschlossen. Die weitaus größte Zahl der Gymnasien sind konfessionslose Lehranstalten, d. h. es steht der Besuch derselben

---

[1]) Ueber Bayern vgl. Silbernagel 184. Württembergisches Gesetz vom 25. April 1828 Art. 52 und 53 (Reg.Bl. 316 und 317).

[2]) In Oesterreich kann nunmehr seit 1874 bei allen neu entstehenden Religionsgesellschaften als Seelsorger nur ein Mann angestellt werden, „dessen allgemeine Bildung mindestens durch Vollendung des Gymnasialstudiums erprobt ist.“ (Gesetz vom 20. Mai 1874, betr. die gesetzliche Anerkennung von Religionsgesellschaften §. 10.)

[3]) Abdrücke des Vertrags in Hirth's Annalen 1874 S. 1671—1674. Wiese, Höheres Schulwesen in Preußen 3, 386—387 und S. 7 und 8.

Jedermann ohne Rücksicht auf die Konfession offen, der Religionsunterricht wird nach Konfessionen getrennt ertheilt, und auch zu allen Lehrämtern, mit Ausnahme des Religionsunterrichts, können Personen jeden Bekenntnisses ernannt werden. Bei den konfessionellen Gymnasien ist zwar der Besuch meist ebenfalls frei, aber die Lehrer müssen einer bestimmten Konfession angehören. Auf die Besetzung der Lehrstellen kommt den Religionsvereinen von Rechtswegen kein Einfluß zu, sie haben einen solchen aber durch Zugeständnisse gar mancher Ministerien oft und lange üben dürfen. In Württemberg bestehen vier sog. niedere Seminarien für evangelische Schüler (zwei für das Alter von 14—16, zwei für das Alter von 16—18 Jahren) und zwei niedere Konvikte für katholische Schüler von 14—18 Jahren, welche die Staatsgymnasien zu Rottweil und Ehingen besuchen. Die Schüler werden unentgeltlich verpflegt und unterrichtet, gegen die Verpflichtung, sich später dem Dienst der evangelischen, bezw. katholischen Kirche oder dem Lehrfache in Württemberg zu widmen. Diese Anstalten sind Staatsanstalten, wenn auch seit 1862 bezüglich der katholischen Konvikte dem Bischof eine größere Einwirkung eingeräumt worden ist. Aehnliche staatliche Konvikte bestehen auch noch in anderen Deutschen Staaten, z. B. zu Mainz[1]).

II. Ueber die Reifeprüfung gelten folgende Regeln: 1) Ein gesetzliches Recht auf Zulassung zu derselben haben in den meisten Staaten nur Solche, welche die oberste Klasse des Gymnasiums während zwei Jahren besucht haben. Bei kürzerem Besuch ist Dispensation nothwendig[2]). 2) Nothwendige Gegenstände der Prüfung

---

[1]) In der Stadt Posen bestand ein solches am Mariengymnasium bis 1874.

[2]) Eine solche Dispensation kann nach dem Vertrag von 1874 nur auf Antrag der Prüfungskommission des Gymnasiums, nämlich der in der ersten Klasse unterrichtenden wissenschaftlichen Lehrer ertheilt werden, nicht selbstständig durch eine Regierungsbehörde (z. B. nicht durch den Oberstudien- oder Oberschulrath). In Fällen außerordentlicher Art ist die Zustimmung der Centralbehörde des betreffenden Staats (des Ministeriums) erforderlich.

Junge Männer, welche in der letzten Zeit überhaupt kein Gymnasium besucht haben, sog. Extranei, können in vielen Staaten dessenungeachtet zur Maturitätsprüfung zugelassen werden. Für die Zulassung solcher Extranei haben die Regierungen jedoch die bindenden Vorschriften vereinbart, daß solche immer nur in demjenigen Staate, welchem sie angehören, zugelassen werden dürfen, und daß ihnen nicht gestattet sein darf, sich das

sind die Deutsche, Lateinische, Griechische, Französische Sprache, Mathematik und Geschichte. 3) Ueber die Ertheilung oder Versagung des Zeugnisses der Reife entscheiden ausschließlich die in der ersten Klasse des Gymnasiums unterrichtenden wissenschaftlichen Lehrer [1]) und ein Regierungs-Kommissär, welcher bei der mündlichen Prüfung zugegen ist und die Zeugnisse mit zu unterschreiben hat. Ein Recht, das Urtheil der Prüfungs-Kommission umzustoßen, kommt den Aufsichtsbehörden nicht zu. 4) Den Maturitäts-Zeugnissen, welche nach diesen Regeln in einem Deutschen Staat ausgestellt worden sind, ist in allen Deutschen Staaten gleiche Wirkung beigelegt, wie den Maturitäts-Zeugnissen inländischer Prüfungsbehörden.

## §. 104.

### Verbot von Knaben-Seminarien und Knaben-Konvikten.

Unter Knaben-Seminarien und Konvikten sind solche kirchliche Anstalten zu verstehen, welche dazu bestimmt sind, in Gemäßheit der Vorschriften des Tridentiner Konzils [2]) Knaben mit Rücksicht auf ihren künftigen Beruf als Geistliche vorzubilden, sei es durch Unterrichten und Erziehung (eigentliche Knaben-Seminare), sei es nur durch Erziehung, so daß die Knaben den Unterricht außerhalb der Anstalt erhalten (Knaben-Konvikte). Diese Eigenschaft wird auch durch den Umstand nicht ausgeschlossen, daß auch Knaben, welche nicht ausgesprochener Maßen dem geistlichen Stande sich widmen wollen, Aufnahme finden, da es auf den Charakter der Anstalten im Ganzen ankommt [3]). Solche Anstalten waren seit dem achtzehnten Jahrhundert fast überall in Deutschland verschwunden gewesen; sie kamen erst seit 1848 in Folge der Begünstigung ultramontaner Bestrebungen durch die Regierungen

---

Gymnasium zu wählen, bei welchem sie sich prüfen lassen wollen, sondern die Bestimmung der betreffenden Schulaufsichtsbehörde einzuholen haben. Die Kenntnisse, welche in der Entlassungsprüfung nachzuweisen sind, lassen sich jedenfalls nicht leicht erwerben ohne Gymnasialbesuch.

[1]) Nicht auch die Nebenlehrer.

[2]) Sessio 23, cap. 18.

[3]) Rundschreiben der Königl. Oberpräsidenten aller Preuß. Provinzen von 1873.

wieder auf, standen meist unter Leitung von Jesuiten und waren die Pflanzstätten des Jesuitismus im Klerus, im jüngeren Beamtenstand und unter dem Adel. Erst spät hat die Gesetzgebung diesen Schaden wieder gut zu machen unternommen. Dies ist in Preußen, Baden, Hessen geschehen [1]), weniger gründlich in andern Staaten.

1. Die Errichtung von Knaben-Seminarien und Knaben-Konvikten ist in Preußen, Baden und Hessen staatsgesetzlich verboten, der Regierung also die Möglichkeit entzogen, dieselbe zuzulassen. In den übrigen Staaten hat die Regierung Freiheit, sie zu gestatten [2]), aber auch ebenso die Befugniß, die Errichtung zu hindern.

2. In den erst genannten Staaten, sowie in Elsaß-Lothringen sind die Anstalten dieser Art, welche bis 1873, bezw. 1875 vorhanden waren, geschlossen (aufgelöst). Es geschah dies deshalb, weil die Bischöfe oder sonstigen Vorsteher sich weigerten, den staatsgesetzlichen Vorschriften über staatliche Revision und Qualifikation der Lehrer Folge zu leisten. Uebrigens hätten die Anstalten dort nach wenigen Jahren aufgehört, weil ihnen verboten war, neue Zöglinge aufzunehmen. In voller Blüte stehen die Knaben-Seminarien noch jetzt in Bayern [3]).

### §. 105.

### 2. Besuch einer Deutschen Staats-Universität und theologisches Studium während desselben.

Die zweite Hauptbedingung für den Nachweis der wissenschaftlichen Vorbildung ist in Preußen, wie in fast allen übrigen Staaten, die Zurücklegung eines dreijährigen Studiums auf einer Deutschen Staats-Universität [4]).

---

[1]) Preußisches Gesetz vom 11. Mai 1873 §. 9. 13 und 14. (Hinschius, Kommentar S. 116—128.) Badisches Gesetz vom 19. Februar 1874 Art. 2 (verfügte die Schließung vom 15. August 1874 an). Hessisches Gesetz vom 23. April 1875 Art. 3, Abs. 3.

[2]) In Württemberg würde die Gestattung allerdings gegen den Sinn verstoßen, in welchem der Art. 3 im Gesetz vom 30. Januar 1862 angenommen worden ist. Vgl. Golther 287—289.

[3]) Silbernagel 76—79 (1870).

[4]) Die theologisch-philosophische Akademie zu Münster gilt übrigens als Universität im Sinne des Gesetzes. (Hinschius S. 109.) — In Preußen

1. In Anrechnung kommt nur das Studium auf einer Staats-Universität[1]), nicht auf einer Lehranstalt, welche vielleicht den Namen Universität führt, aber sich in den Händen von Privatvereinen oder Kirchen befände, deren es übrigens bisher in Deutschland nirgends gegeben hat.

2. In Preußen fordert der Staat nicht ein dreijähriges Studium an einer Preußischen Universität, sondern läßt sich genügen an einer Universität, welche innerhalb des Deutschen Reichs besteht[2]). Ein katholischer Theologe kann auch in Tübingen, Freiburg i. Br., Würzburg und München studiren, also an katholisch-theologischen Fakultäten, auf deren Besetzung die Preußische Regierung keinen Einfluß hat, und welche zum Theil, wie die zu München, von Anhängern der Unfehlbarkeit beherrscht werden. Allerdings ist diese weite Fassung des Gesetzes nur zu rechtfertigen in der Hoffnung, daß alle Deutschen Regierungen gewillt und im Stande sein werden, ihre theologischen Fakultäten zu Stätten freier Wissenschaft zu erheben. Bis zum Jahr 1873 bestanden im größten Theil der Monarchie staatliche Vorschriften, wonach die evangelischen Theologen einen Theil ihrer Studienzeit auf einer Preußischen Universität zugebracht haben mußten; in der evangelischen Landeskirche der acht alten Provinzen und in der evangelisch-lutherischen Kirche Hannovers drei von den vorgeschriebenen sechs Semestern[3]), in Kurhessen zwei[4]). Das Gesetz vom 11. Mai 1873 beseitigt zwar diese älteren Vorschriften, spricht

---

war für evangelische Theologen dreijähriges Universitätsstudium seit 1804 vorgeschrieben und seit 1819 jede Dispensation hievon ausgeschlossen. Der §. 6 des Preußischen Gesetzes vom 11. Mai 1873 enthält besondere Vorbehalte zu Gunsten des Studiums in einigen kirchlichen Seminarien. Dieselben sind indeß bereits unpraktisch geworden.

[1]) Das Preußische Ges. vom 11. Mai 1873 § 4 und das Hessische Ges. vom 23. April 1875 Art. 2 sprechen dies' der Vorsorge wegen ausdrücklich aus; es gilt aber der Grundsatz überall, da man bisher in Deutschland unter Universitäten Staatsanstalten verstanden hat.

[2]) Nicht gerechnet wird das Studium an einer Universität Deutsch-Oesterreichs (z. B. Innsbruck, wo die Jesuiten die theologische Fakultät beherrschen), der Deutschen Schweiz, Dorpat.

[3]) Kabinetsordre vom 30. Juni 1841 (G.S. 139). Königl. Verordnung für Hannover vom 4. Mai 1868, §. 2.

[4]) Büff 247 Anm. 2 (1861).

sich aber nicht genügend deutlich darüber aus, ob es den Theologie-Studirenden nur gegenüber den staatlichen Behörden wissenschaftliche Freizügigkeit im ganzen Reich gewährleisten will, oder auch gegenüber den Kirchenbehörden. Daß die Staatsgesetzgebung, wenn sie auch letzteres thut, nicht etwa in die berechtigte Selbstständigkeit der Kirchen eingreift, folgt einfach daraus, daß es sich hierbei lediglich um eine Unterrichtsfrage, also eine Frage des öffentlichen Rechts, handelt; ja wir huldigen der Ueberzeugung, daß, wenn nicht der Buchstabe der Reichsverfassung und des Reichsfreizügigkeitsgesetzes, so doch der Geist derselben die Sicherstellung der wissenschaftlichen Freizügigkeit gebieterisch fordern. Das Interesse der Kirchen ist vollständig gewahrt, solange ihnen überlassen bleibt, die Prüfungen vor der Anstellung im Kirchendienst selbst vorzunehmen. Wer ihnen die Befugniß beilegt, auch die wissenschaftliche Ausbildung nach Willkür vorzuschreiben, räumt damit z. B. jeder evangelischen Kirche in Preußen und jedem Bischof die Befugniß ein, den Theologen den Besuch einzelner Preußischer Universitäten zu verbieten, oder ihnen den Besuch einer nichtpreußischen Deutschen Universität zu befehlen, und auch die durch die Deutschen Regierungen vertragsmäßig vereinbarte Freizügigkeit in Bezug auf Gymnasialbesuch und Maturitätsexamen für die künftigen Theologen zu Nichte zu machen[1]). Die evangelischen Theologen im rechtrheinischen Bayern mußten bisher von den vier Universitätsjahren zwei Jahre in Erlangen zubringen[2]), während die evangelischen Theologen der Bayerischen Rheinpfalz ihre Studien ganz auf jeder Deutschen Universität machen konnten[3]). Die evangelischen Theologen Sachsens mußten von drei Jahren zwei in Leipzig[4]) studiren. Für katholische Geistliche ist dreijähriges

---

[1]) Der Ev. Oberkirchenrath geht von der Ansicht aus, daß die Kabinetsordre vom 30. Juni 1841 zwar als „staatliche" Vorschrift aufgehoben sei, aber für die evangelische Landeskirche „als kirchliche" fortdauere (Verfügung vom 30. Juni 1873 Akt 7, 101) und der Kultusminister ist dieser Ansicht beigetreten (Allg. Kirchenblatt, 1876, S. 317). Dieselbe beruht auf einer Grundanschauung, welche der im Text vertretenen gerade entgegengesetzt ist, und außerdem auf einer Interpretation, deren Richtigkeit man bezweifeln kann.

[2]) Dobeneck 170. Silbernagel 142.

[3]) Silbernagel 173. Wand 452.

[4]) Regulativ vom 3. Januar 1833 §. 5. (Codex 360.)

theologisches Studium auf einer Deutschen Universität gesetzlich vorgeschrieben, „bis auf weitere Bestimmung der Staatsregierung" aber zugelassen, daß Theologen, welche auf dem sog. Wendischen Seminar in Prag (also im Ausland) gebildet worden sind, zu einem geistlichen Amt berufen werden dürfen, eine Ausnahme, die, so lange sie dauert, dem Gesetz seinen Werth nimmt [1]. In Württemberg wird für evangelische und katholische Theologen dreijähriges Studium gefordert bei ganz freier Wahl der Universitäten [2]. In Baden und Hessen hat die neue Staatsgesetzgebung denselben Inhalt wie in Preußen, und auch die kirchliche Gesetzgebung der evangelischen Kirche hat dort keinerlei Zwang zum Besuch der Universität Heidelberg, bezw. Gießen festzuhalten gesucht [3]. Die vom Staat von seinem Standpunkt aus gewährte Freizügigkeit der Theologie-Studirenden wird aber durch andere Umstände illusorisch gemacht, nämlich durch die unentgeltliche Aufnahme eines großen Theils der Studirenden in staatliche Konvikte oder den Genuß von Stipendien, welche an den Besuch einer bestimmten Universität geknüpft sind; bei katholischen Theologen außerdem durch ihre durchgängige Mittellosigkeit und Verbote der Bischöfe, bei protestantischen durch die große Ausdehnung der adeligen Patronatrechte, indem viele Patrone ihre Präsentation davon abhängig machen, daß der Bewerber an gewissen, namentlich freisinnigen Fakultäten nicht studirt habe.

3. Das dreijährige Universitätsstudium muß nach dem preußischen Gesetz ein Studium der Theologie gewesen sein, was nach den Universitätsstatuten Immatrikulation als Studirender der Theologie und das Belegen theologischer und einzelner philosophischer Vorlesungen voraussetzt. In Bayern, Sachsen und Württemberg ist vermöge staatlicher Verordnungen die Zulassung zur theologischen Prüfung durch den Ausweis über den Besuch sowohl theologischer als auch philosophischer und geschichtlicher Vorlesungen

---

[1] Gesetz vom 23. August 1876, §. 21.

[2] Verfassungsurkunde vom 25. September 1819, §. 29. K. Verordnung vom 17. Juni 1818.

[3] Bad. Gesetz vom 19. Februar 1874, Art. 1. Kirchl. Prüfungsordnung vom 1. November 1872, §. 5. Hessisches Gesetz vom 23. April 1875, Art. 2.

bedingt; in Württemberg auch die Zulassung zur ersten Prüfung der Rabbinatskandidaten [1]). In Baden und Hessen fordert das Gesetz nicht ausdrücklich „Theologiestudium", sondern überläßt die nähere Bestimmung dem Verordnungsweg. In Baden muß der Kandidat sich im Ganzen nur darüber ausweisen, daß er während des dreijährigen Universitätsbesuchs drei Vorlesungen aus dem Lehrkreise der philosophischen Fakultät gehört habe [2]). Die Hessische Verordnung vom 9. November 1875 sagt auch darüber nichts. Die kirchlichen Prüfungsordnungen der verschiedenen evangelischen Kirchen enthalten genauere Vorschriften über die Vorlesungen, welche der Theologie Studirende auf der Universität gehört haben muß.

4. In Preußen ist der Kultusminister nur unter Beschränkungen ermächtigt, von dem vorgeschriebenen dreijährigen theologischen Studium an einer deutschen Staatsuniversität einen angemessenen Zeitraum zu erlassen, wenn nämlich der Theologe zwar drei Jahre studirt, aber in den ersten Semestern nicht Theologie studirt hat; oder wenn er auf einer außerdeutschen Staatsuniversität studirt hat, oder sein sonstiger besonderer Bildungsgang eine Ermäßigung der vorgeschriebenen Studienzeit rechtfertigt [3]). Die Dispensationen, welche der Kultusminister ertheilt, sind nur für den Staat ausreichend. Für den Bereich der evangelischen Landeskirche der acht alten Provinzen ist von den evangelischen Theologen außerdem Dispensation beim evangelischen Oberkirchenrath nachzusuchen [4]). Auch in Sachsen, Baden und Hessen kann der Kultusminister, bezw. Minister des Innern Dispensation ertheilen; es ist aber ausdrücklich bestimmt, daß Niemand dispensirt werden

---

[1]) Württemb. Gesetz vom 25. April 1828, Art. 52. (Reg. Bl. 316—317.)

[2]) Verordnung vom 2. Nov. 1872, welche bezüglich des Lehrkreises der philosophischen Fakultät auf §. 15 der Verordnung vom 1. Oktober 1869 über die Organisation der Gelehrtenschulen verweist. — Die Verordnung vom 3. Mai 1874 hat Nichts geändert. Spezieller hatte die Verordnung vom 6. September 1867, §. 3, gelautet.

[3]) §. 5. Vgl. Hinschius, Kommentar, S. 110 — 111.

[4]) Verfügung des Evangelischen Oberkirchenraths vom 30. Juni 1873. Aktenstücke 7, 101. Eine Verfügung von 1819 hatte alle Dispensationen ausgeschlossen (vgl. Prüfungs-Regulative S. 15).

dürfe, der seine Studien an einer Anstalt gemacht hat, an der Jesuiten oder Mitglieder anderer verwandter Orden lehren [1]).

5. Während des vorgeschriebenen Universitätsstudiums dürfen die Studirenden einem „kirchlichen" Seminar nicht angehören [2]), d. h. in einer von kirchlichen Behörden geleiteten Anstalt weder wohnen noch Unterricht haben. Sie sollen vielmehr bei den vom Staat angestellten akademischen Lehrern mit den übrigen Studirenden zusammen die öffentlichen Vorlesungen besuchen. — Die an Preußischen Universitäten bis 1873 vorhanden gewesenen kirchlichen Seminare sind geschlossen worden, weil die Bischöfe sich weigerten, die staatliche Inspektion zuzulassen und Lehrer mit den staatsgesetzlichen Qualifikationen anzustellen. Diese Anstalten hätten auch nur noch Ausstudirte oder Nichtpreußen aufnehmen können [3]). In Baden sind die kirchlichen Konvikte für Studirende seit Herbst 1874 staatsgesetzlich geschlossen [4]), in Hessen seit April 1875 [5]).

## §. 106.

### Die evangelischen und katholischen theologischen Fakultäten. Verbot kirchlicher Universitäten und Fakultäten.

I. Universitäten sind Staatsanstalten zur Pflege und freien Lehre der Wissenschaften, mit einer diesen Zweck sichernden selbständigen Verfassung.

1. Diese Verfassung ist in allen wichtigeren Beziehungen durch Staatsgesetz festgestellt und jedenfalls diese Feststellung als Gegenstand der Gesetzgebung anzusprechen. Die oberste Leitung gebührt überall dem Kultusminister, unter Kontrole der Landesvertretung, wozu namentlich bei der Verwilligung von Staatsmitteln ausgiebige Gelegenheit geboten ist.

---

[1]) Bad. Gesetz vom 19. Februar 1874, Art. 1. Hessisches Gesetz vom 23. April 1875, Art. 2. Sächs. Gesetz vom 23. August 1876, §. 21.

[2]) Preuß. Gesetz vom 11. Mai 1873, §. 7. Hessisches Gesetz vom 23. April 1875, Art. 2, Abs. 4.

[3]) Eine Uebersicht der in Preußen im Jahre 1873 vorhandenen Klerikal-Seminare, welche die Universität ersetzen sollten, bei Dove, Zeitschrift 12, 125—128.

[4]) Gesetz vom 19. Februar 1874, Art. 2, Abs. 3. Spohn 2, 517.

[5]) Gesetz vom 23. April 1875, Art. 3, wonach in kirchliche Seminare nur Theologen aufgenommen werden dürfen, welche ausstudirt haben.

2. Die heutigen Deutschen Universitäten sind, entsprechend dem Charakter des Reichs, konfessionslose Anstalten, d. h. alle Lehrämter, auch die für Geschichte und Kirchenrecht, mit Ausnahme nur der Theologie, sind allen Konfessionen zugänglich, und die Studirenden können jeder Konfession angehören.

3. Bei der Besetzung der Lehrämter und der Zulassung von Privatdozenten kommt den Fakultäten und meistens auch dem akademischen Senat eine einflußreiche Mitwirkung zu.

4. Die Professoren haben dieselbe rechtlich geschützte Stellung wie Staatsdiener und genießen in Bezug auf ihre Thätigkeit als Schriftsteller und Lehrer volle Unabhängigkeit.

II. Die theologischen Fakultäten sind integrirende Theile dieser Staatsuniversitäten. Innerhalb des Deutschen Reichs bestehen siebzehn evangelisch-theologische und sieben katholisch-theologische Fakultäten; die ersteren zu Berlin, Halle, Breslau, Königsberg, Greifswald, Bonn, Göttingen, Kiel, Marburg, Erlangen, Leipzig, Tübingen, Straßburg; — die katholischen zu Breslau, Bonn, Münster, München, Würzburg, Tübingen, Freiburg. — An den Universitäten Breslau, Bonn und Tübingen finden sich also beiderlei Fakultäten nebeneinander. — Die katholische Fakultät zu Gießen ist seit 1850 durch Bischof Ketteler brachgelegt und bis jetzt nicht wieder hergestellt worden.

1. Zu den Lehrgegenständen, welche in den Fakultäten vorgetragen werden, gehören auch Kirchengeschichte, Sittenlehre, Kirchenrecht, sodann evangelische, bezw. katholische Glaubenslehre (Dogmatik), Geschichte der Glaubenslehre und Anleitung zur praktischen Seelsorge [1]).

2. Die Professoren und Privatdozenten der evangelisch-theologischen Fakultäten müssen Mitglieder der evangelischen Kirche sein, ohne daß es auf die Zugehörigkeit zu einer der mehreren evangelischen Konfessionen ankäme; die Fakultäten sind also rechtlich fast alle unirte Fakultäten, auf welchen die verschiedenen theologischen oder kirchlichen Richtungen in der evangelischen Kirche nur thatsächlich ihre eigene Vertretung finden. Wo speziell lutherisches

[1]) In den Niederlanden verlangte 1876 die Mehrheit der Landesvertretung Entfernung dieser letzten Lehrgegenstände aus dem Lehrplan der evangelischen Fakultäten.

oder reformirtes Bekenntniß gefordert wird, beruht dies zum Theil nicht auf Gesetz, sondern bloßer Verwaltungsvorschrift. An keiner Deutschen evangelischen Fakultät brauchen die Lehrer ordinirte Geistliche zu sein, viele derselben sind es aber und bekleiden Predigerämter als Nebenämter [1]). Die Lehrer der katholisch-theologischen Fakultäten müssen der katholischen Kirche angehören; Empfang der Subdiakonats- oder Priesterweihe ist nirgends vorgeschrieben; aber thatsächlich besaßen bisher fast alle Fakultätsmitglieder höhere Weihen und waren in Folge davon auch zur Ehelosigkeit kirchlich verpflichtet. In Bonn ist nach den Statuten der katholisch-theologischen Fakultät jeder neu angestellte ordentliche und außerordentliche Professor, wie auch jeder Privatdozent gehalten, ehe er seine Vorlesungen anfängt, das katholische Glaubensbekenntniß nach Vorschrift des Tridentinischen Kirchenraths (des Tridentiner Konzils) und in der in der Kirche üblichen Form in die Hände des Dekans in Gegenwart der übrigen ordentlichen Fakultätsmitglieder abzulegen. Diese Bekenntnißablage hat aber seit Erlaß der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850, Art. 20, nur noch die Bedeutung einer Vergewisserung, daß sich der Dozent zur katholischen Kirche bekennt, nicht die Bedeutung einer Lehrverpflichtung, wie unten zu zeigen ist. Uebrigens begnügen sich die Bischöfe und der Papst seit 1870 überhaupt nicht mehr mit diesem jetzt veralteten Bekenntniß.

3. Die Ernennung erfolgt wie bei anderen Professoren durch den Landesherrn unter Contrasignatur des Kultusministers auf gutachtliche Vorschläge der betreffenden theologischen Fakultät und an vielen Universitäten außerdem des ganzen akademischen Senats; in ähnlicher Weise verhält es sich mit der Zulassung von Privatdozenten. Wenn Kirchen oder kirchliche Parteien innerhalb derselben darauf ausgehen, auch andere Richtungen auf dem akademischen Katheder zur Geltung zu bringen, als sie von den staatlichen Professoren vertreten werden, so können sie dies dadurch erreichen, daß sie Privatdozenten aufstellen und bezahlen, die ihrer Richtung zugethan sind, und von diesem Mittel ist schon oft Ge-

[1]) Nach der Stiftungsurkunde der Universität Zürich vom 28. September 1832, §. 43, darf kein ordentlicher Professor der theologischen Fakultät eine Predigerstelle bekleiden.

brauch gemacht worden. Ernennungs-, Präsentations- oder Ablehnungsrechte kommen den evangelischen Konsistorialbehörden nirgends zu. Durch landesherrliche Verordnungen oder bloße Verwaltungsverfügungen, nur selten durch Gesetz, ist denselben die Zusicherung gegeben, daß ihnen die Namen der in Vorschlag gebrachten Gelehrten mitgetheilt und ihnen so vor der Ernennung Gelegenheit gegeben werden soll, ihre Meinung darüber zu äußern, welchem der Vorgeschlagenen sie von ihrem kirchlichen Standpunkt aus den Vorzug geben, oder auch Gründe geltend zu machen, welche einen Vorgeschlagenen als ungeeignet erscheinen lassen [1]).

Bei der Zulassung von Privatdozenten findet eine Befragung kirchlicher Behörden meistentheils nicht statt. Bezüglich der Professoren an den katholischen Fakultäten hat in Bayern, Württemberg und Baden der Bischof der betreffenden Diözese keine größeren Rechte als die evangelischen Konsistorialbehörden, während in Preußen den betreffenden Bischöfen (nicht dem Papst) eine Art von „Ablehnungsrecht" zugestanden ist [2]). Wenn freilich der Staat den Kirchenoberen freie Hand gibt, Kirchenmitglieder aus der Kirche auszuschließen, ohne dem Staat die ehemals überall zustehende Kontrole vorzubehalten, so gibt er ihnen damit auch die Möglichkeit, die Anstellung von Lehrern an den theologischen Fakultäten vollkommen zu beherrschen.

4. Keinem akademischen Lehrer steht das Recht zu und kann dasselbe zugestanden werden, Lehrsätze vorzutragen, dahin lautend, daß die Staatsgesetze unverbindlich seien und die Gehorsamspflicht gegen einen anderen Oberen der Pflicht des Gehorsams gegen die

---

[1]) Für die evangelischen theologischen Fakultäten der acht alten Provinzen, also für die zu Berlin, Halle, Breslau, Königsberg, Greifswald und Bonn, verfügte die Königl. Kabinetsordre vom 5. Februar 1855, daß bei der Anstellung von ordentlichen und außerordentlichen Professoren, soweit es sich um Lehre und Bekenntniß derselben handelt, der Evangelische Oberkirchenrath mit gutachtlicher Aeußerung zu hören sei. Die Königl. Ordre ist nicht publizirt, ihr Inhalt aber in der „Zusammenstellung" von 1857 in den Akt. d. E. O. K. 2, 138 mitgetheilt. Auch Allg. Kirchenblatt 6, 381. II. Anhang zur II. Beilage der Bayerischen Verfassungsurkunde vom 26. Mai 1818, §. 13. Sächsisches Kirchliches (!) Gesetz vom 15. April 1873, betr. die Errichtung eines Landeskonsistoriums, §. 5, Nr. 8.

[2]) Diese Zugeständnisse sind in Zeiten gemacht, als die Bischöfe vom König noch so gut wie frei ernannt wurden (!).

deutsche Staatsobrigkeit vorgehe [1]). Den Lehr- oder Glaubenssatz von der päpstlichen Unfehlbarkeit darf daher ein akademischer Lehrer so wenig wie ein sonstiger öffentlicher Lehrer als geltendes Recht hinstellen oder gar zur Grundlage seiner Lehren machen, obwohl freilich die meisten deutschen Staatsregierungen, auch in Ländern, wo dem Unfehlbarkeitsdogma ausdrücklich das nothwendige Plazet versagt wurde, bisher ruhig zugesehen haben, daß die staatlichen Lehrämter an den theologischen Fakultäten zur Verbreitung dieses staatsgefährlichen Dogmas mißbraucht worden sind. Auf der anderen Seite erfreuen sich in Bezug auf die Aeußerung wissenschaftlicher Ueberzeugungen in Schrift und Vortrag die theologischen Professoren derselben Freiheit, wie die übrigen akademischen Lehrer; namentlich in Preußen gilt auch für sie die wichtige Zusicherung der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850, Art. 20: „Die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei". Hierin liegt ausgesprochen: a) Daß diese Freiheit nicht durch Abforderung von Versprechungen, oder durch Befehle, gewisse wissenschaftliche Sätze zu lehren oder nicht zu lehren, eingeengt werden darf, weder durch die Regierung selbst, noch unter ihrer Beihülfe durch kirchliche Obere; und b) daß keine Staatsbehörde und noch weniger eine kirchliche Behörde einen akademischen Lehrer wegen wissenschaftlicher Lehren zur Verantwortung zu ziehen befugt sein kann. Die Statuten Preußischer theologischer Fakultäten der alten und neuen Provinzen, welche entgegengesetzte Vorschriften enthalten, sind durch die Verkündigung der Verfassungsurkunde außer Kraft getreten. In den meisten übrigen Staaten gelten dieselben Grundsätze. Der II. Anhang zur II. Beilage der Bayerischen Verfassungsurkunde vom 26. Mai 1818, §. 13 überträgt „dem Oberkonsistorium die Aufsicht über das protestantisch-theologische Studium auf der Universität Erlangen in Ansehung der Lehren", womit höchstens ein Recht der Kenntnißnahme, Begutachtung und Beschwerde gewährt ist; und für Sachsen bestimmt das kirchliche (!) Gesetz vom 15. April 1873, betr. die Errichtung eines Landeskonsistoriums, §. 5, Nr. 8: Der Kultusminister soll „über alle, den Studien-

[1]) Diesen Grundsatz sprechen auch das Französische Dekret vom 25. Februar 1810 (Hermens 2, 488) und das Dekret über die Universität Paris vom 17. März 1808, Art. 38 (Hermens 2, 393) und die Organischen Artikel vom 8. April 1802, I, Art. 24 aus (Hermens 2, 491).

plan der evangelischen Theologen auf der Landesuniversität betreffenden Anordnungen und über den halbjährlich auszugebenden Katalog der theologischen Vorlesungen das Landeskonsistorium mit seinem Gutachten hören". In Württemberg, Baden und Hessen leisten die Professoren und Privatdozenten der evangelisch-theologischen Fakultäten ebenfalls keinerlei Gelöbniß, wodurch ihre wissenschaftliche Lehrfreiheit eingeschränkt würde.

5. Die Professoren der theologischen Fakultäten haben die rechtliche Stellung von Staatsbeamten, wie die übrigen Professoren auch. Eine disziplinäre Bestrafung kann daher nur durch den staatlichen Disziplinarhof verhängt werden [1]). Eine Versetzung derselben auf andere Lehrämter oder auf geistliche Aemter durch den Landesherrn oder das Ministerium ist in den meisten Staaten nicht zulässig. Ebenso folgt die Entziehung der venia legendi für einen Privatdozenten den gewöhnlichen Regeln hierüber. Erklärt ein Professor oder Privatdozent der Theologie seinen Austritt aus der Kirche, als deren Mitglied er in die Fakultät berufen oder bei derselben zugelassen wurde, so verliert er damit die Fähigkeit zur Fortbekleidung seines Lehramts. Macht er von seinem Austritt der vorgesetzten Behörde selbst Anzeige, so gilt dies als Niederlegung des Amts; unterläßt er es, so kann beim Disziplinarhof das Verfahren auf Amtsentlassung oder unfreiwillige Pensionirung eingeleitet werden. Eine durch die betreffenden kirchlichen Behörden ausgesprochene Ausschließung (Exkommunikation) aus der Kirche, welcher er bis dahin angehörte, begründet an sich selbstverständlich nicht den Verlust des akademischen Staatsamts oder der staatlichen venia docendi; sie kann aber Anlaß geben zur Einleitung des Disziplinarverfahrens beim Disziplinarhofe und zur staatlichen Prüfung der Gründe der erfolgten Ausschließung. Dagegen kann in den Staaten, wo die Freiheit der Wissenschaft und ihrer Lehre garantirt ist, kein theologischer akademischer Lehrer wegen der von ihm veröffentlichten oder vorgetragenen wissenschaftlichen Lehren vor dem Disziplinarhof verfolgt werden; und es gibt auch kein Recht des Disziplinarhofs, ihm das Halten einzelner

---

[1]) In Württemberg konnten bis zum Gesetz vom 28. Juni 1876 Professoren nur auf Antrag des akademischen Senats ihres Amtes entlassen werden

Vorlesungen zu untersagen. Bekleidet ein akademischer Lehrer neben seinem akademischen Amt noch kirchliche Aemter als Nebenämter, so können ihm diese auf dem kirchlichen Disziplinarwege entzogen werden, und gerade wegen dieser Möglichkeit erscheint die Uebertragung solcher Nebenämter an Universitätslehrer vom Uebel.

III. An mehreren sowohl evangelischen als katholischen theologischen Fakultäten bestehen staatliche Konvikte zur unentgeltlichen Aufnahme von Theologie-Studirenden.

### §. 107.

#### 3. Staatsprüfung nach beendigtem Universitätsstudium.

Während in Bezug auf Universitätsbesuch die Gesetzgebung der Deutschen Staaten ziemlich übereinkommt, zeigt sie dagegen erhebliche Verschiedenheit in Bezug auf den zu fordernden Nachweis über die auf der Universität erlangte wissenschaftliche Vorbildung. In Preußen und Baden ist der Versuch gemacht, in dieser Beziehung die Gebiete des Staats und der Kirchen getrennt zu halten und von Staatswegen nur den Nachweis einer allgemeinen wissenschaftlichen Bildung zu begehren und es dem Belieben der einzelnen Kirchen zu überlassen, welche „theologische" Vorbildung sie von ihren künftigen Geistlichen fordern wollen [1]). In Württemberg wird die erste theologische Prüfung der evangelischen wie der katholischen Theologen von der betreffenden Fakultät der Universität Tübingen, also einer Staatsbehörde, nach staatlichen Vorschriften abgehalten, aber allerdings unter einer gewissen Kontrole der Kirchenbehörde. Eine Prüfung über allgemeine wissenschaftliche Universitätsvorbildung wie in Preußen fehlt im Grunde ganz [2]). In Hessen ist es bezüglich der evangelischen Theologen ähnlich wie in Württemberg, bezüglich der katholischen wie in Preußen, eigenthümlich anders wiederum in Sachsen.

1. Die Staatsprüfung wird in Preußen darauf gerichtet, ob der Kandidat sich die für seinen Beruf erforderliche allgemeine

[1]) Während freilich in Preußen ausdrücklich dreijähriges theologisches Studium auf einer Universität gefordert wird.

[2]) Nur die Zöglinge des evangelischen Stifts und des katholischen Konvikts werden in diesen Anstalten einer Prüfung in Philosophie, Pädagogik, und Geschichte unterworfen

wissenschaftliche Bildung, „insbesondere" auf dem Gebiete der Philosophie, der Geschichte und der Deutschen Literatur, erworben habe [1]). Die näheren Anordnungen hierüber werden von dem Kultusminister getroffen, welcher in seiner Instruktion vom 26. Juli 1873 vorgeschrieben hat, daß zur Philosophie auch Pädagogik und zur Geschichte auch „Kirchengeschichte" zu rechnen seien. In Hessen gilt für die Staatsprüfung der katholischen Theologen ziemlich das Gleiche. Auf die alten klassischen Sprachen, Griechisch und Lateinisch, erstreckt sich die Prüfung nicht, weil das Bestehen der Entlassungsprüfung des Gymnasiums schon die erforderlichen Kenntnisse hierin voraussetzt. In Baden dagegen hat jeder Kandidat auch Stellen aus Lateinischen und Griechischen Schriftstellern zu übersetzen und zu erläutern [2]). Kenntniß der Deutschen Reichs- und Landesverfassung, insbesondere des s. g. Staatskirchenrechts, wird nicht verlangt; und doch würde dies namentlich bei dem katholischen Klerus gerechtfertigt und zweckmäßig sein, weil derselbe im Kanonischen Recht Grundsätze einsaugt und als göttliche Befehle zu verehren angehalten wird, welche mit den Grundprinzipien des heutigen Staats in direktem Widerspruch stehen und Bekanntschaft mit den Staatsgesetzen die erste Vorbedingung einer getreuen Befolgung derselben ist. In Bayern und Württemberg erstrecken sich die Prüfungen der evangelischen wie der katholischen Theologen noch jetzt auf das öffentliche Recht [3]), und überall in Deutschland können für die bischöflichen Stühle und Domherrnstellen nur Personen vorgeschlagen werden, welche mit der Staatsgesetzgebung vertraut sind.

2. Die Prüfungskommission besteht in Preußen aus einem Vorsitzenden und je einem Examinator für das Fach der Philosophie, der Geschichte und der Deutschen Literatur, welche vom Kultusminister auf die Dauer eines Jahres ernannt werden. Sie entscheidet über den Ausfall der Prüfung mit Stimmenmehrheit

[1]) Gesetz vom 11. Mai 1873, §. 8.

[2]) Gesetz vom 19. Februar 1874, §. 1. Verordnung vom 3. Mai 1874, §. 3. Bis 1872 fand auch eine schriftliche Prüfung in Latein und Griechisch statt.

[3]) In Baden war Kenntniß des öffentlichen und Staatskirchenrechts nach der Verordnung vom 6. September 1867, §. 4, Prüfungsgegenstand, nicht mehr aber nach der Verordnung vom 2. November 1872.

endgiltig und theilt die Entscheidung dem Kandidaten alsbald mit [1]). Für evangelische Theologen kann die Prüfung verbunden werden mit der theologischen Prüfung, welche dieselben vor den theologischen Fakultäten, oder Königl. Konsistorien, oder den vom Konsistorium und Synode bestellten Prüfungskommissionen zu bestehen haben [2]). Gegenstände und Gang der Prüfung sind aber die gleichen, wie sonst [3]), und die Prüfung bleibt auch eine selbständige, d. h. sie wird von solchen Mitgliedern der theologischen Prüfungskommission gehalten, welche der Kultusminister zu staatlichen Examinatoren besonders bestellt hat, oder von Kommissären, welche lediglich zu diesem Zweck sich zur Prüfung einfinden, und diese staatlich Ernannten entscheiden auch allein über das Resultat und stellen ein besonderes Zeugniß aus [4]). Jeder evangelische Theologe hat auch das Recht, sich vor der allgemeinen staatlichen Kommission prüfen zu lassen [5]). In Sachsen ist die Prüfung der katholischen Theologen mit der theologischen Amtsprüfung verbunden [6]). In Baden wird die Kommission vom Ministerium des Innern ernannt und zwar aus Professoren der Universitäten, der polytechnischen Schule oder der Mittelschulen (Gymnasien ꝛc.), sowie aus technischen Mitgliedern des Oberschulraths. Ein Mitglied des Ministeriums führt den Vorsitz. Eine Verbindung der Prüfung mit der theologischen Prüfung findet nicht statt [7]). In Hessen hat das Ministerium, wie in Preußen, freie Hand [8]).

3. Die Prüfung ist öffentlich und lediglich mündlich.

---

[1]) Instruktion vom 26. Juli 1873, §. 4.

[2]) Gesetz vom 11. Mai 1873, §. 27: Die Staatsprüfung kann mit der theologischen Prüfung verbunden werden, insofern die Einrichtung dieser letzteren Prüfung und die Bildung der Prüfungskommissionen Behörden zusteht, deren Mitglieder sämmtlich oder theilweise vom Könige ernannt werden.

[3]) Instruktion des Kultusministers vom 28. Juli 1873, §. 15.

[4]) Hinschius, Kommentar 154. Konsequenterweise muß die Prüfung auch öffentlich bleiben.

[5]) Reskript des Kultusministers vom 6. November 1875.

[6]) Gesetz vom 23. August 1876, §. 22.

[7]) Großh. Verordnung vom 3. Mai 1874, §. 1. Vgl. auch Prüfungsordnung für die Kandidaten der evangelischen Theologie vom 1. November 1872, §. 12. (Spohn 2, 151.)

[8]) Verordnung vom 9. November 1875.

# Viertes Kapitel.

## Die kirchlichen oder staatlich-kirchlichen Prüfungen über die Vorbildung der Geistlichen und die kirchlichen Seminare.

### §. 108.

### 1. Die erste theologisch-wissenschaftliche Prüfung nach beendigtem Universitätsstudium.

I. Evangelische Kirche.

Nach vollendetem theologischen Universitätsstudium haben die Kandidaten der evangelischen Theologie in allen Deutschen Staaten eine Prüfung zu erstehen, welche ihre theologisch-wissenschaftliche Ausbildung darzuthun bestimmt ist, und deren Bestehen die Vorbedingung bildet zum Eintritt in die praktische Vorbereitung zum geistlichen Amt und zum Erstehen der zweiten praktisch-theologischen Hauptprüfung [1]).

1. Die Prüfungsgegenstände sind in allen evangelischen Kirchen in der Hauptsache die gleichen, in den Prüfungsinstruktionen genau angegebenen.

2. Die Zusammensetzung und Zuständigkeit der Prüfungskommissionen ist sehr verschieden geregelt. Meistens liegt die Prüfung in der Hand der Konsistorialbehörden oder der von ihnen gebildeten und beauftragten Examinatoren, jedoch in der ganzen Preußischen Landeskirche, im Konsistorialbezirk Wiesbaden und in Baden unter Theilnahme von Vertretern der Synode; den theologischen Fakultäten gebührt das Prüfungsrecht in der Provinz Ost- und Westpreußen, Konsistorialbezirk Kassel, Württemberg, Hessen; in andern Preußischen Landestheilen und Sachsen findet wenigstens eine Mitwirkung von Fakultätsmitgliedern statt [2]).

---

[1]) Die erste Prüfung heißt in der Preußischen Landeskirche, Hannover u. s. w. „examen pro licentia concionandi", in Bayern „Aufnahmeprüfung", in Baden „theologisch-wissenschaftliche Vorprüfung", in Württemberg „Kandidatenprüfung, erste Dienstprüfung". Die spätere mehr praktische Prüfung heißt „examen pro ministerio", „Anstellungs- oder Wahlfähigkeitsprüfung", in Baden „theologische Hauptprüfung".

[2]) In allen acht Provinzen der Preußischen Landeskirche besteht eine besondere Prüfungskommission, so jedoch, daß die Prüfung für die ganze

3. Die Prüfung ist fast überall nicht öffentlich, ausgenommen namentlich die Fakultätsprüfung zu Gießen.

II. Katholische Kirche.

In allen Deutschen Staaten mit Ausnahme von Württemberg ist es ganz dem Belieben der Bischöfe überlassen, welche Prüfung sie mit den Theologie-Studirenden vornehmen wollen,

Landeskirche Giltigkeit hat (K. Verordnung vom 2. Dezember 1874, §. 3). — Jede Provinzialsynode ist berechtigt (nicht verpflichtet), zwei bis drei Abgeordnete aus ihrer Mitte als Mitglieder der Prüfungskommission mit vollem Stimmrecht zu entsenden (K.G. u. S.O. vom 10. September 1873, §. 65, Nr. 9). In Rheinland und Westfalen sendet die Provinzialsynode ihren Präses und einen Abgeordneten (K.O. vom 5. März 1835, §. 49 u. 50 und Ergänzung vom 27. August 1853. Müller 93. Jacobson 2, 353). — Die Kommission besteht im Uebrigen in Ost- und Westpreußen aus der theologischen Fakultät zu Königsberg, in der Provinz Sachsen aus Mitgliedern der Fakultät zu Halle, in Pommern, Posen und Schlesien aus Mitgliedern des Konsistoriums und Professoren der theologischen Fakultät zu Greifswald, bezw. Breslau, in Rheinland und Westfalen aus einem Vorsitzenden und zwei Räthen des Konsistoriums. — In der evangelisch-lutherischen Kirche von Hannover ernennt der Präsident des Landeskonsistoriums jährlich den Vorsitzenden und zwei oder mehr Examinatoren aus einer Liste von Personen, welche das Landeskonsistorium mit Genehmigung des Kultusministers feststellt; der Kultusminister selbst gibt der Kommission ein Mitglied der theologischen Fakultät zu Göttingen bei (K. Verordnung vom 4. Mai 1868). Im Konsistorialbezirk Kassel (Kurhessen) ist die erste Prüfung vor der theologischen Fakultät zu Marburg zu erstehen (Staatsgesetz vom 29. Oktober 1833, §. 3. Büff 1861, S. 245); im Konsistorialbezirk Wiesbaden vor einer konsistorialen Kommission und drei geistlichen Abgeordneten der Bezirkssynode (K.G. u. S.O. vom 4. Juli 1877, §. 72, Nr. 2). Im rechtsrheinischen Bayern besteht die Prüfungskommission aus einem geistlichen Rath des Konsistoriums zu Ansbach als Vorsitzendem, zwei Geistlichen (Pfarrern) und einem Gymnasialprofessor, deren Bezeichnung dem Konsistorium zu Ansbach völlig selbständig zukommt. Die Prüfung findet in Ansbach statt; die Kommission hat aber nur begutachtende Zuständigkeit; die Entscheidung über ihr Ergebniß gebührt dem Oberkonsistorium zu München, welches sich aus dem Prüfungsprotokoll und seinen Beilagen sein Urtheil bildet. In der Bayerischen Rheinpfalz veranstaltet das Konsistorium zu Speyer die Prüfungen und entscheidet über ihre Resultate. In Sachsen wird die Prüfungskommission vom Kultusminister „nach Vorschlägen des Landeskonsistoriums" zusammengesetzt. Ein vom Landeskonsistorium aus seiner Mitte abzuordnender Kommissär hat darin mit Stimmrecht den Vorsitz zu führen und bei Stimmengleichheit die Entscheidung. Die Kommission hat ihren Sitz in Leipzig und ihre Mitglieder sind, abgesehen vom Vorsitzenden, aus den Professoren der theologischen Fa-

ehe sie die Aufnahme in das Priesterseminar verordnen [1]). In Württemberg dagegen besteht vermöge staatlicher Vorschriften seit einem halben Jahrhundert für katholische Theologen eine ganz ähnliche Einrichtung wie für die evangelischen. Die Prüfung nimmt nämlich die gesammte katholisch=theologische Fakultät in Tübingen in Beisein eines oder mehrerer Abgeordneten des bischöflichen Ordinariats und des katholischen Kirchenraths zu Stuttgart vor [2]), ohne daß denselben übrigens ein Stimmrecht bei der Prüfung zukäme. In das Priesterseminar zu Rottenburg darf Niemand aufgenommen werden, der nicht die Fakultätsprüfung bestanden hat [3]). Uebrigens veranstaltet der Bischof vor Ertheilung der Subdiakonatsweihe wieder eine eigne Prüfung und ebenso zwei Jahre nach Ertheilung der Priesterweihe wieder eine Prüfung für die „Admission zur Seelsorge" [4]).

kultät genommen. Sie entscheidet endgiltig (Kirchengesetz vom 15. April 1873 §. 5, Nr. 8. Regulativ vom 3. Januar 1833. Verordnung des Kultusministers vom 2. November 1839. Codex 1864, S. 359—365 v. Weber 1, 126. 1843). In Württemberg halten die sämmtlichen Mitglieder der theologischen Fakultät und der Ephorus des theologischen Seminars (welcher fast immer Fakultätsmitglied zu sein pflegt) kraft staatlichen Auftrags die Prüfungen ab; das Konsistorium ordnet dazu einen oder zwei seiner geistlichen oder weltlichen Räthe ab, welche jedoch weder Fragen stellen noch bei der Entscheidung über das Resultat mitstimmen. In Baden besteht die Kommission aus dem Präsidenten des Oberkirchenraths als Vorsitzendem, aus den theologischen Mitgliedern des Oberkirchenraths und dem ganzen Generalsynodalausschuß oder einigen von ihm aus seiner Mitte beauftragten Ausschußmitgliedern. Erforderlichenfalls kann der Oberkirchenrath noch weitere Kommissäre ernennen, z. B. auch Mitglieder der theologischen Fakultät zu Heidelberg zuziehen. Ueber das Ergebniß der Prüfung entscheidet nicht die Kommission (!), sondern der Oberkirchenrath auf Vortrag der Prüfungskommission (K.V. vom 5. September 1861, §. 90. Prüfungsordnung vom 1. November 1872, §. 2 u. 15). In Hessen ist die evangelisch=theologische Fakultät zu Gießen mit der Prüfung beauftragt, stellt die schriftlichen Fragen fest und beschließt endgiltig über das Ergebniß.

[1]) Ueber Bayern vgl. Silbernagel 1870, S. 81. Die Prüfung heißt hier „Synodalexamen".

[2]) Statut für das bischöfliche Priesterseminar in Rottenburg vom 14. Mai, 1828 (Beilage zum Königl. Fundationsinstrument). Reyschers Samml. 10, 1077—1078. Vgl. auch Golther, S. 284—287.

[3]) Fundationsinstrument vom 14. Mai 1828, Nr. 13, und Statut für das Priesterseminar, §. 5.

[4]) Erlaß des Ordinariats vom 6. Nov. 1874. Vogt, S. 1—2, 1876.

III. Israeliten.

In Württemberg und Bayern gibt es staatlich angeordnete Rabbinatsprüfungen. Die Württembergische Kommission hierfür hat ihren Sitz an der Landesuniversität Tübingen und es gehören dazu je ein Professor der evangelisch-theologischen und der katholisch-theologischen Fakultät, vier Professoren der philosophischen Fakultät und ein theologisches Mitglied der Israelitischen Oberkirchenbehörde [1]). In Bayern wird die Prüfungskommission von der Kreisregierung bestimmt; für die Prüfung in der Jüdischen Dogmatik ist ein Rabbiner und zwei bis drei Israelitische Familienväter beizuziehen [2]).

§. 109.

2. Die Prediger-Seminarien und Priester-Seminarien.

I. Den Kirchen ist es fast in allen Deutschen Staaten gesetzlich freigestellt, Prediger- oder Priester-Seminarien und Konvikte einzurichten, in anderen wenigstens nicht gesetzlich verboten, so daß die Regierung berechtigt ist, die Erlaubniß zu ertheilen. Wie bei allen Unterrichtsanstalten, so muß sich auch die innere Einrichtung solcher Seminare nach den allgemeinen staatsgesetzlichen und verordnungsmäßigen Vorschriften über das Unterrichtswesen richten, und unterliegen sie nothwendig der Aufsicht des Staats. Die Preußische Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 Art. 22 stellt Jedermann frei, „Unterricht zu ertheilen und Unterrichtsanstalten zu gründen und zu leiten, wenn er seine sittliche, wissenschaftliche und technische Befähigung den betreffenden Staatsbehörden nachgewiesen hat.“ Daß auch die Kirchen Unterrichtsanstalten haben könnten, war in dem Art. 15, der seit 1875 aufgehoben ist, ausdrücklich vorgesehen. Das Gesetz vom 11. Mai 1873 §. 9—13 hält diese Befugniß aufrecht, stellt aber die genaueren Erfordernisse dazu fest, und macht zugleich durch die Vorschriften über Gymnasialbildung und Universitätsbesuch das Bestehen von kirchlichen Lehranstalten für Solche, die noch nicht ausstudirt haben, thatsächlich unausführbar. In Baden und Hessen sind die Kirchen

[1]) Ministerialverfügung vom 31. Januar 1834 §. 2. (Reg.Bl. 113.)
[2]) Silbernagel 184.

überhaupt nur berechtigt, „Anstalten zur theologisch-praktischen Vorbildung der künftigen Geistlichen zu errichten,“ und Konvikte für Solche, welche noch die Universität besuchen, sind verboten [1]). Die erstere Vorschrift ist auch für Hessen erlassen und beigefügt, daß zum Besuch solcher kirchlicher Anstalten nur Solche aufgenommen werden dürfen, „welche den Vorschriften wegen des Universitätsbesuchs genügt haben“ [2]). Daß Jesuiten vermöge Reichsgesetzes und fast überall Mitglieder religiöser Orden und Kongregationen vermöge der Landesgesetze von der Lehrthätigkeit ausgeschlossen sind, wurde schon oben Bd. 1, 174. 299. 373 erwähnt.

II. Der Zweck aller dieser Seminarien ist die Anleitung der bereits theoretisch vorgebildeten Theologen zu ihrem künftigen praktischen Beruf, also zu Predigt, Unterricht und Kirchenverwaltungsgeschäften. Die katholischen Seminare sollen aber auch eine Art Gegengewicht bilden gegen die Freiheit, in welcher die künftigen Kleriker vorher auf Gymnasium und Universität aufwuchsen, und sie sind daher allesammt Konvikte mit mehr oder weniger klosterartiger Einrichtung. Bei den evangelischen Seminarien ist dies größtentheils nicht der Fall. Sodann sollen die katholischen dem Bischof Gelegenheit geben, sich über die einzelnen Zöglinge persönlich oder durch die von ihm ernannten Aufseher genauere Kenntniß zu verschaffen, und ihr Sitz daher am Sitze des Bischofs sich befinden. Das Leben in diesem Seminar begründet ein festes Abhängigkeitsgefühl des künftigen Klerikers vom Bischof, und setzt letzteren in den Stand, genauer diejenigen jungen Leute auszuwählen, welche sich als vorzugsweise fähig und willfährig erweisen. Auch dies fällt bei den evangelischen weg.

III. In den evangelischen Landeskirchen von Württemberg, Baden und anderen kleineren protestantischen Ländern gibt es kirchliche Seminare nicht, und daher auch keinen Zwang zum Besuch solcher. Die evangelischen Seminare zu Tübingen und Heidelberg sind Zubehör der theologischen Fakultät und rein staatliche

---

[1]) Badisches Gesetz vom 19. Februar 1874 Art. 2 (Ges.- u. V.Bl. 93 und Spohn 2, 517). Es wird hierdurch §. 12 Abs. 2 des Gesetzes vom 9. Oktober 1860, wonach den Kirchen allgemein gestattet war, „Bildungsanstalten für diejenigen, welche sich dem geistlichen Stande widmen, zu errichten,“ abgeändert.

[2]) Gesetz vom 23. April 1875 §. 3. (Reg.Bl. 257.)

Einrichtungen. Ein Zwang zum Seminar-Besuch besteht überhaupt nur in wenigen Deutschen Kirchen, z. B. seit 1838 im Großherzogthum Hessen, wo übrigens das Seminar zu Friedberg als reine Staatsanstalt eingerichtet wurde. Meistentheils würde der Zwang auch unausführbar sein, weil die Anzahl und Ausdehnung der vorhandenen kirchlichen Anstalten nicht zur Aufnahme aller Theologen ausreicht, und viele derselben stiftungsgemäß nur zur Aufnahme Solcher bestimmt sind, welche bereits die zweite Prüfung (Anstellungsprüfung) bestanden haben. Bei den katholischen Seminarien ist thatsächlich das Durchlaufen des Seminars nothwendige Vorbedingung zur Erlangung der höheren Weihen und kirchlicher Aemter. Die meisten bischöflichen Seminarien sind übrigens in den letzten Jahren wegen Nichtbefolgung der staatlichen Vorschriften über die Qualifikation der Lehrer und der staatlichen Beaufsichtigung geschlossen worden.

## §. 110.

### 3. Die Anstellungs- oder Wahlfähigkeits-Prüfungen.

#### I. Evangelische Kirche.

1. Die zweite Prüfung bezweckt den Nachweis ausreichender sowohl wissenschaftlicher als theologisch-praktischer Tüchtigkeit zum Eintritt in das geistliche Amt. Viele Prüfungsgegenstände sind daher dieselben wie bei der ersten Prüfung, aber sie sind es theilweise in einer andern Weise, und es treten andere neue hinzu.

2. Zur zweiten Prüfung werden die Predigtamtskandidaten überall erst nach einem seit der ersten Prüfung abgelaufenen längeren Zwischenraum zugelassen. Während dieser Zeit haben sie sich im Predigen und Unterrichtertheilen zu üben und wissenschaftlich fortzubilden, theils bei von ihnen selbstgewählten oder ihnen bezeichneten Geistlichen, theils auf Seminarien auf oder außer der Universität. Baden allein fordert die Theilnahme an einem auf einer Deutschen Universität bestehenden Seminar oder an theologisch-praktischen Vorlesungen und Uebungen auf einer solchen [1]. Der Zwischenraum beträgt in der Preußischen Landeskirche, Baden

[1]) Badische Prüfungsordnung vom 1. November 1872 §. 16 und 18.

und Hessen ein Jahr, in Württemberg anderthalb, in Hannover und Sachsen zwei, in Bayern jetzt zwei Jahre (früher vier, ja fünf) [1].

3. Die Prüfung ist in der Preußischen Landeskirche, im Konsistorialbezirk Wiesbaden und in Baden vor dem Konsistorium und Synodalausschuß zu bestehen; einzelne Theile der Prüfung werden jedoch auch hier durch besondere Kommissionen abgehalten und darüber an das entscheidende Plenum berichtet [2]. In Hannover entscheidet eine Kommission, welche jährlich in ähnlicher Weise gebildet wird, wie die Kommission für die erste Prüfung, nur daß in dieser kein Mitglied der theologischen Fakultät zu sitzen braucht, dagegen ein Mitglied desjenigen Provinzial-Konsistoriums, dessen Bezirk der Kandidat angehört. In Sachsen prüft das Landeskonsistorium nebst zwei theologischen Beisitzern, welche die in Evangelicis beauftragten Staatsminister ernennen [3]. Für das rechtsrheinische Bayern wird die Prüfung zu Ansbach abgehalten, unter Vorsitz eines vom Münchener Oberkonsistorium abgeordneten Oberkonsistorialraths, und Theilnahme der Mitglieder des Ansbacher Konsistoriums und eines weiteren Geistlichen [4]. In Schleswig-Holstein, Konsistorialbezirk Kassel, Bayern, Württemberg, Hessen entscheidet das Konsistorium allein, meistens auf Anträge einer besonderen Kommission, die es aus seiner Mitte ernennt.

4. Die Prüfungen sind überall nicht öffentlich [5].

5. In einigen Theilen der Preußischen Landeskirche und in Hannover kann das Konsistorium, wenn sich die Anstellung länger verzögert, noch einmal ein Kolloquium anstellen, ja in einigen Provinzen sogar Wiederholung der Prüfung fordern [6].

---

[1]) Ueber Bayern Silbernagel 144.

[2]) In Königsberg ist wie bei der ersten Prüfung die theologische Fakultät die Prüfungskommission des Konsistoriums (Jacobson 2, 355, Anm. 66. 1866).

[3]) Sächsisches Kirchengesetz vom 15. April 1873, betr. die Errichtung eines evangelisch-lutherischen Landeskonsistoriums §. 2 und §. 5 Nr. 8.

[4]) v. Dobeneck 182. Silbernagel 145.

[5]) In Preußen galt hundert Jahre lang Oeffentlichkeit, vermöge der Prüfungsordnungen vom 30. September 1718 und 12. Februar 1799, wurde aber durch Verfügung vom 29. August 1810 beseitigt. (Vgl. Jacobson 2, 349, Anm. 14; S. 355 Anm. 67.)

[6]) Jacobson 2, 356; Verordnung für Hannover vom 4. Mai 1868 §. 10.

## II. Katholische Kirche.

Bis zum Jahre 1848 gab es in vielen Deutschen Diözesen Anstellungsprüfungen, welche vom Staat vorgeschrieben waren und von Staatsbehörden (die mit Katholiken besetzt waren) abgehalten wurden [1]). Diese älteren Einrichtungen sind seit der Konkordatsperiode meistens beseitigt, und das Meiste den Bischöfen in die Hand gegeben, welche den Pfarrkonkurs theils ganz beseitigt haben und nur die Bestimmungen des Tridentiner Konzils anwenden, theils ihn mit Zulassung des Papstes in gewisser Weise beibehielten. In Bayern wurde im Jahr 1854 folgende Einrichtung getroffen [2]). Alle zwei Jahre läßt der Bischof an seinem Sitze eine Konkursprüfung durch eine von ihm zusammengesetzte Prüfungskommission abhalten, welche aus einem Vorstand, zwei bis drei Domkapitularen, zwei bis drei Professoren der Theologie, aus einem wirklichen Pfarrer und dem Regens des Klerikal-Seminars besteht. Zu dieser Kommission ordnet die Kreisregierung eines ihrer Mitglieder katholischer Konfession ab, um die Prüfung im öffentlichen Recht vorzunehmen, obwohl auch hierüber der Bischof einen Korreferenten bestellt. Das Kanonische Recht weiß nichts von solchen Konkursprüfungen, sondern die Dekrete des Tridentiner Konzils schreiben vor, daß in jedem einzelnen Fall, wo es sich um freie Besetzung einer Pfründe durch den Bischof handelt, der Bischof mit drei Synodal-Examinatoren den tüchtigsten aus allen Klerikern auswählen solle [3]). Die Bestellung der Examinatoren hat in folgender Weise zu geschehen: Der Bischof schlägt der Diözesansynode sechs Personen zur Genehmigung vor, und wenn die Synode die Vorgeschlagenen gutheißt — was wohl nie fehlen wird — so sind diese sechs die „Examinatores synodales", von denen im einzelnen Fall drei einberufen werden. Da nun aber unter Gutheißung des Papstes die Diözesansynoden längst außer Gebrauch gekommen sind, so pflegt der Papst die

---

[1]) In Bayern hielten die Kreisregierungen diesen „Pfarrkonkurs" ab (Silbernagel 84, Anm.), in Württemberg der katholische Kirchenrath zu Stuttgart seit 1829 unter Theilnahme eines bischöflichen Kommissärs. (Vogt 417, Anm.; Verordnung vom 30. Januar 1830 §. 29.)

[2]) Durch Königl. Verordnung vom 28. September 1854. Silbernagel 83—86 1870.

[3]) Conc. Trid. Sessio 24, c. 18.

Bischöfe durch Indult zu ermächtigen, die Examinatoren ohne Befragen der Diözesansynode zu ernennen, und diese vom Bischof frei ernannten heißen „Examinatores prosynodales", weil sie die Examinatores synodales ersetzen[1]). Wenn die Examinatoren in ihren Vorschlägen einstimmig sind, ist der Bischof an ihr Votum gebunden.

III. Israeliten.

In Württemberg wird zur Anstellung als Rabbine die Erstehung einer zweiten Dienstprüfung erfordert, welche nach zweijähriger praktischer Uebung in den Geschäften des Rabbinats stattfindet. Als Examinatoren fungiren das israelitisch-theologische Mitglied der Israelitischen Oberkirchenbehörde und ein zweiter von dem Kultministerium zu bestimmender Rabbiner. Die mündliche Prüfung erfolgt vor der gesammten Israelitischen Oberkirchenbehörde, welche über das Resultat überhaupt entscheidet[2]).

## §. 111.

### 4. Die ehemaligen und noch bestehenden Beförderungs-Prüfungen.

In vielen evangelischen wie auch katholischen Landeskirchen war ehemals vom Staat vorgeschrieben, daß bereits angestellte Geistliche, welche auf bessere Stellen befördert werden wollten, sich regelmäßig einer neuen Prüfung zu unterwerfen hätten (sog. Beförderungs-Prüfung oder Konkurs-Prüfung). Für die Erlangung des Amtes eines Superintendenten oder Dekans, welches ohnehin ehemals überall die Bedeutung eines mittelbaren Staatsamtes hatte, war eine besondere Prüfung zu bestehen. Diese Prüfungen sind in ihrer ehemaligen Gestalt fast überall weggefallen; in der evangelischen Kirche kommt statt dessen noch etwa ein Kolloquium vor, oder man begnügt sich mit den Ermittelungen, welche Visitationen, Berichte der Kreissynodal-Ausschüsse u. s. w. an die Hand

---

[1]) Schulte, Lehrb. 300. In der Diözese Rottenburg sind gegenwärtig der Domdekan und die Domkapitulare die Prosynodalexaminatoren. (Vgl. Vogt, 1876, S. 304, Note 1.)

[2]) Ministerial-Verfügung vom 31. Januar 1834 §. 18—20.

geben. In den katholischen Diözesen müssen die Priester alle sechs oder sieben Jahre von Neuem die vom Tridentinum vorgeschriebene Prüfung wiederholen.

---

## III. Unterabschnitt.

### Strafgerichtliche Verfolgung der Geistlichen; Aberkennung geistlicher Aemter und der Befähigung zu solchen durch Urtheil staatlicher Gerichte. Strafgesetze gegen unbefugte Ausübung von Kirchenämtern.

### §. 112.

I. 1. Die Bestimmungen des Strafgesetzbuchs über Verbrechen und Vergehen im Amte (§. 331—359) finden im Allgemeinen auf Geistliche an sich keine Anwendung, weil Geistliche vom Strafgesetzbuch nicht zu den öffentlichen Beamten gerechnet werden (§. 359 und §. 31). Unerlaubte Handlungen der Geistlichen, deren sie sich in Bezug auf ihr kirchliches Amt schuldig machen und deren Aburtheilung vor die ordentlichen Strafgerichte gehört, sind daher nur nach den für jeden Bürger bestehenden Strafbestimmungen zu beurtheilen. — Auch die Strafverfolgung gegen dieselben, also öffentliche Anklage und Privatklage, Untersuchung, Hauptverfahren und Strafvollstreckung richten sich nach den gewöhnlichen Regeln der Strafprozeßordnung vom 1. Febr. 1877.

2. Bekleiden sie neben dem geistlichen Amt zugleich ein Staats- oder Gemeindeamt als Nebenamt, so werden sie in Bezug auf strafrechtliche Verantwortlichkeit und Strafverfolgung nach denselben Regeln beurtheilt, wie andere entsprechende Beamte auch. An die Genehmigung der vorgesetzten Behörde darf die Verfolgung nicht gebunden sein und eine Vorentscheidung darüber, ob sich der Beamte einer Ueberschreitung seiner Amtsbefugnisse oder der Unterlassung einer ihm obliegenden Amtshandlung schuldig gemacht habe, darf nur einem Verwaltungsgerichtshof oder dem Reichsgericht zukommen[1]). Ebenso finden die Disziplinargesetze für Staats-

---

[1]) Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz vom 27. Januar 1877 §. 11.

oder Gemeindebeamte auf sie Anwendung. Meistens bedarf es übrigens keines Disziplinarverfahrens zur Entziehung solcher staatlichen Aemter, sondern es sind dies meist nur Aufträge, welche im Verwaltungswege widerrufen werden können.

II. Das Reichsstrafgesetzbuch enthält keine Bestimmung über Aberkennung geistlicher Aemter, da es dieselben nicht unter die „öffentlichen" mitbegreift, und auch nicht über die Wirkung der Verurtheilung zu schwereren Strafen auf die Bekleidung geistlicher Aemter. Nach den meisten Landesstrafgesetzen war dies früher anders gewesen, und es machte sich alsbald fühlbar, daß in das öffentliche Recht eine Lücke gekommen sei, die die Landesgesetzgebung ausfüllen müsse [1]). Dies ist denn auch fast überall geschehen [2]). Die Gesetze verordnen übereinstimmend:

1. Dauernd unfähig, geistliche (kirchliche) Aemter [3]) zu erlangen, ist jeder rechtskräftig zu Zuchthausstrafe Verurtheilte.

2. Unfähig auf bestimmte Zeit ist Jeder, der neben Gefängnißstrafe zum Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte (auf ein bis fünf Jahre) oder zum Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter (auf ein bis fünf Jahre) verurtheilt ist.

3. Ergeht ein Urtheil der unter 1 und 2 bezeichneten Art gegen eine Person, welche bereits ein geistliches Amt (Kirchenamt) bekleidet, so bewirkt das Urtheil außerdem noch dauernden Verlust dieses Amtes, Erledigung der Stelle und des damit verbundenen Amtseinkommens. Eine nur auf Geistliche der katholischen Kirche bezügliche Bestimmung enthält das Königl. Sächsische Gesetz vom 23. August 1876 §. 13. — In Württemberg fehlen bis jetzt ähnliche Bestimmungen.

III. Die Landesstrafgesetze enthalten mannichfaltige Strafbestimmungen gegen Geistliche, welche den Vorschriften der Staatsgesetze über kirchliche Verhältnisse den Gehorsam verweigern. Die Aburtheilung solcher Vergehen steht den ordentlichen Gerichten zu.

---

[1]) Darüber, daß die Landesgesetzgebung dazu kompetent war, vgl. Hinschius, Kommentar 148.

[2]) Badisches Gesetz vom 23. Dezember 1871 Art. 14. VII. (in der Fassung mustergiltig); Bayerisches vom 26. Dezember 1871; Preußisches vom 11. Mai 1873 §. 21; Hessisches vom 23. April 1875 Art. 8.

[3]) Das Preußische und Hessische Gesetz sprechen von „geistlichen" Aemtern, das Badische allgemein von „Kirchenämtern".

IV. Im größten Theil von Deutschland und für die meisten Religionsvereine ist die Ausübung der Disziplinargewalt über die Geistlichen, namentlich das Erkenntniß der Amtsentlassung, den Kirchen oder Religionsvereinen selbst überlassen, freilich nach staatsgesetzlichen Grundregeln und unter Kontrole von Staatsbehörden. Der Staat kann aber ohne Gefahr nicht auf das Recht verzichten, auch durch seine eigenen Behörden eine Disziplinargewalt zu üben, und namentlich Geistliche dann aus dem Amt entfernen zu lassen, wenn die Sicherheit des Staats, die Aufrechterhaltung der Ordnung und guter Sitte dies als nothwendig erscheinen lassen. Namentlich liegt ein Bedürfniß dazu bei denjenigen Kirchen und Religionsvereinen vor, deren Vorgesetzte oder obere Behörden nicht von der Regierung ernannt sind. Eine in den Hauptgrundzügen übereinstimmende Gesetzgebung hierüber besteht jetzt für ganz Preußen, Baden und Hessen, welche im Folgenden dargestellt werden soll [1]). In Bayern und Württemberg gibt es gar keine staatliche Disziplinargewalt über katholische Geistliche, und über evangelische Geistliche wenigstens insofern keine rein staatliche, als Anträge des Konsistoriums (die staatlich-kirchliche Behörden sind) die Voraussetzung der Bestrafung bilden, weshalb die desfallsigen Bestimmungen in dem Abschnitt über die kirchliche Disziplinargewalt darzustellen sind. Ebenso verhält es sich bezüglich der protestantischen Geistlichen in Sachsen; dagegen kann jetzt dort der Kultusminister die Entlassung eines katholischen Geistlichen fordern, und wenn dem nicht entsprochen wird, für alle „staatlichen Beziehungen" die Stelle für erledigt erklären. Ein Gerichtshof entscheidet nicht [2]).

1. Das staatliche Disziplinarverfahren kann in Preußen nur gegen Kirchendiener (Geistliche u. s. w.) der evangelischen und katholischen (auch altkatholischen) Kirche eingeleitet werden [3]), in Baden und Hessen dagegen gegen Geistliche aller Religionsvereine.

2. In Preußen und Baden sind besondere Gerichtshöfe für kirchliche Angelegenheiten zur Ausübung dieser staatlichen Diszipli-

[1]) Preußisches Gesetz vom 12. Mai 1873 §. 24—31; Badisches Gesetz vom 19. Februar 1874 Art. 3. §. 16d und 16e; Hessisches Gesetz vom 23. April 1873 §. 13 ff. — Vgl. auch Oesterreichisches Gesetz vom 7. Mai 1874 §. 8 und 29 und vom 20. Mai 1874 §. 12.

[2]) Gesetz vom 23. August 1876 §. 14.

[3]) Hinschius, Kommentar S. 41.

nargewalt eingesetzt; in Hessen ist der oberste Gerichtshof damit beauftragt (vgl. Bd. 1, 206. 414. 433). In Baden hat außerdem ein Erkenntniß der ordentlichen Gerichte, welches einen öffentlichen Beamten zum Verlust der von ihm bekleideten öffentlichen Aemter verurtheilt, auch den Verlust der Kirchenämter zur Folge, welche er etwa daneben bekleidet; auch können die Gerichte gegen einen Angeklagten, der nur ein Kirchenamt bekleidet, auf Verlust desselben erkennen [1]).

3. Die Gründe, aus welchen ein staatliches Einschreiten stattfinden kann und soll, sind lediglich vom Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und der Staatsautorität hergenommen. Das Preußische Gesetz vom 12. Mai 1873 §. 24 bestimmt: „Kirchendiener, welche die auf ihr Amt oder ihre geistlichen Amtsverrichtungen bezüglichen Vorschriften der Staatsgesetze oder die in dieser Hinsicht von der Obrigkeit innerhalb ihrer gesetzlichen Zuständigkeit getroffenen Anordnungen so schwer verletzen, daß ihr Verbleiben im Amt mit der öffentlichen Ordnung unverträglich erscheint, können auf Antrag der Staatsbehörde durch gerichtliches Urtheil aus ihrem Amt entlassen werden." Das Gesetz vom 22. April 1875 [2]) §. 12—14 verfügt ergänzend: Ein katholischer Bischof oder sonstiger Geistlicher oder Kirchenbedienstete soll durch Urtheil des Königl. Gerichtshofs für kirchliche Angelegenheiten aus dem Amt entlassen werden: wenn er sich durch schriftliche Erklärung vorschriftsmäßig verpflichtet hatte, die Gesetze des Staats zu befolgen, diese Verpflichtung aber dann widerruft; oder wenn er dem schriftlichen Versprechen dadurch entgegenhandelt, daß er die auf sein Amt oder seine Amtsverrichtungen bezüglichen Vorschriften der Staatsgesetze oder die in dieser Hinsicht von der Obrigkeit innerhalb ihrer gesetzlichen Zuständigkeit getroffenen Anordnungen verletzt. Aehnlich allgemein lautet das Hessische Gesetz vom 23. April 1875 Art. 13, während das Badische vom 19. Februar 1874 Art. 3 die Verschuldung genauer zu bestimmen sucht. Ein Bedürfniß für die Ausübung

[1]) Gesetz vom 23. Dezember 1871 Art. 14. VII. Zu den Gesetzverletzungen, welche zu einem solchen Strafurtheil der ordentlichen Gerichte führen können, gehören außer den in §. 88 und 95 des Reichsstrafgesetzbuchs erwähnten auch andere im Badischen Landesstrafrecht verpönte.

[2]) betr. die Einstellung der Leistungen aus Staatsmitteln (G.S. 196).

einer staatlichen Disziplin liegt aber auch noch in anderen Fällen vor, welche in den Oesterreichischen Gesetzen vom 7. Mai 1874 §. 8 und vom 20. Mai 1874 §. 12 zweckmäßige Berücksichtigung gefunden haben.

4. Zunächst haben von den Staatsbehörden Schritte zu geschehen, um die kirchlichen Disziplinarbehörden zu veranlassen, von ihrem Disziplinarrecht den erforderlichen Gebrauch zu machen; erst wenn diesem Verlangen nicht Folge geleistet wird, kommt es zur Einleitung des staatlichen Verfahrens. In Preußen hat der Oberpräsident der Provinz, wenn er die Entfernung eines Kirchendieners aus dem Amt für geboten hält, an die diesem vorgesetzte kirchliche Behörde unter Angabe des Grundes die schriftliche Aufforderung zu richten, gegen den Angeschuldigten die kirchliche Untersuchung auf Entlassung aus dem Amte einzuleiten. Hat der Angeschuldigte innerhalb des Deutschen Reichs keine kirchliche Behörde über sich (wie die Erzbischöfe von Köln und Posen und die exemten Bischöfe von Breslau und Ermeland), so ist derselbe zur Niederlegung seines Amtes aufzufordern. Verfügt die vorgesetzte kirchliche Behörde innerhalb gesetzter Frist die Entlassung nicht und legt der Kirchendiener sein Amt nicht nieder, so beantragt nunmehr der Oberpräsident bei dem Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten Einleitung des Verfahrens auf Entlassung. In Baden stellt das Ministerium des Innern, in Hessen das Gesammtministerium den Antrag auf Entlassung.

5. Hierauf ordnet der Gerichtshof die Führung einer Voruntersuchung an, und ersucht das Landgericht, in dessen Bezirk der Angeschuldigte seinen amtlichen Wohnsitz hat, durch einen etatsmäßigen Richter die Voruntersuchung führen zu lassen. Der Kultusminister aber ertheilt einem Justiz- oder Verwaltungsbeamten den Auftrag, in dem Prozesse die Verrichtungen der Staatsanwaltschaft wahrzunehmen [1]). Nach Beendigung der Voruntersuchung faßt der Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten darüber Beschluß, ob das Verfahren einzustellen oder fortzusetzen sei. Beschließt er Fortsetzung, so beraumt er, nachdem der zum Staatsanwalt bestellte Beamte die Anschuldigungsschrift angefertigt

---

[1]) Ueber die wenig deutliche Bestimmung des §. 27 Abs. 2 vgl. Hinschius, Kommentar S. 78, Note 6 zu §. 19.

hat, mündliche Verhandlung (zu Berlin, Karlsruhe, Darmstadt) an, wozu der Angeschuldigte erscheinen kann, wenn er will, auch einen Vertheidiger zuziehen darf.

6. Der Gerichtshof spricht den Angeschuldigten entweder frei oder erkennt Entlassung aus den von ihm bekleideten kirchlichen Aemtern. Die Entlassung aus dem Amte hat die rechtliche Unfähigkeit zur Ausübung des Amts, den Verlust des Amtseinkommens und die Erledigung der Stelle zur Folge.

V. Ueber die unbefugte Ausübung oder rechtwidrige Anmaßung von Kirchenämtern enthält das Reichsstrafgesetzbuch keine Vorschriften, weil es dieselben nicht zu den „öffentlichen" Aemtern rechnet[1]). In Preußen, Baden und Hessen ist diese Lücke durch Landesgesetze ausgefüllt worden, und das Reich hat dann wenigstens durch das Gesetz vom 4. Mai 1874, betr. die Verhinderung der unbefugten Ausübung von Kirchenämtern, nachgeholfen. Dasselbe gibt den höheren Verwaltungsbehörden die Ermächtigung, Personen, welche unbefugter Weise kirchliche Amtsverrichtungen ausüben, in gewissen Fällen Aufenthaltsbeschränkungen zu unterwerfen, oder sie gar der Staatsangehörigkeit zu entkleiden[2]).

---

## IV. Unterabschnitt.

### Die Temporalien-Sperre als Mittel der Gegenwehr gegen unbotmäßige Religionsvereine.

### §. 113.

Gegenüber der protestantischen Kirche, den Israeliten und andern Religionsvereinen hat sich die Staatsgewalt kaum je der Temporalien-Sperre bedient, theils weil diese Religionsvereine unter der unmittelbaren Leitung des Staats standen, sich auch nicht zu einer allgemeinen ungesetzlichen Auflehnung gegen die Staatsgesetze fortreißen ließen, theils weil die Staatsgewalt gegenüber diesen Vereinen nirgends so viele Rücksichten zu nehmen geneigt, jeden Ungehorsam vielmehr mit aller Strenge an den

---

[1]) Meyer, H., Lehrb. des Deutschen Strafrechts 1877 S. 674.

[2]) R.G.Bl. 43. 44; Hinschius, Kommentar 1875 S. 1—17.

Schuldigen zu strafen bereit war. Die Temporalien-Sperre war allzeit wesentlich ein Mittel der Gegenwehr gegen die katholischen Bischöfe und doppelt praktisch in früheren Zeiten, wo die Deutschen Bischöfe größtentheils als Reichsfürsten der Gerichtsbarkeit des Landesherrn nicht unterlagen. Im 19. Jahrh. kam sie allmählich fast in Vergessenheit, bis die mehr und mehr an Kühnheit zunehmende Auflehnung des katholischen Klerus wieder daran erinnerte und es als rathsam, ja als Ehrensache der Staatsgewalt erscheinen ließ, dem Klerus die Macht des Staats auch nach dieser Richtung fühlbar zu machen.

I. Preußen ist hierin vorangegangen und hat durch klare gesetzliche Bestimmungen solchen Maßregeln den gebührenden Nachdruck verbürgt. Der wichtigste Inhalt dieser Bestimmungen ist folgender:

1. Wird ein erledigtes Pfarramt länger als ein Jahr unbesetzt gelassen, so ist der Minister der geistlichen Angelegenheiten ermächtigt, die Staatsmittel, welche zur Unterhaltung der Stelle dienen, solange einzubehalten, bis die Wiederbesetzung ordnungsmäßig erfolgt. — Desgleichen ist er ermächtigt, die Staatsmittel einzubehalten, welche zur Unterhaltung desjenigen geistlichen Oberen dienen, der das Pfarramt zu besetzen oder die Besetzung zu genehmigen hat [1]).

2. Der Kultusminister ist ferner ermächtigt, im Fall der Nichterfüllung der gesetzlichen Vorschriften über geistliche Erziehungsanstalten, die der Anstalt gewidmeten Staatsmittel einzubehalten, oder die Anstalt zu schließen [2]).

3. Der Oberpräsident ist befugt, das ganze Vermögen einer erledigten geistlichen Stelle in Beschlag nehmen und kommissarisch verwalten zu lassen, a) wenn das erledigte Amt den Vorschriften der §§. 1—3 des Gesetzes vom 11. Mai 1873 zuwider übertragen ist, oder b) wenn Thatsachen vorliegen, welche die Annahme begründen, daß die Uebertragung des Amtes nicht unter Beobachtung dieser Vorschriften erfolgen werde [3]). „Der Beschlagnahme unterliegt das gesammte Vermögen der Stelle, einschließlich aller

---

[1]) Gesetz vom 11. Mai 1873 §. 18.

[2]) Gesetz vom 11. Mai 1873 §. 13.

[3]) Gesetz vom 21. Mai 1874 wegen Deklaration und Ergänzung des Gesetzes vom 11. Mai 1873 §. 3 (G.S. 140).

Nutzungen, Hebungen und Leistungen. Der Oberpräsident ernennt einen Kommissarius, welcher die Beschlagnahme ausführt und bis zur gesetzmäßigen Wiederbesetzung der Stelle, beziehentlich bis zur gesetzmäßigen Einrichtung einer einstweiligen Vertretung das Vermögen für Rechnung der Stelle verwaltet. Zwangsmaßregeln, welche zur Ausführung der Beschlagnahme erforderlich sind, werden im Verwaltungswege getroffen. Der Kommissarius übt alle vermögensrechtlichen Befugnisse des berechtigten Stelleninhabers mit voller rechtlicher Wirkung aus. — Die Kosten der Verwaltung werden aus den Einkünften der Stelle entnommen."

4. Wenn das Amt des Bischofs oder Bisthumsverwesers gesetzwidrig besetzt oder die Besetzung unterlassen wird, so kommen die besonderen Bestimmungen des Gesetzes vom 20. Mai 1874 über die Verwaltung erledigter katholischer Bisthümer zur Anwendung.

5. Einbehaltung der Staatsmittel und Anordnung einer kommissarischen Verwaltung ist ferner zulässig in den Fällen des §. 9 des Gesetzes vom 7. Juni 1876 über die Aufsichtsrechte des Staats bei der Vermögensverwaltung in den katholischen Diözesen [1]).

6. Das Gesetz vom 22. April 1875, betr. die Einstellung der Leistungen aus Staatsmitteln für die römisch-katholischen Bisthümer und Geistlichen, hat allgemein die Einstellung der Staatsleistungen an die ganze katholische Kirche angeordnet und die Verwaltungs-Exekution zu ihren Gunsten sistirt, bis zur Rückkehr der Bezugsberechtigten zum gesetzmäßigen Gehorsam [2]).

II. In Bayern steht der Regierung das Recht zur Verhängung der Temporalien-Sperre nach Maßgabe der älteren Generalmandate zu, auf welche die Verfassungsurkunde vom 26. Mai 1818 Bezug nimmt [3]).

III. In Württemberg, Baden und Hessen ist eine Temporalien-Sperre gegen Bischof und Domkapitel zulässig. In dem Bd. 1, 397 genannten Fundations-Instrument, wodurch in diesen zur

---

[1]) G.S. 151.

[2]) G.S. 194—196. Hinschius, Kommentar 67—81.

[3]) Eine sehr gründliche und lehrreiche Untersuchung hierüber gibt Kahl, Wilh., Ueber die Temporalien-Sperre, besonders nach bayerischem Kirchenrecht. (Habilitationsschrift.) Erlangen 1876, S. 227.

Oberrheinischen Kirchenprovinz gehörigen Staaten der Landesherr die Errichtung des Landesbisthums und die Dotation des bischöflichen Stuhles verfügte und welche in allen Staaten übereinstimmenden Wortlaut hat, sind dreizehn Punkte aufgezählt, deren Einhaltung „als Bedingung der Stiftung" gelten sollen. Es sind dies alle wichtigeren Grundsätze über den staatlichen Einfluß auf die Besetzung der höheren geistlichen Aemter und die Ausbildung des Klerus [1]). Sobald also Bischof oder Domkapitel dieselben nicht einhalten, verlieren sie die Ansprüche auf die Dotation, ja sogar den Anspruch auf Anerkennung ihrer Amtswürde. Das Hessische Gesetz vom 23. April 1875, betr. die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen, enthält in Art. 7 ferner folgende Vorschrift: „Die Uebertragung der Funktionen eines kirchlichen Amts, welche unter Verletzung der gesetzlichen Bestimmungen erfolgt, gilt als nicht geschehen, und es ist daher die Interkalarverwaltung der betreffenden Pfründe anzuordnen, oder, wenn solche bereits angeordnet ist, fortzusetzen." Ueberhaupt können durch die Landtage solche Dotationen der Kirchen, welche nicht auf dauernden Gesetzen beruhen, bei Feststellung jedes neuen Staatshaushaltsgesetzes gestrichen werden.

---

[1]) Das in Württemberg unterm 11. Mai 1828 ausgefertigte Königl. Fundations-Instrument ist abgedruckt in Reyschers Sammlung 10, 1067 bis 1074.

# VII. Abschnitt.

## Die kirchliche Lehr- und Gottesdienstordnung.

### §. 114.

#### Allgemeine Gesichtspunkte und staatsgesetzliche Vorschriften.

1. Jeder Religionsverein, mag er blos aus einer Ortsgemeinde bestehen oder ein Verband vieler Ortsgemeinden sein, bedarf einer bestimmten Lehr- und Gottesdienstordnung, d. h. fester Regeln darüber, welche religiösen Glaubenssätze und Sittenlehren von den aufgestellten Predigern (Geistlichen) und Religionslehrern in den Versammlungen der Gemeinde und beim Religionsunterricht der Jugend gelehrt werden sollen und dürfen, und in welcher Weise und äußeren Form die gemeinschaftliche Erbauung in Gebet, Gesang, religiösen Gebräuchen u. s. w. stattfinden soll. Denn was die Menschen zu Religionsvereinen zusammenführt und sie in solchen zusammenhält, ist eben die Uebereinstimmung in bestimmten religiösen Ueberzeugungen.

2. Die Festsetzung der Lehrordnung (des Glaubensbekenntnisses) und der Gottesdienstordnung ist der wichtigste, entscheidendste Akt eines Vereins, und sein eigenstes, werthvollstes, zugleich sein unveräußerliches Recht, wie nicht blos die neuern Verfassungsurkunden anerkennen [1]), sondern schon zur Zeit des ehemaligen Reiches feststand; denn dem Staate und beziehungsweise dem Landesherrn gestand man damals nur ein „jus circa sacra", aber

---

[1]) Bd. 1, 134 und 137. Ueber Preußen vgl. weiter Bd. 1, 200; Hannover 253 und 254; Bayern 322—324; Sachsen 359; Württemberg 376; Baden 413; Hessen 432.

kein „jus in sacra“ zu. So wie jedoch bei der Anerkennung eines neuen Religionsvereins und namentlich bei der Ertheilung des Korporationsrechts eine staatliche Prüfung eintreten muß, ob die Religions= und Sittenlehren und die Religionsgebräuche desselben mit den Gesetzen und der Wohlfahrt des Staates nicht in Widerspruch stehen, so muß auch bei jeder Veränderung in Lehre und Gebräuchen wiederum dieses staatliche Prüfungsrecht zur Geltung kommen, und es muß der Regierung ein Veto gegen staatswidrige Neuerungen zustehn, oder, bei Mißachtung dieses Vetos das Recht zur Auflösung des Vereins, bei korporativen Vereinen das Recht des Zwangs zur Befolgung.

3. Mit dem staatlich gewährten und unveräußerlichen Recht der Gewissensfreiheit ist es nicht vereinbar, wenn Religionsvereine sich von ihren Mitgliedern oder Geistlichen eidliche oder eidesähnliche Gelübde leisten lassen, dahin gehend, daß diese gewisse Glaubenssätze für wahr halten und daß sie dieselben auch in Zukunft bekennen wollen. Nur Lehrgelübde, und zwar nichteidliche, entsprechen dem heutigen öffentlichen Recht Deutschlands [1]).

4. Daß die staatlich garantirte Gewissensfreiheit kirchliche Bestrafungen und Ausschließungen von Kirchenmitgliedern und Geistlichen wegen bloßer Nichtübereinstimmung mit gewissen Lehrsätzen als unzuläßig erscheinen läßt, wurde schon Bd. 1, S. 29, 31—34 ausgeführt.

5. Auch zur Entscheidung der staatlichen Gerichte kann die Frage erwachsen, ob Aenderungen der Gottesdienst= und Lehrordnung von einem Religionsverein gültig beschlossen worden sind, d. h. auf dem in der staatlich anerkannten Kirchenverfassung vorgeschriebenen Weg, ob zur Gültigkeit die vorausgehende Einholung des staatlichen Plazet nothwendig war, oder der kirchliche Beschluß durch Ausspruch der Staatsregierung nachträglich ganz oder nach gewissen Richtungen für unwirksam erklärt werden dürfe und für unwirksam erklärt worden ist, welche Folgen Dies äußere auf die vermögensrechtlichen Verhältnisse einzelner Gemeinden oder einzelner Gemeindeglieder, auf ihre kirchlichen Pflichten und Rechte (z. B. Steuerpflicht, Wahlrecht, Ausschließung aus der Kirche, Verlust kirchlicher Aemter). Eine solche Kompetenz der Gerichte

---

[1]) Vgl. schon Bd. 1, 76 u. 32.

setzt freilich klare gesetzliche Bestimmungen über alle diese Fragen voraus. In Fällen, wie der Spaltung der katholischen Kirche seit 1870, oder wie sie jetzt in der Französischen reformirten Kirche, oder in der deutschen israelitischen Kirche vorliegt, ist eine richtige Abhülfe gar nicht auf dem Boden des alten Rechts, sondern nur durch Akt der Gesetzgebung zu schaffen.

## §. 115.

### 1. Lehr- und Gottesdienstordnung in den Evangelischen Landeskirchen.

Die Deutschen evangelischen Landeskirchen, wie sie jetzt bestehen, sind ein Erzeugniß des 19. Jahrhunderts, und zwar haben sie ihre Gestalt, ihre Verfassung, ja wichtige Theile ihrer Gottesdienst- und Lehrordnung durch die Staatsgewalt erhalten. In vielen Beziehungen ist diese Ordnung eine für die ganze Landeskirche einheitliche, in anderen fehlt die Einheitlichkeit und es gelten neben neuen Bestimmungen noch alte aus den drei vorausgegangenen Jahrhunderten, also aus Zeiten, wo die jetzigen Landeskirchen noch in einige Hundert Landes- und Stadtkirchen zerfielen. — Es kommen hiernach in Betracht: die Biblischen Schriften, die Unions-Urkunden, Agenden, Kirchenbücher, Gesangbücher, Katechismen, Biblischen Geschichten, die neueren und älteren Kirchenordnungen oder Kirchenverfassungen, die lutherischen und reformirten Bekenntnißschriften des 16. und 17. und die s. g. allgemeinen Bekenntnisse des 5. und 6. Jahrhunderts.

I. Hinsichtlich der Gesetzgebung über die Lehr- und Gottesdienstordnung gelten gegenwärtig folgende Grundsätze:

1. In allen neueren Kirchenverfassungen ist ganz bestimmt ausgesprochen, daß Aenderungen und bindende Auslegungen der bestehenden Ordnung nur durch Kirchengesetz, also durch Beschluß der Synode und Zustimmung des Kirchenregiments, gültig zu Stande kommen können. Einseitige Aenderung durch das Kirchenregiment ist ausgeschlossen [1]). In Preußen und Baden ist mit Recht auch die Feststellung des Ordinations-Formulars ausdrücklich für einen Gegenstand der kirchlichen Gesetzgebung erklärt.

---

[1]) Vgl. Bd. 1, S. 243—248: Preußische Evang. Landeskirche — S. 253. 256—257: Evang.-luth. Kirche von Hannover; — S. 342: Unirte Kirche der Rheinpfalz; — S. 367: Evang.-luth. Kirche von Sachsen; — S. 394: Württemberg; — S. 421—422: Baden; — S. 437: Großherzogthum Hessen.

Einige neuere Kirchenverfassungen erschweren die Aenderung der Gottesdienst- und Lehrordnung dadurch, daß sie für desfallsige Beschlüsse der Synode gesteigerte Mehrheiten verlangen. (Vgl. unten: Geschäftsordnung der Synoden.) Die Durchführung dieser Grundsätze, welche früher nur in den unirten Kirchen der Rheinpfalz und Badens (seit 1818 und 1821) und in der unirten Kirche der Provinzen Rheinland und Westfalen (seit 1835) anerkannt waren, bildet einen denkwürdigen Wendepunkt in der Geschichte des Protestantismus. Es ist nunmehr die Zeit des kirchlichen Absolutismus, der Kabinets-, Minister- und Konsistorial-Religionen vorüber und eines der wichtigsten Prinzipien der großen Reformation des 16. Jahrhunderts verwirklicht worden. Das absolute Veto, welches die Landesherrn gegen alle Beschlüsse der Synoden, auch die von den Konsistorien gebilligten, behalten haben, mag zuweilen eine Reform verzögern; den Willen der Kirche, der sich nachhaltig in einer Richtung äußert, wird es nicht niederhalten können.

2. Den kirchlichen Ortsgemeinden, auch den Kreis- und Provinzialgemeinden ist nur ein sehr beschränktes Recht zur Aufrichtung eigener Ordnungen zugestanden. Die ersteren üben dasselbe durch den Kirchengemeinderath (Kirchenvorstand) oder auch durch diesen und die Gemeindeversammlung oder -Vertretung aus[1]), im Zweifel jedoch unter Vorbehalt der Genehmigung Seitens der Konsistorialbehörden, soweit diese auch nach früherem Recht hergebracht war, und sodann unter entscheidender Kontrole der Generalsynode. Hiermit ist, nachdrücklicher als in früherer Zeit, der Grundsatz gewahrt, daß nicht jede einzelne Ortsgemeinde eine Art selbständiger Kirche für sich bildet, sondern einen Theil des großen Kirchenverbandes. Es entspricht dies auch dem anderen Grundsatz des staatlichen Kirchenrechts, daß keine Einzelgemeinde das Recht hat, sich von der Gesammtkirche loszusagen und das Kirchenvermögen zu behalten.

Auf der andern Seite ist in einer Reihe Deutscher Kirchen den Einzelgemeinden das Recht eingeräumt, neue Kirchengesetze über Lehr- und Gottesdienstordnung abzulehnen[2]) (ein Recht,

[1]) Preußen 10. September 1873, §. 15.

[2]) Vgl. Bd. 1, 135. Ferner Schleswig-Holstein 4. Nov. 1876. §. 92. Wiesbaden 4. Juli 1877. §. 1. Sachsen-Weimar-Eisenach 29. März 1873. §. 19.

welches durch Nichtausübung während bestimmter Frist erlischt), oder es ist die Einführung der neuen Ordnung durch einen ausdrücklichen zustimmenden Gemeindebeschluß bedingt. Der Prediger oder der Patron hat kein Ablehnungsrecht, noch weniger ein Recht, etwas Neues vorzuschreiben, selbst nicht mit Ermächtigung des Konsistoriums [1]).

3. Auf dem Wege der kirchlichen Gesetzgebung kann jeder Theil der Lehr= und Gottesdienstordnung geändert und jeder bestrittene Punkt authentisch ausgelegt werden, vorbehaltlich natürlich etwaiger staatlicher Plazetrechte.

Einige der neueren Kirchenverfassungen stellen jedoch einen anderen Grundsatz auf und schließen gewisse Bestandtheile der Lehr= und Gottesdienstordnung, nämlich „das Bekenntniß", ausdrücklich von der kirchlichen Gesetzgebung aus [2]), die Hannoversche K.V. und S.O. vom 9. Oktober 1864, §. 65, sogar allgemein „die Lehre" [3]). Diese Bestimmungen entspringen aus der Auffassung, daß die Bekenntnisse des 4.—6. und des 16. Jahrhunderts in ähnlicher Weise Ausfluß göttlicher Offenbarung oder Eingebungen des heiligen Geistes seien, wie dies die Römische Kirche für ihre Konzilsbeschlüsse und päpstlichen Konstitutionen lehrt, was freilich voraussetzt, daß die Urheber jener Bekenntnisse ebenso im Besitz eines unfehlbaren Bibeltextes und einer unfehlbaren Einsicht gewesen sind, wie sich deren die Päpste und Bischöfe rühmen [4]). Solche Theorieen haben aber gegenwärtig in keiner lutherischen, geschweige in einer reformirten oder unirten Kirche Geltung, und

[1]) In Süddeutschland hat man den Patronen ein Widerspruchsrecht nie zugestanden, wohl aber ehemals in Norddeutschland, namentlich in Preußen, ja sogar noch mehr, eine positive Einwirkung auf den Bekenntnißstand der Gemeinde bei Ausübung des Vokationsrechts.

[2]) Oldenburg 11. April 1853, §. 80. Oesterreich 6. Januar 1866, §. 119. Württemberg 20. Dezember 1867, §. 15. Braunschweig 31. Mai 1871, §. 20. Sachsen=Weimar=Eisenach 29. März 1873, §. 1 und 19. Hessen 6. Januar 1874, §. 106.

[3]) Vgl. hierüber Bierling, Gesetzgebungsrecht evang. Landeskirchen im Gebiete der Kirchenlehre. 1869. S. 122—125.

[4]) Im Zusammenhang hiermit steht eine andere Theorie mancher strengsten Lutheraner, daß das „lutherische" Bekenntniß zu seiner gesetzlichen Geltung gar keiner Menschen bedürfe, die es glauben, und die lutherische Kirche zu Recht bestehe, wenn es keinen einzigen Lutheraner mehr gibt. So z. B. v. Scheurl, Ueber die luther. Kirche in Bayern. 1853. S. 27.

sie sind schon dadurch verworfen, daß alle Kirchen eine Gesetzgebung über Katechismen, Gesangbücher, Agenden gestatten, da eine solche nicht stattfinden kann, ohne über den Sinn von Stellen der Heiligen Schrift oder auch der Bekenntnisse Deutungen zu geben, also in Wirklichkeit die Kirchenlehre weniger oder mehr zu bestimmen; werden ja doch die Katechismen des 16. Jahrhunderts geradezu zu den Bekenntnissen gerechnet (!). Konsequent bleiben sich offenbar nur Diejenigen, welche auch die lutherische Bibelübersetzung und die Katechismen Luthers mit den übrigen lutherischen Bekenntnissen als völlig unveränderliche Glaubens- und Lehrnorm festhalten, und auch das beschränkte kirchliche Gesetzgebungsrecht leugnen, welches die angeführten neueren Kirchenverfassungen zugestehen. Auch Aenderungen der Ordinations-Formularien durch Kirchengesetz müssen dann, da hiermit eine Gesetzgebung über die Geltung der Bekenntnisse, d. h. ihre Verbindlichkeit für die Prediger, eingeschlossen liegt, als unzulässig erscheinen [1]).

Uebrigens läßt sich das Hinderniß der kirchlichen Gesetzgebung über das Bekenntniß dadurch beseitigen, daß die betreffenden Paragraphen der Kirchenverfassung auf dem Wege der Verfassungsgesetzgebung gestrichen werden. Denn unabänderlich sind dieselben nicht, und können sie nicht sein, wie ich in Bd. 1, S. 137 betont habe.

Daß die protestantischen Kirchen durch eine mit staatlichem Plazet erfolgende Abänderung ihrer Lehrordnung (ihres Bekenntnisses) Gefahr laufen sollen, ihr Korporationsrecht einzubüßen, ist eine Fabel, welche ehedem geflissentlich verbreitet wurde, um von Reformen abzuschrecken [2]). Sie konnte nur bei des Deutschen Staatsrechts Unkundigen Eingang finden, wird aber heutzutage kaum noch gehört [3]).

[1]) Bierling, Gesetzgebungsrecht evangelischer Landeskirchen im Gebiete der Kirchenlehre. 1869. S. 108—126. Derselbe in Dove's Zeitschrift 11, 43—84 und 216—277, 1873: „Die moderne Doktrin von dem unabänderlichen Rechte der lutherischen Kirchenlehre".

[2]) Sie wurde im Jahre 1837 vom Münchener Oberkonsistorium im Bunde mit dem ultramontanen Ministerium benutzt, um die rheinpfälzische unirte Kirche zur Anerkennung der Bekenntnisse als Lehrnorm zu vermögen, übrigens ohne Erfolg. Vgl. Wand, Handb. S. 49, These 5.

[3]) Richter, Kirchenrecht. 1874. S. 794 (§. 250). Dagegen: Bierling, Gesetzgebungsrecht. 1869. S. 159—162.

4. Eine zeitgemäße, d. h. den Fortschritten der Bibelkenntniß und des menschlichen Denkens überhaupt entsprechende Fortentwicklung der Lehr- und Gottesdienstordnung durch die Kirche erscheint um so mehr als Aufgabe der letzteren, je strenger sie von den Predigern die Einhaltung jener Ordnungen fordert. Zu ihrer geeigneten Lösung gehört freilich, daß die Synoden der wahre Ausdruck der in den Gemeinden und unter den Geistlichen herrschenden Ansichten seien, daß also die volkreichen und gebildeteren Gemeinden eine entsprechende Vertretung haben, und die Auswahl der Abgeordneten nicht durch Beschränkungen der Wählbarkeit oder beengende Gelübde erschwert werde. Natürlich muß allen Synodalmitgliedern, den geistlichen nicht minder als den weltlichen, Redefreiheit in den Synoden eingeräumt sein, namentlich Freiheit, Anträge zu stellen und zu begründen, und diese Freiheit ist überall als gewährt zu betrachten, wo es an ausdrücklich festgesetzten Beschränkungen fehlt [1]).

II. Im Folgenden soll nunmehr ein Ueberblick über die gegenwärtig in Geltung stehenden Vorschriften und über das Maß ihrer Verbindlichkeit für Gemeinden, Prediger und Kirchenregiment gegeben werden. Eine vollständige Darlegung derselben kann Niemand erwarten, der die Mannichfaltigkeit und die leider außerordentliche Unbestimmtheit dieser Ordnungen auch nur einigermaßen kennt.

1. Von den Vorschriften über die Gottesdienstordnung betreffen manche mehr nur äußerliche Dinge, wie namentlich: Tage und Stunden des Gottesdienstes, Glockengeläute, bauliche Einrichtung und Ausstattung der gottesdienstlichen Gebäude, ob dasselbe für die Predigt geeignet sei, ob ein Altar von Stein oder statt dessen nur ein hölzerner Tisch aufgestellt sein soll, ob auf diesem Altar oder Tisch oder an andern Stellen des Gebäudes Kreuze oder auch Kruzifixe, Bilder angebracht werden, bei einzelnen Feiern, namentlich der Abendmahlsfeier, Lichter angezündet werden sollen.

---

[1]) Vgl. Protestant. Kirchenzeitung vom 18. August 1877, Nr. 33. Die Verfassung der beiden evangelischen Kirchen in Oesterreich (Cisleithanien) vom 6. Januar 1866, §. 8, bestimmt: „Wer in irgendeiner kirchenregimentlichen Versammlung stimmberechtigt ist, ist innerhalb derselben an keine Instruction zu binden; er hat bei allen Aeußerungen und Abstimmungen nur seiner Ueberzeugung nach bestem Wissen und Gewissen zu folgen.“

Ferner gehört hierher: die Amtstracht, in welcher der Geistliche und der Küster bei Amtshandlungen zu erscheinen haben: die Vorschriften darüber, ob die Gemeindeglieder bei gewissen religiösen Gebräuchen stehen oder knieen müssen, ob der Gemeindegesang mit oder ohne Orgel- oder Instrumentalbegleitung stattfinden soll. — Alle dergleichen Vorschriften, mögen sie auf allgemeinen Kirchengesetzen oder Lokalstatuten oder Herkommen beruhen, sind für den Prediger unbedingt verbindlich und gibt es auch kein selbständiges Dispensationsrecht des Konsistoriums von denselben, zum Nachtheil der Gemeinden. Viele dieser äußeren Formen haben eine größere Tragweite, als es Manchem, der auf das Wesen des Gottesdienstes zu sehen pflegt, auf den ersten Blick vielleicht scheinen möchte; denn es drücken sich darin gewöhnlich sehr wesentliche religiöse Auffassungen aus und es machen diejenigen, welche andere zu verbreiten suchen, gern zunächst bei solchen mehr äußeren Dingen den Anfang, in der Hoffnung, unter weniger Widerstand hier den ersten Samen ausstreuen zu können.

2. Die kirchengesetzlich oder statutarisch eingeführten Gesangbücher sind für den Gemeindegesang uud den Religionsunterricht die allein zugelassenen. Bei den in neuerer Zeit entworfenen Sammlungen dieser Art hat man den in den Gemeinden vorhandenen verschiedenen konfessionellen Auffassungen Rechnung getragen und Lieder jeder Auffassung aufgenommen; die Wahl daraus für den Gottesdienst steht bei dem Geistlichen. Auch die Melodieen sind theilweise durch allgemeine kirchliche Vorschrift genehmigt.

3. Ein wichtiger Bestandtheil der Gottesdienst- und Lehrordnung sind ferner die Sammlungen von Formularien für die gemeinsamen öffentlichen Gebete beim Gottesdienst und für andere wichtigere religiöse Handlungen, bei welchen bestimmte Verkündigungen, Gebete, Segenserflehungen vorkommen, wie bei Taufe, Konfirmation, Beichte, Abendmahl, Ordination, Ehe-Einsegnung, Begräbniß. Soweit solche Formularien für bindend erklärt sind, können Abweichungen durch die Ortsgemeinde nicht beschlossen, noch weniger von dem Prediger selbständig geübt werden; auch die Zustimmung der Kirchenregierung kann solche Abweichungen jetzt, seitdem die Agende für einen Gegenstand der Kirchengesetzgebung erklärt ist, nicht mehr gültig machen. Freilich, ob die Agenden,

welche aus älteren Zeiten stammen und ohne Zustimmung von wirklichen Synoden entstanden sind, ursprünglich zu strenger Anwendung bestimmt waren oder nicht, oder diese Eigenschaft im Laufe der Zeit unter Zulassung der Kirchengewalt eingebüßt haben, ist eine thatsächliche, für jede Kirche besonders und daher oft ganz verschieden zu beantwortende Frage. — In den meisten deutschen Kirchen ist den verschiedenen konfessionellen Ueberzeugungen auch bei der Feststellung solcher Formularien Rechnung getragen und theils den Predigern, theils den Gemeinden oder einzelnen Gemeindegliedern (letzteres namentlich bei Taufen) die Wahl zwischen mehreren s. g. Parallelformularien gelassen worden; und zwar geschah dies ebenso oft zu dem Zweck, die den religiösen Vorstellungen der Gemeinden fremd gewordenen Lehrsätze und Formen wegzuräumen, als umgekehrt mit der Tendenz einer Restauration solcher im Gemeindebewußtsein erstorbener Dinge. Das Recht der Auswahl aus Formularien, welche wesentliche Verschiedenheiten haben, kann konsequenterweise nur der Gemeinde eingeräumt werden, die hierüber in den gewöhnlichen Formen Beschluß zu fassen hat.

4. Die Lehrbücher, nach welchen der Religionsunterricht für die noch schulpflichtige und die aus der Volksschule entlassene Jugend ertheilt werden soll, wie Katechismen, Biblische Geschichten, Kirchengeschichten, Gesangbücher, können nach allen Synodalordnungen nur durch Kirchengesetz, also mit Zustimmung der Synode geändert werden, in einem großen Theil der deutschen Kirchen unter Vorbehalt von Genehmigungs- oder Ablehnungsrechten der Gemeinden. Es liegt auf der Hand, daß die Eltern nur zur Anschaffung solcher gültig eingeführter Lehrbücher angehalten werden können; ferner, daß die Geistlichen und die nichtgeistlichen Lehrer, welche den Religionsunterricht ertheilen, ihn an der Hand dieser Bücher ertheilen, auch die zum Auswendiglernen bestimmten Theile auswendig lernen lassen müssen, und daß ihnen kein Recht zukommt, Sätze oder Lehren der Bücher, betreffen dieselben nun religiöse Vorstellungen oder Sittenlehren, als unrichtig hinzustellen und den Schulkindern andere Lehren als richtiger vorzutragen [1]; denn das Gesetzgebungsrecht der Gesammtkirche, die Zustimmungs-

[1]) Vgl. auch Bierling in Dove's Zeitschrift 11, 59 (1873).

oder Ablehnungsrechte der Gemeinden in Beziehung auf solche Lehrbücher haben nur einen Sinn, wenn die gültig eingeführten Bücher auch wirklich zur Anwendung gebracht werden; und es dürfen auch die Eltern, welche ihre Kinder am Religionsunterricht theilnehmen lassen, von der Voraussetzung ausgehen, daß derselbe nach den kirchlichen Vorschriften ertheilt werde.

5. Das wichtigste aller kirchlichen Lehr- und Erbauungsbücher bleibt in allen evangelischen Kirchen die Bibel (Heilige Schrift). Bei jedem Gottesdienst wird der Gemeinde ein Abschnitt daraus vorgelesen und in der Predigt zum Gegenstand der Auslegung, Betrachtung und Erbauung gemacht; im Konfirmandenunterricht, ja an vielen Orten selbst beim Elementarunterricht dient sie in ähnlicher Weise als Leitfaden. Alle deutschen evangelischen Kirchen betrachten sie noch jetzt, wie zur Zeit der großen Kirchenreformation, als dasjenige Buch, aus welchem alle wesentlichen religiösen Wahrheiten und Sittenlehren geschöpft werden können, besser als aus allen sonstigen schriftlichen oder mündlichen Ueberlieferungen. Sie bestreiten den Bischofs-Konzilien und dem Papst der Römischen Kirche, wie überhaupt jeder menschlichen Autorität die Legitimation, den Wortlaut der Bibel endgültig zu bestimmen und deren Inhalt in unfehlbarer Weise auszulegen, gehen vielmehr von folgenden Grundsätzen aus:

a. Als zum Unterricht und zur Predigt dienlich sind nicht blos die Schriften des Neuen, sondern auch des Alten Testaments bestimmt, ohne daß jedoch kirchengesetzlich überall feststünde, welche dieser Schriften als rechtmäßiger, vollgültiger Bestandtheil jener beiden Sammlungen (als „kanonisch“) anzusehen seien [1]).

b. Von den zahlreichen handschriftlich und im Druck überlieferten Gestaltungen des griechischen und hebräischen Urtextes ist niemals eine einzige für die allein richtige erklärt worden, vielmehr bleibt die Ermittelung der besten Lesart der wissenschaftlichen Kritik überlassen, und jeder neu aufgefundene Text, welcher sich nach den Regeln der Schriftkunde und Philologie als ein älterer und reinerer herausstellt, behauptet den unbedingten Vorzug vor allen übrigen.

---

[1]) Vgl. z. B. Kirchenordnung für Rheinland und Westfalen vom 5. März 1835, §. 79.

c. Zum Gebrauche auf der Kanzel und im Religionsunterricht ist in wohl allen protestantischen Kirchen Deutschlands, auch in den reformirten, die deutsche Uebersetzung Dr. Martin Luther's, freilich in etwas modernerem Sprachgewand, die herkömmliche und auch allein zulässige. Keiner einzelnen Gemeinde, auch keinem Kreisverband kommt das Recht zu, eine andere Uebersetzung einzuführen, noch weniger dem Prediger aus eigener Machtvollkommenheit. Dagegen kann durch Kirchengesetz eine andere neue Bibelübersetzung gutgeheißen und den einzelnen Gemeinden die Einführung gestattet, in anderen Kirchen auch befohlen werden. Denn da es keinen kirchlich für unabänderlich erklärten Urtext gibt, Luther nur verhältnißmäßig junge und ungenügende Texte benutzen konnte, seit jener Zeit der Codex Vaticanus, Sinaiticus, Alexandrinus, die alten Handschriften der lateinischen Uebersetzung und Ulfilas' gothische Uebersetzung aufgefunden und verglichen worden sind, endlich auch die Sprachwissenschaft außerordentliche Fortschritte gemacht hat, so haben auch die „lutherischen" Kirchen es seit zwei Jahrhunderten aufgegeben, die Bibelübersetzung und Auslegung als eine unfehlbare anzusehen.

d. Die verschiedenen biblischen Schriften sind ferner nach allgemeiner Auffassung aller Kirchen gar nicht von gleichem Werth; weder steht das Alte Testament in seiner Geltung für den Christen dem Neuen gleich, noch ist dies jemals für das Verhältniß der neutestamentlichen Schriften untereinander behauptet worden.

Wenn die Kirchen daher von dem Prediger Auslegung und Würdigung eines so großen, inhaltreichen, schwierigen, vielfach sich widersprechenden, durch die Wissenschaft fortwährend umgestalteten Buches, wie die Bibel ist, verlangen, so stellen sie ihm eine Aufgabe, welche eine unmögliche wird, wenn sie ihm nicht gestatten, innerhalb gewisser Schranken seine Ueberzeugungen zu äußern und zu vertreten, und namentlich auch gegenüber der hergebrachten Uebersetzung auf den griechischen und hebräischen Urtext zurückzugreifen.

6. Die Lehrfreiheit der Geistlichen ist theils ausdrücklich in weitem Umfang anerkannt, theils mehr oder weniger eingeschränkt, sowohl durch Ordnungen des 19. Jahrhunderts, außerdem auch durch solche früherer Zeiten, namentlich die s. g. Bekenntnisse (Symbole).

Drei der letzteren hat die Reformation aus der Römischen Kirche mit herübergenommen, nämlich: 1) das s. g. Apostolische Glaubensbekenntniß, welches seine jetzige Gestalt im 5. Jahrhundert erhielt, in anderer kürzerer Form schon um die Mitte des 2. Jahrhunderts vorhanden war, aber auch in dieser nicht von den Aposteln herrührt. 2) Das Nicänische Glaubensbekenntniß, eine von der allgemeinen Synode zu Nicäa im Jahre 325 bestätigte Form des s. g. Apostolischen Bekenntnisses, und endlich 3) das s. g. Athanasianische Bekenntniß, welches zwar nach dem Bischof Athanasius, dem Vorkämpfer des orthodoxen Glaubens gegen die Arianer († um 377) genannt, von diesem selbst aber nicht aufgestellt ist, sondern erst im 5. Jahrhundert auftauchte. Diese drei Bekenntnisse pflegen als allgemein christliche bezeichnet zu werden; es sind jedoch das s. g. Apostolische und Athanasianische in der Griechischen Kirche niemals angenommen gewesen.

Die durch die Reformation aufgestellten Bekenntnisse sind verschieden für die lutherischen und für die reformirten Kirchen.

Zu den lutherischen Bekenntnißschriften gehören: 1) Der große und der kleine Katechismus Luther's, beide vom Jahre 1529; 2) die Augsburgische Konfession (Confessio Augustana) vom 25. Juni 1530, im Gegensatz zu einer im Jahre 1540 im Punkte des Abendmahls abgeänderten Fassung die „ungeänderte" (invariata) genannt. 3) Die Apologie der Augsburgischen Konfession von 1531. 4) Die Schmalkaldischen Artikel vom 15. Februar 1537. 5) Für einen Theil der lutherischen Kirchen auch die Konkordienformel vom 28. Mai 1577.

Von den Deutsch-Reformirten Kirchen ist ein eigentliches Bekenntniß nie aufgestellt worden, obwohl man den Heidelberger Katechismus von 1562 gewöhnlich als gemeinsames Bekenntniß aller dieser Kirchen ansieht. Dagegen hat die Augsburgische Konfession von 1530, welche die reformirte Abendmahlslehre verwirft, und die lateinische Uebersetzung derselben von 1540, welche dies in minder bestimmter Weise thut, früherhin niemals die Bedeutung eines Bekenntnisses der reformirten Kirchen gehabt, so daß etwa reformirte Prediger sie als Lehrnorm hätten befolgen und Mitglieder der reformirten Konsistorialbehörden oder die Staatsbeamten in reformirten Ländern sich zu ihr bekennen oder sie unterschreiben müssen; sondern die reformirten Staaten er-

klärten sich **nur gegenüber dem Reiche** als der Augsburgischen Konfession „zugewandt", „verwandt" (addicti), d. h. als solche, welche den in der Konfession ausgesprochenen Standpunkt gegenüber der Römischen Kirche namentlich die Ansicht von der obersten Autorität der Heiligen Schrift, im Allgemeinen ebenfalls theilten und alle den Augsburgischen Konfessions-Verwandten reichsgesetzlich zukommenden Rechte anzusprechen hätten.

Die gemeinsamen lutherischen oder reformirten Bekenntnisse erfuhren im Lauf der Jahrhunderte in den einzelnen Ländern Zusätze oder Abänderungen, ja es wurden in manchen Ländern, wie im Herzogthum Württemberg und in Preußen ausführliche Partikular-Bekenntnisse ausgearbeitet und mit verbindlicher Kraft ausgestattet. Im 18. und 19. Jahrhundert entstanden abermals neue Ordnungen, und umgekehrt wurden die älteren durch ausdrückliche Vorschrift oder durch die Praxis vielfach außer Kraft gesetzt.

Die Darstellung des gegenwärtigen Rechtszustandes kann nicht als Aufgabe dieses Werkes erscheinen, da sie ein Eingehen in unabsehbares Detail erfordern würde, ohne doch einen rechten Gewinn zu bieten. Nur folgende Umstände verdienen noch besondere Hervorhebung: Zu denjenigen Kirchen, welche eine völlig oder doch im Wesentlichen **einheitliche** Lehrordnung haben, gehören die unirten Kirchen der bayerischen Rheinpfalz, Badens, des ehemaligen Herzogthums Nassau und im Ganzen auch Rheinlands und Westfalens, ferner eine Reihe lutherischer Kirchen mit einheitlicher historischer Entwickelung. In einigen Kirchen, die aus der Verschmelzung zahlreicher protestantischer Territorien im 19. Jahrhundert hervorgegangen sind, wie z. B. in Bayern rechts des Rheins und Württemberg, herrscht thatsächlich eine Art Einheit, obwohl eine unbekannte Zahl von Bekenntnissen als in Geltung stehend bezeichnet werden. In den sechs östlichen Provinzen der preußischen Landeskirche endlich gibt es neben allgemeinen Vorschriften eine unbekannte Menge von Provinzial- und Ortsbekenntnissen, die theilweise erst wieder in den letzten Jahrzehnten aus der Vergessenheit hervorgezogen und häufig gegen den Willen der Gemeinden für fortgeltend erklärt worden sind, was nur bei dem früheren Mangel jeder synodalen Vertretung möglich blieb.

a. Die Frage, was als geltendes Bekenntniß anzusehen sei und in welchem Sinne, ist in erster Linie nach den neueren Kirchen-

gesetzen und, wo diese schweigen, nach dem festen Herkommen zu entscheiden und nicht nach abgestorbenen Kirchenordnungen vergangener Jahrhunderte [1]). Diejenigen Kirchen, welche der klaren Vorschriften über die Gränzen der Lehrfreiheit ermangeln, werden wohl nach Einführung der Synodalverfassung bald zur Aufstellung solcher schreiten, da Klarheit hierüber die friedliche Entwickelung der Kirchen befördern wird.

b. Wo ausdrücklich die Heilige Schrift als einzige Lehrnorm erklärt ist, wie in der Rheinpfalz, Baden, Nassau und Rheinland-Westfalen, sind dessenungeachtet gewisse bindende Bestimmungen für die Prediger aufgestellt, und das Erkenntniß darüber, ob eine Lehre wirklich noch eine biblische sei, ist auch hier nothwendig den zuständigen kirchlichen Behörden und Vertretungen vorbehalten, da nicht jeder Prediger hierüber die letzte Instanz sein kann.

c. Die Bekenntnisse des 5. und des 16. und 17. Jahrhunderts haben in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts fast allerwärts nicht mehr die Bedeutung einer Wort für Wort verbindlichen Vorschrift gehabt, so daß der Prediger etwa in keinem Punkt gegen ihren Inhalt lehren und auch Nichts davon hätte verschweigen dürfen; und sie haben eine solche Bedeutung auch seitdem nur in den wenigsten Kirchen wieder erlangt. In den unirten Kirchen, in welchen lutherische und reformirte Bekenntnisse *zusammen* in Geltung stehen, ist dergleichen undenkbar, aber auch in anderen Kirchen unausführbar, so lange die Kirche vom Prediger Auslegung der biblischen Schriften verlangt, ohne ihm zugleich eine unfehlbare Uebersetzung vorzuschreiben. Eine wörtliche Verbindlichkeit der Bekenntnisse würde ferner voraussetzen, daß sie ein einheitliches klares Ganze ausmachen, was keineswegs der Fall ist; die Augsburgische Konfession von 1530 z. B. enthält noch Sätze über die Gewalt der Bischöfe, welche zu den wichtigsten Angelpunkten des Systems der römischen Hierarchie gehören, und welche erst sieben Jahre nachher in den Schmalkaldischen Artikeln von 1537 fallen gelassen und verneint worden sind.

Daß in der preußischen unirten Landeskirche eine buchstäbliche

---

[1]) Wer freilich in jenen Kirchenordnungen und Bekenntnissen der älteren Zeit göttliche Offenbarungen erblickt, kann konsequenterweise keine ihnen entgegenlaufende Gewohnheit als gültig anerkennen.

Verbindlichkeit der Bekenntnisse nicht zu Recht besteht, ist in der General-Synodalordnung vom 20. Januar 1876, §. 7, ausdrücklich anerkannt, indem „die Regelung der kirchlichen Lehrfreiheit" für einen Gegenstand der kirchlichen Gesetzgebung, und zwar der Gesammtkirche, erklärt wird [1]). Die protestantische Kirche kann ihren Predigern das Recht zu irren auch darum ohne alle Gefahr einräumen, weil sie jedem Mitglied der Kirche freiläßt, selbst in der Heiligen Schrift, in den Bekenntnissen und in allem, was darüber geschrieben wird, sich zu unterrichten, und Irrthümer des Predigers daher keinen großen Schaden anrichten können; denn es ist Thatsache, daß die Gemeindeglieder ohnehin überall in zahllosen Punkten anderen Ueberzeugungen huldigen, als sie der Prediger vorträgt.

Gerade diese Rücksicht auf die in der Gemeinde vorhandenen verschiedenen Ueberzeugungen läßt es umgekehrt unzulässig erscheinen, daß der Prediger die geltende Lehrordnung systematisch mißachte, ihren Inhalt bekämpfe, gar die Anhänger derselben herausfordere [2]).

Im Geltungsbereiche des Preußischen Landrechts von 1794, also im größten Theile der sieben östlichen alten Provinzen Preußens, stehen folgende wichtige Bestimmungen des Landrechts, Thl. 2, Tit. 11 in Kraft; §. 73: „In ihren Amtsvorträgen und bei dem öffentlichen Unterricht müssen (dürfen) sie (die Geistlichen) zum Anstoße der Gemeine nichts einmischen, was den Grundbegriffen ihrer Religionspartei widerspricht." §. 74: „Inwiefern sie, bei innerer Ueberzeugung von der Unrichtigkeit dieser Begriffe, ihr Amt dennoch fortsetzen können, bleibt ihrem Gewissen überlassen." (Vgl. auch . 67) [3]).

Unter „Grundbegriffen" eines Religionsvereins sind solche Lehren zu verstehen, welche in den Ordnungen der Kirche in der Art als wesentliche bezeichnet werden, daß Abweichungen davon verboten sind, oder welche von den zuständigen Organen des Religionsvereins als wesentlich erachtet werden. Bedingung der Ver-

[1]) Außerordentliche Generalsynode vom 4. Dezember 1875. S. 189—211.

[2]) Bierling in Dove's Zeitschrift 11, 60 (1873).

[3]) Ueber die Entstehungsgeschichte und Auslegung dieser Bestimmungen vgl. Jacobson, Ev. K. R. d. Preuß. Staats 2, 388 und 389 Anm. 10. 1866

folgbarkeit des Geistlichen ist es außerdem, daß der wider die Grundbegriffe des Vereins laufende amtliche Vortrag den Mitgliedern der kirchlichen Ortsgemeinde, wo er gehalten wurde, Anstoß gegeben hat, und dies durch eine Beschwerde derselben konstatirt worden ist. Es genügt in dieser Hinsicht jedenfalls eine Erklärung der Majorität der Gemeindeorgane, und ebenso dürfte auch eine schriftliche Erklärung der Mehrheit der wahlberechtigten Gemeindeglieder ohne Weiteres als ausreichend anzusehen sein, während dies von Erklärungen von Minderheiten nicht gilt. Denn es heißt im Gesetze „zum Anstoß der Gemeine", nicht aber „zum Anstoß von Gemeindegliedern", und es würde bei der Beachtung der Gefühle von Minoritäten auch eine Gränze gar nicht zu finden sein, da eine Berücksichtigung bloß „erheblicher" Minoritäten eine willkürliche Unterscheidung enthielte. Uebrigens genießen die Ueberzeugungen aller Gemeindeglieder unbedingten Schutz gegen geringschätzige und herausfordernde, also *in ihrer Form* anstößige Aeußerungen des Predigers.

III. Die Beobachtung der geltenden Lehr- und Gottesdienstordnung haben sowohl die kirchlichen Behörden als auch die Synoden zu überwachen. Erklärungen der letzteren über das geltende Recht werden stets eine hervorragende Bedeutung behaupten, sind aber regelmäßig nicht maßgebende Entscheidungen [1]), und noch weniger kommt der einzelnen Gemeinde das letzte Entscheidungsrecht zu.

Den häufigsten Anlaß zu Entscheidungen über die geltende Lehr- und Gottesdienstordnung geben Anklagen wegen Verletzungen derselben oder Einwendungen von Gemeinden gegen einen vom Patron Präsentirten wegen Nichtübereinstimmung desselben mit der Lehrordnung der Kirche. Diese Fälle werden nach den Regeln über das Disziplinarverfahren behandelt, und es entscheiden also theils die Konsistorien in Gemeinschaft mit den Synodalvorständen, oder die Landesherrn auf Antrag der Konsistorien, in Oldenburg das kirchliche Dienstgericht.

Die Generalsynoden können zwar auf Grund von Beschwerden oder auch aus eigenem Antrieb solche Entscheidungen für nicht zutreffend erklären, aber nicht aufheben.

---

[1]) Vgl. z. B. Preußische General-Synodalordnung vom 20. Januar 1876, §. 5. 17. 18.

## §. 116.

### 2. Lehr- und Gottesdienstordnung in den katholischen deutschen Landeskirchen.

I. In den deutschen Diözesen des rechten und linken Rheinufers haben im 19. Jahrhundert die Vorschriften der allgemeinen Konzilien und der Päpste über die Lehr- und Gottesdienstordnung nur mit großen Einschränkungen in Geltung gestanden, indem theils die Bischöfe dieser Diözesen unter dem Schutz des Staates eine andere Praxis befolgten, theils die Staatsgewalt eine große Reihe von Glaubenssätzen und Gebräuchen der Römischen Kirche als staatsgefährlich oder sonst mit der Staatswohlfahrt unvereinbar ausdrücklich verbot. Es rührt dies daher, daß die Römische Kirche sich eine Gesetzgebungs- und Richtergewalt über zahllose Angelegenheiten beilegt, welche der deutsche Staat als lediglich staatliche Angelegenheiten betrachtet und betrachten muß, wenn er seine Souverainetät nicht den Päpsten unterwerfen will. Das Verhalten der Staatsgewalt im 19. Jahrhundert war aber allezeit ein wenig klares und konsequentes, und die Regierungen handelten fast in keinem Punkt nach gemeinsamem Plan, während ihnen eine einheitliche päpstliche Politik gegenüber stand. So hat sich denn die frühere Praxis der Bischöfe allmählich ebenfalls geändert.

1. Die schwerwiegendste Inkonsequenz der deutschen Regierungen lag darin, daß sie es zuließen, ja sogar theilweise selber vorschrieben, daß alle Kleriker und die Dozenten an den katholisch-theologischen Fakultäten ein eidliches Gelübde dahin ablegen, „Alles" durch die heiligen Canones und die ökumenischen Konzilien, namentlich das Tridentiner Konzil, Ueberlieferte, Festgestellte und Erklärte anzunehmen, zu bekennen, zu lehren und zu befolgen und alles Entgegengesetzte zu verdammen[1]). Da in Deutschland die

[1]) Dieses Gelübde war für alle Kleriker vorgeschrieben durch die Konstitution Pius IV. vom 13. November 1564 „Injunctum Nobis". In einer zweiten Bulle vom nämlichen Tag „In sacrosancta" schrieb Pius IV. weiter vor, „daß Niemand Theologie, Kirchen- oder Civilrecht, Medicin oder Grammatik lehren, noch auch Jemand zu einem akademischen Grade promovirt oder als Rektor, Prokanzler u. dergl. gewählt werden solle, der nicht den Eid auf das Tridentinum geleistet hätte". Dieses Gelübde enthält nicht bloß eine Verwerfung und Verdammung des Protestantismus, sondern auch der Dekrete der Konzilien von Konstanz und Basel.

Canones und die Beschlüsse des Tridenter Konzils und früherer Konzilien im 19. Jahrhundert ganz und gar nicht „alle" anerkannt, sondern zu einem guten Theil vom Staat zurückgewiesen sind, so war die Zulassung eines solchen Eides ein Widerspruch.

2. Etwas folgerichtiger handelten die Regierungen bis zum Jahr 1848 in Bezug auf den Gehorsamseid, welchen die Päpste seit Jahrhunderten von allen Bischöfen fordern, und worin diese striktesten Gehorsam, Hülfe zur Aufrechterhaltung der weltlichen Rechte des Papstes und Verfolgung der Ketzer geloben. Dieser Eid durfte vor 1848 in den meisten Staaten nur mit Auslassung gewisser Stellen geleistet werden, auch erst nach vorausgegangener Leistung des staatlichen Verfassungseides[1]). Seit 1848 hat man die Anwendung des ganzen Formulars freigegeben, wie es im Pontificale Romanum steht. Auch in Preußen ist es nicht verboten, aber die Konsekration eines Bischofs (bei welcher der Papsteid geleistet zu werden pflegt) kann erst stattfinden, nachdem der Bischof vorher den Eid des Gehorsams gegen die Staatsgesetze geleistet hat[2]).

Auch die Bischöfe lassen sich, wiederum mit Zulassung der Regierungen, von allen Klerikern einen Gehorsamseid leisten, welcher im kanonischen Recht nicht vorgeschrieben ist, sondern nur auf allgemeiner Gewohnheit und partikulären Vorschriften beruht[3]).

3. Die auf dem Vatikanischen Konzil des Jahres 1870 verkündigten päpstlichen Konstitutionen, namentlich diejenige über das unfehlbare Lehramt, nehmen für den Papst das Recht in Anspruch, auch ohne ein allgemeines Konzil Bestimmungen über Glauben und Sitten zu treffen (Bd. 1, 275). Unterm 20. Januar 1877 hat Papst Pius IX. durch die S. Congregatio Concilii die Formel des Tridentinischen Bekenntnißeides diesen neuen Dogmen anpassen lassen, und sollen nunmehr alle Kleriker und alle sonstigen bisher zur Leistung des Eides verbunden gewesenen Personen beschwören, daß sie die Beschlüsse des Vatikanischen Konzils, namentlich denjenigen über den Primat und die Unfehlbarkeit des Papstes, an-

[1]) Die Französische Nationalversammlung verbot ihn am 12. Juli 1790 und die deutschen Erzbischöfe erklärten ihn in den Emser Punktationen von 1786 für verwerflich.

[2]) Königl. Verordnung vom 6. Dezember 1873.

[3]) Richter-Dove. 1874. S 397. Anm 14.

nehmen, bekennen und alle entgegengesetzten Ansichten verdammen, bei den Strafen, welche vom Tridentiner Konzil und den Konstitutionen des Papstes Pius IV. bestimmt sind [1]). Damit werden nicht bloß die Lehrsätze der Konzilien von Konstanz und Basel und die auf denselben beruhenden (!) Erklärungen des französischen Klerus über die Freiheiten der Gallikanischen Kirche (welche in Elsaß-Lothringen in Geltung stehen), sondern auch wichtige Glaubenslehren des Trienter Konzils und die Verbindlichkeit zahlreicher Staatsgesetze abgeschworen. In welchem Umfange dies der Fall sei, läßt sich in der Hauptsache schon aus dem Syllabus vom 8. Dezember 1864 entnehmen, welcher zu den päpstlichen Entscheidungen über Lehre und Sitten gehört.

Daß die Vatikanischen Konstitutionen in den meisten deutschen Staaten entweder unbedingt oder für den Religionsunterricht in allen öffentlichen Lehranstalten verboten sind, wurde im ersten Band bereits gezeigt. Es wird sich nunmehr fragen, ob das Deutsche Reich ruhig zusehen wird, daß der deutsche katholische Klerus und die öffentlichen Lehrer der Theologie und Religion mit der Leistung dieses Eides sich offen von ihrer Gehorsamspflicht gegen den Staat lossagen.

4. Das Tridentiner Konzil verordnete im Jahre 1563, daß der Papst die Formen für die heiligen Handlungen und kirchlichen Akte neu feststellen und im Druck herausgeben solle, und daß diese dann in der ganzen katholischen Kirche gebraucht werden sollten [2]). Die Kirchensprache dafür sollte fortan ausschließlich die lateinische sein [3]). In Vollziehung dieser Vorschrift erschienen nach und nach folgende Sammlungen: a) Das Pontificale Romanum, zuerst im Jahre 1596 von Clemens VIII. erlassen, dann 1644 von Urban VIII. verbessert, welches die Formularien für die bischöflichen Verrichtungen, wie Weihungen, Exkommunikationen u. s. w., enthält. b) Das Caeremoniale Episcoporum von 1600, verbessert 1650 und 1727; c) das Rituale Romanum von 1614, welches für die Amtshandlungen der Seelsorger maßgebend ist; d) das Missale Romanum von 1570, verbessert 1604, welches die Form der Messe regelt.

---

[1]) Vering's Archiv für katholisches Kirchenrecht 1877. S. 466—467.

[2]) Sess. 25. De indice libr.

[3]) Sess. 22. c. 8. und can. 9. De sacrif. missae.

5. Auch die päpstlichen Kanzleiregeln von 1484 enthalten hierher gehörige Bestimmungen.

6. Die Bibel darf nur in der lateinischen Uebersetzung (Vulgata) und zwar in der päpstlichen Redaktion vom Jahre 1593 gebraucht und auch bei akademischen Vorträgen zu Grunde gelegt werden [1]).

II. Alle Satzungen der Konzilien und Päpste über Lehre (Glauben), Disziplin und Gottesdienstordnung sind — soweit nicht staatliche Verbote entgegentreten — für jeden Bischof und sonstigen Kleriker absolut buchstäblich verbindlich; es gibt für keinen Punkt irgendwelche Lehrfreiheit, und kein Recht, außeramtlich abweichende Ansichten zu äußern. Nur Dogmen, die noch nicht definitiv festgestellt sind, können zum Gegenstand von Untersuchungen gemacht werden.

III. Ueber die Ahndung von Verletzungen dieser Ordnungen ist im Abschnitt von den Kirchenstrafen und der Disziplin zu handeln.

---

[1]) Conc. Trid. Sessio 4.

# VIII. Abschnitt.

## Die Zentral-Behörden und Vertretungen der Landes- und Provinzial-Kirchen.

### I. Evangelische Kirchen.

#### 1) Zusammensetzung der Konsistorial-Behörden, Synodalvorstände und General- und Provinzial-Synoden.

§. 117.

Ueber die Beschaffenheit der Behörden, durch welche das landesherrliche Kirchenregiment auszuüben ist, sowie über die Synodalvorstände und die Synoden sind schon im ersten Bande bei den einzelnen Kirchen genauere Angaben gemacht worden. Hier sollen diese Einrichtungen noch einmal nach gewissen allgemeineren Gesichtspunkten gewürdigt werden.

I. Die Konsistorialbehörden.

1. In allen evangelischen Kirchen bestehen seit längerer oder kürzerer Zeit oberste Konsistorialbehörden, deren Zuständigkeit sich über die ganze Kirche erstreckt, nämlich: in der preußischen Landeskirche der alten Provinzen seit 1848, Hannover 1866, Schleswig-Holstein 1867, Konsistorialbezirk Wiesbaden 1867, Konsistorialbezirk Kassel 1873, Bayern 1818, Sachsen 1873, Württemberg 1806, Baden 1807, Hessen 1832. — Subordinirte Provinzialkonsistorien sind daneben vorhanden: in der preußischen Landeskirche der alten Provinzen, in der evangelisch-lutherischen Kirche von Hannover, im rechtsrheinischen Bayern und in Sachsen für die Oberlausitz.

Generalsuperintendenten, als Aufsichtsbeamte größerer kirchlicher Bezirke und zugleich als ordentliche oder außerordentliche Mitglieder des Konsistoriums finden sich in den meisten Kirchen, fehlen dagegen in Bayern und Sachsen.

In den acht alten Provinzen Preußens waren ferner bisher bei jeder der 26 Bezirksregierungen ein oder mehrere „geistliche Räthe" angestellt, deren Stellen nunmehr mit dem 1. Oktober 1877 eingegangen sind.

„Mediat-" oder „Unterkonsistorien", deren Besetzung von Standesherrn oder Stadträthen abhängt, gibt es nur noch sehr wenige.

2. Die Zahl der weltlichen und der geistlichen Mitglieder der Konsistorialbehörden steht sich bei manchen derselben gleich, in den meisten aber überwiegt das geistliche Element. Nach gesetzlicher Bestimmung muß der Vorstand (Präsident, Direktor) ein weltlicher sein bei den Konsistorien zu: Kiel, Wiesbaden, Kassel, Ansbach, Bayreuth, Speyer, Dresden, Stuttgart, Darmstadt.

3. Die Mitglieder und Vorstände der Konsistorien sowie die Generalsuperintendenten werden überall durch den Landesherrn unter Kontrasignatur des Kultusministers ernannt, nur in Sachsen durch die in evangelicis beauftragten Staatsminister. In der Rheinpfalz kann die Synode (wenn sie versammelt ist) Wünsche äußern, in Baden muß der Oberkirchenrath zusammen mit dem Synodalausschuß mit gutächtlichen Anträgen gehört werden; im Konsistorialbezirk Wiesbaden beschließt der Synodalvorstand mit dem Konsistorium, wenn es sich um die Besetzung der Stelle des Generalsuperintendenten handelt [1]).

## II. Die Synodalvorstände oder Ausschüsse.

1. In der Mehrzahl der deutschen Kirchen bestehen solche Vorstände oder Ausschüsse mit dem Recht, nicht bloß die Konsistorialbehörden zu berathen, sondern auch zusammen mit ihnen oder ohne sie zu beschließen [2]).

---

[1]) K.G. und S.O. vom 4. Juli 1877, §. 75

[2]) Beim Evangelischen Oberkirchenrath und den Provinzialkonsistorien der acht alten Provinzen sollte nach dem Königl. Erlaß vom 6. März 1852 in gewissen Fällen eine itio in partes stattfinden. Vgl. hierüber Richter, Beiträge zum Preußischen Kirchenrecht 1865, S 36. — Dies ist nunmehr seit

In der Preußischen Landeskirche zählt der Vorstand der Generalsynode sieben Personen, nämlich einen Vorsitzenden, einen Stellvertreter und fünf Beisitzer; dieselben werden am Schluß jeder ordentlichen Versammlung von der Synode auf sechs Jahre gewählt; die Synode ist hierbei an keinerlei Klassen gebunden, würde sogar außerhalb ihrer Mitte wählen können. Für die fünf Beisitzer werden auch Ersatzmänner gewählt. Ferner der Synodalrath 25 Mitglieder, nämlich außer den sieben Mitgliedern des Vorstandes der Generalsynode noch weitere achtzehn, welche die Generalsynode in der Weise zu wählen hat, daß aus jeder der acht Provinzen eine bestimmte Anzahl genommen sind, während im Uebrigen keine Beschränkungen in Bezug auf Wählbarkeit gelten. In den sechs östlichen Provinzen der Landeskirche besteht der Vorstand der Provinzialsynode aus höchstens sieben Personen (die Zahl wird durch einen vom evangelischen Oberkirchenrath bestätigten Beschluß der Provinzialsynode bestimmt), nämlich einem Vorsitzenden oder Präses, der geistlich oder weltlich sein kann, aber der Bestätigung durch den evangelischen Oberkirchenrath bedarf, und einer gleichen Zahl geistlicher und weltlicher Beisitzer oder Assessoren. In Rheinland sowie in Westfalen wählt die Provinzialsynode einen geistlichen Präses und als seinen Stellvertreter einen geistlichen Assessor, welche „Moderatoren der Provinzialsynode" heißen und deren Wahl der Bestätigung durch den evangelischen Oberkirchenrath bedarf [1]).

Der Synodalvorstand oder Ausschuß zählt in Hannover sechs Mitglieder, nämlich drei geistliche und drei weltliche, welche ihren Vorsitzenden wählen. Schleswig-Holstein: drei Mitglieder, nämlich der Präsident der Gesammtsynode und ein geistliches und ein weltliches Mitglied. Konsistorialbezirk Wiesbaden: fünf Mitglieder, nämlich der Vorsitzende der Synode und zwei andere bei Beginn sowie zwei am Schluß derselben gewählte Mitglieder. Baden: vier Mitglieder, welche die Synode aus ihrer Mitte ohne alle Beschränkung wählt. Hessen: sechs Mitglieder,

---

Theilnahme der Synodalvorstände um so sicherer weggefallen, als eine solche Anordnung von Anfang an unlogisch, undurchführbar und vielleicht sogar rechtswidrig war.

[1]) K.O. vom 5. März 1835, §. 46. 48. 49 Schlußsatz und Geschäftsordnung, §. 21. Jacobson 1, 321.

nämlich der Präsident der Synode, drei geistliche und zwei weltliche Mitglieder.

2. Synodalausschüsse mit bloß berathender Eigenschaft bestehen in der bayerischen Rheinpfalz, in Sachsen und Württemberg. In der Rheinpfalz zählt der Ausschuß 6 Mitglieder, 3 geistliche und 3 weltliche, in Sachsen sechs Mitglieder, von denen die Hälfte geistlich, die Hälfte weltlich sein muß; in Württemberg fünf Mitglieder, nämlich den Präsident der Synode (den der König aus drei von der Synode Vorgeschlagenen ernennt) und zwei geistliche und zwei weltliche Mitglieder.

Im rechtsrheinischen Bayern fehlt der Synodalausschuß ganz.

### III. Die Synoden. A. Zusammensetzung.

Die preußische Landeskirche hat eine Generalsynode und acht Provinzialsynoden[1]). Die Generalsynode zählt 197 Mitglieder, nämlich 150 von den Provinzialsynoden gewählte Abgeordnete; sechs Abgeordnete der evangelisch-theologischen Fakultäten zu Königsberg, Berlin, Greifswald, Breslau, Halle und Bonn; die elf General-Superintendenten, welche von Amtswegen Sitz und Stimme in der Synode haben, und 30 weitere Mitglieder, welche der König ohne Kontrasignatur des Kultusministers und ohne daß eine Beschränkung auf Klassen oder Provinzen stattfände, ernennt. Die einzelnen Provinzen sind in der Generalsynode annähernd nach Maßgabe der Zahl ihrer evangelischen Bevölkerung vertreten, indem zu wählen haben: die Provinzialsynode der Provinz Preußen (Ost- und Westpreußen) 24 Abgeordnete, die von Brandenburg 27, Pommern 18, Posen 9, Schlesien 21, Sachsen 24, Westfalen 12, Rheinprovinz 15. Für das Verhältniß des geistlichen und weltlichen Elements ist die Vorschrift entscheidend, daß die von der Provinzialsynode Gewählten zu einem Drittel Geistliche sein müssen, welche in geistlichen Aemtern innerhalb der Provinz angestellt sind, zu einem Drittel Weltliche, welche innerhalb der Provinz in einem Kirchengemeinderath oder einer Kirchengemeindevertretung oder in Kreissynoden oder der Provinzialsynode dienen oder gedient haben, während das letzte Drittel aus der ganzen Landeskirche und ohne

[1]) General-Synodalordnung vom 20. Januar 1876, §. 44—46. Staatsgesetz vom 1. Juli 1876, Art. 3.

alle Beschränkung auf Klassen gewählt werden darf. Die Stärke des geistlichen und weltlichen Elements wird also davon abhängen, welchen Gebrauch die Provinzialsynoden von letzterer Wahlfreiheit machen werden, und von der Art der Ausübung des königlichen Ernennungsrechts.

Die Provinzialsynoden haben in den sechs östlichen Provinzen eine wesentlich andere Gestalt als in Rheinland und in Westfalen. In den Provinzen Preußen, Pommern, Posen und Schlesien zählt die Provinzialsynode höchstens 123, in Brandenburg und Sachsen höchstens 141 Mitglieder. Hiervon werden in den erstgenannten Provinzen 105 in 35 Wahlkreisen, in Brandenburg und Sachsen 120 in 40 Wahlkreisen gewählt und zwar durch die Kreissynode oder die zu diesem Zweck verbundenen Kreissynoden. Je einen Abgeordneten sendet die evangelisch-theologische Fakultät der Provinz aus ihrer Mitte, diejenige zu Breslau sowohl für die Provinzialsynode Schlesien als für die Provinzialsynode Posen. Endlich kann der König zu jeder Provinzialsynode Mitglieder ernennen, deren Zahl den sechsten Theil der von den Wahlkreisen gewählten Abgeordneten nicht übersteigen darf. Jeder Wahlkreis wählt zwei Abgeordnete, einen geistlichen und einen weltlichen, und zwar den ersteren aus der Zahl der innerhalb des Wahlkreises in geistlichen Aemtern der Landeskirche angestellten Geistlichen, den weltlichen Abgeordneten aus solchen Angehörigen des Wahlkreises, welche in einem Kirchengemeinderath oder einer Gemeindevertretung oder in einer Kreissynode des Wahlkreises zur Zeit dienen oder früher gedient haben. Außerdem wird ein Drittel aller Abgeordneten (also 35 resp. 40) noch von den an evangelischer Seelenzahl stärkeren Wahlkreisen hinzugewählt, und zwar können diese aus dem ganzen Provinzialbezirk genommen sein, und dürfen ebensowohl Laien als Geistliche sein. Von der Art und Weise, wie diese volkreicheren Wahlkreise sich ihres Wahlrechts bedienen, wird mithin das Verhältniß des weltlichen und des geistlichen Elements auf der Provinzialsynode wesentlich abhängen.

Die Rheinische Provinzialsynode zählt 79 Mitglieder, nämlich 26 Superintendenten, 26 geistliche und 26 weltliche Abgeordnete der ebensovielen Kreissynoden und einen Abgeordneten der evangelisch-theologischen Fakultät zu Bonn. Die Geistlichen gebieten also über zwei Drittel der Stimmen und außerdem können

die weltlichen Abgeordneten nur aus den gegenwärtig als Aelteste oder Diakonen dienenden Kirchenmitgliedern des Kreises genommen werden. Eine Berücksichtigung der Seelenzahl fehlt völlig, und es gilt auch kein königliches Ernennungsrecht. — Aehnlich ist es auch in Westfalen [1]).

Die Landessynode der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover besteht aus 74 Mitgliedern, nämlich 58 Abgeordneten der 29 Wahlkreise, dem Präsidenten des Landeskonsistoriums, dem Abt zu Lokkum (welcher Mitglied des dortigen evangelischen Predigerseminars ist), einem von der theologischen Fakultät zu Göttingen aus ihrer Mitte gesendeten Abgeordneten, einem vom König aus der juristischen Fakultät daselbst Ernannten, und weiteren zwölf vom König unter Kontrasignatur des Kultusministers zu Ernennenden, welche zur Hälfte geistlich, zur Hälfte weltlich sein müssen. In jedem der 29 Wahlkreise bilden die vereinigten Kreissynoden die Wahlkörperschaft, wählen je einen Geistlichen und einen Weltlichen, und dürfen hierfür aus der ganzen Kirche wählen, wobei auch diejenigen Lutheraner als Angehörige der Kirche gelten, welche in der Provinz Hannover ihren Wohnsitz haben, ohne Mitglied einer Gemeinde zu sein [2]).

Die Schleswig-Holsteinische Gesammtsynode hat keine feste Mitgliederzahl, sondern diese richtet sich nach der jeweiligen Bevölkerung. Jeder der 26 Wahlkreise wählt einen geistlichen und einen weltlichen Abgeordneten, Wahlkreise von 30—50,000 Gemeindeangehörigen noch einen dritten, solche von 50,000 und mehr noch einen vierten, welche letzteren geistlich oder weltlich sein dürfen. Für alle weltlichen Abgeordneten genügt „Fähigkeit" zum Aeltestenamt. Einen Abgeordneten sendet noch die theologische Fakultät zu Kiel und acht ernennt der König; endlich sitzen die beiden Generalsuperintendenten von Amtswegen in der Synode, sodaß sich eine Gesammtheit von über 70 ergibt.

Die Bezirkssynode des Konsistorialbezirks Wiesbaden (Nassau) zählt gegen 40 Mitglieder, nämlich einen weltlichen und einen geistlichen Abgeordneten jeder der 13 Kreissynoden, etliche

---

[1]) K.O. vom 5. März 1835, §. 44, und Zusätze vom 25. März 1853. Müller, S. 89. (1873.)

[2]) K.V. und S.O. vom 9. Oktober 1864, §. 70. Lohmann, S. 73 oben.

Abgeordneten der volkreicheren Synodalkreise, ferner den Generalsuperintendenten und vier vom Landesherrn Berufene [1]).

Die vereinigte Generalsynode der protestantischen Kirche Bayerns rechts des Rheins zählt 129 Mitglieder, nämlich einen geistlichen und einen weltlichen Abgeordneten jeder der 64 Diözesansynoden und einen Abgesandten der theologischen Fakultät zu Erlangen. Dem Könige kommt ein Ernennungsrecht nicht zu, aber alle Wahlen bedürfen der Bestätigung des Königs auf Vortrag des Kultusministers. Zum weltlichen Abgeordneten ist jeder Angehörige der Diözesen wählbar, welcher die Fähigkeit zum Kirchenvorstandsmitglied besitzt.

Die Generalsynode der bayerischen Rheinpfalz besteht aus 64 Mitgliedern. Davon wählt jede der 16 Diözesansynoden zwei weltliche und zwei geistliche, und zwar kann sie zu geistlichen Abgeordneten jeden Pfarrer der ganzen pfälzischen Kirche, zu weltlichen jedes weltliche Mitglied dieser Kirche wählen.

Die Landessynode des Königreichs Sachsen zählt 73 Mitglieder, nämlich 33 geistliche und 40 weltliche. Hiervon werden 61 von den kirchlichen Wahlkreisen für zwei Landessynoden (also ordentlicherweise auf zweimal fünf Jahre) gewählt, so jedoch, daß nach jeder Synode die Hälfte austritt und durch Neuwahlen ersetzt wird. Einen Abgeordneten sendet die theologische Fakultät zu Leipzig aus ihrer Mitte, einen die juristische aus der Zahl ihrer Kirchenrechtslehrer, zehn (und zwar fünf Geistliche und fünf Laien) ernennen die in evangelicis beauftragten Staatsminister, Alles nur für Eine Synode.

Die württembergische Landessynode zählt 57 Mitglieder, nämlich 50 Abgeordnete der Dekanatssynoden, einen Abgeordneten der theologischen Fakultät zu Tübingen und drei geistliche und drei weltliche vom König nach Vernehmung des Konsistoriums Ernannte. — Nur die einzige Dekanatssynode Stuttgart sendet jedesmal einen geistlichen und einen weltlichen Abgeordneten, die übrigen 48 nur Einen, nämlich in einem Wechsel von fünf Jahren das eine Mal einen Geistlichen, das nächste Mal einen Weltlichen (!).

[1]) K G. vom 4. Juli 1877, S. 65. 67. Ueber Liturgie, Katechismus, Gesangbücher und Agenden für die unirten Gemeinden haben nur die Vertreter dieser abzustimmen, über solche für die übrigen Gemeinden nur die Vertreter dieser. (§. 71. 72 Nr. 13.)

Die Generalsynode in Baden besteht aus 56 Mitgliedern, nämlich 48 Abgeordneten, dem evangelischen Prälaten und sieben vom Großherzog Ernannten, unter welchen sich ein Mitglied der theologischen Fakultät zu Heidelberg befinden muß. Eine wichtige Eigenthümlichkeit besteht darin, daß die 24 geistlichen Abgeordneten von den Geistlichen allein und die 24 weltlichen Abgeordneten von weltlichen Wahlmännern allein gewählt werden.

Die hessische Landessynode zählt 54 Mitglieder, nämlich 23 geistliche und 23 weltliche Abgeordnete der Dekanatssynoden, den evangelischen Prälaten und sieben vom Großherzog Ernannte (drei geistliche und vier weltliche).

### B. Berufung und Schließung der Synoden. Geschäftsordnung derselben.

1. Alle Synoden treten nur auf Berufung zusammen. Die preußische Generalsynode wird alle sechs Jahre zu ordentlicher Versammlung vom König berufen; eine außerordentliche Versammlung erfordert vorausgehende Anhörung des Synodalvorstandes. Die Berufung der Provinzialsynoden und der Synoden für Schleswig-Holstein und Wiesbaden erfolgt alle drei Jahre, und zwar durch das Konsistorium nach Vereinbarung mit dem Synodalvorstand, in Rheinland und Westfalen durch den Präses. Nur in Hannover ist zu der alle sechs Jahre stattfindenden Berufung der Landessynode Genehmigung des Kultusministers erforderlich. — Die Generalsynode des rechtsrheinischen Bayern und der bayerischen Rheinpfalz treten alle vier Jahre nach Anordnung des Oberkonsistoriums zu München, beziehungsweise des Konsistoriums zu Speyer, zusammen. Außerordentliche Berufungen erfordern überall Genehmigung der höheren Behörden oder des Landesherrn. Die sächsische Landessynode wird mindestens alle fünf Jahre durch die in evangelicis beauftragten Staatsminister, die württembergische je im vierten Jahr, die badische und hessische je im fünften durch den Landesherrn berufen.

2. Die General- oder Gesammtsynoden können vom Landesherrn oder den zur Berufung zuständigen Behörden jederzeit geschlossen werden. Auch Vertagungen sind meistens zulässig. Dagegen fehlt fast überall der Kirchenregierung das Recht, eine Synode aufzulösen und Neuwahlen anzuordnen; nur in Baden und Hessen

hat der evangelische Landesherr das Recht, die Landessynode aufzulösen, mit der Wirkung, daß Neuwahlen sowie neue Ernennungen stattfinden und die neue Synode innerhalb Jahresfrist einberufen (versammelt) werden muß[1]).

3. Vorsitz und Leitung der Geschäfte kommt den gewählten ständigen Synodalvorständen rc. zu (vgl. oben S. 92). Im rechtsrheinischen Bayern werden die Verhandlungen der Generalsynoden von einem hierzu abgeordneten Mitglied des Oberkonsistoriums zu München geleitet[2]).

4. Den Sitzungen der Synoden können fast überall Vertreter der Staatsregierung zur Wahrung der Staatsinteressen, und ebenso Vertreter der Kirchenregierung beiwohnen und jederzeit das Wort ergreifen.

5. Fast alle Synoden beschließen endgiltig über die Legitimation ihrer Mitglieder.

6. Die preußische Generalsynode ist beschlußfähig bei Anwesenheit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder. Die Beschlußfassung erfolgt mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. — Aenderungen der Kirchenverfassung in Bezug auf die Zusammensetzung oder die Befugnisse der Gemeindeorgane oder der Synoden können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen in der Generalsynode beschlossen werden. Die Synoden für Hannover, Schleswig-Holstein und die bayerische Rheinpfalz sind in allen Fällen ohne Ausnahme bei Anwesenheit der Hälfte ihrer Mitglieder beschlußfähig, und zu einem Beschluß genügt absolute Mehrheit der Anwesenden. Durch die Anwesenheit von zwei Dritteln der Mitglieder ist die Beschlußfähigkeit bedingt: in den acht preußischen Provinzialsynoden, in der Bezirkssynode Wiesbaden, in der Generalsynode des rechtsrheinischen Bayern, in Sachsen, Württemberg, Baden und Hessen. Regelmäßig entscheidet absolute Mehrheit der Abstimmenden oder der Anwesenden. In Baden bedürfen Aenderungen der Verfassungsgesetze einer Mehrheit von

---

[1]) Badische K.V. vom 5. September 1861, §. 83. Hessische K.V. vom 6. Januar 1874, §. 110.

[2]) Edikt vom 26. Mai 1818 über die innern kirchlichen Angelegenheiten der protest. G.G., §. 7.

zwei Dritteln der Stimmen der Anwesenden; in der nassauischen Bezirkssynode ist dies in Bezug auf zwei Verfassungsbestimmungen vorgeschrieben [1]). In Württemberg und Hessen können Aenderungen der kirchlichen Verfassungsgesetze sowie der Gottesdienstordnung und der kirchlichen Bücher sogar nur bei Anwesenheit von drei Vierteln der Mitglieder und mit Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden beschlossen werden (!), was Reformen in ungebührlicher Weise erschwert [2]). Für Wahlen gelten meistens noch besondere Regeln und genügen namentlich relative Mehrheiten.

7. Eine zweimalige Berathung und Beschlußfassung muß in der preußischen Generalsynode stattfinden, wenn es sich um Kirchengesetze oder um Bewilligung neuer Ausgaben [3]) handelt; und allgemein ist sie vorgeschrieben für alle Beschlüsse der Gesammtsynode für Schleswig-Holstein [4]).

8. Volle Oeffentlichkeit der Verhandlungen, vorbehaltlich der naturgemäßen Ausnahmen, ist für die meisten Synoden kirchengesetzlich vorgeschrieben, für andere durch die Geschäftsordnung bestimmt.

## §. 118.

### 2. Zuständigkeiten der Konsistorialbehörden und der Synodalorgane.

Es ist hier nicht der geeignete Ort, um über die Zuständigkeit der kirchlichen Behörden und Vertretungen genauere Angaben zu machen, da dies vielmehr in die einzelnen Lehren gehört, wo die Frage zu beantworten ist, in welchen Fällen die Konsistorialbehörden allein zu verfügen und zu entscheiden haben, und in welchen dagegen Vorstände oder Ausschüsse der Synoden mitwirken, wann ferner ihr Verfügungsrecht ein selbständiges ist, oder die Zustimmung des Landesherrn oder des Kultusministers hinzukommen muß, oder ihre Anträge nur die Bedeutung von Gutachten haben. Um

[1]) Bad. K.V. vom 5. Sept. 1861, §. 76. — Wiesbaden K.G. und S.O. vom 4. Juli 1877, §. 72 vorletzter Absatz.

[2]) Württemberg 20. Dez. 1867, §. 23 und 24 Hessen 6. Jan. 1874, §. 102. Weit zweckmäßiger die Bestimmungen der revidirten Geschäftsordnung für die pfälzische Generalsynode von 1877, §. 38—41.

[3]) Preußische G.S.O. vom 20. Jan. 1876, § 34, Abs. 4. Staatsgesetz vom 3. Juni 1876, Art. 14.

[4]) K.G. und S.O. vom 4. Juli 1876, §. 103.

jedoch eine Uebersicht über das gegenwärtige Verhältniß der verschiedenen Behörden und Vertretungen zu gewinnen, dürfte eine kurze Zusammenstellung der in den einzelnen Abschnitten betrachteten Zuständigkeiten geeignet sein, wobei vorausgesetzt wird, daß man das Genauere in jenen Abschnitten nachsehe. Wir fassen im Folgenden zunächst die gesammte preußische Landeskirche der acht alten Provinzen ins Auge, dann die preußischen Provinzialkirchen nebst den übrigen deutschen Landeskirchen.

### I. Preußische Landeskirche in ihrer Gesammtheit.

1. Dem Präsidenten des Oberkirchenraths kommen folgende besondere Befugnisse zu: a) Durch seine Unterschrift (Kontrasignatur) den von der Generalsynode angenommenen und vom König genehmigten landeskirchlichen Gesetzen die nöthige Beglaubigung zu geben [1]), b) durch seine Unterschrift mit Siegel schriftlichen Willenserklärungen, welche die Landeskirche Dritten gegenüber vermögensrechtlich verpflichten, die nöthige Beglaubigung zu geben [2]). c) Ueber Anträge des Kultusministers auf Ernennung von Mitgliedern des Oberkirchenraths sich gutachtlich zu äußern [3]). d) Bei den Versammlungen der Generalsynode als Königlicher Kommissar die Zuständigkeiten des obersten Kirchenregiments wahrzunehmen [4]). e) Er kann in unmittelbaren und mündlichen Verkehr mit dem König treten und mit allen Staatsbehörden direkt ohne Vermittelung des Kultusministers korrespondiren [5]).

2. Zu den wichtigeren Amtsbefugnissen, welche dem Oberkirchenrathskollegium ohne Zuziehung des General-Synodalvorstandes zukommen, gehören: a) Die Herausgabe des kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes, worin sowohl die landeskirchlichen als die provinzialkirchlichen Gesetze zur Verkündigung kommen [6]). b) Erstattung von Gutachten bei Besetzung erledigter Stellen in

---

[1]) G.S.O. vom 20. Jan. 1876. §. 6, Abs. 1.

[2]) Staatsgesetz vom 3. Juni 1876, Art. 19.

[3]) Bd. 1, 236.

[4]) G.S.O. vom 20. Jan. 1876, §. 26.

[5]) Vgl. Bd. 1, 238.

[6]) G.S.O. vom 20. Jan. 1876, §. 6, Abs. 4. Staatsgesetz vom 3. Juni 1876, Art. 13, Abs. 3. u. 4.

den Provinzialkonsistorien (welche unter Kontrasignatur des Kultusministers erfolgt). c) Ernennung der Superintendenten mit Genehmigung des Königs. d) Verwaltung mehrerer kirchlichen Stiftungen (Fonds). e) Entscheidung über Beschwerden gegen kirchliche Verwaltungsmaßregeln, soweit die Entscheidung nicht anderen staatlichen Behörden vorbehalten ist. f) Gutächtliche Aeußerung bei Anstellung von ordentlichen und außerordentlichen Professoren der Theologie und der Direktoren der Schullehrerseminarien in den acht alten Provinzen, soweit es sich um Lehre und Bekenntniß derselben handelt.

3. In Verstärkung durch den General-Synodalausschuß hat das Oberkirchenrathskollegium folgende Befugnisse: a) Es stellt die Namens der Kirchenregierung der Generalsynode vorzulegenden Gesetzentwürfe fest [1]), b) beschließt die zur Ausführung der landeskirchlichen Gesetze erforderlichen Instruktionen, c) macht zur Besetzung erledigter General-Superintendenturen dem Könige Vorschläge, d) entscheidet in der Rekursinstanz über Einwendungen der Gemeinde gegen die Lehre eines zum Pfarramt Designirten, und über Beschwerden eines Geistlichen wegen eines gegen ihn gefällten Disziplinarerkenntnisses, e) vertritt die evangelische Landeskirche in ihren vermögensrechtlichen Angelegenheiten [2]). Es beräth und beschließt endlich in anderen Angelegenheiten der kirchlichen Centralverwaltung von vorzüglicher Wichtigkeit, wenn der Oberkirchenrath die Zuziehung des Synodalvorstandes für angemessen erachtet hat.

4. Selbständig beschließt der Vorstand der Generalsynode über folgende Angelegenheiten [3]): a) Ueber von ihm in der Generalsynode einzubringende Gesetzentwürfe; b) über Anträge des Oberkirchenraths an den König auf Erlassung provisorischer Kirchengesetze, so daß ohne seine Zustimmung ein solches Kirchengesetz nicht erlassen werden kann; c) über beim Oberkirchenrath anzubringende Anträge auf Beseitigung von Mängeln, welche bei der kirchlichen Verwaltung hervortreten; d) er prüft die Jahresrechnungen über

[1]) G.S.O. vom 20. Jan. 1876, §. 36, Abs. 2.

[2]) G.S.O. vom 20. Jan. 1876, §. 36, Nr. 4. Gesetz vom 3. Juni 1876, Art. 19.

[3]) G.S.O. vom 20. Jan. 1876, §. 34.

die vom Oberkirchenrath verwalteten Stiftungen und ertheilt die Entlastung [1]). e) Er verwaltet die General-Synodalkasse [2]).

5. Der Synodalrath wird jährlich einberufen, um mit dem Oberkirchenrath über solche Aufgaben und Angelegenheiten der Landeskirche zu berathen, in welchen die Kirchenregierung zur Feststellung leitender Grundsätze den Beirath desselben für nothwendig erachtet [3]).

6. Die Generalsynode nimmt entscheidenden Antheil an der kirchlichen Gesetzgebung und der Feststellung kirchlicher Ausgaben, Umlagen u. s. w. Sie überwacht auch die provinzialkirchliche Gesetzgebung und kann Wünsche und Beschwerden an die Kirchenregierung bringen [4]). Sie wählt den Vorstand der Generalsynode und den Synodalrath, beschließt über die Legitimation ihrer Mitglieder und regelt ihren Geschäftsgang.

## II. Preußische Provinzialkirchen und übrige deutsche Landeskirchen.

1. In welchen Fällen die Konsistorien allein und in welchen sie zusammen mit dem Synodalausschuß zu beschließen haben, läßt sich bei einer Uebersicht über so viele Kirchen nicht in Kürze angeben; es mag genügen, die Angelegenheiten zu bezeichnen, auf welche sich die Zuständigkeit der Konsistorien oder der verstärkten Konsistorien überhaupt bezieht, und diese sind: a) Prüfung der Kandidaten für das Predigtamt, b) Strich aus der Kandidatenliste und Entfernung aus dem Amt wegen Lehrabweichungen, c) Bestellung von Pfarrgehilfen, Pfarrverwesern und Dekanatsverwesern, d) Bestätigung der von Privatpatronen oder politischen Korporationen präsentirten Pfarrer, e) Bestätigung der von Kirchengemeinden gewählten Geistlichen, f) Besetzung der Pfarrämter, welche vom Kirchenregiment frei verliehen werden, g) Entscheidung über die freiwillige und unfreiwillige Versetzung von Geistlichen in den Ruhestand (Emeritirung) und Bestimmung des Ruhegehalts

---

[1]) G.S.O. vom 20. Jan. 1876, §. 11 u. 34, Nr. 6. — Gesetz vom 3. Juni 1876, Art. 18.

[2]) G S.O. vom 20. Jan. 1876, §. 34, Nr. 6. Gesetz vom 3. Juni 1876, Art. 18.

[3]) G.S.O. vom 20. Jan. 1876, §. 37

[4]) G.S.O. vom 20. Jan. 1876, §. 17; §. 34, Nr. 2.

des Emeritirten, h) Ausübung der Disziplinargewalt über die sämmtlichen Pfarrer, Hilfsgeistlichen und Kandidaten, i) Ausübung der Disziplinargewalt über Mitglieder der Kirchenvorstände und Kreissynodalausschüsse, k) Verhängung von Kirchenstrafen über Gemeindeglieder, l) Auflösung von Gemeindevertretungen, m) Berufung der Provinzialsynoden und außerordentliche Berufung der Kreissynoden, n) Ueberwachung des evangelischen Religionsunterrichts in den öffentlichen Lehranstalten, o) Verwaltung des allgemeinen bezw. provinziellen Kirchenvermögens und Ueberwachung der Vermögensverwaltung der Kirchenkreise und Kirchengemeinden. In vielen dieser Angelegenheiten entscheiden die preußischen Provinzialkonsistorien nur in erster Instanz, während die übrigen Konsistorien nur das Recht zu Anträgen haben. Einzelne Konsistorien, wie diejenigen in der Provinz Hannover, in Württemberg, haben die Leitung des gesammten evangelischen Volksschulwesens. Ferner werden in einigen Staaten bei der Besetzung von Professuren an den theologischen Fakultäten und über den Studienplan an denselben die Konsistorien mit Gutachten gehört. Die Ehegerichtsbarkeit der Konsistorien oder die Theilnahme von Mitgliedern des Konsistoriums an derselben ist weggefallen; in einigen Kirchen haben neue Kirchengesetze denselben aber die Entscheidung über die „kirchliche" Zulässigkeit der Ehe beigelegt.

2. Selbständig zu beschließen und zu verfügen haben die Vorstände oder ständigen Ausschüsse der Synoden nur in minder wichtigen Angelegenheiten. Von besonderem Gewicht ist das Amt des Präses in allen acht Provinzen der preußischen Landeskirche.

3. Die General-Superintendenten [1] (welche in Bayern und Baden ganz fehlen) sind meistentheils von Amtswegen Mitglieder des Konsistoriums, in Preußen zugleich Stellvertreter des Vorsitzenden, oder sogar mit dem Vorsitz beauftragt. Ferner haben sie vielfach von Amtswegen Sitz und Stimme in der Synode [2]. Sie können in den Kreissynoden erscheinen, das Wort ergreifen und Anträge stellen [3]. Ihre Hauptaufgabe ist die Aufsicht über

---

[1]) Jacobson 1, 193. Boche-Altmann 1875, S. 332—334. Vogt 1, 191. Hessische K.V. vom 4. Jan. 1874, §. 132.

[2]) Rheinland-Westfalen 5. März 1835, §. 148 und Zusatz von 1853.

[3]) Preußen 10. Sept. 1873, §. 56.

die gesammten kirchlichen Verhältnisse ihres Sprengels, zu welchem Zwecke sie von Zeit zu Zeit s. g. „Visitationen" vornehmen, namentlich auch Prüfungen der Amtsführung der Superintendenten (Dekane). In Rheinland und Westfalen nimmt der (geistliche) Synodalassessor an den Visitationen Theil. In Preußen ist ihnen ferner die Beaufsichtigung des evangelischen Religionsunterrichts der höheren Lehranstalten übertragen [1]).

4. Der Wirkungskreis der acht preußischen Provinzialsynoden gleicht demjenigen der übrigen Synoden, nur daß ihr Antheil an der kirchlichen Gesetzgebung ein eingeschränkterer ist, wofür sie aber auch die Abgeordneten zur Generalsynode wählen. a) Außer der Theilnahme an der kirchlichen Gesetzgebung, wovon bereits im ersten Band gehandelt worden ist, kommt den Synoden eine Mitwirkung bei der Bewilligung gewisser kirchlicher Ausgaben und Umlagen zu. b) Sie haben das Recht, kirchliche Gesetze vorzuschlagen, Wünsche und Beschwerden zu äußern und über kirchliche Verhältnisse Auskunft zu fordern. c) Sie beschließen über ihre Geschäftsordnung und entscheiden über die Legitimation ihrer Mitglieder. d) Sie wählen den Vorstand oder Ausschuß der Synode, welcher an wichtigeren Maßregeln der Kirchenverwaltung theilnimmt. e) Die preußischen Provinzialsynoden und einige andere sind berechtigt, aus ihrer Mitte zwei bis drei Abgeordnete in die kirchlichen Prüfungskommissionen zur Prüfung künftiger Geistlichen zu senden.

---

[1]) Instruktion vom 14. Mai 1829, §. 6, Lit. g. In Preußen und Nassau haben im 19. Jahrhundert manche Generalsuperintendenten für ihre Person den Titel „Bischof", einer sogar einmal den Titel „Erzbischof" erhalten; auch fehlte es nicht an Bestrebungen, ihre Amtsgewalt derjenigen der katholischen Bischöfe zu nähern, was seinen erkennbarsten Ausdruck darin fand, daß die Vornahme der Ordination entgegen dem früheren Herkommen den Generalsuperintendenten vorbehalten wurde. In Württemberg führen die Generalsuperintendenten nach altem Herkommen den Titel „Prälat" und haben noch Sitz und Stimme in der Abgeordnetenkammer; in Baden und Hessen führt diesen Titel der vom Landesherrn zum Mitglied der ersten Kammer ernannte Geistliche.

# II. Katholische Landeskirchen.

## §. 119.

### 1. Zusammensetzung der Zentralbehörden und Vertretungen der Bisthümer und Kirchenprovinzen.

Die deutschen katholischen Landeskirchen haben durch die Staatsgesetzgebung des 19. Jahrhunderts eine ganz neue Organisation sowohl der kirchlichen Behörden wie auch theilweise der kirchlichen Vertretungen erhalten. Die Staatsgesetze haben hierbei wesentlich nur die Sorge für zweckmäßige Besetzung der kirchlichen Aemter und gesicherte Rechtsstellung der Geistlichen sowie für eine geregelte Vermögensverwaltung im Auge gehabt. Eine Mitwirkung der Gemeinden und des Pfarrklerus bei der Regelung von Glaubensangelegenheiten und der Gottesdienstordnung fordern sie überall nicht. Durch jene Staatsgesetze ist die Anwendbarkeit vieler einzelnen und gewisser fundamentaler Sätze des Kanonischen Rechts für die deutschen Staaten verneint, namentlich des Grundsatzes, daß die römisch-katholische Kirche ausschließlich vom Klerus und zwar von Papst, Kardinälen, Metropoliten, Bischöfen und Ordensoberen regiert werde, ohne jede entscheidende Mitwirkung der gewöhnlichen Priester oder der Laien, namentlich gar der Ketzer.

Ein Menschenalter hindurch wurde auf dieser Grundlage ein friedlicher, für das Wohl der katholischen Bevölkerung fördersamer Zustand herbeigeführt, dank des durchgreifenden staatlichen Einflusses auf die Besetzung aller geistlichen Stellen, auf die Vorbildung des Klerus, auf die gesammte kirchliche Verwaltung, namentlich auch dank des dem niederen Klerus gewährten staatlichen Schutzes. Seit fast 40 Jahren aber schon, seitdem der preußische Staat den päpstlichen Anmaßungen gegenüber zurückzuweichen anfing und das Jahr 1848 dann die frühere Staatskirchengesetzgebung in ihren Grundlagen umstürzte, befinden sich die deutschen Bischöfe und seit 20 Jahren auch der niedere Klerus in einem ununterbrochenen Kampfe mit der Staatsgewalt, welcher mit der Verkündigung der päpstlichen Unfehlbarkeit zu einem Kampfe um die Existenz geworden ist. Ob der frühere Frieden sich wiederherstellen ließe, wenn der Staat alle die Rechte, die er vor 1840

übte, wieder an sich ziehen würde, mag bezweifelt werden; für uns steht es sicher, daß es bei den viel eingeschränkteren Rechten, die er jetzt, auch nach den Maigesetzen von 1873 und ihren Nachträgen, besitzt, unmöglich ist. Die gegenwärtig geltenden Rechtsgrundsätze, welche wir im Folgenden darzustellen haben, stehen in Hauptpunkten gegenwärtig nicht in thatsächlicher Wirksamkeit und werden schwerlich das Recht der Zukunft bleiben können, was ihre sichere Kenntniß freilich nicht überflüssig machen kann.

1. Mit der Leitung der im Deutschen Reich bestehenden 25 Erzbisthümer und Bisthümer sind fünf Erzbischöfe, sechs exemte Bischöfe und 14 Suffragan-Bischöfe beauftragt, wozu noch der Bischof der Altkatholiken und einige apostolische Vikare kommen [1]).

2. Am Sitze aller deutschen Erzbischöfe und Bischöfe besteht ein Domkapitel (capitulum), dessen Personal aber weit kleiner ist, als das der Domkapitel zur Zeit des ehemaligen Reichs, und welches namentlich auch nicht mehr wie damals vorzugsweise Adelige zählt. Die preußischen Domkapitel der alten Provinzen haben zunächst zwei höhere Würden (dignitates), nämlich die des Propstes oder Dompropstes (praepositus) als erste und die des Dekans oder Domdekans als zweite (welche nur in Gnesen fehlt); sodann eine Anzahl ordentlicher Kanonikate (canonicatus numerarii), deren Inhaber an allen Geschäften des Kapitels theilnehmen, am Sitz des Bischofs wohnen und Staatsbesoldung erhalten; und endlich einige Ehrenkanonikate (canonicatus honorarii), welche nur an gewissen wichtigeren Beschlüssen, namentlich an der Bischofswahl, theilnehmen und beliebige Kleriker der Diözese sein können. In Breslau und Münster soll unter ihnen je ein Professor der betreffenden theologischen Fakultät sich befinden [2]). Die Domkapitel zu Hildesheim und Osnabrück haben einen Dekan oder Dechant (keinen Propst) und sechs Kapitulare, Limburg einen Dekan und fünf Kapitulare, Fulda einen Dekan und vier Kapi-

---

[1]) Die Bd. 1, 185 angegebene Zahl 16 ist irrig, da die beiden österreichischen Bischöfe nicht mitzählen.

[2]) Das Domkapitel zu Köln hat zehn Domkapitulare und vier Ehrenkanonikate, das zu Breslau zehn ordentliche und sechs Ehrenkanonikate, die Domkapitel von Posen, Trier, Paderborn, Münster, Kulm acht ordentliche und vier Ehrenkanonikate, endlich Gnesen sechs ordentliche und gar keine Ehrenkanonikate.

tulare [1]). Der Stadtpfarrer zu Frankfurt a. M. soll stets Ehrendomherr zu Limburg sein [2]). Bei jedem Domkapitel bestehen ferner 6—8 „Vicariae“ oder „Praebendatus“, deren Inhaber (Domvikare) als Gehilfen oder Lehrer thätig sind. Alle acht Kapitel im Königreich Bayern bestehen aus zwei Dignitarien, nämlich dem Propst und dem Dechanten, und aus mindestens 8—10 Kanonikern (zehn sollen es bei den Metropolitankirchen München und Bamberg sein). Daneben sollen wenigstens sechs Praebendirte oder Vikare angestellt werden [3]). Die Domkapitel zu Rottenburg, Freiburg und Mainz haben einen Dekan und sechs Kapitulare. An den Bischofssitzen Straßburg und Metz wird die Zahl der Kanoniker vom Bischof mit Ermächtigung des Kaisers festgesetzt [4])).

3. Alle Bischöfe bestellen sich einen Generalvikar zu ihrer Vertretung in Verhinderungsfällen und zu ständiger Versehung gewisser Geschäfte. Die Bischöfe von Straßburg und Metz können deren zwei bestellen. Daneben kommen Offiziale mit spezielleren Aufträgen vor. — Die Archidiakonen, welche nicht vom Bischof abhingen, wurden zur Stärkung der bischöflichen Gewalt durch das Trienter Konzil beseitigt [5]).

4. In den Diözesen der acht alten Provinzen Preußens ist zur Besorgung der Weihen ein besonderer Weihbischof angestellt und staatlich besoldet. Derselbe wird vom Bischof vorgeschlagen und dann vom Papst zum Bischof in partibus infidelium ernannt [6]).

5. In den deutschen Bisthümern, Erzbisthümern und apostolischen Vikariaten bestehen noch verschieden gestaltete bischöfliche Kollegialbehörden, theils zur Mitwirkung an der Diözesanverwal-

---

[1]) Päpstliche Bulle vom 16. August 1821 Provida solersque.

[2]) Statut des Bischofs von Limburg vom 31. Okt. 1868, mit Genehmigung des Königs und des Papstes erlassen. (Friedberg, Staat und Bischofswahlen, 1874, S. 425.)

[3]) Konkordat vom 24. Okt. 1817, Art. 3. 4. Zirkumskriptionsbulle vom 1. April 1818. Silbernagel, S. 40.

[4]) Organ. Artikel vom 8. April 1802, I, Art. 35.

[5]) Sessio 24 c. 3 u. 20 de reform.

[6]) Die Bulle „de salute animarum“ vom 16. Juli 1821 nennt diesen Weihbischof ungewöhnlicher Weise „episcopus suffraganeus“. Eichhorn, Kirchenrecht 1, 643.

tung, theils zur Ausübung der bischöflichen Gerichtsbarkeit. Dieselben führen den Titel „Generalvikariat", „Offizialat", „Ordinariat", „geistlicher Rath". In Württemberg werden die sämmtlichen Funktionen dieser verschiedenen Behörden durch das Domkapitel unter dem Vorsitz des Dekans ausgeübt. Die Metropoliten haben weiter Kollegien zur Ausübung der Gerichtsbarkeit zweiter Instanz über die Diözesen der Provinz.

6. Gericht dritter und letzter Instanz ist das s. g. Prosynodal-Gericht, bestehend aus höheren deutschen Geistlichen, welche der Papst mit dieser Vollmacht ausstattet [1]). Dieses delegirte Gericht vertritt die fehlende Provinzialsynode.

7. Bei erledigtem Bischofsstuhl werden gewisse Rechte des Bischofs durch einen Bisthumsverweser (Kapitularvikar) verwaltet.

8. Diözesansynoden, d. h. vom Bischof berufene Versammlungen der Pfarrgeistlichkeit der Diözese mit bloß berathender Stimme, bestehen in keinem deutschen Staat; ebenso wenig

9. Provinzialsynoden oder Konzilien, nämlich Versammlungen der Bischöfe einer Kirchenprovinz unter Vorsitz des Metropoliten.

10. Konfessionelle, d. h. mit Katholiken besetzte Staatsbehörden sind: die Königlichen katholischen Konsistorien zu Hildesheim und Osnabrück für die Provinz Hannover, in Württemberg: der katholische Kirchenrath zu Stuttgart, in Baden der „Katholische Oberstiftungsrath" [2]).

## §. 120.

### a) Besetzung des Bischofsamtes.

1. In allen deutschen Staaten richtet sich seit neuerer Zeit die Besetzung der Erzbisthümer und Bisthümer in den wichtigeren Beziehungen nach Staatsgesetzen, nicht mehr nach bloßen Verordnungen oder kirchlichen Vorschriften.

2. Die Frage, wann ein bischöflicher Stuhl als erledigt anzusehen und zu seiner Wiederbesetzung zu schreiten sei, ist wiederum

---

[1]) Z. B. ist als Richter dritter Instanz für die Diözese Rottenburg durch päpstl. Breve vom 6. Dez. 1870 auf zehn Jahre der Bischof von Augsburg delegirt. (Vogt, 1876, S. 256, Anm. 4.)

[2]) Vgl. Bd. 1, 403—404 und 429. Der katholische Oberkirchenrath zu Karlsruhe ist 1862, der zu Darmstadt schon 1832 aufgehoben.

in erster Linie nach den Staatsgesetzen zu beantworten. Diese kennen folgende Gründe der Erledigung: a) Tod des Bischofs. b) Entsagung und Abdankung (resignatio et abdicatio), welche der Bischof auch ohne Erlaubniß des Papstes, ungeachtet der entgegengesetzten Bestimmung des Kanonischen Rechts, giltig erklären kann [1]. c) Wenn der Bischof durch Urtheil der ordentlichen Gerichte des Staates oder durch den Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten seines Amtes entsetzt worden ist, da solche Verurtheilungen die „Erledigung der Stelle" zur Folge haben sollen [2]. Das Kanonische Recht, welches der weltlichen Gewalt überhaupt jede Gerichtsbarkeit über Bischöfe bestreitet, betrachtet in einem solchen Fall den Bischof nur als „thatsächlich" an der Ausübung seiner Rechte gehindert, den Bischofssitz nur als „impedita", nicht als „vacans" [3]. Bloße Verhinderung der Ausübung bischöflicher Funktionen durch Krankheit, Altersschwäche oder Abwesenheit hat einen Zwang zur Niederlegung des Amtes, eine unfreiwillige Emeritirung, nicht zur Folge, unter Umständen aber Bestellung eines Koadjutors.

3. Die erzbischöflichen und bischöflichen Stühle der deutschen Diözesen, mit Ausnahme derjenigen in Bayern und Elsaß-Lothringen, werden durch Wahl der Domkapitel besetzt. Eine Devolution des Besetzungsrechts an den Papst findet nicht statt. In Bayern ernennt der König, sofern er sich zur katholischen Religion bekennt, die Erzbischöfe und Bischöfe. Das Recht zur Besetzung der bischöflichen Stühle zu Straßburg und Metz kam bis 1870 dem Oberhaupt des französischen Staates zu, ist aber auf den deutschen Kaiser nicht übergegangen, weil derselbe nicht Katholik ist. Bis jetzt fehlen neue Bestimmungen.

4. Die allgemeinen staatsgesetzlichen Vorschriften über die

---

[1]) Preußisches Landrecht von 1794, 2, 11, §. 102. Nach unserm heutigen öffentlichen Recht hat jeder Deutsche Freiheit der Selbstbestimmung über seine Person und über die Wahl seines Berufs.

[2]) Ausgesprochen im Gesetz vom 11. Mai 1873 über die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen, §. 21; im Gesetz vom 12. Mai 1873 über die kirchliche Disziplinargewalt, §. 24, und im Gesetz vom 22. April 1875, betreffend die Einstellung der Leistungen aus Staatsmitteln, §. 12—14. (G.S. 196.)

[3]) Schulte, Lehrbuch des katholischen Kirchenrechts, 1873, S. 274.

Bedingungen zur Erlangung geistlicher Aemter finden auch auf die Bischöfe Anwendung. Nach den kanonischen Vorschriften ist zur Erlangung des Bischofsamtes das vollendete 30. Lebensjahr erforderlich [1]).

5. Die Wahl darf nur auf eine Person fallen, bezüglich welcher sich das Domkapitel vor der Wahl auf bestimmt vorgeschriebenem Wege versichert hat, daß sie dem Landesherrn genehm sei. a) Ueberall ist es berechtigt, eine Liste mit mehreren Namen einzureichen; in den Diözesen der acht alten preußischen Provinzen kann es aber ebenso gut einen einzigen Kandidaten benennen und die königliche Entschließung über dessen Annehmbarkeit erbitten; die preußische Regierung hat kein Recht auf Vorlegung einer Liste mit mehreren Namen [2]). In den Diözesen Hildesheim und Osnabrück, sowie in denen der oberrheinischen Kirchenprovinz muß eine Liste mit mehreren Namen eingereicht werden, wenn sich die Regierung nicht mit der Nennung nur Eines Kandidaten zufrieden gibt und diesen als persona grata bezeichnet. Die Liste muß innerhalb eines Monats eingereicht werden, bei Vermeidung von Disziplinarstrafen oder Temporaliensperre. b) Der Bescheid des Landesherrn wird durch den Kultusminister und unter dessen Kontrasignatur ertheilt; eine Frist dafür besteht nicht, sondern es muß das Domkapitel unter allen Umständen den Bescheid abwarten [3]). Ueber die Gründe, die den Landesherrn veranlassen, die Wahl eines Kandidaten als minder genehm zu bezeichnen, kann Niemand Auskunft begehren, und Berufung dagegen findet nicht statt [4]). c) Der Landesherr kann die sämmtlichen Kandidaten als minder angenehm zurückweisen, also die ganze Liste verwerfen. In diesem Falle ist das Domkapitel verpflichtet, eine neue Liste einzureichen, welche abermals gänzlich verworfen werden kann [5]). In den Diözesen Hildesheim und Osnabrück sowie denjenigen der

---

[1]) Hinschius, Kirchenrecht 1, 19.

[2]) Friedberg, Staat und Bischofswahlen, 1874, S. 368.

[3]) Hinschius, die preußischen Kirchengesetze des Jahres 1873, S. 159.

[4]) Hierin besonders unterscheidet sich das Veto bei Bischofswahlen von dem allgemeinen Einspruchsrecht, wie es der Regierung bei Besetzung aller geistlichen Aemter zukommt.

[5]) Friedberg, Staat und Bischofswahlen, 369—379. Schulte, Die Rechtsfrage, 56 u. 72.

oberrheinischen Kirchenprovinz soll auf der Liste eine genügende Zahl von Kandidaten übrig bleiben müssen, um unter ihnen eine Wahl vornehmen zu können [1]). Es darf also nicht bloß Ein Name übrig sein, wogegen zwei vollkommen genügen, wie auch die Verhandlungen über die Bullen dies bestätigen [2]).

6. Die Bischofswahl soll innerhalb drei Monaten erfolgen [3]), ohne daß jedoch Versäumniß der Frist den Verlust des Wahlrechts nach sich zöge. In Preußen wird, wenn ein erledigter bischöflicher Stuhl nicht innerhalb eines Jahres nach der Erledigung mit einem staatlich anerkannten Bischofe wieder besetzt ist, das dem bischöflichen Stuhle gehörige und das der Verwaltung desselben oder des jeweiligen Bischofs unterliegende bewegliche und unbewegliche Vermögen einem staatlichen Kommissär in Verwahrung und Verwaltung gegeben [4]).

7. Bei der Wahl entscheidet stets einfache Mehrheit. Wählt das Kapitel mit Zustimmung der Regierung eine Person, die wegen eines Mangels hinsichtlich der kanonischen Eigenschaften noch päpstlicher Dispensation zu ihrer Wählbarkeit bedarf, so ist auch dazu nicht Zweidrittelmajorität erforderlich, wie dies sonst bei der Postulation der Fall war [5]).

8. Das Wahlresultat ist in Preußen zunächst dem zur Wahl gesendeten landesherrlichen Kommissar durch Aushändigung des Wahlprotokolls mitzutheilen, und es darf die Verkündigung desselben nur durch diesen oder mit seiner Genehmigung stattfinden. Der Kommissär hätte die Verkündigung natürlich zu sistiren und die Sache der Regierung vorzulegen, falls das Domkapitel mit Verletzung seiner Pflicht eine vom Landesherrn nicht als genehm anerkannte Person gewählt haben sollte. — In Württemberg besteht dieses Recht der Regierung nicht mehr [6]).

---

[1]) reliquo tamen manente sufficienti candidatorum numero, ex quo novus episcopus elegi valeat.

[2]) Friedberg, Staat und Bischofswahlen, 395.

[3]) C. 35. D. 43 (conc. Lat. II. 1139); c. 41 X de elect. 1, 6. (Innoc. III in conc. Lat. IV. 1215.)

[4]) Gesetz vom 20. Mai 1874, §. 8.

[5]) Bulle für Preußen vom 16. Juli 1821: — „mit Aufhebung — jedes Unterschiedes von Wahl und Postulation" (alia quacumque consuetudine, nec non electionis et postulationis discrimine — — sublatis).

[6]) Hauber in Dove's Zeitschrift für Kirchenrecht 2, 382. Golther, Der

9. Durch die erfolgte und publizirte Wahl erlangt der Gewählte ein ausschließliches Recht auf Erwerb des Bischofsamtes insofern, als das Kapitel die Wahl nicht rückgängig machen, nicht einen Andern wählen kann. Binnen Monatsfrist muß er erklären, ob er die Wahl annehme, widrigenfalls er als verzichtend gilt.

10. Zur Ausübung bischöflicher Funktionen berechtigt erst die Ableistung des Verfassungs- oder Gehorsamseides an den Staat und der Empfang einer landesherrlichen oder anderen staatlichen Anerkennungsurkunde. Erst nach diesen Akten darf auch die Konsekration stattfinden [1]).

Der Konsekration geht der s. g. Informationsprozeß voraus, welchen der Papst durch einen deutschen Bischof führen lassen muß, und sodann die Konfirmation oder Institution seitens des Papstes [2]). Ein willkürliches Verwerfungsrecht kommt dem Papst selbst nach Kanonischem Recht nicht zu, obwohl freilich dessen Bestimmungen über die Gründe der Verweigerung vag und dehnbar sind. — Binnen drei Monaten nach erfolgter Konfirmation wird dann die Konsekration an einem Sonntag in der Kathedrale des betreffenden Bisthums durch einen mit päpstlicher Vollmacht versehenen Bischof unter Assistenz von zwei anderen Bischöfen oder Prälaten vollzogen, wobei der Bischof dem Papst einen Gehorsamseid leistet.

Die Konsekration verleiht das Recht zur vollständigen Ausübung der bischöflichen Rechte, auch das Recht zur Dienstentlassung und Entsetzung von Klerikern.

---

Staat und die katholische Kirche in Württemberg, 1874, S. 299, wonach Friedberg, Staat und Bischofswahlen, 1874, S. 422, zu berichtigen ist.

[1]) Landesherrliche Verordnung in den Staaten der oberrhein. Kirchenprovinz vom 30. Januar 1830, §. 16.

[2]) Für Bayern bestimmt der I. Anhang zur II. Verfassungsbeilage vom 26. Mai 1818 (das Konkordat), Art. 9 ausdrücklich, daß ein vom König ernannter Bischof oder Erzbischof vor der erlangten kanonischen Einsetzung durch den Papst nicht befugt sein soll, sich auf irgend eine Weise in die Leitung oder Verwaltung der betreffenden Kirche einzumischen. — Aehnlich für Elsaß-Lothringen die Organ. Artikel vom 8. April 1802, I, Art. 18.

### §. 121.

### b) Ernennung eines Generalvikars, Aufstellung eines Koadjutors und, im Falle der Erledigung des Stuhls, eines Bisthumsverwesers.

1. Der Bischof kann zu seiner Unterstützung einen Generalvikar oder auch einen Offizial ernennen und hat in der Wahl der Person ganz freie Hand, obwohl thatsächlich die Generalvikare aus der Zahl der Domkapitulare genommen zu werden pflegen. Die dem Generalvikar oder Offizial aufgetragenen Rechte sind jeden Augenblick beliebig beschränkbar oder ganz entziehbar. Ipso jure erlöschen dieselben mit dem Tod des Bischofs, ferner wenn derselbe sein Amt niederlegt oder desselben vom Staat oder mit Einwilligung des Staats durch Urtheil einer deutschen kirchlichen Behörde entsetzt wird.

2. Koadjutor ist ein Stellvertreter des Bischofs, welcher die ganze bischöfliche Jurisdiktion, und zwar kraft eignen Rechts, nicht als bloßer Beauftragter des Bischofs, ausübt. Er muß, sobald er die Weihefunktionen ebenfalls ausüben will, die Bischofsweihe besitzen. Seine Bestellung kann in der Weise erfolgen, daß er im Falle der Erledigung des Stuhls von Rechtswegen vollberechtigter Bischof wird, weshalb er auch von Anfang an auf dieses Bisthum konsekrirt wird (Coadjutor perpetuus cum jure succedendi), oder so, daß die Stellvertretung nur während des Bedürfnisses dauert (Coadjutor temporarius). — Ein Bedürfniß zur Aufstellung eines Koadjutors kann insofern allerdings eintreten, als weder das staatliche noch das kirchliche Recht die zwangsweise Pensionirung eines Bischofs wegen Dienstuntauglichkeit kennt (vgl. oben S. 110), obwohl Bestimmungen hierüber sehr zweckmäßig sein würden. Ein Generalvikar reicht nicht hin, weil er nur Beauftragter des Bischofs ist, und ein Bisthumsverweser kann bei besetztem Stuhl nicht gewählt werden. Genauere staatsgesetzliche Vorschriften über Bestellung von Koadjutoren bestehen nur im Geltungsgebiete des Preußischen Allgemeinen Landrechts von 1794, nämlich die Bestimmungen in Thl. 2, Tit. 11, §. 1015—1021 des Landrechts. Dieselben haben durch die Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850, Art. 15, ihre Geltung keineswegs verloren [1]).

---

[1]) So auch Th. Meier, Das preußische gemeine und provinzielle Kirchenrecht, 1868, S. 421. Anderer Meinung ist Hinschius 2, 257 und Richter (Dove), 1874, S. 385.

Für die übrigen preußischen Provinzen und die übrigen deutschen Staaten ist die Frage aus allgemeinen staatskirchenrechtlichen Gesichtspunkten zu beantworten, und regelmäßig aus dem Schweigen der Gesetze die Unzulässigkeit der Bestellung von Koadjutoren zu vermuthen.

3. Sobald ein bischöflicher Stuhl erledigt ist (vgl. S. 109), ist zur Verwaltung der geistlichen Rechte des Bischofs vorläufig ein Bisthumsverweser oder Kapitelsvikar (Vicarius capitularis), für die Verwaltung des Vermögens ein Oekonomus zu bestellen. Dieselben werden vom Domkapitel innerhalb acht Tagen gewählt [1]. In Preußen kann in dem Falle, wenn die Stelle eines Bischofs in Folge Urtheils eines staatlichen Gerichts erledigt worden ist, das Domkapitel eine Aufforderung des Oberpräsidenten abwarten, muß aber dann innerhalb zehn Tagen nach Empfang derselben wählen [2]. Es kann den vom früheren Bischof bestellt gewesenen Generalvikar zum Kapitelsvikar wählen, braucht es aber nicht [3]. Läßt das Domkapitel die Frist verstreichen, so devolvirt das Bestellungsrecht an den Metropoliten der Kirchenprovinz, bei exemten Bisthümern an den nächstgesessenen Bischof, bei unbesetztem Stuhl statt dessen an die Kapitel. Devolution an den Papst tritt niemals ein.

In Preußen muß, wer bischöfliche Rechte während Erledigung des bischöflichen Stuhls ausüben will, dem Oberpräsidenten schriftliche Mittheilung machen, den Umfang der auszuübenden Rechte angeben, den ihm ertheilten kirchlichen Auftrag darthun und nachweisen, daß er die persönlichen Eigenschaften besitze, welche das Gesetz vom 11. Mai 1873 fordert. Auch muß er zugleich ausdrücklich erklären, daß er bereit sei, den Verfassungseid zu leisten. Nach Leistung dieses Eides bringt der Oberpräsident durch den Staatsanzeiger und durch sämmtliche im bischöflichen Sprengel erscheinende Amts- und Kreisblätter zur öffentlichen Kenntniß, mit welchem Tage die Amtsthätigkeit des giltig bestellten Bisthumsverwesers begonnen hat, und ebenso später, mit welchem sie endigt.

---

[1]) Concil. Trid. Sessio 24. c. 16. de ref.

[2]) Gesetz vom 20. Mai 1874.

[3]) Eichhorn, Kirchenrecht 1, 639, Anm.

Das Amt des Kapitularvikars endigt, sobald ein staatlich anerkannter Bischof das bischöfliche Amt antritt. Das Kapitel hat nicht das Recht, den Bisthumsverweser seines Amtes zu entsetzen. Es kann ihn auch nicht bloß auf bestimmte Zeit oder mit Vorbehalt des Widerrufs wählen.

In Preußen endigen, wenn der Bischofsstuhl nicht innerhalb Jahresfrist mit einem staatlich anerkannten Bischof wiederbesetzt ist, die Rechte des Kapitelsvikars zur Vermögensverwaltung (oben S. 112), nicht aber seine geistlichen Amtsrechte.

## §. 122.

### c) Besetzung erledigter Aemter im Domkapitel.

Die Besetzung erledigter Stellen in den Domkapiteln erfolgt in Deutschland auf verschiedene Weise:

1. In den älteren Provinzen Preußens ist die Besetzung des Domkapitels getheilt zwischen dem protestantischen König und dem Bischof der Diözese. Letzterer ernennt den Dekan und besetzt die Kanonikate, welche in den Monaten Februar, April, Juni, August, Oktober und Dezember erledigt werden, hat jedoch, wie bei allen geistlichen Stellen, den Namen des zu Ernennenden dem Oberpräsidenten mitzutheilen und 30 Tage lang abzuwarten, ob kein Einspruch erhoben wird, was nur aus den bestimmten gesetzlichen Gründen geschehen kann [1]). Der König ernennt, nach dem Vorbild der schon ehemals zu Breslau bestandenen Einrichtung, den Propst und vergibt die Kanonikate, welche in den sechs ungeraden Monaten Januar, März, Mai, Juli, September und November zur Erledigung kommen. Wenn der Ernannte die kanonischen und staatsgesetzlichen Eigenschaften hat, so muß der Papst die Provision vollziehen.

2. In den Diözesen Hildesheim, Osnabrück, Fulda und Limburg, Mainz, Freiburg, Rottenburg werden die erledigten Stellen des Dekans, der Kanoniker und der Domvikare abwechselungsweise von Fall zu Fall einmal vom Bischof, das nächste mal vom

---

[1]) Friedberg, Staat und Bischofswahlen, 1874, S. 430, lehrt ebenfalls, daß die Regierung ein freies Ablehnungsrecht gegen minder genehme Personen hier nicht besitze, leugnet aber die Anwendbarkeit des Gesetzes vom 11. Mai 1873. Richtiger dagegen Hinschius, Kommentar, S. 102 u. 159.

Domkapitel besetzt, niemals von der Krone ernannt. Allein Bischof sowohl[1]) als Domkapitel haben die Pflicht, vor der Ernennung oder Wahl sich zu verlässigen, daß die in Aussicht genommene Person eine der Krone genehme sei[2]) und zu diesem Zweck innerhalb sechs Wochen vom Tage der Erledigung an eine Liste einzureichen, worauf vier Kandidaten genannt sind, von welchen der König die minder angenehmen streichen kann. Sollten weniger als zwei genehme Kandidaten auf der Liste stehen bleiben, so kann die Krone Ergänzung der Liste fordern; denn dem Bischof und bezw. Kapitel müssen zwei Kandidaten zur Auswahl übrig bleiben[3]).

In Bayern theilen sich Bischof, Kapitel, König und Papst in die Besetzung. Die im Februar, Juni und Oktober zur Erledigung kommenden Kanonikate verleiht der Bischof frei; für die im April, August und Dezember erledigten wählt das Kapitel, vorbehaltlich päpstlicher Bestätigung, welche jedoch den jeweiligen Bischöfen übertragen ist. Den Dechanten ernennt der König; ebenso besetzt er die Kanonikate, welche in den sechs apostolischen oder päpstlichen Monaten (Januar, März, Mai, Juli, September, November) zu Erledigung kommen[4]). Alles vorbehaltlich der Bestätigung durch den Papst, welche dieser jedoch durch Breve vom 19. Dezember 1824 den jeweiligen Bischöfen für ihre Person aufgetragen hat[5]). — Den Propst ernennt auf Vorschlag des Königs der Papst[6]).

## §. 123.

### 2. Zuständigkeiten der Bischöfe, Domkapitel und staatlichen katholischen Konsistorialbehörden.

Von den Rechten, welche den Diözesan- und Provinzialsynoden nach kanonischem Recht zukommen sollen oder dürfen, ebenso von

[1]) Unrichtig Mohl, Staatsrecht d. Königr. Württemberg, 2, 496 u. 500.

[2]) Breve vom 21. Mai 1827 Diem quem votis etc. Herrmann, S. 71. Moy, Archiv 2, 278.

[3]) Darauf deuten die Worte „zur Ernennung eines der übrigen Kandidaten".

[4]) Konkordat, Art. 10. Circumscriptionsbulle vom 1. April 1818.

[5]) Permaneder 1865, S. 418, Note 7.

[6]) Konkordat, Art. 10. Nicht veröffentlichte Vereinbarung vom Jahre 1841. Schulte, Lehrbuch des katholischen Kirchenrechts, 1873, S. 298, Anm. 11 (§. 67). Silbernagel, S. 41, lehrt anders.

den Rechten der Metropoliten, welche sie unter Mitwirkung der Provinzialsynoden zu üben haben, braucht hier nicht gehandelt zu werden, weil es in Deutschland keine solchen Synoden gibt. Die sonstigen Rechte der Metropoliten sind wenig bedeutend, sodaß nur die Zuständigkeiten der Bischöfe, Domkapitel und konfessionellen Staatsbehörden für die Betrachtung übrig bleiben.

I. Die Rechte des Bischofs sind theils solche, die ihm kraft der Staatsgesetze und des Kanonischen Rechts zukommen, theils solche, welche er nur vermöge besonderen päpstlichen Auftrags ausübt, welcher Auftrag jedoch herkömmlicherweise immer ertheilt wird.

A. Eigene Rechte des Bischofs. 1. Das wichtigste Vorrecht der Bischöfe, welches die staatliche Gesetzgebung bisher noch unangefochten ließ, ist: daß nur sie fähig sind, die Priesterweihe und die Bischofsweihe (Konsekration) zu ertheilen. Hierdurch haben sie es in der Hand, die staatlichen Vorschriften über die Vorbildung der Geistlichen und die an den Universitäten geltende Hörfreiheit zum größten Theil illusorisch zu machen. Auch die Altkatholiken haben jene Theorie noch nicht aufgegeben. 2. Der Bischof ist allein befugt, das Sakrament der Firmung zu spenden, kann jedoch diese Befugniß ausnahmsweise einem Priester übertragen. Er allein kann ferner Kirchen und Altäre weihen (konsekriren) und Kirchhöfe und gottesdienstliche Gefäße einsegnen (benediciren). 3. Er darf am Bischofssitz ein Priesterseminar haben. 4. Er ernennt in allen deutschen Diözesen einen Theil der Mitglieder des Domkapitels, ernennt und entläßt den Generalvikar und die Landdekane, besetzt einen großen Theil der Pfarrstellen auf Vorschlag der Prosynodal-Examinatoren und ertheilt den vom Landesherrn oder Privatpatronen präsentirten oder nominirten Pfarrern die Einsetzung in ihr Amt (Institution); auch ernennt er alle Pfarrverweser frei. 5. Er übt unter Mitwirkung des Domkapitels oder anderer von ihm zusammengesetzter kirchlicher Behörden die Disziplinargewalt erster Instanz über die Geistlichen, und 6. die Strafgewalt gegen Laien. 7. Für den s. g. Gewissensbereich thut er Aussprüche über katholisches Eherecht. 8. Er verkündigt die päpstlichen Bullen nach eingeholtem landesherrlichen Plazet, wo dieses noch in Geltung steht, sonst unter Mittheilung derselben an die Regierung. 9. In Gemeinschaft mit dem Domkapitel hat er erheblichen Einfluß auf die Verwaltung sowohl der

allgemeinen kirchlichen Fonds der Diözese, als der Lokalkirchengüter; er bezieht auch mancherlei Gebühren und hat eine palastartige Wohnung in Benutzung. 10. Er übt entscheidenden Einfluß auf die Ertheilung des Religionsunterrichts in den öffentlichen Lehranstalten und wird 11. bei der Besetzung von Lehrstellen in den katholisch-theologischen Fakultäten mit Gutachten gehört.

B. Alle deutschen Bischöfe erhalten gewöhnlich von fünf zu fünf Jahren päpstliche Vollmachten (facultates) zur Ertheilung von Dispensationen von kirchlichen Vorschriften, hinsichtlich deren sich der Papst das alleinige Dispensationsrecht vorbehalten hat. Die Nothwendigkeit, alle fünf Jahre sich diese facultates quinquennales erneuern zu lassen, ist eines der vielen Mittel, um die Bischöfe in Abhängigkeit vom römischen Stuhl zu erhalten.

II. Das Domkapitel hat 1. im Allgemeinen den Bischof zu berathen und mit ihm zu beschließen. Ohne Mitwirkung des Bischofs besetzt es in gewissen Fällen erledigte Kanonikate im Domkapitel (außer in den Diözesen der acht alten preußischen Provinzen). 2. Bei erledigtem Bischofsstuhl hat es zunächst den Bisthumsverweser (Kapitelsvikar), dann den Bischof selbst zu wählen (außer in Bayern und Elsaß-Lothringen).

III. Der königliche katholische Kirchenrath in Württemberg (Bd. 1, 403—404). Zu dem seit 1862 sehr verringerten Geschäftskreis desselben gehören: 1. Die Vorschläge zur Besetzung derjenigen katholischen geistlichen Aemter, für welche dem König nach dem Gesetz vom 30. Januar 1862 das Patronatrecht verblieben ist, oder welche vom König frei besetzt werden. 2. Kenntnißnahme von den Prüfungen bei der theologischen Fakultät zu Tübingen (S. 55). 3. Verwaltung des Interkalarfonds in Gemeinschaft mit der bischöflichen Behörde und Mitaufsicht über die Verwaltung des örtlichen Kirchenvermögens. 4. Wichtiger aber als alles dies ist die ihm zukommende Leitung des gesammten katholischen Volksschulwesens einschließlich der katholischen Schullehrerseminarien.

# IX. Abschnitt.

## Die Mitglieder der Kirchen oder Religionsvereine, die Geistlichen und die Patrone.

### Erstes Kapitel.

Kirchenmitgliedschaft oder Angehörigkeit und Erwerb und Verlust derselben.

§. 124.

I. Wie die Mitgliedschaft in einem Religionsvereine erworben und verloren werde und welche Rechte und Pflichten aus derselben entspringen, richtet sich bei den Vereinen mit Korporationsrecht, namentlich den privilegirten Kirchen, theils nach Staatsgesetzen, theils staatlich genehmigten Kirchensatzungen. Staatsgesetzliche Vorschriften sind über diese allerwichtigste Verfassungsfrage gar nicht zu entbehren, wie schon Bd. 1, S. 39—53. 134. 138 gezeigt wurde und sich noch in den Abschnitten von der Organisation der Kirchengemeinden, der Verhängung von Kirchenstrafen und vom kirchlichen Vermögensrecht ergeben wird. Nur bei Religionsvereinen ohne Korporationsrecht kann die Regelung der Frage dem Gesellschaftsvertrag mehr überlassen bleiben und der Staat sich mit bloß ergänzenden Vorschriften begnügen. Bei Streitigkeiten über die Mitgliedschaft und ihre Folgen entscheiden in einem Theile der Fälle die staatlichen Gerichte, Verwaltungsgerichte oder Verwaltungsbehörden, in anderen dagegen unter staatlicher Kontrole die kirchlichen Behörden oder Versammlungen. Allgemeine Grundsätze hierüber lassen sich nicht aufstellen, sind auch kein Bedürfniß.

II. Die Mitglieder sind theils s. g. weltliche oder Laien, theils Geistliche (Prediger, Religionsdiener, Kleriker, Priester u. s. w.).

In der evangelischen Kirche gibt es keinen durch Weihen erzeugten Priesterstand, der sich eine mehr als einfach menschliche Begabung mit Einsicht, Heiligkeit und Kraft zuschriebe, sondern nur Beamte oder Diener der Kirche oder Gemeinde, welchen aus Zweckmäßigkeitsgründen die Predigt und die Verwaltung der kirchlichen Gnadenmittel übertragen wird. Anders in der römisch-katholischen Kirche.

Die weltlichen Mitglieder zerfallen in zwei Hauptklassen: solche, welche Wahlrecht und bezw. Wählbarkeit bei kirchlichen Wahlen besitzen, und solche ohne diese Vorzüge. Die Rechte der letzteren Klasse bestehen in Theilnahme an den gottesdienstlichen Versammlungen, Feiern, Spenden (Gnadenmitteln, Sakramenten u. s. w.) und am Religionsunterricht, sowie im Anspruch auf Beerdigung auf dem kirchlichen Friedhof, wo solche bestehen, und Theilnahme an kirchlichen Stiftungen. In Bezug auf kirchliche Pflichten gibt es keine so durchgreifenden Unterschiede, namentlich ist die Pflicht zur Zahlung von Kirchensteuern nicht auf die Wahlberechtigten beschränkt, sondern eine allgemeine. Der Inhalt der kirchlichen Pflichten kommt in der Hauptsache in den Bestimmungen über Verhängung von Kirchenstrafen zum Ausdruck.

Jedes Familienhaupt besitzt Mitgliedschaftsrechte nicht bloß für seine eigene Person, sondern auch für die Ehefrau und die seinem Erziehungsrecht unterworfenen leiblichen oder angenommenen Kinder, wogegen auch das Vermögen dieser Familienangehörigen für den betreffenden Religionsverein steuerbar bleibt. (Vgl. unten Nr. V.)

III. Die Mitgliedschaft ist ebensowohl Zugehörigkeit zum Gesammtverein, zur Gesammtkirche, als zu einem Ortsverein, einer Ortskirchengemeinde. Bei den Geistlichen, auch wenn sie von der Gemeinde gewählt werden, steht sogar ihre Eigenschaft als Beamte und Diener der Gesammtkirche im Vordergrund.

Jeder deutsche Katholik gilt in allen deutschen Diözesen als Angehöriger der Gesammtkirche, und ebenso erkennen die evangelischen Kirchen die Angehörigen einer deutschen Kirche gleichen Bekenntnisses als Kirchenangehörige an, die unirten evangelischen Kirchen auch jeden Anhänger des reformirten oder lutherischen

Bekenntnisses. Die badische Kirchenverfassung vom 5. September 1861, §. 1, die preußische Generalsynodalordnung vom 20. Januar 1876, §. 19, mittelbar auch die großherzoglich hessische K. V. vom 6. Januar 1876, §. 9 u. 10, bezeichnen die betreffenden Landeskirchen ausdrücklich als Theile der evangelischen Kirche Deutschlands (vgl. Bd. 1, S. 154 u. 155) und es wäre zu wünschen, daß dieser den heutigen staatsrechtlichen Verhältnissen entsprechende Grundsatz überall ausdrücklich Anerkennung fände [1]).

Ueber das Erforderniß der Reichs- oder Landesangehörigkeit zur Erlangung geistlicher Aemter ist schon oben S. 27—30 gehandelt worden; inwieweit dieselben Bedingung des kirchlichen Wahlrechts seien, ist noch unten zu erörtern.

IV. Ueber Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft gelten folgende, vorzugsweise durch die Staatsgesetze festgestellten Grundsätze:

1. Erworben wird die eigentliche Mitgliedschaft in der Gesammtkirche lediglich durch freiwillige Beitrittserklärung eines nach den Staatsgesetzen hierzu Dispositionsfähigen und dazukommende Aufnahme seitens der Kirchengemeinschaft, nicht durch bloße Geburt, noch durch Kindertaufe, noch Konfirmation vor erlangtem Unterscheidungsalter [2]). Das Recht, zu Mitgliedern der Gesammtkirche aufzunehmen, kommt in den evangelischen Kirchen meistens den Vorständen der Ortskirchengemeinde zu, ohne daß es höherer Genehmigung bedürfte, während in der katholischen Kirche zur Aufnahme von Nichtkatholiken Zustimmung des Bischofs erforderlich ist.

Wer bereits Mitglied der G e s a m m t k i r c h e und einer kirchlichen Ortsgemeinde ist, erwirbt die Zugehörigkeit zu einer anderen kirchlichen Ortsgemeinde durch Niederlassung in derselben (festen Wohnsitz, dauernden Aufenthalt) [3]). Diese Wirkung tritt von Rechtswegen, und zwar nicht bloß kraft Kirchengesetzes, sondern

---

[1]) Vgl. auch Revidirte Verfassung der evangelisch-lutherischen Kirche von Oldenburg vom 11. April 1853, §. 12.

[2]) Vgl. schon Bd. 1, 51 u. 65.

[3]) Preuß. Allg. Landrecht von 1794, 2, 11, §. 260—276. Jacobson 1, 234—237. Rheinland-Westfalen 5. März 1835, §. 2. Konsistorialbezirk Wiesbaden 4. Juli 1877, §. 2. Baden 5. September 1861, §. 8. Spohn 1, 180. Großherzogthum Hessen 6. Januar 1874, §. 9. — Ueber das kanonische Recht vgl. Schulte, Lehrb. 1873. S. 221. 284.

auch kraft Staatsgesetzes ein. Die kirchliche Ortsgemeinde des Niederlassungsortes erlangt vermöge Staatsgesetzes ein Recht der Besteuerung gegen das sich in ihr niederlassende Mitglied, und umgekehrt hat jeder sich Niederlassende ein staatsgesetzliches Recht zur Ausübung aller Mitgliedschaftsrechte, insbesondere der kirchlichen Wahl- und Wählbarkeitsrechte. Man nannte diesen Grundsatz bisher nach dem kanonischen Sprachgebrauch Parochialzwang, Pfarrzwang, Einpfarrung, und es hatte derselbe früher eine noch weitere bürgerliche Bedeutung, so lange die Eheschließung gültig nur auf kirchliche Weise erfolgen konnte [1]). Uebrigens dauert die Verpflichtung der Ortsgeistlichen fort, kirchliche Amtshandlungen nur innerhalb ihres Pfarrbezirks und nur an Mitgliedern der Pfarrgemeinde zu vollziehen [2]). Die früher zu Gunsten mancher Personenklassen bestandenen staatsgesetzlichen Ausnahmen von dieser Regel, die s. g. Parochialexemtionen, sind ziemlich überall aufgehoben [3]).

2. Das Recht der Mitgliedschaft erlischt durch freiwillig förmlich erklärten Austritt und durch völlige Ausschließung. Ausschließung bloß von einzelnen Mitgliedschaftsrechten gilt nicht als Beendigung der Mitgliedschaft, befreit also nicht von den kirchlichen Lasten. (Vgl. unten §. 141. Kirchenstrafen.)

V. Personen, welche noch nicht zu ihren Unterscheidungsjahren gekommen sind (vgl. Bd. 1, 40 u. 53), werden Mitglieder eines Religionsvereins nur vermöge des Willens derjenigen, welchen

[1]) Streitigkeiten über die Frage, zu welcher von mehreren Ortsgemeinden (Parochien) ein Mitglied der Kirche zu rechnen sei, werden meistentheils durch die kirchlichen Behörden entschieden, vorbehaltlich allenfalls einer Beschwerde an die staatliche Verwaltungsbehörde oder an Verwaltungsgerichte. Eine Anfechtung der Entscheidung im Weg der Klage bei den ordentlichen Gerichten ist meistens ausgeschlossen. So z. B. im Geltungsgebiet des Preuß. Allg. Landrechts. Vgl. Allg. Landrecht 2, 11, §. 111. Entscheidung des Gerichtshofs für Kompetenzkonflikte vom 30. Januar 1858 (J.M.Bl. v. 1858, S. 267, und vom 8. Februar 1868, Aktenstücke aus d. V. d. evangelischen Oberkirchenraths 6, 114—121). Vgl. auch Baden 5. September 1861, §. 8. Großherzogthum Hessen 6. Januar 1874, §. 9.

[2]) Diese Verpflichtung ist vielfach noch jetzt auch eine staatsgesetzliche, sodaß Zuwiderhandlungen durch Geistliche von den Staatsbehörden geahndet werden können.

[3]) Preuß. Landrecht von 1794, 2, 11, §. 277—292. Preuß. Gesetz vom 3. Juni 1876 (G.S. 154).

das Bestimmungsrecht über ihre Erziehungsreligion zukommt, und sie bleiben es nur so lange, als dieser Erziehungsberechtigte nicht eine andere Bestimmung trifft, also den Austritt für sie erklärt.

1. Jedes Kirchenmitglied hat ein staats- und kirchengesetzliches Recht, für die seinem Erziehungsrecht unterworfenen Kinder und sonstigen Angehörigen die Theilnahme an den kirchlichen Gemeinschaftsrechten anzusprechen, also namentlich Theilnahme an dem Religionsunterricht, an kirchlichen Stiftungen, Begräbniß auf dem kirchlichen Friedhof u. s. w., und auch nach dem Tode des Erziehungsberechtigten genießen die Kinder u. s. w. dieses gesetzliche Recht fort bis zur Erreichung des Selbstbestimmungsalters. Umgekehrt bleibt das Vermögen dieser unselbständigen Kirchenmitglieder auch für diese Kirche steuerbar. — Austritt des Erziehungsberechtigten aus dem Religionsvereine endigt im Zweifel auch die Rechte und Pflichten der zu Erziehenden.

2. Im größten Theil von Deutschland besteht kein staatsgesetzliches Hinderniß, daß ein Erziehungsberechtigter ohne seine Kinder aus seiner Kirche austritt und umgekehrt seine Kinder in einen andern Religionsverein aufnehmen läßt ohne selbst überzutreten. Kein Religionsverein ist aber staatsgesetzlich verpflichtet, solche Kinder zu behalten, bezw. aufzunehmen. Hat der Verein aber die Fortdauer ihrer Mitgliedschaft anerkannt, bezw. die Aufnahme bewilligt, so kann er auch das Vermögen dieser Kinder zu den Kirchensteuern heranziehen.

3. Die Frage nach den näheren Voraussetzungen und Formen solcher Aufnahme- und bezw. Austrittserklärungen Erziehungsberechtigter läßt sich weder für alle deutschen Staaten übereinstimmend noch überhaupt ganz sicher beantworten. Die Bestimmung, daß ein Kind in der Religion eines bestimmten Religionsvereins erzogen werden solle, wird in vielen Fällen als Gesuch um Aufnahme und nach der anderen Seite als Erklärung des Austritts für dieses Kind angesehen werden können, aber in allen Fällen läßt sich dies wohl nicht behaupten. Klare und zwar staatsgesetzliche Vorschriften sind hierüber seit Einführung der Kirchensteuern noch nothwendiger geworden.

VI. Seitdem die Kirchen die Führung der Civilstandsregister verloren haben, lassen dieselben besondere Register über ihre Angehörigen (s. g. Familienregister u. s. w.) führen.

# Zweites Kapitel.

## Die Geistlichen (Seelsorger, Religionsdiener, Kleriker).

### §. 125.

**1. Die Berufung in das evangelische Seelsorgeramt und die Ertheilung der Weihen in der katholischen Kirche (Ordination).**

I. In der evangelischen Kirche begründet die Ablegung der wissenschaftlichen und praktischen Prüfungen für das evangelische Predigtamt zwar die Erlaubniß, in Vertretung eines angestellten Geistlichen zu predigen und Religionsunterricht zu ertheilen; dagegen gibt erst die förmliche Berufung oder Einführung in das Predigeramt das Recht zur Ausübung aller darin gelegenen Amtsbefugnisse [1]), wie z. B. Vorsitz im Presbyterium, Theilnahme an Synoden, Vollziehung von Taufen, Trauungen, Austheilung des Abendmahls. Diese förmliche Berufung ist daher auch erforderlich zur selbständigen provisorischen Verwaltung eines solchen Amts (für Pfarrverweser oder Pfarrverwalter, Pfarrgehülfen). Für diese Berufung haben die meisten evangelischen Kirchen zwar den in der römischen Kirche geltenden Namen „Ordination" beibehalten [2]); aber die dabei üblichen äußeren Handlungen, wie Handauflegung, sind unwesentlich; ihr Unterbleiben berührt nicht die Gültigkeit der Einführung und nicht die Gültigkeit und Kraft der von dem Prediger vorgenommenen Amtshandlungen. Den Theorien mancher über-orthodoxen Geistlichen und Juristen, wonach die Berufung in manchen Beziehungen der römischen Ordination nahe kommen und ein s. g. „Amt der Schlüssel" begründen

---

[1]) Preuß. Allg. Landrecht von 1794, 2, 11, §. 63. Badische kirchliche Verordnung vom 20. Juni 1865 für die Pfarrkandidaten, §. 1. (Spohn 2, 157.)

[2]) In Württemberg wurde die Einführung in das geistliche Amt bis zum Jahre 1854 nicht Ordination, sondern „Investitur" genannt (vgl. Gaupp 1, 215); erst die vom erweiterten Konsistorium verkündigte neue „Ordinations- und Investiturordnung" vom 15. November 1854 bezw. 9. Januar 1855 hat den Namen eingeführt. Vgl. v. Hauber 1, 53—55 und Nachträge zu Thl. 1, S. 3.

soll [1]), geht überall in Deutschland die kirchliche Anerkennung ab. Die Ordination findet nur bei dem ersten Eintritt in das Predigeramt statt, wird nicht beim Uebertritt in ein anderes Amt wiederholt. Alle deutschen evangelischen Kirchen erkennen gegenseitig ihre Ordinationen als gültig an [2]).

1. Voraussetzungen der Berufung zum geistlichen Amt (der Ordination) sind: a) Ablegung der kirchlichen Prüfungen und also auch der Nachweis der vom Staat vorgeschriebenen wissenschaftlichen Vorbildung (vgl. oben S. 35) [3]). b) Ein bestimmtes Lebensalter [4]). c) Die nöthige körperliche Befähigung. d) In den meisten evangelischen Kirchen wird außerdem gefordert, daß der zu Ordinirende bereits von einer Gemeinde zum Prediger gewählt, oder von einem Patron präsentirt oder vom Kirchenregiment zur Verwaltung eines geistlichen Amtes bezeichnet oder ausersehen sei [5]). Es ist dies nicht bloße Anlehnung an die kanonischen Grundsätze vom Ordinationstitel, sondern soll dem Mißverständnisse vorbeugen, als wenn die protestantische Ordination einen vom Laienstand verschiedenen Klerikalstand begründe.

2. Die Vollziehung der Ordination erfolgt in vielen deutschen Kirchen in der Gemeinde, in welcher der zu Ordinirende zuerst ein geistliches Amt übernimmt, fällt also mit der Einführung zusammen [6]); anderwärts geht sie ihr wenigstens unmittelbar vorher.

---

[1]) Heppe in Dove's Zeitschrift 13, 242—255. 1876. Jacobson 2, 381 Anm. Vgl. auch unten: Beendigung des Seelsorgeamtes.

[2]) Manche Staatsgesetze verboten früher die Annahme der Ordination bei auswärtigen kirchlichen Behörden. Vgl. Jacobson 2, 382.

[3]) In Bayern kann die Ordination ausnahmsweise der Anstellungsprüfung vorausgehen. (Erlaß des Oberkonsistoriums vom 18. Jan. 1833. N. A. H. 1, 285—289.)

[4]) Im Königreich Sachsen und in den ehemals sächsischen Landestheilen Preußens vollendetes 21. Lebensjahr, Württemberg halb zurückgelegtes 24., in den meisten preußischen Provinzen vollendetes 24. oder auch 25., in Baden vollendetes 25.

[5]) Preuß. Allg. Landrecht von 1794, 2, 11, §. 65. Rheinland-Westfalen 5. März 1835, §. 112.

[6]) Rheinland-Westfalen vom 5. März 1835. §. 113: „Die Ordination zum Predigtamte geschieht in einer öffentlichen gottesdienstlichen Versammlung, unter Mitwirkung der Moderatoren der Kreissynode, von dem Superintendenten (Dekan) an einem von diesem bestimmten Tage vor der Gemeinde

Sie geschieht vermöge besonderer Ermächtigung des Konsistoriums durch den Dekan (Superintendenten) [1]) oder durch den Generalsuperintendenten [2]), oder auch durch die geistlichen Räthe des Konsistoriums [3]).

II. In der römisch-katholischen Kirche gelten folgende Grundsätze:

1. Sie hat gegenwärtig der Theorie nach sieben verschiedene Weihen (ordines, ordinationes), durch welche in siebenfacher Stufenleiter eine besondere Heiligkeit und kirchliche Befugniß, sowie kirchliche Verpflichtungen begründet werden. Die vier niederen Weihen (ordines minores sive non sacri), welche längst keine erhebliche praktische Bedeutung haben, sind die 1) des Ostiarius (Pförtners, Thorwarts), 2) des Lectors, der aus den heiligen Schriften vorzulesen und die Bücher aufzubewahren hat, 3) des Exorcista (Teufelsbeschwörers oder Teufelsaustreibers), 4) des Akolutha oder Akoluthus, d. h. des Begleiters, Meßgehilfen. Vor der Ertheilung der niedersten Weihe erhält der zu Weihende die Tonsur, d. h. es wird ihm das Haupthaar auf dem Wirbel in bestimmtem Umkreis abgeschoren, was dann täglich zu erneuen ist. Dieses Zeichen bringt die Aufnahme in den „Klerus", die Beilegung der äußeren Vorrechte des Klerus im Verhältniß zu Laien, und die Unterwerfung unter die Gerichtsbarkeit des Bischofs äußerlich zur Anschauung [4]); sie ist gleichsam Zubehör des Priesterkleides. Die drei höheren Weihen (ordines majores s. sacri) sind diejenigen des Subdiakonus (5), des Diakonus (6), des

---

des Ordinanden." Vgl. auch §. 62—64. Verordnung des badischen evangelischen Oberkirchenraths vom 2. Juli 1867, §. 2 (Spohn 2, 164). Auch in Württemberg ist dies Regel.

[1]) Rheinland-Westfalen 5. März 1835, §. 113. Württemberg (Kapff, Handb. 1869. S. 6). Baden (Spohn 2, 157). Großherzogthum Hessen 6. Jan. 1874, §. 127, Nr. 2, aber auch §. 132.

[2]) In den östlichen Provinzen Preußens seit 1829. Instruktion für die Generalsuperintendenten vom 14. Mai 1829, §. 22. In der Provinz Brandenburg ordinirt jedoch der Propst von Berlin (Richter, Beiträge 68. Jacobson, 2, 382).

[3]) In Bayern. Instruktion vom 8. September 1809, §. 27. Silbernagel 145.

[4]) Schulte, Lehrbuch des katholischen Kirchenrechts. 1873. S. 193.

Priesters, Presbyters (7). Empfang der Subdiakonatsweihe verpflichtet zum Cölibat [1]).

Die Weihe zum Priester (Presbyter) unterscheidet sich von allen geringeren dadurch, daß sie die Fähigkeit ertheilt, im Meßopfer Brod und Wein in Leib und Blut Christi zu verwandeln. Sie macht zum sacerdos, begründet die Vollmacht, welche „sacerdotium“ genannt wird, im Gegensatz zum bloßen „ministerium“ [2]), und ist eines der sieben Sakramente [3]).

Zwei Weihen besonderer höchster Art, die gewöhnlich unter den Weihen gar nicht mitgezählt werden, sind die Bischofsweihe und die Papstweihe. Die erstere begründet allein die Kraft, das Priesterthum durch Mittheilung des heiligen Geistes fortzupflanzen; nur der Bischof kann die Priesterweihe spenden. Ob ein bloßer Priester vom Papst ermächtigt werden könne, die Diakonatsweihe zu ertheilen, ist bestritten [4]). — Die Altkatholiken halten zwar an der katholischen Lehre über den Klerus in einer gewissen, nicht ganz klaren Ausdehnung fest, die von ihnen angenommene Verfassung ist aber der evangelischen Presbyterial- und Synodalverfassung nachgebildet.

2. Alle Weihen pflegt der Bischof (auch die Bischöfe in partibus infidelium, Weihbischöfe) zu ertheilen, und er allein ist, wie angeführt, fähig zur Ertheilung der Priester- und Diakonatsweihe [5]).

3. Absolute Voraussetzungen der Ordination sind männliches Geschlecht und Empfang der Taufe, sowie für Ertheilung jedes höheren Weihegrades Besitz aller vorausgehenden [6]) Weihen. Ungetaufte sind weiheunfähig (incapaces). Den Bischöfen ist ferner die Ertheilung der Weihe an Solche untersagt, die an gewissen Mängeln (irregularitates) leiden, so zwar, daß die trotz-

---

[1]) Schulte, Lehrb. 216. 469. 470.

[2]) Hinschius, K. d. Kath. 1, 1. 1869.

[3]) Ob auch die Diakonatsweihe Sakramentseigenschaft habe, ist bestritten.

[4]) Hinschius 1, 82.

[5]) Früher war es in manchen Staaten verboten, bei auswärtigen Bischöfen die Priesterweihe zu empfangen. Preuß. Landrecht von 1794, 2, 11, 64. Preuß. Kabinetsordre vom 23. Dezember 1845. Hinschius, Kirchenrecht der Katholiken 1, 101, Note 5, 1869.

[6]) Trid. Conc. Sessio 23, c. 2.

dem ertheilte Weihe als gültig angesehen wird, ihre Wirkungen aber ganz oder theilweise suspendirt bleiben [1]).

Im größten Theil von Deutschland darf nach Staatsgesetzen die Subdiakonatsweihe nur Solchen ertheilt werden, welche die vom Staat vorgeschriebene wissenschaftliche Vorbildung nachgewiesen haben (vgl. oben S. 35).

Das kanonische Recht zählt eine sehr große Anzahl von Irregularitäten auf und drückt sich sehr unbestimmt über dieselben aus, so daß außerordentlich Viel darauf ankommt, wie der Bischof die Sache auffassen will. Der Papst kann hinwieder von diesen Mängeln dispensiren, hat sich aber auch allein das Dispensationsrecht vorbehalten, also in sehr vielen Fällen Alles von seiner Gnade abhängig gemacht [2]). Diese kanonischen Vorschriften gelten in Deutschland nur insoweit, als sie nachweislich recipirt worden sind und nicht mit unserem öffentlichen Recht in Widerspruch stehen. Dieser Widerspruch besteht in mehreren Beziehungen und kommt namentlich zum Vorschein bei Anwendung der staatlichen Vorschriften über Ausübung des Patronatrechts und über die disziplinäre Bestrafung der Geistlichen.

Die Irregularitäten des kanonischen Rechts pflegt man in zwei Klassen einzutheilen: irregularitas ex defectu und irregularitas ex delicto. Ueber die letzteren kann auf die Lehrbücher des kanonischen Rechts verwiesen werden; dagegen sind einige Hauptfälle der ersteren Art hier zu würdigen:

a. Die Subdiakonatsweihe soll Niemandem vor vollendetem einundzwanzigsten, die Diakonatsweihe vor vollendetem zweiundzwanzigsten, die Priesterweihe vor vollendetem vierundzwanzigsten Lebensjahre ertheilt werden [3]). Die deutschen Bischöfe erhalten von fünf zu fünf Jahren vom Papst das Recht, diese Fristen um ein Jahr abzukürzen. — Der Empfang der Bischofsweihe erfordert vollendetes dreißigstes Lebensjahr [4]). Nach älterem kanonischen Recht haben vielfach sowohl höhere als niedere Termine gegolten [5]).

---

[1]) Hinschius 1, S. 9 u. 10.

[2]) Hinschius 1, 55.

[3]) Conc. Trid. Sessio 23, c. 12 de reform.

[4]) Conc. Trid. Sessio 7, c. 1 de reform.

[5]) Hinschius 1, 17—19.

b. Die Weihe sollen nur erhalten Personen, gegen welche nicht Thatsachen vorliegen, die nach der Anschauung der Kirche einen Mangel an vollkommener Herzensmilde anzeigen. Ein solcher defectus perfectae lenitatis wird aber angenommen bei Allen, welche den Tod oder die Verwundung eines Menschen verursacht oder dazu auch nur mitgewirkt haben, wenn ihre Handlung auch eine durchaus erlaubte war. Irregulär sind hiernach: die Theilnehmer an einem Krieg, Duellanten und Sekundanten, Strafrichter und alle Gehülfen desselben, wie die Gerichtsschreiber, Scharfrichter, auch der Ankläger und die Zeugen. Kleriker, die nach Empfang der Weihe dergleichen verüben, sollen ihres Amtes entsetzt werden. Diese Bestimmungen haben ganz wesentlich die Tendenz, die kanonischen Vorschriften über Befreiung der Kleriker von der Kriegsdienst- und Zeugnißpflicht und über kirchliche Asyle (!) gegenüber dem Staate zur Durchführung zu bringen; sie können darum aber auch vom Staate unmöglich anerkannt werden; eine kirchliche Bestrafung von Klerikern wegen Erfüllung obiger staatlichen Pflichten würde in Preußen und Hessen sogar schwere Strafen gegen die erkennenden Kirchenoberen nach sich ziehen [1].

c. Nach kanonischem Recht dürfen die Weihen nur Personen ertheilt werden, welche in einer nach kanonischem Recht gültigen Ehe oder in einer Putativehe erzeugt oder wenigstens durch nachfolgende Ehe legitimirt sind (welche also nicht an einem „defectus natalium“ leiden). Es enthält dies nicht bloß eine Anlehnung an jüdische und altdeutsche Anschauungen (nach welchen letzteren Uneheliche rechtlos waren), sondern bezweckt auch, dem Cölibatgebot Nachdruck zu verschaffen, die Weihe eines Pfaffenkindes unmöglich zu machen. Diesem ganzen Irregularitätsgrund kann in Deutschland keine Geltung zuerkannt werden [2].

---

[1]) Oesterreichische Gesetze (Maria Theresia's) vom 29. Mai 1749, 20. Mai 1756 und 22. März 1765 machten es den Geistlichen zur Pflicht, Deserteure aus den kirchlichen Asylen auszuliefern und zur Bestrafung derselben mitzuwirken, namentlich auch Zeugniß abzulegen. Die Gesetze sprechen ausdrücklich aus, daß kein Kleriker zu fürchten habe, wegen solcher pflichtmäßigen Handlungen der Irregularität zu verfallen.

[2]) Vor Allem kann der Staat keinem Religionsverein, auch der katholischen Kirche nicht, gestatten, diejenigen als „Uneheliche“ von den Weihen und kirchlichen Aemtern auszuschließen, welche nicht in einer „kirchlich“ gültigen

4. Der Bischof darf eine der höheren Weihen nur einer Person ertheilen, deren Unterhalt genügend gesichert erscheint (bei welcher ein titulus ordinationis vorhanden ist). Dies ist der Fall, wenn dem Weihekandidaten eine genügende Pfründe fest ertheilt ist (titulus beneficii), oder wenn er eigenes Vermögen besitzt oder eine sichere Rente bezieht (titulus patrimonii vel pensionis), oder ein Dritter sich wenigstens in subsidiärer Weise für den Nothfall zu seinem Unterhalt verbindlich gemacht hat (titulus mensae)[1]. In Preußen weihen die Bischöfe bei Ermangelung der angeführten Titel auf den „titulus missionis", also unter Verweisung auf Missionsfonds, oder den „titulus seminarii", oder den „titulus mensae privatae". Der Staat verleiht keine Tischtitel. In Bayern und in den Diözesen der oberrheinischen Kirchenprovinz kann die Weihe auf Grund des

---

Ehe erzeugt sind; denn für den Begriff der Ehelichkeit entscheiden allein die Staatsgesetze. Unser öffentliches Recht geht ferner von dem Grundsatz aus, daß uneheliche Geburt die Ehre und die öffentliche Rechtsstellung keiner Person beeinträchtigt; die Unehelichgeborenen dürfen nicht von der Vorbereitung für öffentliche Aemter ausgeschlossen werden, und wenn sie von Gemeinden oder anderen Korporationen zu Aemtern gewählt werden, für welche der Regierung ein Recht der Bestätigung zukommt, kann letztere nicht wegen der unehelichen Geburt verweigert werden. Auch die übrigen Religionsvereine schließen Uneheliche nicht mehr, wie ehemals, von kirchlichen Aemtern aus, und halten sich dazu überhaupt nicht mehr berechtigt, seitdem die Staatsgesetze die Unehelichen für das bürgerliche Leben und die bürgerliche Ehre gleichgestellt haben (Vgl. z. B. über Sachsen: Weber 2, 1, 249. 1843.) Ausdrücklich besagt die bayerische Verfassung vom 26. Mai 1818, Tit. 4, §. 5: „Jeder Bayer ohne Unterschied kann zu allen Civil-, Militär- und Kirchenämtern oder Pfründen gelangen." Es kommt hinzu, daß die Bischöfe bisher in zahlreichen Fällen die Weihen auch Unehelichen ertheilt haben und die Dispensation ohne Anstand vom Papst ertheilt worden ist. Der ganze Irregularitätsgrund bildet also, wenn ihn der Staat anerkennen würde, nur eine Handhabe, um die Ausübung seiner Patronatsrechte sowie des Patronats- und Wahlrechts von Privaten und Gemeinden von der Willkür des Bischofs und Papstes abhängig zu machen. Der Dispens wird immer den Personen ertheilt werden, die sich gegen Rom unterwürfig zeigen, und verweigert denjenigen, die am Staate halten. Die schlagendste Illustration hierzu liefert der Fall des Pfarrers Glattfelder zu Balg in Baden, in welchem leider, wie so oft, die staatliche Konsequenz sich weniger nachhaltig gezeigt hat, als die kirchliche.

[1]) Schulte, Lehrbuch. 1873. S. 201—203.

s. g. „landesherrlichen Tischtitels" erfolgen. Es ist darunter verstanden die vom Staat übernommene Verpflichtung zur Verabreichung des unentbehrlichsten Lebensunterhalts für geweihte Subdiakone, Diakone oder Priester, welche ohne ihr Verschulden dienstunfähig werden und nicht eigenes Vermögen zu ihrem Unterhalt besitzen, auch keine Pension beziehen. In Bayern hat jeder einzelne Weihkandidat, der auf Grund dieses Titels die Weihe erwartet, sich an den König zu wenden[1]). In der oberrheinischen Kirchenprovinz wird der Anspruch ipso jure durch Aufnahme in das bischöfliche Priesterseminar erworben; die daraus entspringenden Ausgaben werden in Württemberg seit 1816 nicht mehr aus der Staatskasse, sondern dem theilweise aus Staatsmitteln dotirten Interkalarfonds bestritten. Wenn der Unterstützte in bessere Vermögensumstände kommt oder eine Pfründe erhält, die mehr als den standesmäßigen Unterhalt (die Congrua) abwirft, so muß er das Empfangene zurückerstatten[2]).

5. Die Eigenschaft als Priester, welche durch das Sakrament der Priesterweihe begründet wird, ist nach kanonischem Recht eine unverlierbare und unaustilgbare (s. g. character indelebilis[3]), in folgendem Sinne: Auch die von einem in Häresie verfallenen, schismatischen oder abgesetzten Bischof ertheilte Weihe ist gültig, ebenso die Weihe, welche ein nach den kirchlichen Regeln Ungeeigneter erhalten hat, wenn er nur nicht incapax (Frau oder Ungetaufter) ist. Diese Mängel, sowie Entsetzung oder Exkommunikation des gültig Geweihten machen zwar die Ausübung der priesterlichen Rechte unerlaubt und strafbar, aber die priesterlichen Handlungen bleiben kirchlich kräftig. Umgekehrt kann sich der Priester nie von seinen kirchlichen Pflichten lossagen, sich nicht der Gerichtsbarkeit des Bischofs entziehen, sein Amt nicht ohne Erlaubniß niederlegen, aus der Kirche austreten, heirathen. Er behält alle Exemtionen von staatlichen Pflichten und staatlicher Ge-

---

[1]) Ministerialerlaß vom 20. November 1873.

[2]) Verfügung des königl. württemb. kathol. geistl. Rathes vom 14. März 1816 und des kathol. Kirchenrathes vom 10. November 1821. (Reyscher, Sammlung 10, 482 u. 684.) Königl. Statut für das bischöfliche Priesterseminar vom 14. Mai 1828, §. 5. (Reyscher 10, 1078.) Landesherrliche Verordnung vom 30. Januar 1830, §§. 27. 28.

[3]) Conc. Trid. Sessio 23. can. 4. Schulte, Lehrbuch. 1873. S. 194.

richtsbarkeit, wie sie das kanonische Recht für Priester ausspricht. Das staatliche deutsche Recht versagt diesem Grundsatz die Anerkennung in allen Beziehungen, in welchen es über das geistliche Amt und Amtshandlungen überhaupt Vorschriften gibt [1]), wie namentlich das im folgenden Paragraph Gesagte darthut.

## §. 126.

### 2. Die Beendigung des Seelsorgeamtes.

Die Rechte und Pflichten, welche durch die Uebertragung des geistlichen Amtes begründet werden, erlöschen durch Tod, Abdankung (Entlassung auf Antrag), Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung des Amtes und Entlassung zur Strafe. Nur das Recht zur Zeugnißverweigerung über in der Seelsorge Anvertrautes und die Pflicht zur Bewahrung des Seelsorgegeheimnisses, soweit sie besteht, dauern bis zum Tode fort.

Versetzung bewirkt nur theilweisen Wechsel der Rechte und Pflichten gegenüber der Gemeinde, berührt aber nicht diejenigen gegenüber der Gesammtkirche.

1. Nach allgemeinen Grundsätzen des deutschen öffentlichen Rechts ist jeder evangelische, katholische und sonstige Geistliche befugt, sein kirchliches Amt niederzulegen und sich dadurch von allen besonderen Pflichten, die ihm das Amt auflegt, zu befreien. Die Niederlegung des Amtes muß der Geistliche der vorgesetzten Behörde zeitig genug im Voraus anzeigen, damit für einen Ersatz gesorgt werden kann [2]). In den meisten preußischen Provinzen muß ein Geistlicher der Kirchenkasse oder der Gemeinde die Kosten des Anzugs ersetzen, wenn er vor Ablauf gewisser Jahre das Amt wieder freiwillig verläßt [3]). Amtsverrichtungen kann er von da an nur insoweit noch vornehmen, als er von einer kirchlichen Behörde oder einem Pfarrer nach kirchlichem Recht dazu beauftragt

---

[1]) Das Preuß. Landrecht von 1794 that schon ebenso; denn die Stelle 2, 11, §. 107 bezieht sich nur auf innere kirchliche Dinge, die dem Staat gleichgültig sind. Vgl. Jacobson, Gesch. der Quellen des kathol. Kirchenrechts der Provinzen Preußen und Posen. 1837. S. 37 u. 38.

[2]) Jacobson 2, 418—419.

[3]) Preuß. Landrecht von 1794 2, 11, §. 525. Rheinisch-Westfälische K. O. von 1835, §. 53 u. 105.

wird und nach den Staatsgesetzen eine solche Beauftragung zulässig erscheint. Die ältere Staatsgesetzgebung erklärte das meist für unzulässig [1]), weil die Geistlichen auch mit staatlichen Geschäften, namentlich der Führung der Civilstandsregister und der Beurkundung von Eheschließungen beauftragt waren.

2. Entlassung ohne Ruhegehalt, mag dieselbe von der kirchlichen Behörde oder von einer Staatsbehörde, einerlei aus welchem Grunde, verhängt sein, endigt alle Pflichten und Rechte des evangelischen wie des katholischen Geistlichen aus seinem Amte [2]).

3. Ein mit Pension in Ruhestand versetzter Geistlicher kann Amtshandlungen nur noch unter denselben Voraussetzungen ausüben wie derjenige, der sein Amt niedergelegt hat. Inwiefern eine kirchliche Disziplinargewalt über ihn fortdauere, ist in den evangelischen Kirchen nicht klar beantwortet [3]).

## §. 127.

### 3. Die kirchengesetzlichen Amtspflichten der Geistlichen.

Nachdem von den staatsgesetzlichen besonderen Pflichten der Geistlichen schon früher (S. 14—26) gehandelt worden ist, so bleiben hier nur noch ihre auf kirchlichen Vorschriften beruhenden Pflichten ins Auge zu fassen, wenn auch freilich eine strenge Trennung nach diesem Gesichtspunkte nicht durchgeführt werden kann. Die evangelischen Kirchenverfassungen und älteren Kirchenordnungen sowie das allgemeine kanonische Recht und die Diözesanstatuten enthalten hierüber massenhafte Bestimmungen, deren Aufzählung dem Zwecke dieses Werkes umsomehr fremd ist, als sich juristische Fragen hierbei wenige aufwerfen.

1. Alle Geistlichen ohne Ausnahme sind verpflichtet, ihr Amt selbst zu versehen, und können es nicht durch Vikare versehen lassen (Residenzpflicht). Auch zu bloßen Reisen bedürfen sie des Urlaubs der Vorgesetzten. Ob sie zum Eintritt in den Reichstag

---

[1]) Preuß. Landrecht 2, 11, §. 104.

[2]) Vgl. schon oben S. 63. Preuß. Landrecht von 1794 2, 11, §. 104. Erkenntniß des preußischen Obertribunals vom 23. Juni 1875 in Hartmann's Zeitschrift 2, 76. Heppe in Dove's Zeitschrift 13, 242—255. 1876. Zimmermann, ebendaselbst 14, 35—58. 1877.

[3]) Vgl. unten S. 138: Versetzung in Ruhestand.

oder den Landtag kraft Staatsgesetzes von der Pflicht der Urlaubseinholung entbunden seien oder nicht, kann hier nicht untersucht werden.

2. Die eigentliche Aufgabe des Geistlichen ist die Verwaltung der Seelsorge in seiner Gemeinde, bestehend in Predigt, Religionsunterricht, Reichung von Heilsmitteln, Besuch von Kranken u. s. w. Während der evangelische Pfarrer zu allen kirchlichen Handlungen ohne Ausnahme befähigt und, mit Ausnahme der Ordination, ohne Weiteres auch berechtigt ist, kommen dem katholischen Priester nur diejenigen Befugnisse zu, welche nicht dem Bischof vorbehalten sind.

3. Eine Verpflichtung zur Ertheilung von Religionsunterricht in der Volksschule besteht nicht allgemein. Dagegen sind die evangelischen Geistlichen überall verbunden, den s. g. Konfirmandenunterricht zu geben.

Staatliche Aufträge zur Ausübung der Schulaufsicht haben sie nach den oben S. 21—24 angegebenen Regeln zu übernehmen.

4. Der evangelische Pfarrer ist allerwärts der Vorsitzende und Leiter des Gemeindekirchenrathes (Presbyteriums). Dem katholischen Pfarrer kommt zwar in ganz Preußen Sitz und Stimme im katholischen Kirchenvorstande, in Elsaß-Lothringen und der Rheinpfalz im Fabrikrath zu, aber vom Vorsitz ist er gesetzlich ausgeschlossen. Anderwärts hat er den Vorsitz oder doch Antheil daran.

5. Der evangelische Pfarrer hat Sitz und Stimme auf der Kreissynode, der katholische im Ruralkapitel.

6. Die Geistlichen sind in vielen Kirchen und Diözesen verpflichtet, sich an Konferenzen der Dekanatsgeistlichkeit zur Verhandlung wissenschaftlicher oder praktischer kirchlicher Fragen zu betheiligen.

7. Das Betreiben eines bürgerlichen Gewerbes und größerer Landwirthschaft ist mit dem geistlichen Amte unvereinbar und daher untersagt [1]).

---

[1]) Preuß. Allg. Landrecht von 1794 2, 11, §§. 93—95. Rheinisch-Westfäl. K.O. vom 5. März 1835, §. 71: „Der Prediger darf zwar die Grundstücke, deren Benutzung ihm zu seiner Salarirung angewiesen ist, selbst bewirthschaften, mit schriftstellerischen Arbeiten und der Erziehung

8. Nebenämter dürfen Geistliche nicht ohne Genehmigung der Vorgesetzten übernehmen. Inwieweit sie staatsgesetzlich von Kommunalämtern ausgeschlossen, oder umgekehrt zur Uebernahme solcher verpflichtet seien, wurde schon S. 20 angedeutet [1]).

9. Zur Eingehung einer Ehe bedürfen evangelische Pfarrer und Kandidaten in vielen deutschen Kirchen keiner Einwilligung der vorgesetzten kirchlichen Behörde [2]), während anderwärts ein solcher Konsens eingeholt werden muß [3]). Das Reichsgesetz vom 4. Mai 1868 hat solche Beschränkungen nicht beseitigt, der Mangel der Erlaubniß macht aber die Ehe nicht ungültig [4]). In der katholischen Kirche begründet die Subdiakonatsweihe die kirchliche Verpflichtung zur Ehelosigkeit, ein Grundsatz, von welchem sich die Altkatholiken wohl in der nächsten Zeit lossagen werden.

10. Die Kleidung der Geistlichen muß stets dem Stande angemessen sein, auch wenn sie nicht in Amtstracht erscheinen. Meistens bestehen hierüber genaue Vorschriften.

## §. 128.

### 4. Die Besoldungsrechte der Geistlichen.

1. Die Besoldung der evangelischen und katholischen Geistlichen erfolgt in sehr verschiedener Weise, je nach den Schicksalen des Kirchengutes oder der Entwickelung der neueren staatlichen und kirchlichen Gesetzgebung. Au dem ganzen linken Rheinufer erhalten die Geistlichen die Benutzung von Pfarrhaus und Garten und eine feste Geldbesoldung aus der Staatskasse. Rechts des Rheines dagegen sind in den meisten Kirchengemeinden örtliche Vermögen (Pfründe, Pfarrvermögen, Kirchenlehen, Beneficien) vorhanden,

---

fremder Kinder, auch gegen Pension, sich beschäftigen, aber kein bürgerliches Gewerbe treiben." — Ueber das Kanonische Recht vgl. Richter-Dove, S. 299. 1874 In Bayern, hauptsächlich in dem Kreise Schwaben-Neuburg, befassen sich etwa hundert katholische Geistliche mit der Ausübung der Heilkunde, ohne natürlich approbirt zu sein. (Amtliche Statistik vom Jahre 1877.).

[1]) Ueber Württemberg vgl. noch Gaupp 1, 166. 168. 1830.

[2]) So nicht in Preußen (Jacobson 1, 249. v. Rönne, Preuß. Staatsrecht 2, a, 426, Anm. d).

[3]) So in Bayern: Erlaß des Oberkonsistoriums zu München vom 20. März 1831 und 27. Februar 1856. (N.A.H. 1, 374 u. 300.)

[4]) Reichsgesetz vom 6. Februar 1875, §. 38.

deren Nießbrauch oder Ertrag für den Geistlichen bestimmt ist, und welche vom Kirchengemeinderath oder vom Pfarrer allein unter Aufsicht der höheren kirchlichen Behörde verwaltet werden. Daneben gibt es allgemeine kirchliche Vermögen, welche ebenfalls bedeutende Beiträge zu den Besoldungen leisten. Außerdem machen die Kirchengemeinden oder auch der Staat Zuschüsse.

Die Gebühren für geistliche Amtsverrichtungen (Stolgebühren) sind in vielen evangelischen Kirchen neuerdings abgeschafft worden.

2. Durch neuere Gesetze des Staates sowohl als auch der Kirchen ist der Minimalgehalt, welcher mit jedem ständigen geistlichen Amt verbunden sein muß (die Congrua des kanonischen Rechts), den gegenwärtigen Zeitverhältnissen entsprechend regulirt, und entweder den Kirchengemeinden oder der Gesammtkirche die nöthige Aufbesserung aufgelegt oder vom Staat übernommen worden. Zugleich wurden die sämmtlichen Pfarrgehälter in Klassen getheilt und das Dienstalter festgestellt, welches zum Vorrücken in eine höhere Gehaltsklasse erforderlich sein soll.

3. Das Recht auf Bezug der Besoldung oder den Genuß der Pfründe beginnt im Zweifel durch Behändigung der Berufungs- oder der Bestätigungsurkunde nach später noch anzugebenden Regeln, und kann nur auf dem Wege unfreiwilliger Pensionirung (Emeritirung) oder des kirchlichen oder staatlichen Disziplinarstrafverfahrens entzogen werden. Eine Ausnahme gilt nur bei denjenigen Aemtern, welche auf Widerruf verliehen werden dürfen.

## §. 129.

### 5. Beigebung von Pfarrgehülfen; Pensionirung oder Emeritirung der Geistlichen und Rechte der Hinterbliebenen derselben.

I. Ein Pfarrer, welcher durch Krankheit, Schwachheit oder Alter verhindert wird, sein Amt allein zu verwalten, oder überhaupt zu verwalten, ohne daß jedoch seine Pensionirung bereits gerechtfertigt erschiene, erhält zu seiner Unterstützung einen Pfarrgehülfen, Vikar, Hülfsprediger, Hülfspriester oder zu seiner Stellvertretung einen Substituten[1]). In beiden Fällen

---

[1]) Jacobson 2. 420—422. Badische kirchliche Verordnung vom 20. Juni 1865. Spohn 2, 157—162.

muß der Pfarrer die Kosten der Aushülfe tragen, erhält aber, wenn seine Stelle eine gering dotirte ist, Zuschüsse aus allgemeinen Kirchenmitteln [1]).

Die Beauftragung des Pfarrgehülfen erfolgt durch das Konsistorium, bezw. den Bischof, meistentheils ohne jede Mitwirkung der Gemeinde oder des Patrons. In der evangelischen Kirche der Provinzen Rheinland und Westfalen ist jedoch die Zustimmung des Presbyteriums und des Superintendenten erforderlich [2]).

II. Ein Geistlicher, der auch mit einem Gehülfen nicht mehr seinem Amt vorstehen kann, und bei dem keine Aussicht auf Besserung seiner Gesundheit besteht, wird auf sein Ansuchen oder auch ohne solches in Ruhestand gesetzt und ihm ein Ruhegehalt angewiesen. Es sind dafür auch die Benennungen „Emeritirung" oder „Pensionirung" üblich.

1. In vielen Staaten legen die Staatsgesetze den evangelischen, katholischen und israelitischen Geistlichen ein Recht auf Zuweisung eines Ruhegehalts aus Kirchenmitteln bei [3]), und überall geschieht dies auch wohl durch die Kirchengesetze.

2. Ueber die Emeritirung evangelischer Geistlichen entscheiden ziemlich überall die Konsistorien, und zwar meist ohne Mitwirkung der Synodalvorstände, aber vielfach unter Vorbehalt der Zustimmung des Landesherrn oder unter Vorbehalt eines Rekurses an den evangelischen Oberkirchenrath oder an den Kultusminister. Die Emeritirung katholischer Geistlichen verfügt der Bischof.

Berufungen an den staatlichen Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten können stattfinden, wenn die Emeritirung die Natur einer Disziplinarbestrafung hat.

3. Ueber die Art und Höhe der Pension und die Bezugsquelle für dieselbe gelten folgende Grundsätze:

---

[1]) So z. B. in der Diözese Rottenburg aus dem Interkalarfonds.

[2]) K.O. vom 5. März 1835, §. 64a, Nr. 2. Ministerialreskript vom 25. August 1853, Nr. 28. Jacobson 2, 422.

[3]) Preuß. Allg. Landrecht von 1794 2, 11, §. 528. Jacobson 2, 422. Württembergische Verfassungsurkunde vom 25. September 1819, §. 74a. Württembergisches Gesetz vom 23. Juni 1874, betreffend die Pensionsverhältnisse der israelitischen Volksschullehrer und Vorsänger, Art. 3, und Gesetz vom 25. April 1828, Art. 57.

a. Der Emeritirte erhält regelmäßig eine jährliche feste Geldrente. Katholische Priester können auch in ein s. g. Emeritenhaus aufgenommen werden [1]).

b. Die Höhe des Ruhegehalts ist bemessen theils nach dem Dienstalter, theils dem Einkommen, welches der Geistliche zur Zeit der eingetretenen Emeritirung bezog.

c. Der Ruhegehalt ist im Zweifel aus dem Einkommen der Pfarrei zu entnehmen, welche der Emeritirte zuletzt bekleidet hat. Um aber die Wiederbesetzung der Pfarrei zu ermöglichen, wenn deren Einkommen ein ohnehin geringes ist, tragen allgemeine Kirchenfonds zum Ruhegehalt bei, oder es wird der Kirchengemeinde die Ergänzung der Pfarrbesoldung aufgelegt.

4. Inwieweit der Emeritirte noch der kirchlichen Disziplinargewalt unterliegt, ist vielfach unklar gelassen.

III. Die Rechte der Hinterbliebenen eines bis zuletzt dienenden und eines schon emeritirten Geistlichen bestehen in Folgendem:

1. Wird eine evangelische Pfarrei durch Tod des Pfarrers erledigt, so bleibt sie eine gewisse Zeit hindurch unbesetzt und es versehen die übrigen Geistlichen des Ortes, oder in einem Wechsel die Geistlichen des Bezirks die Amtsgeschäfte. Während dieser s. g. Gnadenzeit behalten Wittwe und Kinder die Amtswohnung und den ganzen Gehalt und haben nur die an der Besorgung der Amtsgeschäfte theilnehmenden auswärtigen Prediger zu bewirthen.

Namen und Dauer dieser Gnadenzeit sowie der Kreis der Berechtigten sind in den einzelnen Kirchen sehr verschieden [2]).

Wittwe und Kinder eines von der Pfarrei abgezogenen emeritirten Predigers behalten vielfach nach dessen Tod eine gewisse Zeit lang den vollen Emeritengehalt.

2. Nach Ablauf der Gnadenzeit treten Wittwe und minderjährige Kinder in den Genuß der Wittwen- oder Waisenpensionen,

---

[1]) Vgl. Schulte, Lehrbuch, S. 573. 574. 1873.

[2]) Ueber die preußische Landeskirche vgl. Jacobson 2, 405—412. Hannover: K.G. vom 16. Juli 1873 (G.S. 393). Ueber den „Nachsitz" in Bayern: v. Dobeneck 212. Württemberg: Gaupp 1, 174—176 und 2, 411 bis 419. Baden: Spohn 2. 613. Oldenburg: K.G. vom 2. Januar 1865.

welche aus den überall bestehenden Pfarrwittwenkassen verabreicht werden.

Im rechtsrheinischen Bayern verliert die Wittwe ihren Pensionsanspruch nicht durch Entsetzung ihres Mannes [1]).

### §. 130.

### 6. Die Verwaltung erledigter Seelsorgeämter.

1. In ganz Preußen und Hessen müssen erledigte Pfarreien vermöge staatsgesetzlicher Vorschrift innerhalb eines Jahres vom Tag der Erledigung oder vom Ablauf der Gnadenzeit an wieder dauernd besetzt werden, wie in dem Kapitel von der Besetzung der Pfarrämter des Näheren anzugeben ist.

2. Die Geschäfte der erledigten Stelle müssen meistens von den übrigen Ortsgeistlichen oder abwechselnd von den Geistlichen des Bezirks theils unentgeltlich, namentlich während der Gnadenzeit (S. 139), theils gegen Belohnung aus dem Einkommen der Stelle versehen werden [2]). Ist dies nicht ausführbar, oder steht die Wiederbesetzung wegen besonderer Hindernisse länger an, so ernennt das Konsistorium, bezw. der Bischof einen Pfarrverweser, Pfarrverwalter, Vikar. Den evangelischen Gemeinden kommt hierbei meistentheils kein Wahlrecht oder Ablehnungsrecht (votum negativum) zu, ebensowenig den Patronen.

3. Während einer bestimmten Zeit fließt das Einkommen der erledigten Stelle, nach Ablauf der Gnadenzeit und Deckung der Stellvertretungskosten, in allgemeine Kirchenkassen (geistliche Wittwenkassen, Interkalarfonds u. s. w.).

## Drittes Kapitel.

## Die Patrone und das Patronatrecht.

### §. 131.

I. Unter Kirchenpatronatrecht versteht man heutzutage im Allgemeinen das Recht einer Privatperson, Korporation oder des

---

[1]) Ordnung vom 18. Nov. 1826, S. 14. (Neues Amtshandb. 1, 712.)

[2]) Preuß. Landrecht von 1794 2, 11, §§. 395—397. Rheinland-Westfalen 5. März 1835, §§. 55—58. Jacobson 2, 426—431.

Landesherrn, bei Wiederbesetzung eines bestimmten geistlichen Amtes einen privilegirten Einfluß auszuüben und in der betreffenden Kirchengemeinde andere Ehren- und Aufsichtsrechte anzusprechen gegen die Verpflichtung andererseits, für diese Stelle oder Gemeinde unter gewissen Voraussetzungen besondere höhere Vermögensleistungen zu machen.

In den verschiedenen Ländern und Kirchen hat das Patronatrecht eine sehr verschiedene Natur und sehr abweichenden Inhalt, und der Name wird in neuerer Zeit auch für Rechte gebraucht, welche früherhin nicht zum Patronatrecht gerechnet wurden.

Die eigentlichen Patronatrechte haben im frühen Mittelalter ihre Entstehung genommen und sind von der evangelischen Kirche fast allerwärts beibehalten worden. Verschwunden sind sie jedoch in Folge der französischen Gesetzgebung auf dem ganzen deutschen linken Rheinufer für alle Kirchen; in den rechtsrheinischen evangelischen Kirchen haben sie neuerdings theils durch die Staatsgesetzgebung, theils durch kirchliche Gesetze oder Nachgaben der Patrone selbst tiefgreifende Veränderungen erfahren und sind ihrer gänzlichen Aufhebung näher gebracht.

Das preußische Landrecht von 1794 faßt das Patronatrecht nicht als eine kirchliche Vollmacht auf, sondern als eine Art Hoheitsrecht, ein niederes Regal, welches vom Staate abgeleitet ist [1]).

II. Die sämmtlichen Fragen in Bezug auf Bestehen des Patronatrechts, Inhalt desselben, Pflichten des Patrons sind in erster Linie nach den neueren Staatsgesetzen zu beurtheilen, welche den Gegenstand zum Theil der kirchlichen Gesetzgebung gänzlich entziehen. Mit der Kraft von Landesgesetzen dauern auch in manchen Staaten Bestimmungen des Westfälischen Friedens von 1648 und der deutschen Bundesakte vom 8. Juni 1815 fort. In zweiter Linie entscheidet das ständige örtliche oder provinzielle Herkommen, und erst in dritter die kirchlichen Satzungen.

Zu den hier einschlagenden Satzungen der römisch-katholischen Kirche gehören hauptsächlich die Beschlüsse des Tridentiner Konzils von 1551 und 1563, Sessio 14, cap. 12. 13 und Sessio 25, cap. 9, wozu noch manche im Corpus jur. canon. zerstreute ein-

---

[1]) Jacobson 1, 284 (1864). Ueber Besitzschutz beim Patronatrecht vgl. Förster, Preuß. Privatrecht 3, 88, Anm. 71 (1873).

zelne Bestimmungen hinzukommen. Alle diese Satzungen können aber nur an den Orten und in dem Umfang zur Anwendung gebracht werden, als ihre Reception nachweisbar ist.

Für protestantische Kirchen ist ihre Geltung im Zweifel zu verneinen.

III. Rechtsstreitigkeiten über Patronatrecht gehören im Zweifel vor die ordentlichen bürgerlichen Gerichte.

IV. Die Rechte des Patrons bestehen: 1) In der Mitwirkung bei der Besetzung der Patronatspfarrei. Nach den neueren Ordnungen für verschiedene protestantische Kirchen verbleibt den Kirchengemeinden auch bei solchen Stellen ein gewisses Recht der Auswahl oder Ablehnung (vgl. hierüber unten: Besetzung der Pfarrämter). 2) Häufig in der Mitwirkung bei Besetzung von Organisten- und Küsterämtern; 3) einer Aufsicht über die Verwaltung des Pfründvermögens und der Kirchenbaufonds, der Kirchenfabrik. 4) In einem großen Theile Preußens und unter gewissen Voraussetzungen in Sachsen kann der Patron in den Kirchengemeinderath eintreten oder einen Stellvertreter ernennen. 5) Der Patron hat ferner das Ehrenrecht auf einen besonderen Kirchenstuhl, 6) auf besondere Erwähnung im Kirchengebet, 7) auf Trauergeläute bei seinem Ableben, während das Begräbniß innerhalb des Kirchengebäudes durch die neuere Staatsgesetzgebung verboten ist. 8) Ein Anspruch auf Reichung von Alimenten aus dem Pfründvermögen oder der Kirchenfabrik im Fall der Verarmung kommt dem Patron nur unter besonderen Voraussetzungen zu [1]).

V. Der Patron hat meistens eine nur höchst subsidiäre und thatsächlich nominelle Pflicht, für die Bestreitung kirchlicher Bedürfnisse besondere Leistungen zu machen; und diese Pflicht verliert durch die neue Organisation des kirchlichen Finanzwesens vollends ihre Bedeutung. Anders verhält es sich in denjenigen Provinzen, wo partikularrechtlich eine direkte Verbindlichkeit begründet ist.

VI. Ueber die Inhaber (Subjekte) des Patronatrechts, ihren Erwerb und Verlust gelten folgende Regeln: 1) Inhaber können sowohl einzelne Personen als Korporationen oder der Landesherr (Staat) sein, und es kann das Recht auch in der Weise mit einem

[1]) Vgl. z. B. Preuß. Landrecht von 1794 2, 11, §. 595.

Gut verknüpft sein, daß es auf jeden Erwerber des Gutes übergeht oder so, daß nur die einer bestimmten Familie angehörigen Besitzer des Gutes es ausüben dürfen.

Das preußische Landrecht von 1794 2, 11, §§. 579 und 580, welches hierin übrigens nur subsidiäre Geltung hat, stellt eine Vermuthung dafür auf, daß das Kirchenpatronat auf einem Gute oder Grundstücke hafte und von diesem ohne ausdrückliche Einwilligung der geistlichen Oberen nicht abgesondert werden könne.

Ein Verkauf des Patronatrechts oder der Ueberlassung der Ausübung desselben gegen Vermögensvortheile ist verboten und bewirkt seinen Verlust.

Eine im kanonischen Recht gemachte und auch im preußischen Landrecht festgehaltene Unterscheidung ist die des jus patronatus laicale vel seculare und andererseits des jus patronatus clericale vel ecclesiasticum. Laienpatronat ist dasjenige, welches ein Laie oder eine weltliche Korporation zu eigenem Recht besitzt, oder auch ein Kleriker in seiner Eigenschaft als Privatperson, z. B. in seiner Eigenschaft als Privatgrundbesitzer, als Erbe eines Patronatsinhabers; Klerikalpatronat, welches einem geistlichen Amt oder einer geistlichen Genossenschaft zukommt und durch den jedesmaligen Inhaber des Amtes oder den Vertreter der Genossenschaft ausgeübt wird. Auf die Qualität des ursprünglichen Stifters kommt es in beiden Fällen nicht an.

Zu welchem der verschiedenen christlichen Religionsbekenntnisse sich der Patron bekenne, ist nach der Gesetzgebung fast aller deutschen Staaten einerlei. Sowohl das mit einem Gut verknüpfte Patronat geht auf jeden christlichen Erwerber über, wie das persönliche Patronat auf jeden christlichen Erben vererbt. Religionswechsel des Inhabers ändert also ebenfalls nichts, so wenig wie Ausschließung aus der Kirche. Steht das Patronat einer Korporation zu, so können alle christlichen Mitglieder derselben bei der Vokation mitstimmen [1]). Hingegen sind Juden fast überall ausgeschlossen; sie können ein persönliches Patronat nicht erwerben und das mit einem Gut verknüpfte ruht, so lange sich das Gut in dem Besitze eines Juden befindet, während dagegen

---

[1]) Osnabrücker Friede von 1648, Art. 5, §§. 26 und 28. Preußisches Landrecht von 1794 2, 11, §§. 581—583.

der Besitzer zu allen aus dem Patronatrecht fließenden Beiträgen und Leistungen verbunden bleibt [1]); ebenso können israelitische Mitglieder einer Korporation nicht bei Ausübung des Patronats mitstimmen.

[1]) Für Preußen: Preuß. Landrecht von 1794 2, 11, §§. 581—583. Verordnung vom 30. Aug. 1816. Gesetz vom 23. Juli 1847, §. 3. Holsteinisches Gesetz vom 14. Juli 1863, §§. 2 u. 4. Württembergisches Gesetz vom 25. April 1828, §. 27.

# X. Abschnitt.

## Organisation der kirchlichen Orts- und Kreisgemeinde.

### Erstes Kapitel.

### Die Ortskirchengemeinde, ihre Vorstände, Vertretungen und Bediensteten.

### §. 132.

#### 1. Begriff und Arten der Kirchengemeinden.

Eine Kirchengemeinde[1]) ist die Verbindung der innerhalb eines bestimmten Bezirks sich aufhaltenden Mitglieder eines Religionsvereins zu religiösen Zwecken. Besitzt der Gesammtverein Korporationsrechte, so kommen diese auch jeder staatlich anerkannten Ortsgemeinde zu.

Mehrere Kirchengemeinden, von welchen jede ihre eigene Kirche und ihre eigene Vertretung hat, können zusammen einen Pfarrer haben, eine Pfarrei ausmachen. Wenn dieses Verhältniß einseitig nicht lösbar ist, sondern nur auf dem Wege der Parochialveränderung vor sich gehen kann[2]), so nennt man die so verbundenen Gemeinden Muttergemeinde und Tochtergemeinde (Filiale); den ersteren Namen führt die Gemeinde, wo ursprünglich allein eine Kirche stand und wo der Pfarrer wohnt.

---

[1]) Bei den Israeliten: Synagogengemeinde oder Judenschaft.

[2]) Ueber Parochialveränderungen sind die erforderlichen Angaben bereits in Bd. 1 gemacht, und zwar bezüglich der evangelischen Kirche in Preußen auf S. 240, Bayern 337—338, Württemberg 394, Baden 421, Hessen 436—437. Bezüglich der katholischen Kirche in Preußen 279, Bayern 343, Sachsen 373, Württemberg 405, Hessen 439. Bezüglich der Altkatholiken in Preußen 281—285, Baden 427—428.

Ist das Verhältniß ein beiderseits kündbares, so spricht man von unter einem Pfarramt vereinigten Muttergemeinden oder von Schwestergemeinden[1]).

Gastgemeinden (vagirende Gemeinden, ecclesiae vagantes) sind solche, welche sich in bloß provisorischer Weise unter den Pfarrer einer benachbarten Gemeinde gestellt haben, dieses Verhältniß aber wieder lösen können.

Ueber katholische Missionsgemeinden vgl. preußisches Gesetz vom 20. Juni 1875, §. 2.

Ueber Militärkirchengemeinden wurde schon in Bd. 1, 164, über Anstaltsgemeinden Bd. 1, 171 gehandelt.

## §. 133.

### 2. Vorstand, Vertretung und Bedienstete der Gemeinde.

I. Die kirchlichen Ortsgemeinden aller Religionsvereine mit Korporationsrecht besitzen gewählte Vorstände oder Vertretungen zur Wahrnehmung der Vermögensangelegenheiten der Gemeinde, die evangelischen Gemeinden auch zur Ausübung weiterer Befugnisse. In nicht wenigen Fällen wird übrigens auch die ganze Gemeinde thätig.

Tochtergemeinden haben ihren eigenen Gemeindekirchenrath und ihre eigene Gemeindevertretung, welche jedoch in den mit der Muttergemeinde gemeinschaftlichen Angelegenheiten zusammen mit den Organen der Muttergemeinde beschließen.

1. Die evangelischen Gemeinden in der preußischen Landeskirche der acht alten Provinzen, in Schleswig-Holstein, im Konsistorialbezirk Kassel, in den Großherzogthümern Baden und Hessen, demnächst auch voraussichtlich in Württemberg, besitzen zwei Organe: einen „Gemeindekirchenrath", „Kirchengemeinderath", „Kirchenvorstand", „Presbyterium", sodann eine zahlreichere Vertretung, bestehend aus dem Kirchengemeinderath und einer Anzahl weiterer gewählter Gemeindevertreter. Die weitere Vertretung heißt: „Gemeindevertretung", „größere Repräsentation", „Kirchenkollegium"

---

[1]) Jacobson 1, 231.

[2]) Preuß. Landrecht von 1794 2, 11, §§. 297—300. 370. 371. 723. 743. Jacobson 1, 232. Akt. des preuß. evang. Oberkirchenraths 5, 176 (18. Dez. 1873) und 7, 248 (25. Juni 1874).

„Kirchengemeindeversammlung". In Schleswig-Holstein und Hessen fungirt auch in den kleinsten Gemeinden eine Gemeindevertretung, während in den übrigen genannten Kirchen in Gemeinden unter einer gewissen Seelenzahl die Rechte der Gemeindevertretung durch alle stimmfähigen Gemeindeglieder ausgeübt werden. In Baden ist es der weiteren Gemeindevertretung, wenn sie einen Antrag des Kirchengemeinderaths abgelehnt hat, gestattet, zu beschließen, daß die Entscheidung der Gesammtheit der stimmberechtigten Gemeindeglieder einzuholen sei [1]). Im Großherzogthum Hessen kann das Oberkonsistorium eine „Meinungsäußerung" der ganzen Kirchengemeinde herbeiführen, wenn es dies für angemessen findet [2]).

Eine weitere Gemeindevertretung fehlt im rechtsrheinischen Bayern, in der Rheinpfalz und in Sachsen. In der lutherischen Kirche von Hannover kann durch Ortsstatut eine solche gebildet werden [3]), und es übt die ganze Gemeinde dort auch wichtige Rechte aus [4]). Im Königreich Sachsen sind das Landeskonsistorium sowie auch die in evangelicis beauftragten Staatsminister nach ihrem Ermessen befugt, eine sonst zum Wirkungskreis des Kirchenvorstandes gehörige Sache der ganzen Kirchengemeinde zur Beschlußfassung zu überweisen; wird aber in der anzuberaumenden Versammlung für einen Beschluß nicht eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Gemeindeglieder erzielt, so ist die Entschließung in dieser Angelegenheit dem Kirchenvorstande zu überlassen [5]).

2. Alle katholischen Kirchengemeinden in ganz Preußen haben einen Kirchenvorstand und eine ohne Theilnahme des Kirchenvorstandes beschließende Gemeindevertretung. Die ganze Gemeinde wird niemals berufen. Diese Vorschrift gilt auch für anerkannte altkatholische Gemeinden. Im rechtsrheinischen Bayern ist in allen katholischen Gemeinden eine s. g. katholische Kirchenverwaltung eingerichtet, während in der bayerischen Rheinpfalz und in Elsaß-Lothringen der durch Napoleon I. geschaffene Fabrikrath fortdauert. Ueber Württemberg vgl. Bd. 1, 401.

---

[1]) 5. Sept. 1861, §. 26.

[2]) Verfassung vom 6. Jan. 1874, §. 55.

[3]) 9. Okt. 1864, §. 32. Vgl. Lohmann, S. 39.

[4]) S. unten: Pfarrwahl.

[5]) Kirchenvorstandsordnung vom 30. März 1868, §. 30.

3. Die israelitischen Synagogengemeinden (Judenschaften) der acht alten Provinzen Preußens haben einen „Vorstand" und eine „Repräsentantenversammlung" [1]; ebenso regelmäßig in Bayern [2], während in anderen Ländern, wie z. B. in Württemberg, die Repräsentantenversammlung fehlt.

II. Die Zusammensetzung der Gemeindeorgane ist im Wesentlichen folgende:

1. Der Gemeindekirchenrath (Vorstand) besteht aus Geistlichen, gewählten Gemeindegliedern (Aeltesten), und in manchen Theilen Deutschlands aus dem Patron.

a. Der Pfarrer (Prediger, Helfer) führt im evangelischen Gemeindekirchenrath überall den Vorsitz und leitet die Geschäfte. Sind mehrere Prediger in der Gemeinde angestellt, so haben dieselben sämmtlich Sitz und Stimme im Vorstand, und es führt der erste derselben den Vorsitz. Pfarrverwalter (Pfarrverweser, selbständige Vikare) stimmen zwar mit, es kommt ihnen aber das Recht des Vorsitzes nicht überall von Rechtswegen zu [3]. In Fällen vorübergehender Verhinderung geht der Vorsitz auf einen hierzu gewählten Aeltesten über. Hülfsprediger auf nicht fundirten Stellen nehmen, auch wenn sie ordinirt sind, nur als Mitglieder mit berathender Stimme an den Sitzungen des Gemeindekirchenrathes Theil.

Im katholischen Kirchenvorstand hat in ganz Preußen nur Ein Geistlicher (der Pfarrer, Kapellan), Sitz und Stimme, und es kommt ihm das Recht des Vorsitzes nicht zu, ja er kann gar nicht zum Vorsitzenden gewählt werden [4]. Ebenso verhält es sich mit dem Fabrikrath in der bayerischen Rheinpfalz und Elsaß-Lothringen, dessen gesetzlicher Vorsitzender der katholische Bürger-

---

[1]) Staatsgesetz vom 23. Juli 1847, S. 38 (G.S. 270).

[2]) Silbernagel 182—183.

[3]) In den sechs östlichen Provinzen der preußischen Landeskirche geht der Vorsitz auf den Superintendenten über, welcher ihn selbst ausüben oder einem Mitglied des Gemeindekirchenraths oder einem benachbarten Geistlichen übertragen kann. (10. Sept. 1873.) Anderwärts wählt der G.K.R. einen Aeltesten zum Vorsitzenden.

[4]) Gesetz vom 20. Juni 1875, §§. 5 u. 12. Andere Geistliche können auch durch Gemeindewahl nicht in den Kirchenvorstand kommen, §. 28.

meister (Maire) oder Adjunkt ist. Der Grund der Ausschließung des Pfarrers vom Vorsitz ist seine Abhängigkeit vom Bischof.

Auch die israelitischen Kirchenvorstände wählen vielfach ihren Vorsitzenden selbst.

b. Die Zahl der gewählten Aeltesten (Senioren, Presbyter, Kirchenvorsteher) beträgt 4—12, in einigen Kirchen bis zu 16, und wird für jede einzelne Gemeinde mit Rücksicht auf die Seelenzahl und sonstige örtliche Verhältnisse bestimmt [1]). Bei zusammengesetzten Gemeinden hat jede Theilgemeinde eine entsprechende Anzahl von Aeltesten zu wählen. Die Wahl erfolgt meistens durch die Gemeindeglieder, in Rheinland-Westfalen und Baden durch die aus Presbyterium und Gemeindevertreter gebildete Gemeindevertretung [2]).

Die Aeltesten bleiben sechs Jahre im Amt; alle drei Jahre tritt die Hälfte aus und wird durch Neuwahl ersetzt [3]).

c. In allen evangelischen Gemeinden der Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien und Sachsen, welche einen Patron haben (Patronatsgemeinden), kann der Patron in den Gemeindekirchenrath eintreten, falls er die zum Aeltestenamt erforderlichen Eigenschaften besitzt, also namentlich der evangelischen Kirche angehört. Will er davon keinen Gebrauch machen, oder fehlt ihm die Wählbarkeit, so kann er ein wählbares Gemeindeglied auf Widerruf zum Aeltesten ernennen [4]). Wo der Staat oder Korporationen das Patronatrecht besitzen, können dieselben einen ständigen Patronatsvertreter aufstellen, welcher bei vorhandener Wählbarkeit in den Kirchengemeinderath eintreten oder einen Aeltesten ernennen darf. Den ständigen Patronatsvertreter ernennt bei den Kirchen fiskalischen (königlichen) Patro-

---

[1]) Theils durch die Kreissynode, theils durch Beschluß der Gemeindevertretung, vielfach vorbehaltlich der Genehmigung von Kirchen- oder Staatsbehörden.

[2]) Rheinland-Westfalen 5. März 1835, §. 8. Baden 5. Sept. 1861, §. 29.

[3]) In Rheinland-Westfalen ist die Amtsdauer vier Jahre mit hälftiger Erneuerung alle zwei Jahre. (Ministerialreskript vom 25. Aug. 1853 zu §. 8 der Ordnung vom 5. März 1835.)

[4]) 10. Sept. 1873, §. 6.

nats die königliche Bezirksregierung [1]). Aehnliche Grundsätze gelten in Hannover [2]).

Im Königreich Sachsen kann der Patron an den Sitzungen und Verhandlungen des Kirchenvorstandes theilnehmen, ist auch dazu einzuladen, hat aber kein Stimmrecht. Dagegen hat der Besitzer einer exemten Gemarkung als solcher Sitz und Stimme im Kirchenvorstand, mehrere solche üben das Recht zusammen [3]).

In den katholischen Kirchengemeinden der preußischen Monarchie, welche einen Patron haben, gibt es kein allgemeines Recht des Patrons zum Eintritt in den Kirchenvorstand oder Ernennung eines Kirchenvorstehers, sondern es kommt dasselbe nur denjenigen Patronen oder auch sonstigen Dritten zu, welche es schon vor 1875 besessen haben [4]).

Unbekannt sind solche Rechte des Patrons in Schleswig-Holstein, im Konsistorialbezirk Wiesbaden, im rechtsrheinischen Bayern, Württemberg, Baden, Großherzogthum Hessen, Oldenburg und natürlich auf dem ganzen linken Rheinufer, da es hier Patronatrechte überhaupt nicht mehr gibt.

2. Die Zahl der Gemeindevertreter richtet sich nach der Zahl der Aeltesten und beträgt meistens das Dreifache derselben, also 12—36, in manchen evangelischen Kirchen bis zu 60 und mehr [5]).

Sie werden ebenfalls meistens auf sechs Jahre mit dreijährigem Wechsel gewählt.

Eine Gemeindevertretung, welche beharrlich die Erfüllung ihrer Pflichten vernachlässigt oder verweigert, kann aufgelöst und eine Neuwahl angeordnet werden. Eine solche Verfügung wird vom Konsistorium entweder auf Antrag des Kreissynodalvorstandes

---

[1]) Instruktion des evangelischen Oberkirchenraths vom 31. Okt. 1873, Nr. 17.

[2]) 9. Okt. 1864, §. 14.

[3]) 30. März 1868, §§. 5 u. 6.

[4]) Gesetz vom 20. Juni 1875, §§. 5 u. 39. Die Ernennung des Aeltesten ist auch hier eine jederzeit widerrufliche.

[5]) In Rheinland-Westfalen bis zu 60 (5. März 1835, §. 19), in Baden bis zu 80 (5. Sept. 1861, §. 15, und Kirchengesetz vom 29. Sept. 1871, §. 2), in Hessen bis zu 70 (6. Jan. 1874, §. 15).

oder auch ohne solchen getroffen; in den katholischen Kirchengemeinden des Königreichs Preußen kann sie durch die bischöfliche Behörde im Einvernehmen mit dem Oberpräsidenten, oder umgekehrt, erfolgen.

III. Wahlrecht, Wählbarkeit und Wahlverfahren bei der Wahl der Kirchenvorstände und Vertretungen sind in den neueren Ordnungen nicht bloß für die evangelischen, sondern auch die katholischen Gemeinden in ziemlich übereinstimmender Weise geregelt worden.

A. Voraussetzungen des Wahlrechts sind: 1) Besitz der Reichsangehörigkeit, theilweise auch der besonderen Landesangehörigkeit; 2) Kirchenmitgliedschaft (vgl. Bd. 1, 51 und Bd. 2, §. 124); 3) Wohnsitz in der Gemeinde, und zwar häufig einjähriger Wohnsitz; 4) männliches Geschlecht; 5) Zurücklegung des einundzwanzigsten Lebensjahres (Erreichung der Volljährigkeit), in anderen Kirchen Zurücklegung des vierundzwanzigsten oder fünfundzwanzigsten Lebensjahres; 6) eine verschieden definirte Selbständigkeit; 7) in der evangelischen Kirche der sechs östlichen Provinzen Preußens ist eine besondere Anmeldung zum Eintritt in die wahlberechtigte Gemeinde erforderlich[1]). Die Anmeldung kann persönlich oder durch Einsendung einer eigenhändig unterschriebenen Erklärung erfolgen, wozu in größeren Gemeinden gedruckte Formulare vorräthig zu halten sind. Wer einmal in der Liste steht, braucht die Anmeldung nicht zu wiederholen; diejenigen, welche noch nicht darin aufgenommen sind, können die Anmeldung jederzeit vornehmen, und vor jeder Wahl ist hierzu wiederholt öffentlich aufzufordern [2]).

Von der Ausübung des Wahlrechts sind ausgeschlossen diejenigen: welche sich nicht im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befinden, oder wegen Verbrechen oder schwerer Vergehen in Untersuchung stehen, oder sich im Konkurs befinden, oder über ein Jahr mit der Bezahlung kirchlicher Umlagen im Rückstand sind, endlich diejenigen, welche durch Erkenntniß der zuständigen kirchlichen Vertretungen oder Behörden des Wahlrechts für verlustig erklärt

---

[1]) K.G. und S.O. vom 10. Sept. 1873, §. 34.

[2]) Instruktion des evangelischen Oberkirchenraths vom 31. Okt. 1873, Nr. 8 u. 13.

worden sind, oder gegen welche ein solches Erkenntniß jetzt bei Gelegenheit der Aufstellung der Wählerliste erfolgt[1]).

B. Die Wählbarkeit ist im Allgemeinen an dieselben Voraussetzungen geknüpft wie das Wahlrecht, nur daß meistens ein Alter von dreißig Jahren erfordert wird und nach der Wahl noch eine Zurückweisung stattfinden kann, wenn der Gewählte durch beharrliche, d. h. andauernde und geflissentliche Fernhaltung vom öffentlichen Gottesdienst und von der Theilnahme an dem Abendmahl seine kirchliche Gemeinschaft zu bethätigen aufgehört hat. Für die Wählbarkeit in die Vorstände und Vertretungen der katholischen Kirchengemeinden enthält das preußische Gesetz vom 20. Juni 1875 keinen solchen Vorbehalt, weil dieselben nur über Vermögenssachen zu beschließen haben.

Aktive Militärpersonen bedürfen zur Annahme von Aemtern in der Vertretung kirchlicher Gemeinden der Genehmigung ihrer Dienstvorgesetzten[2]).

C. Die Wählerlisten werden vom Gemeindekirchenrath aufgestellt und von diesem auch in erster Instanz über Reklamationen gegen dieselben entschieden; in zweiter Instanz entscheidet der Vorstand der Kreissynode[3]), in den katholischen Kirchengemeinden Preußens die Gemeindevertretung[4]).

Besondere Listen über die wählbaren Personen werden nicht aufgestellt.

Das Wahllokal ist meistens die Kirche; die Abstimmung meistens eine geheime, an anderen Orten eine öffentliche.

Wenn die Wahl geschlossen ist, so prüft der durch diese Wahl neuergänzte Gemeindekirchenrath von Amtswegen die Gültigkeit der Wahl, namentlich ob die Formvorschriften beobachtet worden sind und alle Gewählten die für die Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaften besitzen, und untersucht auch die Einsprachen Dritter[5]). Gegen seine Entscheidung steht Berufung an den Kreissynodal-

---

[1]) Das Nähere hierüber im Abschnitt von den Kirchenstrafen.

[2]) Reichsmilitärgesetz vom 2. Mai 1874, §. 47. (R.G.Bl. 58). Reichstag 17. April 1874. S. 889—890.

[3]) Preußen. Sechs östliche Provinzen. 10. Sept. 1873, §§. 36 u. 40.

[4]) Gesetz vom 20. Juni 1875. Wahlordnung, Art. 1 u. 2.

[5]) Ein vorgängiges Gehör eines Beanstandeten ist nicht nothwendig (Erlaß des evang. Oberkirchenraths vom 7. Sept. 1874, Alt. 7, 275—276).

vorstand offen, in den katholischen Kirchengemeinden Preußens an die bischöfliche Behörde, welche im Einvernehmen mit dem Regierungspräsidenten entscheidet [1]). In Baden entscheidet über Einsprachen gegen die Wahl der Kirchenältesten in erster Instanz der Diözesanausschuß, vorbehaltlich der Beschwerde an den Oberkirchenrath [2]).

IV. Der Wirkungskreis des Gemeindekirchenraths und der Gemeindevertretung kann an dieser Stelle nur übersichtlich geschildert werden, und zwar unter völliger Scheidung der verschiedenen Konfessionen, da sich die Zuständigkeit der Gemeindeorgane der katholischen Kirche lediglich auf Vermögensangelegenheiten bezieht.

A. Evangelische Kirche. — Der Kirchengemeinderath oder Kirchenvorstand ist dasjenige Organ der Gemeinde, welches dieselbe in allen Angelegenheiten zu vertreten und in ihrem Namen zu beschließen hat, in welchen nicht ausdrücklich der Gemeindevertretung oder ganzen Gemeinde Genehmigungs- oder Beschlußrechte vorbehalten sind [3]). 1) Gemeindestatuten werden von den beiden Gemeindeorganen in Antrag gebracht [4]). Die übliche Zeit der öffentlichen Gottesdienste können Pfarrer und Kirchengemeinderath vielfach allein ändern [5]). 2) Insoweit als allgemeine Kirchengesetze für die einzelnen Gemeinden nur mit deren Zustimmung in Kraft treten können, ist diese Zustimmung durch die beiden Gemeindeorgane zu erklären. Ebenso üben dieselben zusammen die den Einzelgemeinden eingeräumten Ablehnungsrechte gegen Kirchengesetze. 3) Ueber Veränderungen der Pfarrsprengel (der Parochialgrenzen) wird regelmäßig der Kirchengemeinderath nur gutächtlich gehört; in anderen Fällen ist dagegen Zustimmung der Gemeindevertretung erforderlich. (Vgl. oben S. 145 A.) 4) Inwiefern die Gründung neuer Seelsorgeämter in der Gemeinde der Zustimmung der Gemeindeorgane bedürfe, ist vielfach unklar gelassen. Jedenfalls ist diese Zustimmung erforderlich, sobald der Gemeinde

---

[1]) Preußisches Gesetz vom 20. Juni 1875. Wahlordnung, Art. 13.

[2]) Wahlordnung vom 5. Sept. 1861, §. 30.

[3]) Preußische evangelische Landeskirche, sechs östliche Provinzen, 10. Sept. 1873, §. 25: „Der Gemeindekirchenrath ist das Organ der Gemeinde gegenüber den Kirchenbehörden und den Synoden.“ Ferner §§. 13 u. 22.

[4]) Vgl. über Preußen Bd. 1, 248. Sachsen 367. Baden 422.

[5]) Preußen, sechs östliche Provinzen, 10. Sept. 1873, §. 15.

daraus neue Lasten erwachsen. 5) Ueber Zulassung oder Zurückweisung von der Konfirmation und Aufnahme fremder Konfessionsverwandten in die Gemeinde entscheiden Pfarrer und Kirchengemeinderath zusammen, vorbehaltlich des Rekurses. (Vgl. Bd. 1, 51 und Bd. 2, §. 124.) 6) Der Kirchengemeinderath verwaltet das örtliche Kirchenvermögen und vertritt dasselbe nach Außen. Zu wichtigeren Beschlüssen hierüber sowie zur Beschließung von Kirchensteuern ist die Zustimmung der Gemeindevertretung erforderlich. In vielen Kirchen kommt ihm jedoch bezüglich des Pfründvermögens nur ein Aufsichtsrecht zu. 7) Ueber die Einräumung des Kirchengebäudes zu einzelnen nicht gottesdienstlichen Handlungen, welche der Bestimmung des Kirchengebäudes nicht widersprechen, entscheidet meistens der Gemeindekirchenrath allein. 8) Der Kirchengemeinderath ernennt im Zweifel die niederen Gemeindediener und den Kirchenrechner. (Vgl. unten VI.) 9) Die der Gemeinde in Bezug auf die Besetzung der Pfarrämter zukommenden Wahl- oder Ablehnungsrechte werden meistentheils durch die beiden Gemeindeorgane zusammen oder durch die ganze Gemeinde ausgeübt. 10) Ebenso die Wahl der Abgeordneten zur Kreissynode. 11) Die Interessen der Kirchengemeinde in Bezug auf die Schule, namentlich den Religionsunterricht in derselben, hat der Kirchengemeinderath wahrzunehmen, und es kommt ihm zuweilen das Recht der Kenntnißnahme vom Religionsunterricht zu, während dies gewöhnlich nur sein Vorsitzender, der Pfarrer, ausübt. (Vgl. oben S. 22.) Der Gemeindekirchenrath kann auch über Verletzung der Gesetze über die Erziehungsreligion Beschwerde führen. (Vgl. Bd. 1, 71.) 12) Der Gemeindekirchenrath hat den Pfarrer in der Ausübung seiner pfarramtlichen Geschäfte zu unterstützen; dagegen bleibt der Pfarrer in seinen geistlichen Amtsthätigkeiten der Lehre, Seelsorge, Verwaltung der Sakramente und in seinen übrigen Ministerialhandlungen von dem Gemeindekirchenrath unabhängig. Gibt die Amtsführung oder der Lebenswandel des Geistlichen oder eines Aeltesten zu Ausstellungen Anlaß, so kann dies der Gemeindekirchenrath in seiner Mitte zur Sprache bringen und bei den vorgesetzten Behörden deshalb Anträge stellen. 13) Rügen und Bußen gegen Gemeindeglieder verhängt der Gemeindekirchenrath in erster Instanz. 14) Er stellt die Liste der wahlberechtigten Gemeindeglieder auf, bereitet die Wahlen zum

Aeltestenamt und zur Gemeindevertretung vor, hält diese Wahlen ab, prüft deren Gültigkeit in erster Instanz, beruft die Gemeindevertretung ein und bringt die Beschlüsse derselben in Ausführung. 15) Er leitet die kirchlichen Einrichtungen für Pflege der Armen, Kranken und Verwahrlosten, und kann sich zu diesem Zweck Helfer aus der Gemeinde beiordnen. 16) Er darf Wünsche und Beschwerden bei den vorgesetzten Behörden anbringen, auch Beschlüsse der Gemeindevertretung darüber veranlassen, und ist verpflichtet, Wünsche und Anliegen einzelner Gemeindeglieder willig entgegenzunehmen und in Erwägung zu ziehen. Die Gemeindevertretung kann regelmäßig nur über solche Angelegenheiten berathen und beschließen, welche der Kirchengemeinderath zur Berathung verstellt hat[1]).

B. In der katholischen Kirche haben die Gemeindeorgane lediglich mit Vermögensangelegenheiten zu thun. Der Kirchenvorstand führt die Verwaltung und vertritt das örtliche Vermögen und die Gemeinde, während der Gemeindevertretung Genehmigungs- und Aufsichtsrechte zukommen. In Bezug auf Wahlen übt der Kirchenvorstand ähnliche Rechte wie der evangelische Kirchengemeinderath.

C. Die Vorstände und Repräsentanten der israelitischen Synagogengemeinden beschließen nicht nur in Vermögensangelegenheiten, sondern auch über Lehre und Gottesdienstordnung, und wählen meistens ihre Kultusbeamten (Rabbiner, Vorsänger)[2]). In Württemberg kommen die letzteren Rechte theilweise der israelitischen Oberkirchenbehörde oder dem Ministerium zu.

V. Die Sitzungen des Gemeindekirchenraths sind nicht öffentlich, wohl aber vielfach diejenigen der Gemeindevertretung.

VI. 1. Der Verwalter der Kirchenkasse (Kirchenrechner, Kirchmeister, Rendant) wird vom Gemeindekirchenrath regelmäßig aus seiner Mitte bestellt und erhält keine Besoldung. Die Bestellung des Pfarrers zum Rechner ist unzulässig. Größerer Umfang der Kasse rechtfertigt die Anstellung eines besoldeten Rechners; soll jedoch hierzu ein Mitglied des Gemeindekirchenraths ernannt

---

[1]) Preußen 10. Sept. 1873, §. 29. Genauere und zweckmäßigere Bestimmungen trifft die K.G. und S.O. für Wiesbaden v. 4. Juli 1877, §. 34.

[2]) Preuß. Gesetz vom 23. Juli 1847, §§. 44. 51. 52 (G.S. 271. 273.).

werden, so ist die Genehmigung des Vorstandes der Kreissynode erforderlich. — In den katholischen Gemeinden Preußens haben Kirchenvorstand und Gemeindevertretung in dieser Hinsicht freie Hand [1]).

2. Die Kirchenämter der Organisten und Vorsänger (Kantoren) sind in vielen Gemeinden noch von früheren Zeiten her mit Lehrämtern an öffentlichen Volksschulen verbunden. In diesem Fall richtet sich Ernennung und Entlassung der genannten Kirchenbeamten entweder nach den für Schullehrer geltenden oder anderen besonderen Regeln. — Vielfach kommt politischen Gemeinden oder Privatpatronen das Recht der Ernennung oder Präsentation zu. — Aehnliches gilt häufig bezüglich der Meßner, Küster u. s. w. Diejenigen dieser Kirchendiener, welche mehr nur mechanische oder weltliche Verrichtungen zu besorgen haben, werden, wo nicht besondere Verhältnisse der eben besprochenen Art und Weise bestehen, vom Gemeindekirchenrath ernannt und entlassen [2]).

## Zweites Kapitel.

### Besetzung der Pfarrämter.

### §. 134.

**1. Lebenslänglichkeit des Pfarramtes. Verbot der Pluralität. Klasseneintheilung der Pfarreien.**

1. In fast allen deutschen Staaten besteht für die protestantische, katholische und israelitische Kirche die staatsgesetzliche

[1]) Gesetz vom 20. Juni 1875, §§. 7 u. 10.

[2]) In den sechs östlichen Provinzen der preußischen evangelischen Landeskirche sind durch die K.G. und S.O. vom 10. Sept. 1873, §. 21, nicht bloß die ehemals den Konsistorien, sondern auch die dem Staat (Fiscus) zustehenden Ernennungsrechte auf die Gemeinden übertragen worden. Die für die staatlichen Behörden bisher bestandene Verpflichtung, bei der Anstellung vorzugsweise civilversorgungsberechtigte Militärinvaliden oder sonstige Anwärter zu berücksichtigen, dauert übrigens für die Kirchengemeinderäthe fort. (Reskript vom 19. Juni 1839 in v. Kamptz's Ann. 23, 373.) Reglement vom 16. Juni 1867, §. 8. (J.M.Bl. 280.) Verfügung des Kultusministers Falk vom 9. Nov. 1874. (Akt. des evangelischen Oberkirchenraths 7, 264—265.) Die Organisten und Kantoren zu Berlin gehören nicht zu den niederen Dienern. (Verf. d. evang. Oberkirchenraths vom 6. Mai 1876.)

Vorschrift, daß die Pfarrer auf Lebenszeit angestellt sein müssen, und ihnen das Amt und die damit verknüpften Vermögensrechte (Pfründeinkommen) nur im Wege der Emeritirung geschmälert und nur durch Disziplinarerkenntniß entzogen werden können. Auch die unfreiwillige Versetzung ist neuerdings allgemein beschränkt worden. Es entspricht dies auch dem älteren kanonischen Recht, nach welchem die Pfründe als beneficium (Lehen) betrachtet und dem Pfarrer als Benefiziaten ein unwiderrufliches Genußrecht zugeschrieben wurde, wie es seit dem zwölften Jahrhundert auch die weltlichen Lehensmannen hatten. Die Reformation behielt nach kurzem Schwanken den Grundsatz bei, während in der katholischen Kirche die Stellung der Pfarrer mehr und mehr an Sicherheit verlor, bis im neunzehnten Jahrhundert die Staatsregierungen eingriffen und jede Ernennung, Versetzung und Entlassung eines Pfarrers von ihrer Genehmigung abhängig machten. Nur in der preußischen Rheinprovinz und in Elsaß-Lothringen blieben die unter Napoleon I. getroffenen Einrichtungen in Geltung, wonach die große Masse der Seelsorgegeistlichen ihr Amt nur auf Widerruf bekleideten. In den Diözesen Trier und Köln waren bis zum Jahre 1873 von den 2200 Seelsorgegeistlichen kaum 200 fest angestellt, die anderen 2000 konnte der Bischof jeden Tag ohne alles Urtheil und Recht entlassen und damit an den Bettelstab bringen. Auch auf dem rechten Rheinufer fingen die Bischöfe seit 1848 an, soweit bestehende Patronatrechte dies nicht hinderten, die Pfarrer nur auf Widerruf zu ernennen, und es wurde dies in Preußen, Baden, Hessen und anderwärts, theils wegen der Erschütterung der Staatsgesetzgebung, theils wegen Nachsicht der Regierung, immer gewöhnlicher und hierdurch der Pfarrklerus in die schlimmste Abhängigkeit von den Bischöfen gebracht. Endlich gab Preußen das Signal zur Rückkehr zum älteren deutschen staatlichen Recht, welche nur insofern eine unvollkommene ist, als das Recht der disziplinären Dienstentlassung den Bischöfen verblieben und nur in beschränkter Weise unter Staatskontrole gestellt ist. Dagegen bezeichnet es gegen früher einen Fortschritt, daß der Grundsatz der lebenslänglichen Verleihung der Pfarrämter nun durch Gesetz, nicht durch bloße Verordnung festgestellt ist und seine Handhabung keineswegs bloß von dem Ministerium abhängt.

Der gegenwärtige Rechtszustand ist nun folgender:

a) In Preußen und Hessen darf kein Pfarramt länger als Ein Jahr durch bloße Verweser oder widerruflich angestellte Pfarrer verwaltet werden, sondern ist innerhalb Jahresfrist dauernd zu besetzen. Der Oberpräsident, in Hessen das Ministerium, können die Frist im Falle des Bedürfnisses angemessen (nicht beliebig) verlängern [1]). Mittel, um die Befolgung der Vorschrift zu sichern, sind Geldstrafen gegen die säumigen Kirchenbehörden und die von ihnen aufgestellten Pfarrverweser, Einhaltung von Staatsmitteln und Einleitung der Interkalarverwaltung [2]). — In Staaten, in welchen ausdrückliche Vorschriften dieser Art fehlen, kann jedenfalls eine provisorische Verwaltung von Patronatspfarreien nicht ohne Einwilligung des Patrons fortdauern, außer wenn die Pfarrei etwa nicht mehr den vorgeschriebenen Minimalgehalt (die Congrua) erträgt [3]).

b) Die in der preußischen Rheinprovinz vorhanden gewesenen s. g. Succursalpfarreien (paroisses succursales) sind vom 15. Mai 1874 in dauernd zu besetzende verwandelt und die an diesem Tage im Amte befindlichen Succursalpfarrer zu unwiderruflich angestellten Pfarrern erklärt worden [4]). Eine ähnliche Maßregel ist auf Wunsch des deutschen Reichstags für Elsaß-Lothringen in Aussicht genommen [5]).

c) Die Errichtung neuer Seelsorgeämter, deren Inhaber unbedingt abberufen werden dürfen, ist überall nur mit Genehmigung der Staatsregierung (in Preußen des Kultusministers) zulässig [6]).

---

[1]) Preußisches Gesetz vom 11. Mai 1873, §§. 18 u. 23. Hessisches Gesetz vom 23. April 1875, §. 10. — Die Frist ist vom Tage der Erledigung des Amtes oder, wo gesetzlich oder observanzmäßig ein Gnadenjahr besteht, vom Tage der Erledigung der Pfründe (der Besoldung) an zu berechnen.

[2]) Hessisches Gesetz vom 23. April 1875, §. 7, Abs. 1. Badisches Gesetz vom 25. Aug. 1876, §. 14 (G. u. V.Bl. 229). Vgl. unten: Kirchliches Vermögensrecht.

[3]) Vgl. z. B. für die evang. Kirche Württembergs Gaupp 2, 1, 297.

[4]) Gesetz vom 11. Mai 1873, §. 19, Abs. 2. Hinschius, Kommentar 145. 146.

[5]) Reichstag 18. Dez. 1874.

[6]) Für Preußen spricht dies das Staatsgesetz vom 11. Mai 1873, §. 19, ausdrücklich aus.

d) Jede Ernennung zu einem dauernd zu besetzenden Pfarramt ist im Zweifel als eine definitiv erfolgte anzusehen; ein Vorbehalt des Widerrufs muß also ausdrücklich gemacht sein.

e) Das preußische Gesetz vom 11. Mai 1873, §. 20, bestimmt noch: „Anordnungen oder Vereinbarungen, welche die durch das Gesetz begründete Klagbarkeit der aus dem geistlichen Amtsverhältnisse entspringenden vermögensrechtlichen Ansprüche ausschließen oder beschränken, sind nur mit Genehmigung der Staatsbehörde zulässig [1]."

2. Keinem Geistlichen können zwei oder mehr geistliche Aemter übertragen werden, sobald deren vollständige Verwaltung durch Eine Person unthunlich erscheint. (Verbot der Pluralität.)

3. Auch die Ertheilung von Anwartschaften (Expectanzen) auf geistliche Aemter ist unzulässig.

4. Zu einem geistlichen Amt können regelmäßig nur Personen gewählt, präsentirt oder ernannt werden, welche bereits die nach

---

[1] Vgl. Hinschius, Kommentar I, S. 146—147. Diese Vorschrift hat den Zweck, Umgehungen des Gesetzes zu verhüten, wie sie in neuerer Zeit in Frankreich und auch in Deutschland vorgekommen sind. Es verbot z. B. in den 1850er Jahren der französische Bischof von Moulins seinem gesammten Diözesanklerus jede Berufung an die weltlichen Gerichte und ließ sich ferner von jedem Pfarrer, den er anstellte (und Pfarrer sind nach französischem Recht auf Lebenszeit angestellt), eine noch undatirte Urkunde aushändigen, worin dieser auf sein Amt zu verzichten erklärte. Wenn der Bischof den Pfarrer dann nachher absetzen wollte, brauchte er nur das Datum beizufügen. Durch Dekret des französischen Staatsraths vom 6. April 1857 wurde dies aber für einen Mißbrauch der geistlichen Amtsgewalt erklärt. (Friedberg, Gränzen, S 523, Anm. 3 und S. 526.) — Die Fassung des obigen §. 20 dürfte übrigens in mehrfacher Hinsicht mißrathen sein. Nach §. 18 kann die einjährige Frist für dauernde Besetzung des Amtes zwar verlängert, aber keineswegs ganz beseitigt werden; nach §. 23 aber hat es den Anschein, als wenn dem Oberpräsidenten ein unbegrenztes Dispensationsrecht eingeräumt werden sollte, was einen Widerspruch enthielte. Die Regierungsvorlage wollte viel richtiger Anordnungen oder Vereinbarungen gegen die Klagbarkeit für „unverbindlich" erklären; der jetzige Wortlaut ist erst von der Kommission des Abgeordnetenhauses auf eine wenig zutreffende Erinnerung des evangelischen Oberkirchenraths hin, gewählt worden. Uebrigens erscheint auch der Ausdruck „die durch das Gesetz begründete Klagbarkeit" nicht als besonders deutlich, da dabei nur an gerichtliche Klagerechte gedacht sein kann, der Umfang dieser aber „durch das Gesetz" nicht gerade sehr klargestellt ist. — Vgl. auch badisches Gesetz vom 25. Aug. 1876, §. 14.

staatlichem und kirchlichem Recht erforderliche Befähigung nachgewiesen haben. Ausnahmsweise kann der Nachweis noch nachträglich geliefert werden.

5. In den meisten evangelischen Kirchen, namentlich allen denjenigen, in welchen den Gemeinden das Recht der Pfarrwahl eingeräumt worden ist, sind die Pfarreien mit der Wirkung in Klassen eingetheilt, daß zu einer Pfarrei der höheren Klassen nur ein Geistlicher gewählt oder ernannt werden kann, der bereits ein bestimmtes Dienstalter hat, oder der bereit ist, bis zur Erlangung dieses Dienstalters auf einen Theil des Gehalts zu Gunsten der allgemeinen Kirchenkasse zu verzichten. In einigen Kirchen können die besten Pfründen auch einer Besteuerung durch die Gesammtkirche unterworfen werden. Die Bestimmungen über die Klassifikation erstrecken sich vielfach noch nicht auf Patronatstellen, weil bei diesen der Zwang nur durch Staatsgesetz festgestellt werden kann. Doch haben in Baden und Hessen viele Patrone freiwillig die kirchlichen Klassifikationsgesetze auch für ihre Patronate als verbindlich anerkannt [1]).

In den katholischen Landeskirchen bestehen nur noch theilweise, namentlich in Bayern, staatlich vorgeschriebene Beförderungsordnungen, welche dem Dienstalter die gebührende Berücksichtigung sichern.

## §. 135.

### 2. Die Besetzungsweisen.

1. Zu Anfang des neunzehnten Jahrhunderts befanden sich nur etwa etliche Hundert evangelischer Kirchengemeinden im Besitze des Rechts, ihre Pfarrer selbst zu wählen; bei der Mehrzahl der

---

[1]) Schon früher pflegte bei der Besetzung von Pfarreien, welche von Staatsbehörden abhängt, überall auf Dienstalter und Leistungen in ähnlicher Weise Rücksicht genommen zu werden, wie es auch im Staatsdienst geschieht; dagegen kehrten sich die Privatpatrone daran vielfach nicht und präsentirten junge Kandidaten, die eben erst anstellungsfähig geworden waren, auf die besten Pfründen. Enthielt das schon an sich eine unbillige Ungleichheit, so wurde es noch dadurch zur klaren Ungerechtigkeit, daß man den Patronatspfarrern gestattete, sich nachher um landesherrliche Pfarreien mitzubewerben, und sie dann berücksichtigte ganz ohne Anrechnung des ihnen früher zu Theil gewordenen Vortheils. (v. Hauber, Recht und Brauch der evang. Kirche in Württemberg 1, 59 [1854] und Gaupp 2, 1, 293 u. 302.)

übrigen beschränkte sich ihr Einfluß auf ein Ablehnungsrecht, welches praktisch meist von geringer Bedeutung war. Mit der Einführung der Presbyterial- und Synodalverfassung ist in neuerer Zeit den Gemeinden eine viel ausgedehntere Betheiligung, theils Wahlrecht, theils ein wirksameres Ablehnungsrecht, eingeräumt worden, zumeist freilich bei solchen Stellen, welche früher vom Kirchenregiment frei besetzt wurden, nicht aber bei Stellen des Privatpatronats. Doch steht die Annahme des Gemeindewahlrechts in mehreren größeren Kirchen für die nächste Zukunft in sicherer Aussicht und es kann auch die Zeit der weiteren Einschränkung oder völligen Aufhebung der Privatpatronatrechte nicht mehr sehr entfernt sein.

In der katholischen Kirche fehlt ein Einfluß der Gemeinden fast völlig, und die neueste Staatsgesetzgebung hat das Gemeindewahlrecht bis jetzt nur als Nothbehelf gewährt. Die Entwickelung seit 1848 war vielmehr die, daß die Bischöfe zu Tausenden von Pfarreien das freie Besetzungsrecht erlangten, welche bis dahin von den Landesherrn vergeben worden waren. Hervorzuheben ist dagegen, daß bei den Altkatholiken Wahl der Pfarrer durch die Gemeinden Verfassungsgrundsatz ist.

Ein Besetzungsrecht des Papstes in den päpstlichen Monaten ist nirgends in Deutschland anerkannt.

2. Das preußische Landrecht von 1794 2, 11, §. 353 stellt die Präsumtion auf, daß „bei Kirchen, welche keinen eigenen Patron haben, der Regel nach die Wahl des Pfarrers der Gemeine gebühre“. Diese Präsumtion hat aber nur in den Provinzen Posen, Pommern und Sachsen, sowie in Rheinland und Westfalen (hier kraft §. 4 der Kirchenordnung vom 5. März 1835) unmittelbare Geltung, und ist stets dahin verstanden worden, daß sie die „landesherrlichen“ Ernennungsrechte nicht beseitigen sollte[1]). Ihr Werth besteht nur darin, daß bei neugegründeten Pfarreien im Zweifel der Gemeinde das Wahlrecht zufällt. In den übrigen Staaten ist sie unbekannt, und sind daher die unter Mithülfe des Gustav-Adolf-Vereins gegründeten und durch Beiträge der Gemeindeglieder mitunterhaltenen Pfarreien meistens unter das landesherrliche Ernennungsrecht gefallen.

Das kanonische Recht präsumirt für den Bischof.

---

[1]) Jacobson 2, 365. 374—377. 1866.

## §. 136.

### a) Wahl des Pfarrers durch die Gemeinde.

I. In den evangelischen Kirchen ist der Grundsatz der Wahl des Pfarrers durch die Gemeinde, welchen die Reformation aufgestellt, aber nur theilweise durchgeführt hatte, im 19. Jahrhundert in weiter Ausdehnung zur Anerkennung gebracht worden. Unter das Gemeindewahlrecht stellen wir im Folgenden auch die Fälle, in welchen die Gemeinde aus mehreren vom Patron vorzuschlagenden Personen Eine auszuwählen hat, und erinnern nur daran, daß das Vorschlagsrecht des Patrons, soweit nicht besondere Vorschriften darüber vorliegen, nach den im folgenden §. 137 dargestellten Regeln zu beurtheilen ist.

1. In der preußischen Landeskirche werden von den überhaupt vorhandenen 6204 Pfarreien

a) 720 in allen Erledigungsfällen durch freie Wahl der Gemeinde besetzt. Es gehören dazu zunächst 487 Pfarreien in den Provinzen Rheinland und Westfalen, für welche dieses Wahlrecht bereits vor dem 19. Jahrhundert hergebracht war und durch die Kirchenordnung vom 5. März 1835 anerkannt worden ist [1]). Die Wahl erfolgt durch Presbyterium und Gemeinderepräsentanten, in Gemeinden unter 200 Seelen durch alle Gemeindeglieder, und bedarf der Bestätigung durch das Konsistorium [2]). Gegen Verweigerung der Bestätigung geht der Rekurs an den evangelischen Oberkirchenrath, welcher regelmäßig allein, dagegen bei Einwendungen gegen die „Lehre" des Gewählten mit dem Generalsynodalvorstand entscheidet [3]).

Sodann gehören hierher 222 Pfarreien in den sechs östlichen alten Provinzen, welche bis 1873 von der ganzen Kirchengemeinde oder aber einem Kirchenvorstand, sei es mit oder ohne Betheiligung politischer Korporationen, besetzt worden sind. Die Rechte der Kirchengemeinde und der ehemaligen Vorstände werden jetzt durch Kirchengemeinderäthe und Gemeindevertretung ausgeübt; die Theil-

---

[1]) Für andere Pfarreien verneinte die königl. Kabinetsordre vom 25. Sept. 1836 das Wahlrecht.

[2]) K.O. vom 5. März 1835, §§. 18 u. 59, Nr. 14 u. 15. K. Verordnung vom 27. Juni 1845.

[3]) G.S.O. vom 20. Jan. 1876, §. 36.

nahme politischer Korporationen ist aufgehoben, soweit sie nicht „nachweisbar" auf dem Patronat oder einem besonderen Rechtstitel beruhen [1]). Die Wahl richtet sich im Uebrigen innerhalb des Geltungsgebiets des preußischen Landrechts nach den Bestimmungen desselben in 2, 11, §§. 354—373 [2]).

b) Bei 215 Pfarrstellen hat das betreffende Konsistorium oder ein Patron drei Bewerber vorzuschlagen und Gemeindekirchenrath und Gemeindevertretung zusammen Einen daraus zu wählen. Die ehemals der ganzen Gemeinde oder bloß dem Kirchenvorstand zukommenden Auswahlrechte sind auf die neuen Vertretungskörper übertragen [3]). Ein solches Recht der Auswahl aus drei Bewerbern kommt in den sechs alten östlichen Provinzen Preußens jeder Gemeinde zu, deren Patron römisch-katholischer Konfession ist [4]).

c) Von 2203 Stellen, welche bis zum Jahre 1874 oder 1876 der freien kirchenregimentlichen Verleihung unterlagen, werden die meisten abwechselnd das eine Mal durch Wahl der vereinigten Gemeindeorgane, das andere Mal durch das Konsistorium besetzt. Ausgenommen sind Pfarrstellen, mit deren Verleihung die gleichzeitige Uebertragung eines kirchenregimentlichen Amtes, also einer Superintendentur oder Konsistorialrathsstelle, verbunden ist oder verbunden werden „soll". Diese alternativen Wahlrechte sind den Gemeinden der sechs östlichen alten Provinzen durch die K.G. und S.O. vom 10. Sept. 1873, §§. 27 u. 32, Nr. 2, sowie durch die königl. Verordnung vom 2. Dez. 1874, den Gemeinden in Rheinland und Westfalen durch königl. Verordnung vom 28. Juli 1876 beigelegt worden. Nach der erstgenannten Verordnung kann „jedes Gemeindeglied" innerhalb zwei Wochen nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses nicht bloß gegen die Gesetzlichkeit der Wahl, sondern auch „gegen Lehre, Gaben und Wandel" des

---

[1]) K.G. und S.O. vom 10. Sept. 1873, §. 32, Nr. 1.

[2]) Ob überhaupt irgend eine Bestimmung des Landrechts durch königl. Verordnung gültig geändert werden konnte, muß ernstlich bezweifelt werden. Das Gesetz vom 25. Mai 1874 bestätigt lediglich die vermögensrechtlichen Befugnisse der neuen Gemeindeorgane.

[3]) K.G. und S.O. vom 10. Sept. 1873, §. 32. Abs. 2.

[4]) Preuß. Landrecht von 1794 2, 11, §. 340 und 341. Jacobson 2, 367—368.

Gewählten bei dem Superintendenten Einspruch erheben, und es findet dann dasselbe Verfahren statt, wie es das Allgemeine Landrecht von 1794 für die Fälle vorschreibt, wenn ein Privatpatron oder das Konsistorium die Stelle zu besetzen haben, und welches unten (§. 137, Nr. 9) darzustellen ist. Diese Bestimmungen des Landrechts (welche durch bloße königl. Verordnung gar nicht aufgehoben werden konnten) sind nicht bloß da beibehalten, wo sie bisher galten, sondern sie sind auch auf diejenigen östlichen Provinzen, in welchen sie keine Geltung hatten, durch die Verordnung vom 2. Dez. 1874 erstreckt worden. Für Rheinland und Westfalen richtet sich das Einspruchsverfahren nach §. 59, Nr. 14 der K.O. von 1835.

Eine Gemeindewahl gilt erst als perfekt, wenn keine Einsprache erhoben oder dieselbe endgültig verworfen ist, und es hat nunmehr noch das Konsistorium von wegen des Kirchenregiments zu prüfen, ob „dem Gewählten" die Berufung zu ertheilen sei. Versagt darf dieselbe nur werden: 1) Wegen Gesetzwidrigkeit des Wahlverfahrens; 2) wegen Mangels der gesetzlichen Wählbarkeit des Gewählten; 3) wegen Mangels des für die Stelle erforderlichen Dienstalters; 4) wegen geistiger oder körperlicher Unfähigkeit des Gewählten, das Amt zu verwalten (also nicht auch deswegen, weil der Gewählte sich nicht für die betreffende Stelle eigne)[1].

2. In der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover bestehen von Alters her viele Wahlrechte der Gemeinden, welche in allen Erledigungsfällen Platz greifen. Diejenigen Pfarreien, welche bis zum Jahre 1870 der freien kirchenregimentlichen Verleihung unterlagen, werden jetzt das eine Mal vom Kirchenregiment, das andere Mal durch Wahl der gesammten Gemeinde, nach Maßgabe von Vorschlägen des Kirchenvorstandes besetzt[2].

[1]) Vgl. Beschluß des evang. Oberkirchenrathes vom 31. Jan. 1878 bezüglich der Wahl des Predigers Hoßbach. Wir halten die hierin gegebene Auslegung der Verordnung vom 2. Dez. 1874 für richtig, obwohl wir gestehen, daß die Verordnung für Laien wenig deutlich redet und bei der Anwendung leicht den Schein willkürlicher Deutung erwecken kann. Klarheit des Rechts anzustreben, und dadurch Trübungen des Rechtsbewußtseins zuvorzukommen, dürfte noch in mehr als einem Punkte eine wichtige Aufgabe der preußischen Kirchengewalt bleiben.

[2]) Kirchengesetz vom 22. Dez. 1870 (Preuß. Gesetzsamml., Jahrg. 1871, S. 1—6).

Zunächst vollzieht der Kirchenvorstand mit Ausschluß von Geistlichen, jedoch unter Vorsitz eines Kommissärs des Konsistoriums, in schriftlicher Abstimmung eine Wahl. Ist dieselbe einhellig, so macht er den Namen des Gewählten der Gemeinde bekannt und setzt eine Frist fest, während welcher Widerspruch gegen den Gewählten erhoben werden darf. Wird nicht wenigstens von drei wahlberechtigten Kirchenmitgliedern Widerspruch erhoben, so ist die Wahl ohne Weiteres gültig. Erhebt sich Widerspruch oder gelangte der Kirchenvorstand selbst nicht zu einer einhelligen Entscheidung, so benennt er nunmehr drei Personen, unter welchen die Kirchengemeinde auswählt. Darüber, ob die Wahl ordnungsgemäß geschehen ist, entscheidet allein das Konsistorium. Hält es den Gewählten, obwohl derselbe zu den an sich Wählbaren gehört, für unfähig zur ordnungsmäßigen Versehung gerade des zu besetzenden Amtes, und der Kirchenvorstand beruhigt sich dabei nicht, so entscheiden Konsistorium und Ausschuß der Landessynode in Gemeinschaft.

3. Im Konsistorialbezirk Wiesbaden werden die bisher der freien kirchenregimentlichen Besetzung unterliegenden Pfarrstellen vom 1. Januar 1878 ab abwechselnd das eine Mal durch Wahl der vereinigten Gemeindeorgane, das andere Mal durch das Kirchenregiment besetzt [1]), nach ähnlichen Regeln wie in der preußischen Landeskirche und unter Zulassung eines Einspruchs auch „gegen Lehre, Gaben und Wandel" des Gewählten.

4. In der unirten Kirche der bayerischen Rheinpfalz ist den Presbyterien aller Gemeinden seit 1878 ein Einfluß auf die Besetzung der Pfarreien (mit welchen nicht ein kirchenregimentliches Amt, namentlich die Dekanatsfunktion, verbunden ist) eingeräumt worden, welches einem Wahlrecht sehr nahe kommt. Das Konsistorium zu Speyer hat nämlich dem Presbyterium das Verzeichniß aller aufgetretenen Bewerber mitzutheilen, worauf die weltlichen Mitglieder des Presbyteriums unter Beiziehung sämmtlicher Ersatzmänner eine Erklärung darüber beschließen, welcher von den Bewerbern für die Gemeinde besonders geeignet und erwünscht sei. Will sich das verstärkte Presbyterium mit Uebergehung älterer Bewerber zu Gunsten jüngerer erklären, so ist dazu

[1]) K.G. u. S.O. vom 4. Juli 1877, §§. 48. 50. 52. 53. 75, Nr. 4. b.

eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen erforderlich. Das Konsistorium ist namens des Königs angewiesen, sich bei den an den König zu bringenden Vorschlägen zu Gunsten des von der Gemeinde gewünschten Bewerbers auszusprechen, soweit nicht besondere Gründe dagegen vorliegen, die in seinem Bericht näher auszuführen sind [1]).

5. Im Königreich Sachsen kommt seit dem Kirchengesetz vom 15. April 1873 dem Kirchenvorstand bei fast allen Pfarreien ein Wahl- oder Ablehnungsrecht zu. Ist das Landeskonsistorium „Collator", so benennt es dem Kirchenvorstand drei Kandidaten, aus welchen dieser dann Einen wählt; lehnt er alle ab und es gelingt nicht eine gütliche Verständigung, so geht das Ernennungsrecht auf die in evangelicis beauftragten Staatsminister über. In ähnlicher Weise haben auch die Patrone drei Kandidaten zu benennen, worauf der Kirchenvorstand einen wählt und für diesen dann die Bestätigung des Landeskonsistoriums eingeholt wird, während bei Ablehnung aller durch den Kirchenvorstand das Besetzungsrecht auf das Landeskonsistorium übergeht. Stellen, mit welchen eine Superintendentur verbunden ist, werden nach wie vor von den in evangelicis beauftragten Ministern besetzt [2]).

6. In Württemberg wählen nur die Brüdergemeinden Kornthal und Wilhelmsdorf und die reformirte Gemeinde zu Stuttgart ihre Prediger [3]).

7. In Baden hat die Gemeinde bei allen Stellen, welche nicht Privatpatronatsstellen sind, ein Wahlrecht von folgender Beschaffenheit [4]). Der Oberkirchenrath, verstärkt durch die Mitglieder

---

[1]) Die Anstellung erfolgt wie immer durch ein vom König unterzeichnetes und vom Kultusminister kontrasignirtes Dekret, welches dem Konsistorium zugeht, und wovon dieses dem Pfarrer beglaubigte Abschrift zustellt.

[2]) Kirchengesetz vom 15. April 1873, betr. die Errichtung eines Landeskonsistoriums, §. 5, Ziff. 10.

[3]) Bd. 1, 392.

[4]) Verfassung vom 5. Sept. 1861, §. 89, Abs. 1; §. 95—99. Verordnung vom 20. Febr. 1862 (Spohn 1, 307—309); kirchliches Gesetz vom 29. Sept. 1871; Verordnung vom 13. Okt. 1871 (Spohn 2, 167. 563. 564). Vor dem Jahr 1871 wurden der Gemeinde nur drei Bewerber genannt; durch das Kirchengesetz vom 29. Sept. 1871 ist die Zahl auf sechs erhöht worden, was eine Erweiterung des Auswahlrechtes der Gemeinde bedeutet.

des Synodalausschusses, wählt aus den aufgetretenen Bewerbern sechs aus, holt die Genehmigung des Großherzogs für dieselben ein und benennt sie der Gemeinde, worauf Kirchengemeinderath und Gemeindevertreter vereinigt einen der Vorgeschlagenen zum Pfarrer wählen. Der Gewählte wird dem Großherzog präsentirt und von ihm ernannt. Sind nicht mehr als sechs Bewerber aufgetreten, so werden dieselben sämmtlich der Gemeinde zur Wahl genannt; versagt in diesem Falle der Großherzog dem Gewählten die Bestätigung, so wird die Stelle auf's Neue zur Bewerbung ausgeschrieben und eine neue Wahl vorgenommen. Bleibt auch diese erfolglos, so kann die Stelle ohne Wahl vom Großherzog besetzt werden.

8. Freie Pfarrwahl gilt auch in allen Gemeinden Oldenburgs, während in Mecklenburg die Gemeinden aus drei vom Landesherrn oder Privatpatron Vorgeschlagenen zu wählen haben.

II. Dem Recht der römisch-katholischen Kirche, wie es die Päpste seit den letzten Jahrhunderten ausgebildet haben, ist eine Pfarrwahl durch die Gemeinde unbekannt; wo sie vorkommt, wird sie unter den Begriff des Patronatrechts gebracht.

In den sechs östlichen alten Provinzen Preußens müssen überall da, wo das Patronatrecht zu einer katholischen Pfarrei einem Protestanten zusteht, der Gemeinde drei Priester vorgeschlagen werden, aus welchen dieselbe Einen wählt [1]). Die neueste für die gesammte Monarchie gültige Staatsgesetzgebung hat den katholischen Gemeinden das Recht gewährt, in gewissen Nothfällen erledigte geistliche Stellen durch Wahl ohne Weiteres gültig zu besetzen [2]), eine Vorschrift, welche praktische Bedeutung unter den obwaltenden Verhältnissen vorläufig allerdings nicht hat, aber doch den Altkatholiken zu Gut kommt, da nach deren provisorischer Kirchenverfassung die Gemeinden ihre Pfarrer wählen.

---

[1]) Preuß. Landrecht von 1794 2, 11, §§. 340 und 341. (Vgl. oben S. 163.)

[2]) Gesetz vom 20. Mai 1874, betr. die Verwaltung erledigter katholischer Bisthümer. Gesetz vom 21. Mai 1874 wegen Deklaration und Ergänzung des Gesetzes vom 11. Mai 1873. — Weniger entschiedene Bestimmungen enthält das hessische Gesetz vom 23. April 1875, Art. 12.

## §. 137.

### b) Präsentation des Pfarrers durch einen Privatpatron oder eine politische Korporation.

Das Recht des Patrons, zur Wiederbesetzung der erledigten Pfarrei eine geeignete Person präsentiren zu dürfen, hat zwar in mehreren Rücksichten eine übereinstimmende Beschaffenheit in der evangelischen und katholischen Kirche, ist aber durch ältere und neuere Provinzial- und Landesgesetze doch auch wieder besonders gestaltet worden. Diejenigen Formen des Präsentationsrechts, wobei ein Wahlrecht der Gemeinde Platz greift, haben bereits im vorigen Paragraphen ihre Besprechung gefunden.

1. Steht das Patronatrecht politischen Gemeinden zu, so wird es je nach Landesgesetz oder Herkommen durch den Gemeindevorstand oder durch Wahl der ganzen Gemeinde ausgeübt[1]). Universitäten üben es regelmäßig durch den akademischen Senat aus. Auf das Religionsbekenntniß des Patrons oder der Mitglieder der berechtigten Korporation kommt es nicht an, nur daß Juden meistentheils nicht mitstimmen dürfen. (Vgl. oben S. 143.)

2. Die Präsentation erfolgt mittelst schriftlicher, nach bestimmten Formularien abgefaßter Urkunde, welche bei dem Konsistorium (oder Bischof oder auch beim Dekanat) einzureichen ist. Die Einreichung muß meistentheils durch den Patron selbst geschehen; in manchen Kirchen übergibt dagegen der Patron dem von ihm designirten oder vocirten Geistlichen die Urkunde und überläßt diesem die Einreichung, und es war dieser Modus früher ein sehr allgemein verbreiteter. Uebrigens muß in manchen Staaten der Patron sich vorher in bestimmter Weise vergewissern, ob seitens des Staates kein Einwand gegen die Person des Präsentirten erhoben wird. (Vgl. unten Nr. 10).

3. Die Ueberreichung der Präsentationsurkunde bei der kirchlichen Behörde ist an eine bestimmte Frist gebunden, deren schuldvolle Versäumniß Verlust des Präsentationsrechts für diesen Fall

---

[1]) In Bayern beschließt bei städtischen Patronaten der Stadtmagistrat nach vorgängiger Vernehmung der Gemeindebevollmächtigten und vorbehaltlich der Entscheidung der Kreisregierung, wenn beide Kollegien sich nicht einigen können. v. Dobeneck 233 (1844). Silbernagel 57, Anm. 8 u. 125 (1870).

und Uebergang desselben auf die kirchliche Behörde (Devolution) zur Folge hat. Die Frist beginnt von dem Tage an zu laufen, an welchem der Patron von der eingetretenen Erledigung der Stelle Kenntniß erlangt hat, und dauert im Zweifel vier Monate, den Monat zu 30 Tagen gerechnet, für den geistlichen Patron sechs Monate [1]), nach partikularrechtlichen Bestimmungen aber theils länger, theils kürzer [2]). Bei evangelischen Pfarreien wird übrigens vielfach die Gnadenzeit, während welcher die Familie des verstorbenen Pfarrers den Nachsitz genießt, nicht mitgerechnet.

4. Damit der Patron zuverlässige Nachricht von der eingetretenen Erledigung der Stelle erhalte, sind die Dekanatämter meistentheils beauftragt, ihm alsbald hierüber Mittheilung zu machen und sich eine Empfangsbescheinigung ausstellen zu lassen. Hier und da soll auch eine öffentliche Ausschreibung der Stelle stattfinden, damit sich alle etwaigen Bewerber rechtzeitig melden können; namentlich ist dies bei städtischen Patronaten vielfach vorgeschrieben [3]).

5. Der Patron braucht nur eine, nicht mehrere Personen, zur Auswahl vorzuschlagen [4]); sich selbst kann er nicht präsentiren, auch wenn er die Fähigkeiten zur Bekleidung des geistlichen Amtes besäße, wohl aber nächste Verwandte, z. B. den eigenen Sohn.

6. Präsentirt dürfen nur solche Personen werden, welche die Vorbildung zum geistlichen Amt bereits nachgewiesen haben und alle sonstigen dazu erforderlichen Eigenschaften besitzen. In den evangelischen Kirchen geben die Kandidatenlisten, in manchen katholischen Kirchen die Bekanntmachungen über die Ergebnisse des

---

[1]) Diese Termine des kanonischen Rechts sind nicht bloß in den katholischen, sondern auch den evangelischen Kirchen beibehalten und überall als geltend anzusehen, wo nicht entgegengesetzte Bestimmungen oder festes Herkommen anders verfügen.

[2]) Ueber die sechs östlichen alten Provinzen Preußens vgl. Jacobson 2, 431—433. Das Preuß. Landrecht von 1794 2, 11, §. 401 verfügt außerdem, daß, solange die geistlichen Oberen von ihrem Anfallsrecht noch keinen Gebrauch gemacht haben, der Patron das Versäumte nachholen kann. — Weitere Nachweise bei Richter=Dove 1874, S. 601, §. 201, Note 15.

[3]) v. Dobeneck 233.

[4]) In Bayern hat da, wo die politische Gemeinde Patron ist, das Gemeindekollegium drei Bewerber zu präsentiren (Silbernagel 125).

Pfarrkonkurses amtliche Auskunft, und ebenso darf jeder Patron mit Fug einen im Amt stehenden Prediger oder Priester als eine „fähige“ Person betrachten.

In Bezug auf die Präsentation von nichtlandesangehörigen Deutschen und von Ausländern kommen die oben S. 27—30 dargelegten Regeln zur Anwendung.

Nach kanonischem Recht kann der Laienpatron, wenn der von ihm Präsentirte vom Bischof als „unfähig“ (nicht als bloß ungeeignet) zurückgewiesen wird, eine neue Präsentation vornehmen, sofern die viermonatliche Frist noch nicht abgelaufen ist [1]), während der geistliche Patron, welcher einen Unfähigen präsentirt hatte, zur Strafe für seine mangelhafte Kenntniß oder seine Nichtbeachtung der kanonischen Satzungen regelmäßig sein Präsentationsrecht für diesmal verliert [2]).

7. So lange die Einsetzung noch nicht erfolgt ist, kann der Laienpatron neben der zuerst präsentirten eine zweite, dritte, vierte 2c. Person präsentiren, mit der Wirkung, daß der Kirchenobere dann unter den mehreren die Wahl hat [3]). Eine gänzliche Zurücknahme der Präsentation ist dagegen unstatthaft, sobald der Präsentirte davon in Kenntniß gesetzt war und die Präsentation angenommen hatte. Der geistliche Patron besitzt ein jus variandi nicht.

8. Der Patron ist in keiner Weise berechtigt, sich von dem Präsentirten besondere Versprechungen in Bezug auf seine Amtsführung oder seine Besoldungsrechte geben zu lassen, oder in die Präsentations- oder Vokationsurkunde solche besondere Auflagen aufzunehmen, z. B. eine Verpflichtung, daß der Präsentirte kein Schulaufsichtsamt übernehmen werde [4]).

---

[1]) Das Preuß. Landrecht von 1794 2, 11, §. 399 gewährt ihm sogar eine sechswöchentliche Nachfrist.

[2]) Vgl. auch Preuß. Landrecht von 1794 2, 11, §. 392 und dazu Jacobson 2, 380, Anm. 15.

[3]) Dieses Recht zur nachträglichen Erweiterung der Präsentation pflegt als (kumulatives) „jus variandi“ bezeichnet zu werden.

[4]) Preuß. Kabinetsordre vom 14. Jan. 1833. Zirkularreskript des Kultusministers vom 31. Okt. 1841 (Min. Bl. für 1842, S. 10. Heckert, Handb. 2, 252—255). Vgl. auch oben S. 75, Anm. 1 und Jacobson 2, 379.

9. In einem Theile Norddeutschlands sind den Gemeinden **Ablehnungsrechte** eingeräumt.

Für einige der östlichen alten Provinzen **Preußens** sind in dieser Hinsicht die Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts von 1794 2, 11, §§. 324—339 maßgebend [1]), welche sich ihrem Wortlaute nach offenbar auch auf katholische Gemeinden beziehen, bei diesen aber außer Gebrauch gekommen sind [2]). Das Landrecht stellt zunächst den allgemeinen Grundsatz an die Spitze: „Niemals soll ein Subjekt, welches mit der Gemeine in Streit und Feindschaft lebt, oder gegen dessen Grundsätze oder moralisches Verhalten die Gemeine erhebliche Einwendungen hat, derselben zum Pfarrer aufgedrängt werden," und verfügt dann weiter: das vom Patron ausgewählte Subjekt muß der Gemeinde vorgestellt und zur Haltung einer Probepredigt und Katechisation angehalten werden, worauf die Gemeinde nach Ablauf einer gewissen Frist mit ihrer Erklärung zu vernehmen ist. „Auf den bloßen, mit keinen erheblichen Gründen unterstützten Widerspruch einzelner Mitglieder der Gemeine soll keine Rücksicht genommen werden." „Wenn aber ein Subjekt wenigstens zwei Drittel der Stimmen sämmtlicher Gemeineglieder gegen sich hat, soll er zu der Pfarrstelle nicht anders gelassen werden, als wenn sich bei der Untersuchung findet, daß der Widerspruch durch bloße Verhetzungen und Aufwiegelungen veranlaßt worden."

An diesen staatsgesetzlichen Bestimmungen konnte durch die K.G. und S.O. vom 10. Sept. 1873, §. 32, Nichts geändert werden und ist Nichts geändert worden. Freilich können Kirchengemeinderath und Gemeindevertretung den Widerspruch erheben, aber auch die ganze Gemeinde kann Beschluß fassen, und die eben gedachte Zweidrittelmajorität ist nur nach der Zahl sämmtlicher Gemeindeglieder zu berechnen [3]). Ueber solche Einwendungen der Gemeinde, welche „Wandel oder Gaben" eines Designirten betreffen, sowie auch darüber, ob einem mit Zweidrittelmajorität

[1]) Jacobson 2, 363—367, 1866. In Ostpreußen sind dieselben durch das Ostpreußische Provinzialrecht außer Geltung gesetzt. Jacobson 2, 365.

[2]) Th. Meier, Das preußische gemeine und provinzielle Kirchenrecht, 1868, S. 179.

[3]) So auch Instruktion des evang. Oberkirchenraths vom 31. Okt. 1873, I, Nr. 37.

gefaßten Gemeindebeschluß ausnahmsweise wegen Verhetzungen keine Folge zu geben sei, entscheidet in erster Instanz der Kreissynodalvorstand bei Anwesenheit seiner sämmtlichen Mitglieder [1]), in zweiter Instanz das Konsistorium [2]) nach bloßer „Anhörung" des Vorstandes der Provinzialsynode [3]), vorbehaltlich des Rekurses an den Oberkirchenrath; dagegen wird über Einwendungen „wegen der Lehre des Designirten" in erster Instanz vom Konsistorium zusammen mit dem Vorstand der Provinzialsynode, in zweiter Instanz vom evangelischen Oberkirchenrath zusammen mit dem Vorstand der Generalsynode entschieden [4]).

Den Gemeinden in Rheinland und Westfalen hat die königl. Kabinetsordre vom 25. Sept. 1836 nur ein Recht auf Anhörung nach Maßgabe der §§. 329 und 334 des Allgemeinen Landrechts von 1794 2, 11, aber kein Ablehnungsrecht gewährt [5]).

In der lutherischen Kirche der Provinz Hannover hat jede Kirchengemeinde das Recht, gegen Person, Lehre, Gaben, Wandel eines vom Patron Präsentirten näher zu begründende Einwendungen zu erheben und hiermit die Zustimmung zur Berufung desselben zu versagen. Dieses theilweise seit dem 16. Jahrhundert hergebrachte Recht [6]) heißt hier „Vokationsrecht" oder auch „votum negativum", und seine Ausübung richtet sich jetzt nach der Bekanntmachung des hannöverschen Kultusministeriums vom 7. Juni 1865 [7]). Der anzustellende Geistliche hat hiernach eine Probepredigt oder „Aufstellungspredigt" in der Gemeinde zu halten,

---

[1]) 10. Sept. 1873, §. 55, Nr. 10. Die Instruktion des evang. Oberkirchenraths vom 31. Okt. 1873, II, Nr. 8, bemerkt hierzu: „Da der Synodalvorstand den örtlichen Verhältnissen hinreichend nahe steht, um selbständig über dieselben zu urtheilen, und doch nicht unmittelbar bei den Angelegenheiten selbst betheiligt ist, so steht zu hoffen, daß hierdurch für die in Rede stehenden, oft so tief nachwirkenden Differenzen eine größere Bürgschaft befriedigender Lösung gewonnen werden wird."

[2]) 10. Sept. 1873, §. 55, Nr. 10. Es heißt nur: „vorbehaltlich des Rekurses an das Konsistorium".

[3]) K. Verordnung vom 2. Dez. 1874, §. 8, Schlußsatz.

[4]) 10. Sept. 1873, §. 55, Nr. 10 u. 68, Nr. 6. Generalsynodalordnung vom 20. Jan. 1876, §. 36, Nr. 1.

[5]) Bluhme, Codex, S. 179. Reinwald, Acta histor. eccles. 2, 495.

[6]) Schlegel, Churhannöversches Kirchenrecht 2, 320—323 (1802).

[7]) Hannöv. G.S. I, 265. Ebhardt, Gesetze, 2te Folge, S. 170—175. Allg. K. Bl. 14, 233.

worauf während bestimmter Frist „jedes konfirmirte Gemeindeglied, auch wenn dasselbe sonst zu den kirchlich Stimmberechtigten nicht gehört“ (also auch Frauen und Mädchen!) Einwendungen beim Kirchenvorstand anbringen kann. Eine förmliche Abstimmung der versammelten Kirchengemeinde ist unzulässig. Sind Einwendungen nicht erhoben, so stellt der Kirchenvorstand dies zu Protokoll fest und erklärt, daß die Kirchengemeinde „die Vokation ertheile“; im andern Fall beschließt er über die vorgebrachten Einwendungen [1]) und sendet alle darüber erwachsenen Akten durch den Superintendenten an das Konsistorium. Dieses entscheidet ohne Mitwirkung des Synodalausschusses [2]) unter Vorbehalt eines übrigens nicht klargestellten Rekurses.

10. Bei katholischen Pfarrstellen und anderen Beneficien hat die bischöfliche Behörde vor Ausfertigung der Bestätigungsurkunde (unten Nr. 11) dem Oberpräsidenten (Kultusminister) von der beabsichtigten Uebertragung des Amtes Mittheilung zu machen und abzuwarten, ob innerhalb der bestimmten Frist Einspruch erhoben wird. (Vgl. oben S. 31—33.) Eine Mittheilung des Patrons an die Staatsbehörde reicht nicht aus, vertritt nicht die Anzeige durch die kirchliche Behörde [3]). In Württemberg hat umgekehrt der Patron die Obliegenheit, dem katholischen Kirchenrath zu Stuttgart von der beabsichtigten Präsentation Mittheilung zu machen und durch diesen den Bescheid des Kultusministers zu erwarten [4]). Auch in Bayern muß der Patron selbst bei der Kreisregierung die „königliche Bestätigung“ für die Präsentation nachsuchen, deren Verweigerung übrigens nur durch den König erfolgen kann [5]); bei evangelischen Pfarreien wird die königliche Bestätigung stets durch die Konsistorien und das Oberkonsistorium an höchster Stelle beantragt [6]).

---

[1]) Vgl. K.V. und S.O. vom 9. Okt. 1864, §. 38.

[2]) Die Vorschrift der K.V. und S.O. vom 9. Okt. 1864, §. 66, Nr. 1, findet nämlich auf Patronatpfarreien nur mit Einwilligung des Patrons Anwendung. Vgl. Lohmann, S. 68.

[3]) Hinschius, Kommentar zum preuß. Gesetz vom 11. Mai 1873, §. 15, S. 129, Anm. 2.

[4]) Verfügung des Kultusministeriums vom 27. Jan. 1858 (Reg. Bl. 3).

[5]) Silbernagel 57.

[6]) v. Dobeneck 227.

11. Zur vollen Wirksamkeit der Präsentation gehört noch die formelle Bestätigung derselben durch die kirchliche Behörde (das Konsistorium, den Bischof, das bischöfliche Ordinariat). In Bayern und Württemberg können die Konsistorien die Bestätigung nicht selbständig versagen, sondern müssen die Genehmigung des Landesherrn oder Kultusministers einholen [1]).

Daß die Bestätigung versagt werden kann, wenn dem Präsentirten eine der Eigenschaften fehlt, welche die Fähigkeit zur Bekleidung des Amtes bedingen [2]), versteht sich von selbst; ob die Versagung aber auch aus anderen Gründen, namentlich mit Rücksicht auf die Verhältnisse der Gemeinde, zulässig sei, ist weder in der protestantischen Kirche, noch im neueren kanonischen Recht und in der kirchlichen Praxis klargestellt, vielmehr eine weitgehende Willkür, namentlich gegenüber den von politischen Gemeinden ausgehenden Präsentationen, üblich [3]).

Wird die Bestätigung versagt, so sind sowohl dem Präsentirten als dem Patron die Gründe mitzutheilen, und es steht jedem von beiden nun das Recht des Rekurses zu [4]).

In Preußen und Hessen dürfen für den Fall, daß der bischöfliche Stuhl nicht in gesetzlicher Weise besetzt wird, die Patrone auch ohne bischöfliche Konfirmation Pfarrer einsetzen [5]).

---

[1]) Württemb. Ministerialerlaß vom 24. Sept. (5. Okt.) 1817 bei Reyscher, Samml. 9, 411.

[2]) Vgl. oben S. 26—62.

[3]) Ausführungen über die Frage enthält ein Gutachten von L. Aem. Richter in Dove's Zeitschr. 11, 13—15. Reskript des preuß. evang. Oberkirchenraths vom 8. Juli 1854, Akt. Heft 7, S. 18. Vogt 1, 297—298.

[4]) In der preuß. evang. Landeskirche geht derselbe an den evang. Oberkirchenrath, in den übrigen evang. Provinzialkirchen Preußens an den Kultusminister. Gegen Entscheidungen des Bischofs ist zunächst Appellation an die höheren kirchlichen Instanzen, zuletzt recursus ab abusu an die Staatsregierung gewährt. Für Hannover scheint noch das Landesverfassungsgesetz von 1840, §. 72, Abs. 2, in einigen Beziehungen maßgebend zu sein. Vgl. Lohmann, Kirchengesetze, S. 69.

[5]) Preuß. Gesetz vom 20. Mai 1874 über die Verwaltung erledigter katholischer Bisthümer, §§. 13—19. Hinschius, Kommentar II, S. 62—64. Deklarationsgesetz vom 21. Mai 1874, Art. 4—11. Hinschius, Kommentar II, S. 29—34. — Hessisches Gesetz vom 23. April 1875.

12. Als definitiv an den Präsentirten verliehen gilt die Stelle erst durch Aushändigung der Bestätigungsurkunde an den Präsentirten; damit erlangt derselbe ein unentziehbares Recht auf den mit der Stelle verbundenen Gehalt [1]).

## §. 138.

### c) Ernennung durch das evangelische Kirchenregiment, bezw. den katholischen Bischof, und Ausübung des landesherrlichen Patronatrechts zu katholischen Pfarrstellen.

I. In den evangelischen Kirchen gelten über die Ausübungsweise des kirchenregimentlichen Ernennungsrechts (landesherrlichen Patronatrechts) folgende Regeln: In ganz Preußen sind regelmäßig die Konsistorien mit der Ernennung beauftragt; nur im Konsistorialbezirk Wiesbaden und nur bei Pfarreien mit mehr als 2400 Mark jährlichen Einkommens beschließt der Vorstand der Bezirkssynode zusammen mit dem Konsistorium [2]). Eine Genehmigung des Königs oder des Kultusministers ist nicht einzuholen; letzterem kommen aber Aufsichtsrechte über die desfallsige Thätigkeit der Konsistorien zu [3]).

In einem Theile der preußischen Landeskirche der alten Provinzen kommen den Gemeinden auch bei der kirchenregimentlichen Besetzung der Pfarreien dieselben Ablehnungsrechte zu, wie bei Stellen des Privatpatronats [4]). Alles bereits oben S. 171 Gesagte findet daher auch hier Anwendung [5]).

Auch in der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover haben die Gemeinden bei kirchenregimentlicher Besetzung dasselbe Ablehnungsrecht (Vokationsrecht) wie bei Patronatsstellen; die vom Kirchenvorstand eingesendeten Einsprachen sind aber hier

---

[1]) L. Aem. Richter in Dove's Zeitschr. 11, 15—17, 1873.

[2]) 4 Juli 1877, §. 75, Nr. 4, Lit. b.

[3]) Ueber die acht alten Provinzen vgl. Staatsgesetz vom 3. Juni 1876, Art. 22. Königl. Verordnung vom 5. Sept 1877, Art. IV.

[4]) Jacobson 2, 362. 363 (1866).

[5]) Nach dem Ressortreglement vom 29. Juni 1850, §. 1, Nr. 4 und §. 5 Nr. 5, §. 6 (G.S. 344 u. 346) entschied in solchen Fällen der Minister der geistlichen Angelegenheiten nach vorgängig erklärtem Einverständnisse des evang. Oberkirchenraths und unter ausdrücklicher Erwähnung dieses Einverständnisses.

zunächst dem Ausschuß der Landessynode zur Beschlußfassung zu übergeben, und in dem Fall, wenn schon der Kirchenvorstand mit Mehrheit die Versagung der Vokation beschlossen hat und der Synodalausschuß dem beitritt, ist dieses übereinstimmende Urtheil für das Konsistorium bindend. In anderen Fällen kommt letzterem die Endentscheidung zu [1]).

In Bayern und Württemberg erfolgt die Ernennung durch den König auf Grund von Anträgen des Konsistoriums und des Kultusministers, welcher hierüber Vortrag erstattet [2]). Ueber die Rheinpfalz vgl. oben S. 165.

In Baden werden die wenigen Stellen, bei welchen nicht Gemeindewahl stattfindet, vom Oberkirchenrath unter Mitwirkung des Ausschusses der Landessynode, nach vorgängiger Einholung der Genehmigung des Großherzogs, besetzt [3]). Die Ernennung der meisten Pfarrer im Großherzogthum Hessen erfolgt durch den evangelischen Landesherrn auf Vorschlag des Oberkonsistoriums, ohne Mitwirkung des Ministers des Innern [4]).

II. In den katholischen Landeskirchen sind zwei Fälle zu unterscheiden:

1. Pfarreien und sonstige Beneficien, bei welchen nicht Privat- oder landesherrliches Patronatrecht Platz greift (welche also der bischöflichen „freien Kollation" unterliegen), werden durch den Bischof unter Mitwirkung von drei Synodal- oder Prosynodal-Examinatoren besetzt. (Vgl. oben S. 60.)

In Bayern, Elsaß-Lothringen und einigen andern Staaten ist vor der Ernennung die landesherrliche Genehmigung nachzusuchen, in den übrigen deutschen Staaten von der beabsichtigten Ernennung Anzeige zu machen und abzuwarten, ob in der gesetzlichen Frist kein Einspruch erfolgt. (Vgl. oben S. 31—34.)

---

[1]) K.V. und S.O. vom 9. Okt. 1864, §. 66, Nr. 1. Lohmann, S. 68 u. 69.

[2]) Vgl. Bd. 1, 334. 338. 392. Anhang II zu Beil. II der bayerischen V.U. vom 26. Mai 1818, §. 11 und §. 19, Lit. e. Konsistorialordnung vom 8. Sept. 1809.

[3]) 5. Sept. 1861, §. 89, Abs. 1. Verordnung vom 20. Febr. 1862 §. 7 (Spohn 1, 307. 349).

[4]) 6. Jan. 1874, §. 123.

2. Die Besetzung katholischer Pfarrstellen, über welche dem Landesherrn (Fiskus) das Patronatrecht zusteht, erfolgt nach folgenden Regeln:

a) Mit der Ausübung des landesherrlichen Patronatrechts sind in Preußen die Oberpräsidenten der einzelnen Provinzen beauftragt [1]) und in neuerer Zeit noch besonders angewiesen, nur solche Bewerber zu präsentiren, welche eine unzweideutige Anerkennung der Maigesetze abgeben. In Bayern ernennt der König selbst unter Kontrasignatur des Kultusministers. Die Bewerber haben sich bei der betreffenden Kreisregierung zu melden, welche dann ihre Anträge beim Kultusminister stellt. Durch königliche Entschließung vom 8. April 1852, §. 11, sind die Kreisregierungen angewiesen worden, vor Stellung ihrer Anträge den Diözesanbischof mit seinem Gutachten zu hören; doch soll hieraus keinerlei Schmälerung des freien königlichen Besetzungsrechts gefolgert und auch die berichtenden Verwaltungsstellen (die Kreisregierungen) in der selbständigen Würdigung der einzelnen Bewerbungen nicht eingeschränkt werden [2]). — In Württemberg erfolgen die königlichen Nominationen auf Anträge des katholischen Kirchenrathes in Stuttgart und des Kultusministers. In Baden geschieht die Präsentation zu 304 Pfründen durch den Großherzog auf Vorschlag und unter Kontrasignatur des Ministers des Innern, auf welchen die Befugnisse des ehemaligen katholischen Oberkirchenrathes übergegangen sind [3]). Bei 132 Pfründen gilt ein besonderes Verfahren. Die Anmeldungen der Bewerber erfolgen bei der Staatsregierung, welche dieselben dem erzbischöflichen Ordinariate mittheilt und die ihr etwa in bürgerlicher oder politischer Beziehung mißfälligen Bewerber unter Angabe des Grundes bezeichnet. Das erzbischöfliche Ordinariat schlägt hierauf aus der Zahl der Be-

---

[1]) K. Verordnung vom 27. Juni 1845 (G. S. 443—444).

[2]) K. Entschließung (Ministerialerlaß) vom 20. Nov. 1873, Ziffer 4. Bis dahin waren die Kreisregierungen durch mehrere Instruktionen enger gebunden. Vgl. Silbernagel 53 u. 54, 1870.

[3]) Großherzogl. Verordnung vom 1. Dez. 1862, betr. die Aufhebung des kathol. Oberkirchenraths, §. 2. Ueber die Nothwendigkeit der Ausübung dieses landesherrlichen Rechts durch das verantwortliche Staatsministerium vgl. die Erklärung des Staatsministers Jolly an die Abgeordnetenkammer vom 24. Febr. 1876.

werber der Staatsregierung drei vor, von welchen der Großherzog Einen designirt[1]).

b) Die Fristen für die Ausübung des landesherrlichen Patronatrechts sind im Zweifel dieselben wie beim Privatpatronat; Versäumniß der Fristen bewirkt aber vielfach nicht ohne Weiteres Devolution an den Bischof, sondern es muß noch eine besondere Erinnerung ebenfalls unbeachtet geblieben sein[2]).

c) Eine Zurückweisung des Ernannten durch den Bischof kann nur auf eine nachgewiesene Unfähigkeit, nicht auf beliebige andere Gründe gestützt werden; denn früherhin kam den Bischöfen überhaupt kein Bestätigungsrecht landesherrlich Ernannter zu, und wenn ihnen jetzt ein solches auch zugestanden ist, so folgt daraus noch keine absolute Gleichstellung des landesherrlichen Patronats mit dem Privatpatronat.

## Drittes Kapitel.

### Der kirchliche Kreisverband (Dekanat), seine Vorstände, Vertretungen und Beamten.

### §. 139.

#### 1. Organisation des kirchlichen Kreisverbandes in den evangelischen Kirchen.

In der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts hatte in den evangelischen Kirchen der Kirchenkreis (Dekanat, Superintendentur, Inspektion, Propstei, Klasse, Diözese) ziemlich dieselbe Bedeutung, wie in den katholischen Landeskirchen; er besaß keine gewählte Vertretung, kein eigenes Vermögen, kein Besteuerungsrecht, und bildete daher auch meistens keine Korporation. Der Dekan oder Superintendent war ein vom Landesherrn unter Mitwirkung der evangelischen Konsistorialbehörde ernannter Beamter, welcher außer den kirchlichen auch staatliche Funktionen zu üben hatte, indem er zusammen mit den Bezirkspolizeibeamten die Aufsicht über Schulwesen und Stiftungsverwaltung führte und bei Eheprozessen und Disziplinaruntersuchungen gegen Geistliche und andere Kirchen-

---

[1]) Verordnung vom 20. Nov. 1861.

[2]) So in Bayern. Silbernagel 54.

diener mitzuwirken hatte. Diese ältere Verfassung ist neuerdings völlig umgestaltet und das Amt des Dekans zu einem ausschließlich kirchlichen geworden.

I. Jeder kirchliche Kreisverband hat regelmäßig eine aus Geistlichen und Laien zusammengesetzte Synode (Kreis-, Dekanats-, Diözesan-, Propsteisynode); kleinere Verbände, sowie auch die Synoden großer Städte sind jedoch vielfach zu Einem Synodalverband vereinigt [1]). An seiner Spitze steht der kollegialische Kreissynodalvorstand (Synodalausschuß, Direktorium), dessen Vorsitzender der Superintendent (Spezialsuperintendent, Präses, Dekan, Inspektor, Propst, Metropolitan) ist. Kollegialische Synodalvorstände fehlen in Bayern rechts des Rheins und Sachsen und sind bedeutungslos in Württemberg; in letzterem Lande bildet der Dekan mit dem Bezirkspolizeibeamten (Oberamtmann) noch das s. g. „gemeinschaftliche Oberamt", welches namentlich für Schul- und Stiftungswesen Bedeutung hat.

A. Das Amt des Superintendenten ist ein Nebenamt eines Pfarrers des Bezirks, welches theils bloß auf Widerruf oder auf eine Anzahl von Jahren oder auf Lebenszeit übertragen wird. In manchen Kreisen ist es dauernd mit einer bestimmten Stadtpfarrei verknüpft. Der Dekan erhält eine kleine Besoldung und außerdem Taggelder und Reisegebühren, welche vielfach aus den Staatskassen geleistet werden [2]).

In den Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Posen, Schlesien, Pommern, Brandenburg, Sachsen ist es ein lebenslängliches und gehört zu den „kirchenregimentlichen" Aemtern, und bei Pfarrstellen, mit deren Verleihung die gleichzeitige Uebertragung der Superintendentur verbunden werden soll, findet das alternative Gemeindewahlrecht nicht statt [3]); vielmehr wird der Superintendent

[1]) Eigentliche Kreissynoden fehlen in Sachsen, wo es nur jährliche Diözesanversammlungen der Geistlichen und Abgesandten der Kirchenvorstände zum Zweck des Meinungsaustausches und Aeußerung von Wünschen ꝛc. gibt (30. März 1868, §. 31).

[2]) Jacobson 1, 189 u. 2, 601. Silbernagel 115 u. 163. In Baden erfolgt die Besoldung aus kirchlichen Mitteln. Spohn 2, 198, Anm.

[3]) 10 Sept. 1873, §. 32, Schlußsatz. — Wohl aber kommen an einigen Orten politischen Gemeinden oder anderen Korporationen und Privatpatronen Nominations- oder Präsentationsrechte zu. (Jacobson 1, 187, Anm. 8.)

vom evangelischen Oberkirchenrath im Einverständniß mit dem Kultusminister unter Einholung der Genehmigung des Königs frei ernannt [1]). Diese Mitwirkung des Kultusministers kann nur durch Staatsgesetz aufgehoben werden [2]). Das Konsistorium der betreffenden Provinz pflegt mit Vorschlägen gehört zu werden und beschließt dann zusammen mit dem Vorstand der Provinzialsynode [3]); beide haben aber kein gesetzliches Recht hierauf [4]). In Rheinland und Westfalen wird der Superintendent von der ganzen Kreissynode aus den geistlichen Mitgliedern derselben auf sechs Jahre gewählt und vom Oberkirchenrath im Einverständniß mit dem Kultusminister nach eingeholter königl. Genehmigung ernannt [5]). In Schleswig-Holstein und im Konsistorialbezirk Wiesbaden erfolgt die Ernennung durch den König auf Vorschläge des Konsistoriums und des Ausschusses der Gesammtsynode (Bezirkssynode) [6]). In einem Theile des Konsistorialbezirks Kassel, nämlich in „Oberhessen", schlagen die Geistlichen der Spezialdiözesen (Klassenkonvente) dem Landesherrn zwei Kandidaten für das Amt des Metropolitans vor [7]). In Bayern wird der Dekan vom König unter Kontrasignatur des Kultusministers ernannt; das betreffende Konsistorium hat drei Bewerber gutachtlich vorzuschlagen, und es ist auch das Gutachten der betreffenden Kreisregierung in Beziehung auf die Distriktsschulinspektion zu erholen [8]). Das Amt ist hier eine bloße „Funktion", welche durch den König unter Kontrasignatur des Kultusministers nach Anhörung des Konsistoriums jederzeit widerrufen werden kann. Dagegen wird der Kapitelssenior von den Pfarrern auf Lebenszeit gewählt. In Sachsen geht die Ernennung von den in evangelicis beauftragten Staatsministern, auf Grund von Vorschlägen des Landeskonsistoriums,

---

1) Vgl. Bd. 1, 232. Richter, Beiträge, 1865, S. 64—65. Jacobson 1, 186.

2) Gesetz vom 3. Juni 1876, Art. 23, Nr. 7.

3) 10. Sept. 1873, §. 68, Nr. 6.

4) Akt. des evang. Oberkirchenrathes 7, 306.

5) K.O. vom 5. März 1835, §. 36.

6) K.G. und S.O. für Schleswig-Holstein vom 4. Nov. 1876, §. 95, Abs. 2, Nr. 1. Für Wiesbaden 4. Juli 1877, §. 75, Nr. 4 a.

7) Büff 1861, S. 312 u. 397.

8) Silbernagel, S. 113, 1870. Die Dekane erhalten von dem königl. Dekret nur eine durch das Konsistorium beglaubigte Abschrift.

aus[1]). In Württemberg ernennt der König auf Vorschlag des Konsistoriums und des Kultusministers (vgl. Bd. 1, 392) auf Lebenszeit. In Baden und Hessen wählt die Diözesansynode den Dekan aus ihren geistlichen Mitgliedern auf sechs Jahre; die Ernennung geht in Baden vom Oberkirchenrath nach eingeholter landesherrlicher Genehmigung aus, in Hessen vom Großherzog selbst[2]).

Im Falle eintretender Erledigung des Dekanats- oder Superintendentur-Amtes wird überall da, wo das Amt vom Kirchenregiment frei besetzt wird, auch der Dekanatsverweser von diesem ernannt, in den sechs östlichen Provinzen Preußens unter gesetzlich feststehender Mitwirkung der Staatsbehörden[3]). In allen Synodalgeschäften ist jedoch regelmäßig der erste von der Kreissynode gewählte geistliche Beisitzer Stellvertreter des Superintendenten, sofern nicht das Konsistorium auch diese Geschäfte dem Superintendenturverweser überträgt[4]). In Rheinland-Westfalen und Hessen wählt die Kreissynode außer dem Superintendenten (Dekan) auch einen ständigen Stellvertreter (Assessor) auf sechs oder drei Jahre, der ebenfalls der Bestätigung bedarf[5]). In Bayern versieht der von den Pfarrern gewählte Kapitelssenior die Dekanatsgeschäfte[6]).

B. Der Synodalvorstand besteht außer dem Superintendenten aus mehreren Beisitzern, welche von der Kreissynode aus ihrer Mitte auf bestimmte Zeit gewählt werden. In den sechs östlichen alten Provinzen Preußens wählt die Synode auf drei Jahre vier Beisitzer (Assessoren), wovon mindestens Einer ein Geistlicher sein muß[7]); in Rheinland und Westfalen auf sechs Jahre einen geistlichen Assessor und einen geistlichen Skriba; jede Kreissynode kann aber weiter zwei Aelteste (Laien) auf die Dauer eines Jahres

[1]) Kirchengesetz vom 15. April 1873, betr. die Errichtung eines Landeskonsistoriums, §. 5, Nr. 10.

[2]) Baden 5. Sept. 1861, §. 52. Hessen 6. Jan. 1874, §. 77—79.

[3]) Gesetz vom 3. Juni 1876, Art. 23, Nr. 7. Jacobson 1, 189, Anmerkung 40.

[4]) 10. Sept. 1873, §. 54.

[5]) Rheinland-Westfalen 5. März 1835, §. 36. Hessen 6. Jan. 1874, §. 80.

[6]) Silbernagel 117 u. 164.

[7]) K.G. und S.O. vom 10. Sept. 1873, §. 54.

hinzuwählen, welche jedoch der Bestätigung des Konsistoriums bedürfen [1]). In Schleswig-Holstein [2]) und im Konsistorialbezirk Wiesbaden [3]) werden, wie im größten Theile der preußischen Landeskirche, auf drei Jahre vier Beisitzer gewählt, wovon mindestens Einer ein Geistlicher sein muß; in Hannover auf ein bis zwei Jahre zwei geistliche und zwei weltliche [4]). In der Rheinpfalz wählt die Synode auf vier Jahre einen geistlichen und drei weltliche, wozu noch der von den Geistlichen allein auf die Dauer seines Pfarramts gewählte Senior kommt; in Württemberg auf drei Jahre einen geistlichen und einen weltlichen Beisitzer (der außerdem zu wählende Schriftführer hat kein Stimmrecht) [5]); in Baden nur auf zwei Jahre zwei geistliche und zwei weltliche [6]), in Hessen auf drei Jahre einen Stellvertreter des Dekans (welcher auch weltlich sein kann), einen geistlichen und zwei weltliche Beisitzer [7]). Ob ein Beisitzer nachträglich die Wählbarkeit wieder verloren und folglich aus dem Vorstand auszuscheiden habe, entscheidet die Kreissynode, in vorläufiger Weise aber der Vorstand selbst oder das Konsistorium [8]).

C. Die Kreissynode besteht: 1) aus dem Superintendenten (Dekan) als Vorsitzenden, 2) aus allen Geistlichen, welche in dem Kirchenkreis ein Pfarramt bekleiden oder selbständig verwalten, und 3) aus einer Anzahl gewählter Gemeindeabgeordneten. Bloße Hülfsgeistliche, Militärgeistliche, Geistliche an öffentlichen Anstalten (wie Waisenhäusern, Hospitälern, Strafanstalten), soweit letztere nicht etwa zugleich Parochialrechte haben, d. h. wirkliche Pfarrgemeinden bilden, können an der Synode nur mit berathender Stimme theilnehmen. Im rechtsrheinischen Bayern und Württemberg beschließen sie dagegen mit [9]).

---

[1]) Nachtrag zur K.O., §. 36, vom 25. Aug. 1853.

[2]) K.G. und S.O. vom 4. Nov. 1876, §. 76 vgl. mit §. 74.

[3]) K.G. und S.O. vom 4. Juli 1877, §. 63.

[4]) K.V. und S.O. vom 9. Okt. 1864, §. 50 vgl. mit §§. 47 u. 73.

[5]) 18. Nov. 1854, §. 4.

[6]) 5. Sept. 1861, §. 55.

[7]) 6. Jan. 1874, §§. 80 u. 81.

[8]) Hannover 9. Okt. 1864, §. 71, letzter Absatz. Schleswig-Holstein 4. Nov. 1876, §. 99.

[9]) Dadurch kommen hier die weltlichen Abgeordneten gegenüber den geistlichen Mitgliedern in die Minorität.

a) In den sechs östlichen Provinzen Preußens beträgt die Anzahl der gewählten Abgeordneten das Doppelte der von Amtswegen stimmberechtigten Geistlichen, und es geschieht ihre Wahl nach folgenden Regeln [1]: Die eine Hälfte muß gegenwärtig ein Aeltestenamt bekleiden oder früher bekleidet haben, und wird in der Weise gewählt, daß jede Gemeinde, ohne Rücksicht auf ihre Seelenzahl, aus ihren jetzigen oder früheren Aeltesten so viel Abgeordnete sendet, als sie stimmberechtigte Geistliche in der Synode hat. Bei der zweiten Hälfte ist die Wählbarkeit nicht auf Aelteste und Gemeindeangehörige beschränkt, sondern es können alle Angehörigen des ganzen Synodalkreises, auch Geistliche, welche nicht schon Stimmrecht in der Synode haben [2], gewählt werden. Die Wahl dieser kommt den an Seelenzahl stärkeren Gemeinden zu. In Schleswig-Holstein und im Konsistorialbezirk Wiesbaden gelten ähnliche Grundregeln, nur daß die eine Hälfte der Abgeordneten nicht bloß aus Aeltesten, sondern auch aus derzeitigen oder früheren Gemeindevertretern genommen sein kann, und daß alle Abgeordneten nothwendig weltlich sein müssen. In den Kreissynoden der übrigen Kirchen steht die Zahl der Abgeordneten meistentheils derjenigen der Geistlichen gleich, und es sind in Rheinland und Westfalen, Hannover und in Bayern rechts des Rheins nur derzeitige Aelteste, in Württemberg, Baden und Hessen derzeitige oder frühere Aelteste wählbar. In der Rheinpfalz ist dagegen jedes Kirchenglied weltlichen Standes aus dem ganzen Dekanatsbezirk wählbar und diejenigen Pfarramtskandidaten, welche Aemter bekleiden, deren Besetzung durch Geistliche nicht vorgeschrieben ist [3]. Die größeren Gemeinden sind nur insofern stärker vertreten, als sie mehr Geistliche in der Synode haben [4].

b) Wahlkollegium zur Wahl der Abgeordneten sind in den

---

[1]) Vgl. Bd. 1, 231—232.

[2]) Also z. B. ordinirte Hülfsgeistliche, Anstaltsgeistliche, Militärgeistliche.

[3]) Bd. 1, 341.

[4]) In Hannover wählen noch die im Bezirk angestellten evangelisch-lutherischen Volksschullehrer zwei Abgeordnete aus ihrer Mitte, und die Kirchenregierung ernennt ein oder zwei Mitglieder aus der Zahl der Ortsbeamten, welche zur Versehung des weltlichen Kirchenkommissariats berufen sind oder in einer ähnlichen Stellung stehen.

sechs östlichen Provinzen der preußischen Landeskirche, in Schleswig-Holstein, Konsistorialbezirk Wiesbaden und Hessen der Gemeindekirchenrath und die Gemeindevertreter in vereinigter Versammlung; dagegen in Rheinland und Westfalen [1]), Hannover [2]), Württemberg [3]) und Baden [4]) das Presbyterium allein, wobei jedoch zu beachten ist, daß in Hannover und Baden die geistlichen Mitglieder des Presbyteriums nicht mitstimmen dürfen. In den sechs alten östlichen Provinzen Preußens kommt in kleinen Gemeinden unter 500 Seelen, welche eine Gemeindevertretung nicht haben, das Wahlrecht ebenfalls dem Gemeindekirchenrath allein zu [5]).

c) Die Wahl erfolgt theils in geheimer, theils in öffentlicher Stimmgebung.

d) Zweifel über den Umfang der Theilnahmeberechtigung einzelner Geistlichen entscheidet in den sechs östlichen Provinzen Preußens das Konsistorium [6]), in anderen Kirchen die Kreissynode selbst. Die Legitimation der gewählten Mitglieder wird fast überall durch die Kreissynode festgestellt [7]); in manchen Kirchen hat aber der Kreissynodalausschuß das Recht der vorläufigen Entscheidung [8]).

e) Das Mandat der gewählten Mitglieder der Kreissynode dauert in den östlichen Provinzen der preußischen Landeskirche drei Jahre, in Rheinland und Westfalen ein Jahr, in Hannover ein bis zwei, in Schleswig-Holstein und Konsistorialbezirk Wiesbaden, in Bayern rechts des Rheins drei, in der Rheinpfalz vier, in Württemberg drei, in Baden zwei mit jährlichem Austritt der einen Hälfte, in Hessen sechs mit Austritt der Hälfte alle drei Jahre.

---

[1]) K.O. vom 5. März 1875, §. 14.

[2]) K.V. und S.O. vom 9. Okt. 1864, §. 45.

[3]) 18. Nov. 1854, §. 2.

[4]) 5. Sept. 1861, §. 47.

[5]) G.S.O. vom 20. Jan. 1876, §. 43.

[6]) G.S.O. vom 20. Jan. 1876, §. 43.

[7]) Hannover 9. Oktober 1864, §. 71. Lohmann, S. 73. Schleswig-Holstein 4. Nov. 1876, §. 99. Wiesbaden 4. Juli 1877, §. 62, Nr. 11.

[8]) Hannover 9. Okt. 1864, §. 71. Badisches provisorisches Kirchengesetz vom 24. Febr. 1863, bestätigt durch die Generalsynode von 1867. V.O.Bl. 1867, S. 55. Spohn 2, 285. 286. — Hessen 6. Jan. 1874, §§. 67. 68.

f) Die Kreissynode tritt regelmäßig jährlich einmal zusammen, wofür Ort und Zeit vom Superintendenten, anderwärts vom Kreissynodalausschuß oder von der Kreissynode selbst bestimmt werden. Außerordentliche Versammlungen kann nur das Konsistorium anordnen. Für die Berathungen ist vielfach eine kurze Zeitfrist von zwei bis drei Tagen vorgeschrieben.

D. Der Rechner der Kreissynodalkasse wird von der Kreissynode gewählt[1]).

II. Die Zuständigkeiten der Organe des Kirchenkreises sind folgendermaßen vertheilt:

A. Der Superintendent ist von Amtswegen Präses sowohl der Kreissynode als des Kreissynodalvorstandes und hat in dieser Eigenschaft verschiedene Verfügungsrechte. Im Uebrigen führt er die Aufsicht, sorgt für die Vollziehung der Beschlüsse der Synode und des Vorstandes und hält das Konsistorium von dem Stande der Dinge in dem Bezirk in Kenntniß. — In manchen Kirchen leitet er die Pfarrwahl und vollzieht im Auftrag des Konsistoriums die Ordination und Einführung ins Amt[2]).

B. Der Synodalvorstand hat 1) den Vorsitzenden bei den Vorbereitungen für die Kreissynode sowie während der Versammlung derselben zu unterstützen und die Beschlüsse der Synode zur Ausführung zu bringen; 2) wenn die Synode nicht versammelt ist, die Verwaltung des lokalen Kirchenvermögens zu überwachen und über die Ausschließung von Gemeindegliedern von der Antheilnahme an gottesdienstlichen Handlungen in zweiter Instanz zu erkennen. 3) In zweiter Instanz entscheidet er über Einsprüche gegen die Wahl von Aeltesten oder Gemeindevertretern und über den Ausschluß vom Wahlrecht (vgl. oben S. 152). 4) In erster Instanz übt er die Disziplin über Aelteste und Gemeindevertreter.

---

[1]) Preußen 10. Sept. 1873, §. 54, Nr. 7. Staatsgesetz vom 3. Juni 1876, Art. 2, Nr. 3. Schleswig-Holstein 4. Nov. 1876, §. 81, Nr. 5. Konsistorialbezirk Wiesbaden 4. Juli 1877, §. 62, Nr. 8.

[2]) Ueber Preußen vgl. Jacobson 1, 187—189 und 2, 593—601, 1864 bis 1866. Boche, 1875, S. 320—332, woselbst auf S. 325 neue Instruktionen für die verschiedenen Provinzen citirt sind. Rheinland-Westfalen 5. März 1835, §. 38. Bayern: Silbernagel, 1870, S. 114 u. 163. Baden 5. Sept. 1861, §§. 106—107. Spohn 1, 128—130 und 2, 198—214. Hessen 6. Jan. 1874, §§. 127—128.

5) Vielfach führt er Mitaufsicht über die Geistlichen und Kandidaten.

C. Die Kreissynode entscheidet 1) über die Legitimation ihrer Mitglieder (oben S. 184), 2) wählt die unständigen Mitglieder des Kreissynodalvorstandes, in Rheinland-Westfalen, Baden und Hessen auch den Superintendenten (Dekan) und dessen Stellvertreter (oben S. 181); 3) sie wählt den Rechner der Kreissynodalkasse, stellt den Etat derselben fest und prüft die Verwaltung; ebenso überwacht sie das Kassen- und Rechnungswesen der einzelnen Gemeinden; 4) sie wählt die Abgeordneten zur Provinzialsynode (in den acht alten Provinzen Preußens) oder zur Landessynode (in den übrigen Kirchen, außer Sachsen, vgl. oben S. 95—98); 5) sie beschließt über Errichtung von Kreisstatuten[1]); 6) sie kann gegen Geistliche, Gemeindebeamte und niedere Kirchendiener wegen anstößiger Vorgänge in Leben und Wandel Ermahnungen und Warnungen erkennen. 7) In mehreren Landeskirchen entscheidet sie in zweiter Instanz in Fragen der Kirchenzucht gegen Gemeindeglieder und Mitglieder der Gemeindeorgane. 8) Sodann haben die Kreissynoden aber auch die Aufgabe, sich auf Aufforderung der Konsistorialbehörden oder höheren Synoden gutächtlich über kirchliche Fragen zu äußern, so daß auf diese Weise die Anschauungen des ganzen Predigerstandes und der Vertrauensmänner aller Gemeinden ermittelt und in Betracht gezogen werden können, ehe wichtigere kirchliche Gesetzentwürfe, namentlich die auf Lehre und Gottesdienstordnung bezüglichen, an die Generalsynode gelangen. In manchen Fällen ist die Einholung des Gutachtens der Kreissynoden kirchengesetzlich vorgeschrieben. 9) Endlich können die Synoden Wünsche und Beschwerden bezüglich der kirchlichen Angelegenheiten des Bezirks berathen und dieselben an das Konsistorium oder die Generalsynode bringen[2]).

## §. 140.

### 2. Organisation des Landdekanats in den katholischen Landeskirchen.

Jeder Landdekanatsbezirk hat als kirchlichen Vorgesetzten einen Landdekan (decanus ruralis), sodann einen Landkapitelskämmerer,

---

[1]) Vgl. Bd. I, 248.

[2]) Die Bestimmung des §. 57, Abs. 2 der preußischen K.G. und S.O.

der die Kasse verwaltet, und eine Versammlung der Pfarrer und definitiv angestellten Kapläne, welche Landkapitel oder Dekanatssynode heißt und sich ordentlicher Weise jährlich einmal versammelt. Die Hauptbedeutung dieser letzteren beruht in dem Recht, die genannten Beamten aus der Zahl der Pfarrer zu wählen, vorbehaltlich bischöflicher Bestätigung. In einigen Diözesen Preußens fehlt das Wahlrecht [1]).

Der Dekan führt die Aufsicht über die Geistlichen und über die Verwaltung des Kirchenvermögens, namentlich bei erledigter Pfründe, und präsidirt dem Ruralkapitel.

Bis zum Jahre 1848 wurden die Dekane, welche auch die Bezirksschulaufsicht hatten, in den meisten deutschen Staaten vom Landesherrn im Einverständniß mit dem bischöflichen Ordinariat, oder umgekehrt von letzterem nach eingeholter Zustimmung des Landesherrn ernannt [2]); seit 1848 verzichtete der Staat allmählich auf diese Rechte, in Preußen in Folge der Verfassungsurkunde, in den übrigen Staaten in Folge der Konkordate, und es kamen dann auch ihre staatlichen Rechte in Wegfall.

---

vom 10. Sept. 1873 über Erweiterung des Wirkungskreises der Kreissynoden hat die staatsgesetzliche Genehmigung nicht erhalten. Vgl. Staatsgesetz vom 3. Juni 1876, Art. 6 u. 7.

[1]) Ueber Bayern vgl. Silbernagel, S. 47—50, 1870.

[2]) Vgl. z. B. Landesherrliche Verordnung für die Staaten der oberrheinischen Kirchenprovinz vom 30. Jan. 1830, §§. 23. u. 24.

# XI. Abschnitt.

## Verhängung von Kirchenstrafen gegen Gemeindeglieder, Aelteste und Patrone. Kirchliche Disziplinarbestrafung der Geistlichen.

### §. 141.

### 1. Verhängung von Kirchenstrafen gegen Gemeindeglieder, Aelteste und Patrone (Kirchenzucht).

Bis zum Jahre 1848 war sowohl in den evangelischen als den katholischen Kirchen die Verhängung von Kirchenstrafen gegen Gemeindeglieder fast gänzlich außer Gebrauch, weil die Staatsgesetzgebung solche Strafen nur in wenigen Fällen zuließ, und die Verhängung staatlich-kirchlichen Behörden vorbehalten blieb oder doch der vorherigen Bestätigung durch die Verwaltungsbehörden bedurfte. Insoweit die kirchlichen Behörden selbständig strafen konnten, blieb jedenfalls der recursus ab abusu an den Staat offen. Die Selbständigkeit, welche die Kirchen durch die Gesetzgebung von 1848 erlangten, und die Förderung der klerikalen Gewalt durch die Regierungen der Konkordatszeit führten zunächst in der katholischen Kirche zur Wiederanwendung mittelalterlicher Kirchenstrafen, und zwar gerade der großen Exkommunikation, und auch in verschiedenen evangelischen Kirchen machten die Konsistorien Anstalten, auf Bestimmungen der Kirchenordnungen des 17. und 18. Jahrhunderts zurückzugreifen. Durch die neueste Staatsgesetzgebung sind diese Bestrebungen wieder so ziemlich in engere Schranken zurückgewiesen und in den evangelischen Kirchen den Nichtgeistlichen eine entsprechende Mitwirkung gesichert worden.

Nach der Stellung, welche die Religionsvereine im Staate haben, versteht es sich übrigens von selbst, daß keine kirchliche Behörde Kirchenstrafen gegen Personen verhängen kann, welche nicht dem Verein angehören, was in erster Linie nach den Staatsgesetzen zu beurtheilen ist.

In den evangelischen Kirchen können Bestimmungen über Kirchenzucht nur auf dem Wege der kirchlichen Gesetzgebung, also mit Zustimmung der Synode, erlassen werden [1]).

I. Der Kreis von Strafen oder Zuchtmitteln (Besserungsmitteln), welche gegen Mitglieder eines Religionsvereins verhängt werden dürfen, ist:

1) in Preußen und Hessen durch Staatsgesetze, welche auf alle Kirchen und Religionsvereine Anwendung finden, annähernd genau bestimmt [2]). Hiernach sind:

a) gänzlich unzulässig alle Straf- oder Zuchtmittel gegen Leib (körperliche Züchtigung u. dergl.), Vermögen (Geldstrafen, Vorenthaltung von Vermögensgenuß), Freiheit (Einsperrung, zwangsweise Vorführung), bürgerliche Ehre (unehrliches Begräbniß, große Exkommunikation u. dergl.). Diese verbotenen Strafen dürfen auch gegen Geistliche nicht verhängt werden, mit den beiden Modifikationen, daß gegen Geistliche und Kirchenbeamte Geldstrafen bis zu bestimmter Höhe und Verweisung in ein Besserungshaus ausdrücklich zugelassen sind. (Vgl. unten §. 142.) — Außerdem sind überhaupt verboten alle Straf- oder Zuchtmittel, welche nicht „dem rein religiösen Gebiete angehören oder die Entziehung eines innerhalb der Kirche oder Religionsgesellschaft wirkenden Rechts oder die Ausschließung aus der Kirchen- oder Religionsgesellschaft betreffen." Diese Bestimmung erscheint namentlich mit Rücksicht

---

[1]) Preußische G.S.O. vom 20. Jan. 1876, §. 7, Nr. 6, welche Provinzial- und Lokalgesetze darüber ausschließt. Hannover 9. Okt. 1864, §. 65, worüber Lohmann, S. 63—66, zu vergleichen ist. Schleswig-Holstein 4. Nov. 1876, §. 92. Wiesbaden 4. Juli 1877, §§. 14 u. 15. Rheinpfalz, Vereinigungsurkunde vom 10. Okt. 1818, §. 18. Württemberg 20. Dez. 1867, §§. 14—16. Hessen 6. Jan. 1874, §. 47.

[2]) Preuß. Gesetz vom 13. Mai 1873 über die Grenzen des Rechts zum Gebrauche kirchlicher Straf- und Zuchtmittel, §. 1. Hessisches Gesetz vom 23. April 1875, betreffend den Mißbrauch der geistlichen Amtsgewalt, §. 3. (Reg.Bl. 249.)

darauf, daß ihre Verletzung mit öffentlicher Strafe bedroht ist, zu wenig deutlich; es läßt sich bezweifeln, ob man von irgend einem Straf- oder Zuchtmittel mit Fug sagen könne, daß es „dem religiösen Gebiete“ angehöre [1]), und jedenfalls können die Meinungen darüber verschieden sein; sodann sind die Religionsvereine keineswegs befugt, jedes Mitgliedschaftsrecht beliebig zu entziehen, wie unten hinsichtlich des Wahlrechts zu zeigen ist. Richtiger wäre wohl gewesen, die überhaupt zulässigen Strafen positiv aufzuzählen und alle anderen zu verbieten.

Zulässig erscheinen folgende Nachtheile: Ausschließung von der Theilnahme am gewöhnlichen Gottesdienst, von einzelnen Gnadenmitteln oder Sakramenten (in der römisch-katholischen Kirche „kleiner Kirchenbann“, „excommunicatio minor“ genannt) [2]), von der Uebernahme der Taufpathenschaft; Versagung der kirchlichen Trauung, des bräutlichen Ehrenkranzes bei der kirchlichen Trauung, der kirchlichen Begleitung beim Begräbniß (während die Beerdigung auf dem kirchlichen Friedhof nicht verweigert werden darf, vgl. Bd. 1, 99); ferner Aberkennung des Wahlrechts und der Wählbarkeit zu kirchlichen Gemeindeorganen nach den unten anzugebenden Regeln; endlich die völlige Ausschließung aus dem Religionsverein, sodaß das Mitglied aufhört, dem Verein anzugehören [3]). Die

---

[1]) Es lassen sich etwa dazu rechnen: Ermahnungen, Verweise, Verpflichtung zum Fasten, zu Verrichtung von Gebeten, von Wallfahrten.

[2]) Der kleine Kirchenbann bewirkt nach kanonischem Recht auch Unfähigkeit zur Erlangung eines Kirchenamtes.

[3]) Das preußische Landrecht von 1794 befolgte ein anderes Prinzip und bestimmte in 2, 11, §. 56: „Wenn über die Rechtmäßigkeit der Ausschließung Streit entsteht, so gebührt die Entscheidung dem Staate.“ §. 57: So weit mit einer solchen Ausschließung nachtheilige Folgen für die bürgerliche Ehre des Ausgeschlossenen verbunden sind, muß vor deren Veranlassung die Genehmigung des Staates eingeholt werden. Im preußischen Abgeordnetenhaus hatte am 18. März 1873 der Abg. v. Saucken-Tarputschen beantragt, im §. 1 des Gesetzes die Einschaltung zu machen: „In Beziehung auf das Recht der Ausschließung aus einer Kirchen- oder Religionsgesellschaft bleiben die bisherigen gesetzlichen Bestimmungen in Kraft.“ Allein dieses Amendement wurde gegen die Stimmen der Fortschrittspartei verworfen, nachdem der Referent der Kommission, Gneist, erklärt hatte, daß es „dem Zweck und Sinn des Artikels 15 der Verfassung widerspreche“, indem hiernach den Kirchen das Recht der Ausschließung verbleiben müsse. Wie das Abgeordnetenhaus sich entschieden haben würde, wenn jener Art. 15 der Ver-

Ausschließung bewirkt im Zweifel auch Ausschließung der noch nicht zu den Unterscheidungsjahren gekommenen Kinder des Ausgeschlossenen nach Analogie der auf S. 122—124 aufgestellten Regeln.

In den verschiedenen evangelischen Kirchen Preußens ist die Zulässigkeit der völligen Ausschließung, in Ermangelung neuerer Bestimmungen, nach dem festen Herkommen zu beurtheilen; im Großherzogthum Hessen verbietet die Kirchenverfassung vom 6. Jan. 1874, §. 47, die gänzliche Ausschließung ausdrücklich.

Den katholischen Bischöfen und den israelitischen Gemeinden steht kein staatliches Hinderniß im Wege, Mitglieder völlig aus der Kirche oder der Gemeinde auszuschließen; aber die Ausschließung eines Katholiken, welche unter dem Namen „großer Kirchenbann" (excommunicatio major) verkündet wird, ist unstatthaft, denn dieselbe enthält nicht bloß eine Ausschließung von allen Sakramenten, von der Theilnahme am Meßopfer und am öffentlichen Gottesdienst, von dem Begräbniß in geweihter Erde und anderen Gnaden, bewirkt nicht bloß Unfähigkeit zur Erlangung von Kirchenämtern und zur Ausübung früher besessener Aemter und Rechte, sondern enthält zugleich eine Verrufserklärung; allen Christen ist jeder Verkehr mit ihm untersagt, Niemand darf ihn speisen, tränken, beherbergen, ja nicht einmal grüßen, bei Strafe des kleinen Kirchenbannes, selbst wenn es das eigene Weib und die eigenen Kinder wären [1]. Es kann die Exkommunikation auch durchaus

fassungsurkunde damals schon aufgehoben gewesen wäre, läßt sich schwer beurtheilen. Unseres Ermessens liegt kein Bedürfniß vor, den mit Korporationsrechten begabten Vereinen neben dem Recht der Ausschließung von der Theilnahme an gottesdienstlichen Rechten und vom Wahlrecht auch noch das Recht der Ausstoßung aus der Kirche einzuräumen, weil dies keinerlei Nutzen für die Kirche bringen kann und nur auf Brandmarkung des Ausgeschlossenen berechnet ist. In den evangelischen Kirchen wird auch kein Gebrauch davon gemacht und ist sogar die völlige Ausschließung vielfach unstatthaft. Rechtfertigen läßt sich eine Ausschließung allenfalls nur als Konstatirung des freiwilligen Austritts aus der Kirche (Puchta, Einleitung in das Recht der Kirche, 1840, S. 103—114) und daher nur unter Voraussetzungen und Formen, welche der Staat festzustellen hat, und nur unter staatlicher Kontrole.

[1]) Die Verhängung der großen Exkommunikation bezeichnet man auch als Verhängung des „Anathema", d. h. des öffentlichen Verrufs, wenn sie nämlich unter Verfluchungen feierlich verkündet wird.

nicht dadurch zu einer erlaubten Kirchenstrafe werden, daß der Bischof etwa diese Verrufserklärung nicht ausdrücklich ausspricht; denn die Bedeutung der Exkommunikation ergibt sich mit voller Sicherheit aus dem kanonischen Recht, und es ist die Vermuthung dafür, daß die Bischöfe unter dem Namen Exkommunikation die Strafe verstehen, welche das kanonische Recht darunter versteht und wie sie auch im Religionsunterricht den Katholiken gelehrt wird. So hat es auch die deutsche Staatsgesetzgebung bisher immer und überall angesehen und die Verhängung dieser Strafe verboten oder an die vorgängige Genehmigung des Staates geknüpft. Auf abschwächende Aeußerungen von Kirchenrechtsschriftstellern und selbst von Bischöfen kann es nicht ankommen, da dieselben keinerlei Autorität zur Erläuterung päpstlicher Dekrete besitzen, auch gar nicht ansprechen, und solche Aeußerungen allezeit allgemein genug gehalten zu werden pflegen, um, wenn die äußeren Zustände darnach angethan sind, auch das Gegentheil daraus folgern zu können [1]).

Eine andere, übrigens weniger hierher gehörige Frage ist die, ob die Exkommunikation den Katholiken mit der Wirkung ausschließt, daß er aufhöre, Mitglied der katholischen Kirche zu sein. Nach kanonischem Recht ist dies unzweifelhaft nicht der Fall; er bleibt hiernach der Hierarchie unterworfen, behält alle Pflichten, muß namentlich alle kirchlichen Vermögenslasten tragen. Ob aber die staatlichen Gerichte und Verwaltungsbehörden hiernach zu verfahren, z. B. Kirchensteuern gegen einen Exkommunizirten beitreiben dürfen und müssen, richtet sich in erster Linie nach den Staatsgesetzen [2]), und diese hatten ehemals zur Entscheidung der

---

[1]) Im Gegensatz zu der oben entwickelten Meinung hält Hinschius, Kommentar I, S. 15 und II, S. 198, Nachtrag zu S. 15, die Exkommunikation dann für zulässig, wenn die bischöfliche Sentenz oder Deklaration über das Verbot des Verkehr mit dem Exkommunizirten S c h w e i g e n beobachtet. Die preußischen Gerichtshöfe haben in widersprechendem Sinne entschieden, woran freilich die Unbestimmtheit des Gesetzes mit Schuld trägt. Der Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten hat unterm 15. April 1874 die Exkommunikation für schlechthin verboten erklärt. (Hartmann's Zeitschr. 1, 17—41, 1874). Dieser Meinung scheint auch Dove in der 7. Auflage von Richter's Kirchenrecht, S. 1198.

[2]) Dies übersieht Hinschius, Kommentar II, S. 196—198.

Frage keinen Anlaß, weil sie die Exkommunikation überhaupt nicht zuließen. Wir sind der Meinung, daß der Staat jede Ausschließung aus einem Religionsverein, welche dem Ausgeschlossenen alle Vereinsrechte entzieht, als Beendigung der Mitgliedschaft behandeln, und ihn von allen Verpflichtungen gegen den Verein freisprechen muß; denn er darf, wenn er eine solche Ausschließung zuläßt, nicht außerdem den Ausgeschlossenen nöthigen, seinen Austritt aus dem Verein zu erklären und die Ausschließung damit mittelbar anzuerkennen, also auf seine Rechte zu verzichten. (Vgl. schon oben S. 191, Anm.)

Die vorhin entwickelten Gründe lassen ebenso auch den Bann der Judengemeinden als verboten erscheinen[1]).

Das Interdikt, d. h. die Einstellung des öffentlichen Gottesdienstes, der Spendung der Sakramente und aller gottesdienstlichen Handlungen in einer Kirche, oder einem Orte, oder im ganzen Land, erscheint in Preußen wie in Hessen so unzulässig, wie im übrigen Deutschland, da die desfallsigen Bestimmungen des kanonischen Rechts in Deutschland entweder überhaupt nie rezipirt gewesen, oder doch durch die staatlicherseits vorgenommene Organisation der Landeskirchen wieder in Wegfall gebracht worden sind[2]). Der Staat dotirt nicht Bisthümer und Pfarreien und legt den Gemeinden erhebliche Lasten für kirchliche Zwecke auf, damit aller Gottesdienst eingestellt bleibe und die Geistlichen die Hände in den Schooß legen; und er befiehlt nicht bei schweren Strafen, daß jede Pfarrei innerhalb eines Jahres mit einem Geistlichen dauernd besetzt werden muß, damit dieser Geistliche sich um die Gemeinde nicht bekümmern dürfe. Das preußische Gesetz vom 13. Mai 1873, §. 1, hat das Interdikt keineswegs für zulässig erklärt[3]), da es überhaupt Nichts außer der Ausschließung aus der Kirche positiv erlaubt, also Alles, was schon vorher verboten war, verboten bleibt. Ueberhaupt kann das Interdikt gar nicht unter die kirchlichen Straf- und Zuchtmittel gerechnet werden, erscheint vielmehr

---

[1]) In Holstein erklärte das Gesetz vom 14. Juli 1863, betr. die Verhältnisse der Juden, „den Gebrauch des Bannes" für „gänzlich aufgehoben". (Dove's Zeitschr. 4, 472.)

[2]) Vgl. Bd. 1. 210. 399. 402—408.

[3]) Anders Hinschius I, S. 8. 9. 13.

als ein Gewaltstreich gegen die Ordnung der Landeskirche und als grober Mißbrauch der geistlichen Amtsgewalt [1]).

b) Die Vollziehung oder Verkündigung der an sich zulässigen Straf- oder Zuchtmittel darf nicht in einer beschimpfenden Weise erfolgen.

c) Sie darf ferner nicht „öffentlich bekannt gemacht" werden, obwohl „eine auf die Gemeindeglieder beschränkte Mittheilung nicht ausgeschlossen ist". Durch den letzteren, in der Regierungsvorlage nicht enthalten gewesenen Beisatz ist das Verbot thatsächlich wirkungslos gemacht. Auch wenn man unter Gemeindegliedern nur Angehörige des Vereins versteht, welche das Selbstbestimmungsalter erreicht haben [2]), erhalten unter Umständen Hunderte und Tausende von Personen von dem Vorgang Kenntniß, und durch diese dringt die Kunde überall hin, da dieselben ja nicht zum Stillschweigen verbunden sind.

d) Geistliche, Diener, Beamte oder Beauftragte einer Kirche oder Religionsgesellschaft, welche, den Vorschriften dieser Gesetze zuwider, Straf- oder Zuchtmittel androhen, verhängen oder verkünden, werden mit Geldstrafen bis zu 200 Thalern oder mit Haft oder mit Gefängniß bis zu einem Jahre, und in schwereren Fällen mit Geldstrafen bis zu 500 Thalern oder mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft. Die Aburtheilung gehört vor die ordentlichen Gerichte. Außerdem kann (in Preußen) auch vom königl. Gerichtshof für Kirchenangelegenheiten gegen Kirchendiener Entlassung vom Amte ꝛc. verhängt werden.

e) Eine staatliche Bestätigung von kirchlichen Erkenntnissen, welche zulässige Straf- oder Zuchtmittel gegen Gemeindeglieder verhängen, oder ein recursus ab abusu dagegen findet in Preußen nicht mehr statt, wohl aber letzterer in Hessen (vgl. Bd. 1, 433).

2. In Bayern richtet sich die Ausübung der Kirchenzucht nach den Vorschriften der II. Verfassungsbeilage vom 26. Mai 1818, §§. 41—43 und §. 71, welche mit denen des preußischen Landrechts von 1794 in wichtigen Beziehungen übereinstimmen. Der §. 71 insbesondere verfügt: „Keinem kirchlichen Zwangsmittel wird irgend ein Einfluß auf das gesellschaftliche Leben und die

---

[1]) So auch der Katholik Brendel in seinem Kirchenrecht, 1823, S. 576.

[2]) Ein Strafgesetz sollte diesen Punkt freilich nicht ungewiß lassen.

bürgerlichen Verhältnisse, ohne Einwilligung der Staatsgewalt, im Staate gestattet." Außerdem schützen die königlichen Plazetrechte und der recursus ab abusu vor Mißbräuchen [1]). Die Vereinigungsurkunde der pfälzischen evangelischen Kirche vom 10. Okt. 1818, §. 19, besagt: „Die Strafen der Kirche gegen ihre Gläubigen — — bestehen nur in rein-geistlichen Anwendungen, als z. B.: in brüderlichen Ermahnungen, Entfernung vom heiligen Abendmahle, interimistischer Ausschließung aus der Kirchengemeinde und in der Exkommunikation."

3. In der evangelisch-lutherischen Kirche des Königreichs Sachsen werden kirchliche Vergehungen oder Versäumnisse oder die Verweigerung zweifelloser kirchlicher Obliegenheiten seit dem 1. Januar 1876 nicht mehr mit Geld- oder Haftstrafen geahndet [2]). Für die katholische Kirche hat das Staatsgesetz vom 23. August 1876, §§. 7—10, ähnliche Vorschriften gegeben, wie sie in Preußen und Hessen gelten [3]).

4. Die württembergische Staatsgesetzgebung hatte bisher keinen Anlaß zu Bestimmungen bezüglich der evangelischen Kirche; dagegen verfügt das Gesetz vom 30. Jan. 1862, Art. 7, bezüglich der katholischen Kirche: „Verfügungen und Erkenntnisse der Kirchengewalt können gegen die Person oder das Vermögen eines Angehörigen der katholischen Kirche wider dessen Willen nur von der Staatsgewalt vollzogen werden. Die Staatsbehörde ist jedoch nur dann befugt, ihre Mitwirkung hiezu eintreten zu lassen, wenn der Bischof ihr zuvor über den Fall die erforderlichen Aufklärungen gegeben und sie hienach die Verfügung oder das Erkenntniß weder in formeller Hinsicht, noch auch vom staatlichen Gesichtspunkte aus in materieller Beziehung zu beanstanden gefunden hat. — Auch für die Führung einer kirchlichen Untersuchung darf die Staatsbehörde auf Ersuchen der Kirchenbehörde

[1]) Die Bestimmung des Anhangs I zur II. Verfassungsbeilage (des Konkordats), Art. 12, Lit. d ist nur im Einklang mit obigen Verfassungsgrundsätzen auszulegen.

[2]) Verordnung des evangelisch-lutherischen Landeskonsistoriums vom 30. Nov. 1875 (mit Zustimmung der in evangelicis beauftragten Staatsminister erlassen), §. 22 (G. u. V.Bl. 404).

[3]) Dove's Zeitschr. 14, 116.

nur unter derselben Voraussetzung mitwirken[1])." Für die Israeliten gilt das Gesetz vom 25. April 1828, Art. 56: „Das Vorsteheramt (wozu drei von der Gemeinde gewählte Beisitzer gehören) ist befugt, gegen die einzelnen Kirchengenossen Verweise und Geldbußen bis zum Betrage von drei Gulden, welch letztere der Kasse der Kirchengemeinde zufließen, zu erkennen." — „Der Kirchenbann sowie die Geltendmachung irgend einer Folge desselben ist bei schwerer Strafe verboten."

5. Für alle Religionsvereine bestimmt das badische Gesetz vom 9. Okt. 1860, §. 16: „Verfügungen und Erkenntnisse der Kirchengewalt können gegen die Freiheit oder das Vermögen einer Person wider deren Willen nur von der Staatsgewalt und nur unter der Voraussetzung vollzogen werden, daß sie von der zuständigen Staatsbehörde für vollzugsreif erklärt worden sind[2]). Die evangelische Kirche Badens kennt keine Kirchenstrafen gegen Gemeindeglieder, als Ausschließung vom Wahlrecht[3]) und — sofern die älteren Bestimmungen noch als gültig anzusehen sind — Ausschließung aus der Kirche[4]).

6. Ueber die in Elsaß-Lothringen geltenden Grundsätze des französischen Rechts kann auf Bd. 1, 216 und Dursy 1, 364 und 377 verwiesen werden.

II. Die Bestimmung darüber, welche Handlungen oder Unterlassungen der Kirchenglieder die Verhängung einer Kirchenstrafe oder eines kirchlichen Zuchtmittels begründen sollen, ist den Kirchen in weiter Ausdehnung freigestellt. Der Staat begnügt sich mit einigen negativen Bestimmungen, um zu verhindern, daß solche kirchlichen Bestrafungen nicht als Mittel mißbraucht werden, um den Gehorsam gegen die Staatsgesetze zu untergraben und den Bürgern die Ausübung staatsbürgerlicher Rechte zu verkümmern. Staatsgesetzlich verboten ist:

1. Die kirchliche Bestrafung eines Mitgliedes des Reichstags oder eines Landtags wegen seiner Abstimmungen oder in Ausübung seines Berufs gethanen Aeußerungen, oder die Bedrohung

---

1) Vgl. Dove's Zeitschr. 2, 113 u. 387. Golther 301—338.

2) Vgl. hierüber Spohn, Bad. St.K.R. 32 und Prot. K.R. 2, 558.

3) 5. Sept. 1861, §. 14, Nr. 5.

4) Spohn 1, 135. 138. 199 und 2, 284.

desselben mit Kirchenstrafen [1]). Solche Maßregelungen würden sich als Versuche darstellen, Reichs- oder Landtagsmitglieder von einer ihnen gesetzlich obliegenden Pflicht, nämlich der Pflicht, nach eigener bester Ueberzeugung das Wohl des Reiches oder Landes zu berathen, abwendig zu machen, und unter Umständen unter die Bestimmung des Reichsstrafgesetzbuchs, §. 130a, fallen. (Vgl. oben S. 11 u. 12.)

2. Verboten ist ferner die Verhängung oder Androhung von Kirchenstrafen, um dadurch ein Kirchenmitglied wegen seiner Abstimmungen bei öffentlichen Wahlen zur Rechenschaft zu ziehen, oder es zu einem gewissen Verhalten bei solchen Wahlen zu bestimmen. Zu den „öffentlichen" Wahl- oder Stimmrechten gehören auch die Wahlrechte innerhalb der Kirche selbst [2]).

3. Kein Kirchenangehöriger, insbesondere auch kein Geistlicher, darf mit Kirchenstrafen belegt oder bedroht werden, weil er beim Staat (Regierung, Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten) Beschwerde über Mißbrauch der geistlichen Amtsgewalt geführt hat, oder um ihn von solcher Beschwerdeführung abzuschrecken;

4. In Preußen katholische Geistliche desgleichen nicht aus dem Grunde, weil sie sich der Staatsregierung gegenüber verpflichtet haben, die Gesetze des Staates befolgen zu wollen [3]).

5. Aus dem überall verfassungsmäßig anerkannten Grundsatz der Gewissensfreiheit folgt, daß kein Kirchenmitglied bloß wegen abweichender Meinungen in Bezug auf die kirchliche Lehrordnung bestraft oder ausgeschlossen werden darf, einerlei, ob diese Meinungen öffentlich geäußert worden sind oder nicht [4]). Oeffentliche Strafe ist übrigens für Verletzung dieser Regel nicht angedroht.

---

[1]) Reichsverfassungsurkunde vom 16. April 1871, Art. 30. Strafgesetzbuch vom 26. Febr. 1876, §. 11. Württemb. Verfassungsgesetz vom 23. Juni 1874, Art. 9. Badisches Gesetz vom 21. Okt. 1867, Art. 2.

[2]) Vgl. auch die allgemeinen Verbote oben auf S. 12.

[3]) Preuß. Gesetz vom 22. April 1875, betr. die Einstellung der Leistungen aus Staatsmitteln für die römisch-katholischen Bisthümer und Geistlichen, §. 7 (G.S. 195). Eine staatsgesetzliche Pflicht zur Leistung eines Verfassungseides besteht in Preußen für katholische Geistliche im Allgemeinen nicht. (Vgl. Bd. 1, 18—20.)

[4]) Preuß. Landrecht von 1794 2, 11, §. 45 u. 55. Vgl. oben S. 72 und Bd. 1, 29. 33. 138. 209. Richter-Dove, 7. Aufl., S. 680, und Hin-

6. Allgemein verboten ist ferner die Verhängung oder Androhung von Kirchenstrafen, um Kirchenglieder wegen Erfüllung einer staatsgesetzlichen Pflicht zur Rechenschaft zu ziehen, oder um sie zur Nichterfüllung einer solchen Pflicht zu bewegen. Hierunter fallen auch alle Kirchenbußen, welche gegen öffentliche Beamte mit Rücksicht auf die Erfüllung ihrer Amtspflichten verhängt oder gedroht werden [1]).

Dagegen enthalten die Staatsgesetze kein allgemeines Verbot der kirchlichen Bestrafung wegen Handlungen oder Unterlassungen, welche die Staatsgesetze zwar erlauben, zu welchen sie aber nicht verpflichten; sondern Verbote sind nur für einzelne Fälle (oben Nr. 3 – 5) erlassen. Den Kirchen verbleibt hiernach ein Spielraum für Verhängung von Kirchenstrafen, der viel zu weit ausgedehnt ist und es ihnen ermöglicht, den Gebrauch wichtiger staatsbürgerlicher Rechte zu beeinträchtigen. Entweder müßte sich das Verbot noch auf eine Reihe weiterer Fälle erstrecken oder der Staat müßte positiv alle einzelnen Gründe genau bezeichnen, wegen welcher überhaupt kirchliche Büßungen stattfinden dürfen, und alle von ihm nicht ausdrücklich so zugelassenen verbieten [2]).

Zweckmäßig allgemein lautet das sächsische Gesetz vom 23. Aug. 1876 bezüglich der katholischen Kirche, §. 8: „Von den kirchlichen Straf- oder Zuchtmitteln darf niemals zu dem Zwecke Gebrauch gemacht werden, die Befolgung der Staatsgesetze oder der auf Grund derselben von den zuständigen Behörden erlassenen Anordnungen, oder die freie Ausübung staatsbürgerlicher Rechte zu hindern." Von „bürgerlichen" Rechten ist aber auch hierin nicht die Rede.

III. Die Verhängung von Kirchenstrafen gegen Laien hat in der evangelischen Kirche so wenig wie in der katholischen jemals bei dem Ortspfarrer gestanden, kam vielmehr dem Konsistorium,

---

schius, Kommentar II, 198 halten die Bestimmung des Landrechts mit Unrecht für beseitigt. — Ueber die kirchliche Bestrafung von Professoren der katholisch-theologischen Fakultäten vgl. oben S. 49.

[1]) Unter Umständen wird darauf der §. 130a des Strafgesetzbuches anwendbar sein. (Vgl. oben S. 11 u. 12.)

[2]) Dies war das Prinzip des preußischen Landrechts von 1794 2, 11, §§. 51 u. 54.

bezw. dem Bischof, in der reformirten Kirche dem Presbyterium und den Synoden zu.

Die neueren evangelischen Kirchenordnungen legen großentheils die Entscheidung dem Gemeindekirchenrath (Presbyterium) bei, gestatten aber dem Gestraften (in gewissen Fällen auch dem Pfarrer) die Berufung an den Kreissynodalausschuß, oder an die Kreissynode, wenn diese versammelt ist. So in der ganzen preußischen Landeskirche[1]), in der lutherischen Kirche von Hannover[2]), im Konsistorialbezirk Wiesbaden, wo jedoch gegen Erkenntnisse auf Verlust des Wahlrechts Berufung an Konsistorium und Ausschuß der Gesammtsynode offen steht[3]). In Schleswig-Holstein geht die Berufung nie an die Propsteisynode, sondern nur an deren Vorstand, und es gilt in allen Fällen noch eine dritte Berufung an Konsistorium und Vorstand der Gesammtsynode[4]). Die Vereinigungsurkunde der rheinpfälzischen Kirche vom 10. Okt. 1818, §. 19, verfügt: „Der Pfarrer darf einem jeden Kirchspielsgenossen angemessene Ermahnungen und Verweise geben. Im Falle, daß diese fruchtlos wären, ist der Fehlende vor das Presbyterium zu stellen. Nach Beschaffenheit der Umstände kann das Presbyterium temporäre Ausschließung aus der Kirchengemeinschaft verhängen. Die Exkommunikation aber steht nur dem Konsistorium zu." In Baden erkennt über Ausschluß vom kirchlichen Wahlrecht der Kirchengemeinderath und auf erhobene Beschwerde die Kirchengemeindeversammlung ohne weitere Berufung[5]); andere Strafen können dieselben nicht verhängen. Völlige Ausschließung aus der Kirche — sofern dieselbe überhaupt als zulässig gelten darf — wird nur vom Oberkirchenrath ausgesprochen[6]).

---

[1]) Preuß. K.G. und S.O. vom 10. Sept. 1873, §§. 14. 53, Nr. 4; 55 Nr. 7. Rheinland-Westfalen 5. März 1835, §§. 14 u. 120. Disciplinarordnung vom 21. Juni 1844 und 20. Aug. 1847.

[2]) 9. Okt. 1864, §§. 10. 12. 51, Nr. 3 u. 5; §. 53, Nr. 4.

[3]) 4. Juli 1877, §§. 14. 15, 62, Nr. 4; 75, Nr. 4, e.

[4]) 4. Nov. 1876, §§. 42. 95, Nr. 5.

[5]) 25. Sept. 1861, §. 14, Ziffer 5, wo ausdrücklich auf §. 37, Ziffer 9 verwiesen wird. Spohn 1, 185 und 181—182 hält eine Berufung an den Oberkirchenrath für zulässig, was schwerlich richtig ist; jedenfalls wäre ein solches Berufungsrecht nur dem Ausgeschlossenen selbst zu verstatten.

[6]) Spohn 1, 138, Anm.

Ein geordnetes prozessualisches Verfahren ist nirgends durch Staatsgesetze vorgeschrieben und auch durch Kirchengesetz nur selten angeordnet.

Eine Vorladung von Gemeindegliedern vor das Presbyterium unter Androhung von Geldstrafen findet nicht statt, noch weniger eine solche unter Androhung von Zwangsvorführung. Die staatlichen Polizeibehörden sind nicht berechtigt, solchen Requisitionen zu entsprechen. (Vgl. oben S. 189.) [1]).

IV. Die neuen Ordnungen der evangelischen Kirchen erklären es ausdrücklich für zulässig, einem Gemeindeglied das Wahlrecht und die Wählbarkeit bei kirchlichen Wahlen abzuerkennen.

1. Des aktiven Wahlrechts können verlustig erklärt werden: Kirchenmitglieder, a) welche durch Verachtung des göttlichen Wortes ein öffentliches noch nicht durch nachhaltige Besserung gesühntes Aergerniß gegeben haben [2]). Bloßes Fernhalten vom Gottesdienst und von kirchlichen Gnadenmitteln berechtigt nirgends zur Streichung aus der Wählerliste [3]). b) Welche durch unehrbaren Lebenswandel ein öffentliches, noch nicht durch nachhaltige Besserung gesühntes Aergerniß gegeben haben. — Ganz allgemein „wegen gegebenen öffentlichen Aergernisses" ist die Aberkennung des Wahlrechts zulässig in Rheinland-Westfalen [4]) und in Hessen [5]). c) Welche sich weigern, das Amt eines Kirchenältesten oder Gemeindevertreters zu übernehmen, obwohl sie durch Beschluß der kirchlichen Behörden für dazu verpflichtet erklärt worden sind.

---

[1]) Die Unzweckmäßigkeit solchen Zwangs erkannte schon ein Ausschreiben des königl. Konsistoriums zu Hannover vom 8. Mai 1866, betr. den obrigkeitlichen Zwang zum Gestellen von Pfarrkindern vor ihren Pfarrern, an. (Ebhardt, 2te Folge, S. 191—192.)

[2]) Sechs östliche Provinzen Preußens 10. Sept. 1873, Abs. 5, Nr. 3. Wörtlich übereinstimmend: Hannover 9. Okt. 1864, §. 10. Schleswig-Holstein 4. Nov. 1876, §. 9, Nr. 1. Sachsen 30. März 1868, §. 8. Baden 5. Sept. 1861, §. 14, Nr. 5.

[3]) Vgl. z. B. Erlaß des preußischen evangelischen Oberkirchenraths vom 18. Dez. 1873 (Akt. 7, 271—272).

[4]) Zusatz zur K.O. vom 5. März 1835, §. 21, vom 25. August 1853. Uebrigens dürfte diese Vorschrift nach Analogie der Disziplinarordnung vom 21. Juni 1844, bezw. 20. Aug. 1847 (vgl. Dove, Samml. 41 u. 42. Müller 205) auszulegen sein.

[5]) 6. Jan. 1874, §. 13.

Die Aberkennung des Wahlrechts wegen solcher Weigerung wirkt in Baden nur auf drei Jahre, in den anderen Kirchen so lange, als das Wahlrecht nicht auf Ansuchen des Ausgeschlossenen durch Beschluß des Kirchengemeinderathes wieder hergestellt ist[1]). d) In der lutherischen Kirche der Provinz Hannover kann die Aberkennung auch erfolgen wegen Nichtnachsuchen der kirchlichen Eheeinsegnung und Eingehung einer bürgerlich gültigen, aber nach Kirchengesetz unzulässigen Ehe (!)[2]).

2. Verlust der Wählbarkeit ist immer schon eine Folge der Aberkennung des Wahlrechts. Solchen aber, welche das Wahlrecht noch besitzen, kann die Wählbarkeit nur nach ihrer Erwählung aberkannt werden, wenn ihnen die besonderen kirchlichen Eigenschaften fehlen, welche für die Wählbarkeit aufgestellt sind. Nach der K.G. und S.O. für die sechs östlichen preußischen Provinzen vom 10. Sept. 1873, §. 35, sind wählbar: alle Wahlberechtigten, sofern sie nicht durch beharrliche Fernhaltung vom öffentlichen Gottesdienste und von der Theilnahme an den Sakramenten ihre kirchliche Gemeinschaft zu bethätigen aufgehört haben[3]). Das Erforderniß der kirchlichen Qualifikation ist in anderen Ordnungen noch etwas stärker ausgeprägt, z. B. in der K.O. für Rheinland-Westfalen vom 5. März 1835, §. 10: „Es dürfen nur solche selbständige Mitglieder der Gemeinde zu Mitgliedern des Presbyteriums gewählt werden, welche einen ehrbaren Lebenswandel führen und an dem öffentlichen Gottesdienste und heiligen Abendmahle fleißig theilnehmen." Aehnlich §. 22 bezüglich der Wählbarkeit zum Repräsentanten[4]).

---

[1]) Preußen, sechs östliche Provinzen, 10. Sept. 1873, §. 41. Hannover 9. Okt. 1864, §. 20. Schleswig-Holstein 4. Nov. 1876, §. 17. Baden 5. Sept. 1861, §§. 33 u. 35. Hessen 6. Jan. 1874, §. 13.

[2]) Hannoverisches kirchliches Gesetz vom 6. Juli 1876, betr. die kirchliche Trauung (G. S. 278—281).

[3]) Ganz besonders gilt dies von Solchen, welche an wesentlichen Religionshandlungen eines Religionsvereins von entgegengesetztem Glaubensbekenntniß theilzunehmen fortfahren, nachdem sie auf die Folgen hiervon aufmerksam gemacht worden sind.

[4]) Mit der einen oder andern Fassung stimmen überein: Hannover 9. Okt. 1864, §§. 13 u. 51, Nr. 3 (vgl. auch Lohmann, S. 23, Erläuterung zu §. 13). Schleswig-Holstein 4. Nov. 1876, §. 10. Konsistorialb. Wiesbaden 4. Juli 1877, §. 36. Baden 5. Sept. 1861, §. 30. Hessen 6. Jan. 1874, §. 18.

In den **katholischen** Landeskirchen findet eine Ausschließung vom Wahlrecht oder der Wählbarkeit wegen Mangels kirchlicher Eigenschaften nirgends in Deutschland statt (vgl. oben S. 152), wohl aber hier und da wegen unberechtigter Ablehnung des Amtes eines Kirchenvorstehers oder Gemeindevertreters, und im Falle der Entlassung eines solchen „wegen Pflichtwidrigkeit" [1]).

V. Gegen Aelteste und Gemeindevertreter kann wegen grober Pflichtwidrigkeit oder beharrlicher Vernachlässigung der Amtspflicht Entlassung ausgesprochen werden. Hierüber erkennt der Vorstand (Ausschuß) der Kreissynode nach vorausgegangener Anhörung des Gemeindekirchenraths und des Beschuldigten, in zweiter Instanz das Konsistorium mit dem Vorstand der Provinzialsynode [2]).

Die Entlassung katholischer Kirchenvorsteher und Vertreter in Preußen kann sowohl von der bischöflichen Behörde, als auch vom Regierungspräsidenten nach Anhörung des Beschuldigten und des Kirchenvorstandes verfügt werden. Die Berufung geht an den Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten [3]).

Zweckmäßige und nachahmungswerthe Vorschriften über das Verfahren sind für den Konsistorialbezirk Wiesbaden durch die K.G. und S.O. vom 4. Juli 1877, §. 64, Nr. 13, gegeben.

VI. Entziehung des Patronatrechts ist als Kirchenstrafe **nicht** statthaft, weil das Patronatrecht kein rein kirchliches Recht ist [4]).

## §. 142.

### 2. Kirchliche Disziplinarbestrafung der Geistlichen und Kirchendiener.

Wenn die staatlichen Vorschriften über die Vorbildung der Geistlichen und die regelmäßige Lebenslänglichkeit des geistlichen

---

[1]) Preußen 20. Juni 1875, §§. 32 u. 37.

[2]) Preußen 10. Sept. 1873, §§. 44. 55, Nr. 9, 68, Nr. 6. Schleswig-Holstein 4. Nov. 1876, §§. 20 u. 95, Nr. 3. Wiesbaden 4. Juli 1877, §§. 44. 64, Nr. 13 u. 75, Nr. 4, e. Baden 5. Sept. 1861, §§. 34, Nr. 3, und 89, Nr. 3. — In Hannover entscheidet der Kreissynodalvorstand nur, wenn die Kreissynode nicht versammelt ist; 9. Okt. 1864, §. 51, Nr. 5, §. 53, Nr. 4.

[3]) Gesetz vom 20. Juni 1875, §. 37. Hinschius, Kommentar, II, S. 152.

[4]) Ueber staatliche Verbote der Ausübung des Patronatrechts wegen Unwürdigkeit in den sechs östlichen Provinzen Preußens vgl. Gesetz vom 8. Mai 1837 (G.S. 99 — 101).

Amtes zur Wahrheit werden sollen, so muß der Staat den Geistlichen auch Bürgschaft bieten, daß sie des Amtes, das sie zu ihrem Lebensberuf gewählt haben, und der Besoldungsrechte, auf welchen ihre und ihrer Familie wirthschaftliche Existenz beruht, nur aus solchen Gründen verlustig gehen dürfen, welche der Staat als gerechtfertigte Gründe anerkennt. (Vgl. Bd. 1, S. 144.) Das Zweckmäßigste wäre ohne Zweifel, wenn diese Gründe durch Staatsgesetz erschöpfend und genau festgestellt würden, weil sich dann eine Entscheidung nach Rechtsgrundsätzen am Leichtesten erreichen ließe, und wenn ferner die Entscheidung über Klagen der Kirchen gegen ihre Geistlichen auf Verlustigerklärung ihrer Besoldungsrechte, und über Klagen der Geistlichen auf Fortbezug der Besoldung den ordentlichen oder besonderen staatlichen Gerichten übertragen bliebe. Dies ist noch jetzt der Fall bei Streitigkeiten der nicht korporativen Religionsvereine mit ihren Geistlichen und galt ehemals in vielen deutschen Staaten auch für die alten Kirchen. Gegenwärtig herrscht ein anderes System vor; der Staat überträgt seinen Gerichten zwar die Handhabung seiner „staatlichen" Disziplinargewalt über die Geistlichen (vgl. oben S. 64—67), überläßt dagegen den Kirchen die Handhabung der „kirchlichen", aber unter vielgestaltiger staatlicher Kontrole, welche sich auf die Gründe zur Verhängung von Disziplinarstrafen, die Strafmittel, die Zusammensetzung der Disziplinarbehörden und das Verfahren beziehen.

Einen Versuch, diese Form der Kontrole genauer zu bestimmen und den Kirchen eine möglichste Freiheit zu belassen, enthält die neueste Gesetzgebung Preußens, welche, als für eine Bevölkerung von 25 Millionen geltend, eine besondere Beachtung verdient [1]).

[1]) Für die evangelischen Kirchen und die katholische Kirche des ganzen preußischen Staates (und nur für diese beiden) ist maßgebend: das Gesetz vom 12. Mai 1873 über die kirchliche Disziplinargewalt und die Errichtung des königl. Gerichtshofes für kirchliche Angelegenheiten (Hinschius I, 41), sodann das um einen Tag jüngere Gesetz vom 13. Mai 1873 über die Grenzen des Rechts zum Gebrauche kirchlicher Straf- und Zuchtmittel. Dasselbe ändert zwar das vorausgegangene Gesetz nicht ab, behält ihm vielmehr seine verbindende Kraft ausdrücklich in allen Beziehungen vor, indem es in §. 6 verfügt: „Die besonderen Disziplinarbefugnisse der Kirchen und Religionsgesellschaften über ihre Diener und Beamten und die darauf bezüglichen Rechte des Staates werden durch dieses Gesetz nicht berührt"; allein die Verbote dieses jüngeren Gesetzes vom 13. Mai finden im Uebrigen allerdings

Von den kirchlichen Disziplinarordnungen, welche dem Disziplinarverfahren eine zweckmäßigere Gestalt geben, sind diejenigen für die preußische evangelische Landeskirche der acht alten Provinzen [1]) und für das Großherzogthum Oldenburg [2]) hervorzuheben.

Bezüglich der Disziplinargewalt über Militär- und Anstaltsgeistliche ist an das bereits Bd. 1, S. 158. 164. 169. 170 Gesagte zu erinnern.

I. Die in Deutschland zulässigen Strafmittel gegen Geistliche sind:

1. Der einfache mündliche oder schriftliche Verweis und der verschärfte Verweis, zu dessen persönlicher Anhörung der Straffällige vor das Konsistorium oder den Generalsuperintendenten oder Superintendenten geladen werden kann.

2. Mäßige Geldstrafen. In Preußen und Hessen sind solche

---

auch auf die Verhängung von Disziplinarstrafen gegen evangelische und katholische Geistliche Anwendung (Hinschius I, 4, 35, 39—41). — Für die übrigen Religionsvereine mit oder ohne Korporationsrecht sind in erster Linie maßgebend die Staatsgesetze oder staatlich genehmigten Statuten, welche die Ausübung der Disziplinargewalt über ihre Diener und Beamten regeln, im Uebrigen die Bestimmungen des Gesetzes vom 13. Mai 1873 über die Grenzen des Rechts u. s. w. Ob die Meinung von Hinschius I, 41, daß die Worte „und Religionsvereine" nur aus Versehen in den §. 6 des Gesetzes vom 13. Mai 1873 gekommen seien, Grund habe, mag dahingestellt bleiben; sehr klar läßt sich der §. 6 allerdings nicht nennen; allein die Worte stehen einmal darin und bewirken die Aufrechterhaltung der älteren Gesetze und der Rechte des Staates namentlich über separirte Lutheraner, Mennoniten, Israeliten. Demnach stehen z. B. die in Bd. 1, S. 214—218 dargestellten Rechtsgrundsätze bezüglich des recursus ab abusu, welche für die evangelische und katholische Kirche aufgehoben sind, bezüglich der übrigen Religionsvereine noch in voller Geltung.

[1]) Durch die Generalsynodalordnung vom 20. Jan. 1876, §. 7, Nr. 6, ist nämlich ein Theil der Bestimmungen des Staatsgesetzes vom 21. Juli 1852 über die Dienstvergehen der nichtrichterlichen Beamten zum Kirchengesetz erhoben worden. Eine Zusammenstellung des hiernach geltenden Rechts findet sich in dem Erlaß des evangelischen Oberkirchenraths vom 24. Mai 1876.

[2]) Kirchliches Gesetz vom 30. Jan. 1865, betr. die Zusammensetzung und das Verfahren des Dienstgerichts für Kirchenbeamte. Dove's Zeitschrift 5, 492—497. Dadurch sind die älteren Kirchengesetze vom 6. Jan. 1851 und 7. Aug. 1855 aufgehoben.

bis zu 90 Mark oder bis zur Höhe des einmonatlichen Amtseinkommens staatlich zugelassen, nach den kirchlichen Gesetzen aber theilweise niederer; in Württemberg dürfen gegen katholische Geistliche Geldstrafen nur bis zum Belauf von 68 Mark (40 fl.) verhängt werden[1]; in der badischen protestantischen Kirche finden sie gar nicht statt[2].

3. Suspension vom Amt ohne Gehaltsverlust ist in vielen evangelischen Kirchen, wie namentlich in der preußischen Landeskirche[3]) und in Baden[4]), unzulässig, dagegen statthaft in Bayern[5]).

4. Suspension vom Amt unter Entziehung des Gehalts oder eines Theils desselben. Die staatlichen Beschränkungen in Bezug auf Höhe der Geldstrafen hindern die Anwendung der Suspension des Gehalts nicht, weil die Staatsgesetze die letztere nicht als Vermögensstrafe, sondern als Entfernung aus dem Amt auffassen[6]). In der preußischen evangelischen Landeskirche findet sie jedoch keine Anwendung als Strafe[7]), wohl aber in Kurhessen[8]), in Bayern[9]) und im Großherzogthum Hessen[10]).

5. Unfreiwillige Versetzung in den Ruhestand mit einem nach dem Grade der Verschuldung abzumessenden geringeren Ruhegehalt (unfreiwillige Emeritirung) ist als gelindere Art der Entlassung in vielen Kirchen statthaft[11]), verträgt sich aber mit den neueren

---

1) Gesetz vom 30. Jan. 1862, Art. 6.

2) Spohn 1, 233.

3) Jacobson 2, 624. Verf. d. evang. Oberkirchenraths vom 30. Juni 1873. (Akt. 7, 102.)

4) Spohn 1, 233.

5) Konsistorialordnung vom 8. Sept. 1809, §. 36. (N.A.H. 1, 55.)

6) Hinschius, Kommentar I, 49—53.

7) Jacobson 2, 624. Verf. d. evang. Oberkirchenraths vom 30. Juni 1873. Akt. 7, 102.

8) Büff 330

9) Konsistorialordnung vom 8. Sept. 1809, §. 36. (N.A.H. 1, 55.)

10) 6. Jan. 1874. §. 131, Nr. 15.

11) Preuß. Kabinetsordre vom .27. April 1830 (G.S. 87). Jacobson 2, 426. Ueber die evangelische Kirche Württembergs vgl. Hauber 1, 79 Anm., und über die katholische die Staatsverfassungsurkunde vom 25. Sept. 1819, §. 81: „Auch wird darauf Rücksicht genommen werden, daß katholische Geistliche, welche sich durch irgend ein Vergehen die Entsetzung vom Amte zugezogen haben, ohne zugleich ihrer geistlichen Würde verlustig geworden zu sein, ihren hinreichenden Unterhalt finden."

Grundsätzen der evangelischen Kirchenverfassung nur insofern, als der Ruhegehalt aus allgemeinen Kirchenmitteln gewährt wird und nicht zu einer Schmälerung des Pfründeinkommens des Nachfolgers führt.

6. Entlassung aus dem Amt. Die bayerische Konsistorialordnung vom 8. Sept. 1809, §. 36 [1]) kennt in Uebereinstimmung mit dem kanonischen Recht [2]) noch die Strafe „der völligen Entsetzung vom Pfarramte" (depositio), womit Unfähigkeit zur Wiederanstellung verbunden ist, und der „gänzlichen Ausschließung vom geistlichen Stande" (degradatio), welche letztere freilich in der evangelischen Kirche keinen Sinn hat, da diese einen besonderen Klerikalstand nicht kennt.

7. Unfreiwillige Versetzung auf eine andere Stelle, sei es mit geringerem oder gleichem Gehalt. Die Staatsgesetze rechnen diese Strafe unter die Entfernung vom Amt. In den evangelischen Kirchen ist dieselbe im 19. Jahrhundert theils ausdrücklich gesetzlich zugelassen oder thatsächlich geübt worden, und zwar auch gegen solche Pfarrer, welche eine Patronatstelle inne hatten; so im Geltungsgebiet des preußischen Landrechts [3]), in Bayern [4]), Württemberg [5]), Baden [6]). Es entsprach dies der damaligen Rechtsstellung der Geistlichen als öffentlicher Beamten oder mittelbarer Staatsbeamten, und der absoluten staatlichen Leitung der Kirche. Seit der neuen Umgestaltung der evangelischen Kirchenverfassung kann die Strafversetzung nur noch in geringem Umfang Anwendung finden, und macht sich auch mehr und mehr die Ueberzeugung

---

[1]) N.A.H. 1, 55.

[2]) Permaneder-Silbernagel 462 (1865).

[3]) Preuß. Landrecht von 1794 2, 11, §. 531. Jacobson 2, 425.

[4]) Die bayerische Konsistorialordnung vom 8. Sept. 1809, §. 36, zählt zwar Versetzung nicht unter den Disziplinarstrafen auf, gestattet sie aber in §. 34 „aus administrativen und politischen Erwägungen" (N.A.H. 1, 55. v. Dobeneck 162, 1844). In der Rheinpfalz soll sie nur dann nicht mehr stattfinden, „wo die Sittlichkeit und Religiosität der Gemeinden dadurch gefährdet werden dürfte" Vereinigungsurkunde vom 10. Okt. 1818, §. 18, und K. Entschließung vom 16. Mai 1828, Nr. XIII, auf die Beschlüsse der Generalsynode von 1825, Nr. 8 e. Wand 66, Anm., und 78 u. 81.

[5]) Hauber 1, 79, Nr. 4.

[6]) Spohn 1, 233.

geltend, daß sie für die Kirche überhaupt nicht paßt [1]). Die Versetzung auf eine Stelle, welche durch Wahl der Gemeinde besetzt wird, ist nur möglich, wenn die Gemeinde den zu Versetzenden wählt; Versetzung auf eine Patronatstelle nur, wenn der Patron bereit ist, den zu Versetzenden zu präsentiren, sodaß das Kirchenregiment nur bei Stellen freier Verleihung freie Hand hat. Ueberall aber, wo den Gemeinden Ablehnungsrechte zukommen, wie im größten Theile Norddeutschlands (vgl. oben S. 171. 175), wird durch dieses Gemeinderecht die Versetzung unausführbar, da die Einwendungen der Gemeinde gegen einen Geistlichen, der sich in seiner früheren Stellung unhaltbar gemacht hat, nicht leicht als unerhebliche verworfen werden können.

In der katholischen Kirche ist die Versetzung zulässig, wenn eine „causa necessaria“, d. h. ein wichtiger Grund, dafür vorliegt [2]). Auf eine Stelle landesherrlichen oder Privatpatronats kann eine Versetzung nur auf die Weise bewirkt werden, daß der Patron den Wünschen des Bischofs entspricht und präsentirt [3]).

8. Freiheitsstrafen durften gegen evangelische Geistliche schon seit Menschenaltern nicht mehr durch die Konsistorien verhängt werden, obwohl letztere Staatsbehörden sind oder waren. Dagegen gestatten die neuesten Staatsgesetze von Preußen und Hessen, sowie die älteren von Bayern und Württemberg den katholischen Bischöfen, Geistliche zum Zweck ihrer Bestrafung oder „Zähmung“ in geistliche Strafhäuser (Demeritenanstalten, domus demeritorum, Korrektionshäuser, Besserungshäuser, Priesterhäuser) einzuberufen und sie dort in einer sogenannten freiwilligen Haft zu behalten und s. g. freiwillige Büßungen bestehen zu lassen; in Preußen und Hessen könnten dergleichen Strafhäuser auf dem Wege der kirchlichen Gesetzgebung auch für die evangelische Kirche neu eingeführt werden. Obwohl die erwähnten Staatsgesetze das Bedenkliche

---

[1]) Mehrere neuere Kirchenverfassungen erwähnen die Strafversetzung nicht mehr, z. B. Hessen 6. Jan. 1874, §. 131, Nr. 15.

[2]) Schulte, Lehrbuch, S. 329, 1873. Für das Geltungsgebiet des preußischen Landrechts von 1794 erkennt dies der §. 531, Thl 2, Tit. 11, an.

[3]) Versetzung eines Bischofs durch den Papst ist in Deutschland sowohl durch die staatsgesetzlichen Regeln über Besetzung des Bischofsamtes als durch das Verbot der Gerichtsbarkeit auswärtiger Kirchenoberen ausgeschlossen.

solcher Strafmittel durch mancherlei Vorkehrungen und genaue staatliche Ueberwachung abzuschwächen suchen, so erscheint die Zulassung derselben dennoch als ein Mißgriff [1]). Glücklicherweise hat die Nichtbefolgung der staatlichen Vorschriften durch die Bischöfe die Schließung der geistlichen Korrektions- oder Demeritenhäuser zur Folge gehabt [2]), sodaß dieselben hauptsächlich nur noch in Bayern blühen [3]).

9. Die katholischen Bischöfe haben in den letzten Jahrzehnten auch wohl Geistliche zu geistlichen Exercitien vorgeladen, die nicht in einem Strafhause stattfanden. Dieser mit der Würde des Pfarrklerus unvereinbare Zwang ist vom Staate bis jetzt meistentheils nicht verboten worden; in Preußen, Baden und Hessen dürfen aber wenigstens nicht mehr Kapuziner oder andere Ordensgeistliche zu Leitern solcher Uebungen bestellt werden.

II. Ueber das Maß der Strafen, welche für Verfehlungen der Geistlichen verhängt werden dürfen oder sollen, mangeln in vielen evangelischen Kirchen genauere und neuere Vorschriften; Vieles beruht noch auf älteren Kirchenordnungen oder auf bloßer Praxis. Die katholische Kirche besitzt hingegen ihren vollständigen Strafcodex, freilich mit ebenso harten als dehnbaren Satzungen. Die neuere Staatsgesetzgebung hat sich bis jetzt meistens begnügt, einige negative, verbietende Vorschriften zu geben, dagegen nur wenige positive Regeln aufgestellt [4]), dafür aber wieder dem Staate selbst ein Disziplinarrecht vorbehalten.

III. Hinsichtlich der Zusammensetzung der Disziplinarbehörden, ihres Verfahrens und der staatlichen Ueberwachung ihrer Thätigkeit bestehen in allen deutschen Staaten zahlreiche staatsgesetzliche Vorschriften, welche theils für alle Religionsvereine, oder bloß für

[1]) Vgl. F. Thudichum in den Preuß. Jahrbüchern, April 1875, S. 372.

[2]) Die preußischen und hessischen Gesetze verbieten die Verweisung in eine „außerdeutsche" geistliche Strafanstalt, sie gestatten damit die Verweisung in die geistlichen Strafanstalten anderer deutschen Staaten. Es ist dabei offenbar von der Voraussetzung ausgegangen, daß die in Bayern, Württemberg, Baden bestehenden Anstalten einer ähnlich strengen staatlichen Ueberwachung unterliegen, wie die preußischen und hessischen, eine Voraussetzung, die keineswegs zutreffen dürfte.

[3]) Silbernagel 1870, S. 92, Anm.

[4]) Vgl. z. B. die Verbote wegen Abnahme von Versprechungen in Bezug auf religiöse Erziehung der Kinder, Bd. 1, 73, Nr. 4.

die protestantische und katholische Kirche maßgebend sind, und für letztere beiden entweder übereinstimmend lauten, wie in Preußen, oder für jede derselben etwas Besonderes festsetzen.

A. Was zunächst die Beschaffenheit der Disziplinarbehörden anbetrifft, so gilt

1. in Uebereinstimmung mit einem vielhundertjährigen Herkommen allgemein der Grundsatz, daß die kirchliche Disziplinargewalt nur von deutschen kirchlichen Behörden ausgeübt werden darf [1]), d. h. von solchen, welche innerhalb des Reichsgebiets ihren Sitz haben, als kirchliche Behörden staatlich anerkannt und mit Reichsangehörigen besetzt sind [2]). Diese Vorschrift hat eine praktische Bedeutung nur für katholische Geistliche und Kirchenbeamte, und schließt das Verbot in sich, einen Bischof, Domkapitular oder sonstigen Kleriker nach Rom zu laden oder die Disziplinaruntersuchungsakten nach Rom zu senden und dort die Entscheidung zu fällen, oder von Rom aus in die Untersuchung oder Entscheidung einzugreifen. Dagegen ist es dem Papste unbenommen, soweit nicht andere staatsgesetzliche Hindernisse entgegenstehen, eine deutsche kirchliche Behörde, also einen Erzbischof oder Bischof, oder ein Domkapitel oder Ordinariat mit der Untersuchung und Entscheidung von Disziplinarstrafsachen in der Weise zu beauftragen, daß dieselben diese Gerichtsbarkeit selbständig, als delegirte Richter, ausüben und eine weitere päpstliche Einmischung ausgeschlossen bleibt. (Vgl. oben S. 109.)

Ueber bayerische Kleriker können noch jetzt nur „bayerische“ geistliche Gerichte die Disziplinargewalt üben, und ehemals durften auch Disziplinarsachen aus den zur oberrheinischen Kirchenprovinz gehörigen Diözesen nur „innerhalb der Provinz“ entschieden werden [3]), was sich seit 1860 anders verhält.

---

[1]) Preußen 12. Mai 1873, §. 1. Hessen 23. April 1875, Art. 5. Sachsen 23. Aug. 1876, §§. 4. 16. 17. Württemberg 30. Jan. 1862, §. 10: „Disziplinarstraf- und Ehesachen dürfen auch im Instanzenzuge nicht vor ein außerdeutsches kirchliches Gericht gezogen werden.“

[2]) Hinschius, Kommentar I, S. 42, Note 1 u. 4; S. 46, Note 5 u. 6. Der päpstliche Nuntius zu München, selbst wenn er Deutscher wäre, würde keine deutsche kirchliche „Behörde“ sein.

[3]) Landesherrliche Verordnung vom 30. Jan. 1830, §. 10. v. Hauber in Dove's Zeitschr. 2, 386. 387.

2. Die Disziplinarbehörden für evangelische Geistliche sind überall entweder durch Staatsgesetz oder doch unter Kontrole der Staatsregierung organisirt, da ja alle Kirchengesetze der landesherrlichen Genehmigung unterliegen und die Kirchen unter Staatsleitung stehen. — In Bezug auf die katholische Kirche verhält sich dies theilweise anders. In Preußen fehlen neuere und für die ganze Monarchie gültige staatliche Vorschriften über die bischöflichen Gerichte und die Instanzen über denselben fast völlig [1]). Dagegen verfügt die II. Beilage der bayerischen Verfassungsurkunde vom 26. Mai 1818 (das s. g. Religionsedikt) §. 60 für alle Kirchen: „Die Ausübung der geistlichen Gerichtsbarkeit kommt zwar nach §. 38, Lit. h der Kirchengewalt zu; die dafür angeordneten Gerichte sowie ihre Verfassung müssen aber vor ihrer Einführung von dem Könige bestätiget werden." Hiernach bedürfen außer den Bestimmungen über die Verfassung der Gerichte auch die Ernennungen der Richter der königlichen Bestätigung [2]).

Aehnlich wie in Bayern steht es auch in Sachsen [3]). In Württemberg muß zur Ausübung der geistlichen Gerichtsbarkeit in der katholischen Kirche am Sitz des bischöflichen Ordinariats ein förmliches geistliches Gericht organisirt und von demselben ein in jeder Beziehung geordnetes Verfahren eingehalten werden, und es muß nach der Erkenntnißfällung des bischöflichen Gerichts noch ein zweifacher Instanzenzug an geistliche Gerichte stattfinden [4]).

---

[1]) Wieviel von den hier einschlagenden Vorschriften des preußischen Landrechts von 1794, der französischen, hannoverischen, kurhessischen, nassauischen 2c. Gesetzgebung noch Geltung habe, ist sehr im Unklaren.

[2]) Die königliche Entschließung vom 8. April 1852, §. 4, hatte freilich der Verfassungsurkunde eine neue Auslegung gegeben und bestimmt: „Nur die Einführung der geistlichen Gerichte, nicht die Ernennung der Personen, welche von den Bischöfen als Gerichtsmitglieder, Vikare oder Gehülfen berufen werden, bedürfen fortan der königlichen Bestätigung." — — „Die Bischöfe haben jedoch den weltlichen Behörden von der Anstellung solcher Personen Nachricht zu ertheilen." Die Entschließung vom 20. Nov. 1873 (in Dove's Zeitschr. 12, 259) hat diese Auslegung wieder beseitigt.

[3]) Gesetz vom 23. Aug. 1876, §. 17.

[4]) Das Gesetz vom 30. Jan. 1862 bestimmt dies zwar nicht mit ausdrücklichen Worten, aber indirekt, und die Motive zu dem von der Regierung im Jahre 1861 vorgelegten Gesetzentwurf betonten, daß die Bestimmungen

In Baden und Hessen fehlen neuere Vorschriften.

B. Ueber das in Disziplinarsachen zu beobachtende Verfahren gelten in ganz Preußen[1]) sowie in Hessen[2]) folgende staatsgesetzliche Vorschriften:

1. Alle Disziplinarstrafverfügungen kirchlicher Behörden gegen Geistliche ꝛc., welche auf Geldstrafe oder höhere Strafen, also nicht auf bloßen Verweis und dergleichen lauten, müssen dem Bestraften in schriftlicher Abfassung mitgetheilt werden, und es muß die Verfügung die Gründe der Bestrafung angeben. Dieses schriftliche Urtheil bietet eine wichtige Grundlage für etwaige Berufungen an die höhere kirchliche Instanz oder an den königl. Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten.

2. Eine Geldstrafe oder die Einberufung in das Besserungshaus darf nur nach Anhörung des Beschuldigten verhängt werden.

3. Jeder Verfügung der Kirchenbehörde, welche auf „Entfernung aus dem Amt" lautet, muß ein geordnetes prozessualisches Verfahren vorausgehen. Als Fälle der Entfernung aus dem Amt zählt das Gesetz ausdrücklich auf: Entlassung, Versetzung, Suspension, unfreiwillige Emeritirung (Versetzung in Ruhestand ohne Nachsuchen); es will aber durch die weiter beigefügte Klausel „und so weiter" überhaupt alle Fälle mitbegreifen, welche auch nur mittelbar eine Entlassung bewirken, namentlich die Ausschließung aus der Kirche und das Verbot des Betretens der Kirche (interdictio ingressus ecclesiae), welche ebenso wirken wie die Suspension[3]). Das württembergische Gesetz vom 30. Jan. 1862, §. 6, beschränkt sich auf die allgemeine Vorschrift, daß „Disziplinarstrafen gegen katholische Kirchendiener — von den kirchlichen Behörden nur auf den Grund eines geordneten prozessualischen Verfahrens verhängt werden dürfen", wobei Alles

---

des Gesetzes auf der „Voraussetzung" beruhten, es werde der Bischof diesen Forderungen nachkommen, wozu er sich in den vorausgehenden Verhandlungen mit der Regierung bereit erklärt hatte. (Hauber in Dove's Zeitschr. 2, 386. Golther 311.)

[1]) Preußisches Gesetz vom 12. Mai 1873, §. 2.

[2]) Hessisches Gesetz vom 23. April 1875, §. 5.

[3]) Hinschius 51.

in das Ermessen der Regierung gestellt bleibt. Aehnlich in Sachsen laut Gesetz vom 23. Aug. 1876, §. 11.

4. Die Voruntersuchung gegen Geistliche und andere Kirchendiener konnte ehedem nur unter Mitwirkung von Staatsbehörden geführt werden; jetzt ist diese Mitwirkung meistens nicht mehr erforderlich. Allein da den kirchlichen Behörden das Recht fehlt, Zeugen eidlich zu vernehmen, so sind sie in dieser Hinsicht auf die Hülfe der Gerichte angewiesen. Ob diese letzteren freilich berechtigt seien, auf solche kirchliche Requisitionen hin Zeugen sich zwangsweise vorführen zu lassen und wegen Verweigerung des Zeugnisses zu bestrafen, ist in vielen Staaten nicht staatsgesetzlich klargestellt [1]). In Württemberg und Sachsen ist es den „Staatsbehörden" gestattet [2]), worunter übrigens, soviel die eidliche Vernehmung von Zeugen betrifft, nur die Gerichte verstanden werden dürfen. Eine staatliche Vorführung von Geistlichen oder Kirchendienern vor die kirchlichen Untersuchungs- oder Strafbehörden erscheint allgemein als unzulässig.

Unserer Ansicht nach verdient das ältere System der staatlichen Betheiligung bei der Voruntersuchung den Vorzug, da es von vornherein eine unparteiische Ermittelung des Sachverhalts verbürgte, während jetzt erst nach gefälltem Urtheil der kirchlichen Disziplinarbehörde, wenn die Beweisgrundlage desselben angefochten wird, die staatliche Feststellung nachgeholt werden muß.

C. Von jeder kirchlichen Disziplinarentscheidung, welche auf eine Geldstrafe von mehr als 60 Mark, auf Verweisung in eine geistliche Strafanstalt für mehr als 14 Tage, oder auf Entfernung aus dem Amte lautet, ist in Preußen dem Oberpräsidenten, in Hessen dem Ministerium, gleichzeitig mit der Zustellung an den Betroffenen, Mittheilung zu machen. Die Mittheilung muß die Entscheidungsgründe enthalten [3]). Diese Vorschrift bezieht sich

---

[1]) Die von Hinschius, Kommentar I, 62 aufgestellten Gesichtspunkte reichen nicht aus.

[2]) Württemb. Gesetz vom 30. Jan. 1862, §. 7, Abs. 2. Sächs. Gesetz vom 23. Aug. 1876, §. 12.

[3]) Preußisches Gesetz vom 12. Mai 1873, §. 7. Hessisches Gesetz vom 23. April 1875, §. 8.

auch auf die in erster Instanz ergehenden, mithin noch nicht rechtskräftigen Disziplinarentscheidungen [1]).

Für die katholische Kirche bestimmt das sächsische Gesetz vom 23. Aug. 1876, §. 11: „Jede, auf zeitweilige oder gänzliche Entfernung aus dem Amte lautende Disziplinarentscheidung ist der Staatsregierung sofort anzuzeigen; der Anzeige ist Abschrift des Erkenntnisses und der Entscheidungsgründe beizufügen"; — und das württembergische Gesetz vom 30. Jan. 1862, §. 6: „Von jedem auf eine Geldbuße von mehr als 25 Mark 71 Pfennige, auf Einberufung in das Besserungshaus für mehr als 14 Tage, ferner auf Suspension, Versetzung, Zurücksetzung oder Entlassung lautenden Straferkenntnisse ist der Staatsbehörde alsbald Mittheilung zu machen."

D. Hinsichtlich der weiteren staatlichen Ueberwachung der kirchlichen Disziplinargewalt befolgen die neueren Gesetzgebungen sehr verschiedene Systeme.

AA. In Preußen gelten folgende Grundsätze:

1. Disziplinarentscheidungen der evangelischen und katholischen Kirchenbehörden gegen Geistliche und Kirchendiener bedürfen zu ihrer Gültigkeit keiner Bestätigung durch den König oder durch Staatsbehörden [2]). Hinsichtlich der übrigen Religionsvereine fehlen neuere Vorschriften.

2. Gegen solche Entscheidungen der evangelischen und katholischen Kirchenbehörden ist die Berufung an den Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten zulässig, dagegen nicht eine Klage des Gestraften vor den ordentlichen Civilgerichten [3]), und auch nicht mehr der recursus ab abusu an den König und das Ministerium,

---

[1]) Erklärung des preuß. Kultusministeriums an den evangel. Oberkirchenrath, Akt. 7, 102.

[2]) Preuß. Gesetz vom 12. Mai 1873, §. 38: „Das Erforderniß staatlicher Bestätigung kirchlicher Disziplinarentscheidungen und der Rekurs wegen Mißbrauchs der kirchlichen Disziplinarstrafgewalt an den Staat treten, soweit solche im bisherigen Rechte begründet sind, außer Kraft. (Vgl. hierüber: Hinschius I, 93, wo die auf S. 60 geäußerten Ansichten rektifizirt werden.) — Die kirchliche Behörde kann das Straferkenntniß daher sofort der Gemeinde des Bestraften zu wissen thun und dessen Stellung dadurch trotz aller Berufungen an den Staat unhaltbar machen (!).

[3]) Vgl. jedoch unten Nr. 4.

wie ihn das ältere Recht kannte. Dagegen dauern die älteren Regeln über den recursus ab abusu für die übrigen Religionsvereine fort, und ist eine Berufung an den Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten nicht gewährt.

3. Die Berufung an den Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten hat folgende Beschaffenheit:

a) Die Gründe, auf welche die Berufung gestützt und aus welchen das kirchliche Urtheil vernichtet werden kann, sind folgende: aa) wenn die Entscheidung von einer durch die Staatsgesetze ausgeschlossenen Behörde gefällt ist; bb) wenn sie nicht in schriftlicher Form unter Angabe der Entscheidungsgründe ergangen ist, oder dem Verurtheilten nicht rechtliches Gehör gegeben war, oder das für schwerere Strafen vorgeschriebene geordnete prozessualische Verfahren nicht stattgefunden hat; cc) wenn die erkannte Strafe gesetzlich unzulässig oder dd) aus einem ungesetzlichen Grunde (vgl. oben S. 196) verhängt ist; ee) wenn die kirchliche Behörde den Geistlichen vorläufig vom Amt suspendirt hat und nun das weitere Verfahren ungebührlich verzögert. ff) In dem Falle, daß das Disziplinarerkenntniß auf Entfernung vom Amte lautet, oder die Entfernung vom Amt in anderer Form wider den Willen des davon Betroffenen ausgesprochen worden ist, z. B. in der Form der Versetzung auf eine andere Stelle „im Interesse des Dienstes' oder der Kündigung des Anstellungsverhältnisses eines nur auf Widerruf Angestellten kann die Berufung an den Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten darauf gestützt werden, daß „die Entscheidung der klaren thatsächlichen Lage widerspricht oder die Gesetze des Staates oder allgemeine Rechtsgrundsätze verletzt[1])." Das Erstere ist der Fall, wenn die kirchliche Behörde bei ihrer Entscheidung entweder relevante Thatsachen nicht gekannt, oder ihre Ermittelung unterlassen, oder ihre Bedeutung ungenügend gewürdigt hat, und zur Verletzung „allgemeiner Rechtsgrundsätze" sind zu rechnen Verstöße gegen die Rechtsanschauungen und Regeln, auf welchen sich unser gesammtes Recht, Staatsrecht, Kirchenrecht, Strafrecht, Gerichtsverfahren, Privatrecht aufbaut; z. B. die verfassungsmäßigen Grund-

[1]) Wenn eine geringere Strafe erkannt ist, kann die Berufung nicht auf diese Gründe gestützt werden.

sätze der Gewissensfreiheit, der Freiheit der Wissenschaft, der Gleichberechtigung der Konfessionen, der Freizügigkeit, der freien Wahl des Berufs u. s. f. Das Gesetz räumt hiermit dem königl. Gerichtshof eine Vollmacht von nicht ganz bestimmten Grenzen ein, und dies mit guter Absicht, da die Fälle sich nicht alle voraussehen oder im Voraus bestimmt bezeichnen lassen, namentlich gegenüber dem kanonischen Recht, welches in zahllosen Punkten mit unserem geltenden Recht in schneidendem Widerspruch steht. Dennoch ist die Vollmacht kaum so weit, als diejenige der Verwaltungsbehörden bei Beurtheilung von Fällen des recursus ab abusu nach früherem Recht.

b) Die Berufung kann erhoben werden von dem Geistlichen oder Kirchendiener, gegen welchen die Entscheidung ergangen ist, wenn er zuvor die nach kirchlichem Recht zulässigen Rechtsmittel bei der höheren kirchlichen Instanz ohne Erfolg geltend gemacht hat, und außerdem im öffentlichen Interesse vom Oberpräsidenten. Hat der Geistliche oder Diener sich an die höhere kirchliche Instanz gewendet, so muß der Oberpräsident den Erfolg dieses Rechtsmittels abwarten, kann dagegen sofort die Berufung an den Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten einlegen, wenn der Geistliche die Frist zur Einlegung kirchlicher Rechtsmittel unbenutzt verstreichen ließ, also auf weitere Vertheidigung verzichtete. Denn dieser Verzicht kann im Mangel an Mitteln oder Vertrauen auf einen günstigen Erfolg, oder in Bedrohungen seine Ursache haben und staatliche Hülfe doppelt nöthig sein. — In Einem Falle hat übrigens die neuere Gesetzgebung die unmittelbare Berufung mit Umgehung der höheren kirchlichen Instanzen gestattet [1]).

c) Durch die Einlegung der Berufung wird die Vollstreckung der angefochtenen Entscheidung aufgehalten.

d) Der Gerichtshof fordert von der kirchlichen Behörde die Akten ein (!) und kann bei Weigerung der Einsendung Geldstrafen bis zu 3000 Mark verhängen, sowie auch die Wegnahme der Akten verfügen. Er trifft überhaupt die zur Aufklärung der Sache erforderlichen Verfügungen, läßt also nöthigenfalls die geführte

[1]) Gesetz vom 22. April 1875, betr. die Einstellung der Leistungen aus Staatsmitteln für die römisch-katholischen Bisthümer und Geistlichen, §. 7. Hinschius II, 75, Anm. 22.

Voruntersuchung auf dem Wege der Requisition der ordentlichen Gerichte u. s. w. ergänzen.

e) Auf Grund mündlicher, kontradiktorischer, öffentlicher Verhandlung fällt der Gerichtshof Urtheil, entweder daß die Berufung zu verwerfen oder die angefochtene kirchliche Entscheidung zu vernichten sei.

f) Das Urtheil ist sofort endgültig und kann im Verwaltungswege vollstreckt [1]), seine Befolgung auch durch hohe Geldstrafen vom Oberpräsidenten erzwungen werden.

4. Leistet ein Geistlicher oder Kirchendiener der Disziplinarentscheidung nicht freiwillig Folge, so kann die betreffende kirchliche Behörde sich an den Oberpräsidenten wenden und die zwangsweise Vollstreckung der Entscheidung im Verwaltungswege beantragen. Der Oberpräsident soll den Fall zunächst einer Prüfung unterziehen und kann, wenn er keinen Anstand findet, dem Antrag entsprechen und die Verwaltungsbehörden zur Hülfeleistung anweisen; eine Verpflichtung, die Gründe der Zurückweisung des Antrags mitzutheilen und ein Beschwerderecht gegen die abweisende Verfügung des Oberpräsidenten scheint jedoch nicht zu bestehen, so daß von einer „Verpflichtung" der Verwaltungsbehörden zur Vollstreckung nicht geredet werden kann [2]).

Lehnt der Oberpräsident die Vollstreckung ab, so steht es der kirchlichen Behörde frei, bei den ordentlichen Civilgerichten gegen den Geistlichen oder Kirchendiener gerichtliche Klage auf Zahlung der Geldbuße, auf Räumung des Pfarrhauses, Herausgabe der Akten u. s. w. zu erheben.

Die kirchliche Behörde kann auch von vornherein auf Herbeiführung der administrativen Zwangvollstreckung verzichten und den Weg der Klage vor den ordentlichen Gerichten beschreiten [3]).

Es ist aber nicht klar, wie ein solches Recht der Klage bei

---

[1]) §. 36.

[2]) Das Gesetz vom 12. Mai 1873, §. 9, lautet wörtlich: „Eine Vollstreckung kirchlicher Disziplinarentscheidungen im Wege der Staatsverwaltung findet nur dann statt, wenn dieselben von dem Oberpräsidenten nach erfolgter Prüfung der Sache für vollstreckbar erklärt worden sind." Vgl. hierzu Hinschius I, 59—62.

[3]) So Hinschius I, 60 u. 62. Vgl. Denkschrift des evang. Oberkirchenraths vom Januar 1873.

den ordentlichen Gerichten, von welchen das Gesetz übrigens keine Sylbe sagt, in Einklang gebracht werden soll mit der Berufung an den Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten, und wie es möglich sein soll, dieses Klagerecht der kirchlichen Behörde gegen den Geistlichen und nicht auch diesem gegen die kirchliche Behörde zu gewähren. (Vgl. oben S. 213, Nr. 2.)

BB. In allen übrigen deutschen Staaten bedarf die Entlassung von Geistlichen entweder staatliche Bestätigung, oder es ist der Rekurs wegen Mißbrauchs der geistlichen Amtsgewalt an Verwaltungsbehörden oder an den Landesherrn in der herkömmlichen Gestalt beibehalten. Die näheren Angaben hierüber sind am besten unten bei Nr. IV einzufügen, da die Sachlage bei den verschiedenen Kirchen und Religionsvereinen eine verschiedene ist.

Ein Klagerecht der Kirchen gegen Geistliche vor den ordentlichen Gerichten, und umgekehrt ein solches Klagerecht der Geistlichen ist wohl allen Staaten außer Preußen unbekannt.

IV. Nach den soeben dargestellten staatsgesetzlichen Grundregeln wird die Disziplinargewalt in der evangelischen und katholischen Kirche gegenwärtig in folgender Weise geübt:

A. In der evangelischen Kirche können

1. Bloße Ordnungsstrafen, bestehend in Warnungen, Zurechtweisungen, kleinen Geldstrafen, nicht bloß von den höheren kirchlichen Behörden, sondern auch von der Kreissynode und vom Kreissynodalvorstand, oder auch vom Superintendenten (Dekan) allein verhängt werden.

2. In Bezug auf schwere Disziplinarstrafen besteht ein sehr verschiedenes Recht.

In der preußischen Landeskirche der acht alten Provinzen entscheidet regelmäßig in erster Instanz das Konsistorium der Provinz, und in der Rekursinstanz der evangelische Oberkirchenrath [1]). In zwei Fällen hat der evangelische Oberkirchenrath zusammen mit dem Generalsynodalvorstande zu beschließen, nämlich: „wenn die Berufung eines sonst Anstellungsfähigen zu einem geistlichen Amt wegen Mangels an Uebereinstimmung mit dem Bekenntnisse der Kirche für unzulässig erklärt, sodann, wenn gegen einen Geistlichen wegen Irrlehre die Untersuchung eingeleitet oder eine Ent-

[1]) G.S.O. vom 20. Jan. 1876, §. 7, Nr. 6. Ueber das frühere Recht vgl. Jacobson 2, 632—633.

scheidung gefällt werden soll[1]). In den sechs östlichen Provinzen entscheidet in diesen Fällen auch schon in erster Instanz das Konsistorium zusammen mit dem Vorstand der Provinzialsynode[2]), nur daß die Anordnung einer „Untersuchung“ wegen Irrlehre überhaupt nicht mehr den Provinzialbehörden zukommt, sondern den Centralbehörden vorbehalten bleibt[3]).

Schon die Generalsynode von 1846 hatte die jetzt eingeführten Grundsätze in Vorschlag gebracht, aber noch manche weitere Garantie verlangt[4]).

Eine landesherrliche oder sonstige staatliche Bestätigung der Disziplinarerkenntnisse findet, wie oben angeführt, nicht mehr statt, wohl aber Klage beim Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten.

In der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover entscheidet regelmäßig das Landeskonsistorium in erster und letzter Instanz. „Entscheidungen, durch welche die kanonische Eigenschaft der Rechtgläubigkeit einem im geistlichen Amte Anzustellenden abgesprochen, oder wider einen im geistlichen Amte Angestellten wegen Mangels der Rechtgläubigkeit oder wegen falscher Lehre auf Entlassung oder Disziplinarstrafe erkannt wird, können in oberster Instanz nur unter Mitwirkung des Ausschusses der Landessynode getroffen werden[5]).“ — Daß eine Bestrafung „wegen Mangels der Rechtgläubigkeit“ mit dem staatlichen Grundsatz der Gewissensfreiheit in Widerspruch stehe, also rechtlich unzulässig und vor dem Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten anfechtbar sei, ist schon Bd. 1, S. 29, 31—34 und Bd. 2, S. 72 u. 197 ausgeführt.

In Schleswig-Holstein erkennt über Dienstentlassung und Strich aus der Kandidatenliste das Konsistorium mit dem Synodalausschuß, in geringeren Fällen das Konsistorium allein[6]). Im Konsistorialbezirk Wiesbaden stimmt der Ausschuß der Gesammtsynode bei allen Disziplinarerkenntnissen mit[7]).

Im rechtsrheinischen Bayern verhängen die Konsistorien zu

[1]) G.S.O. vom 20. Jan. 1876, §. 36.

[2]) 10. Sept. 1873, §. 68, Nr. 6.

[3]) Laut G.S.O. vom 20. Jan. 1876. §. 36. Vgl. Verfügung des evangelischen Oberkirchenrathes vom 24. Mai 1876.

[4]) Jacobson, E.K.R. 1, 317—319.

[5]) 9. Okt. 1864, §. 66. Nr. 2. Vgl. Lohmann, S. 69.

[6]) 4. Nov. 1876, §. 95.

[7]) 4. Juli 1877, §. 75, Nr. 4, d.

Ansbach und Bayreuth Verweis und Geldstrafen selbständig, Suspension von Amtsverrichtungen ohne Schmälerung des Gehalts nach vorher eingeholter Genehmigung des Oberkonsistoriums [1]. Ein Rekurs an das Kultusministerium oder an den König findet in solchen Fällen nicht statt [2].

Suspension von Amt und Gehalt, unfreiwillige Versetzung auf eine andere Stelle, Versetzung auf eine geringere Stelle, unfreiwillige Versetzung in den Ruhestand mit Pension erfordern einen Antrag des Oberkonsistoriums und eine unter Kontrasignatur des Kultusministers erfolgte Genehmigung des Antrags seitens des Königs [3]. Der Antragstellung hat eine Disziplinaruntersuchung durch das Konsistorium vorauszugehen, wobei der weltliche Konsistorialrath Referent ist [4]. Das Disziplinarerkenntniß erhält seine Fassung durch die vom Kultusminister unterzeichnete königliche Verfügung, und namentlich stellt diese auch die Gründe fest, aus welchen der König den Strafantrag genehmigt. Das Oberkonsistorium darf seit 1829 auch gar nicht mehr Entwürfe für Disziplinarerkenntnisse beifügen [5]. „Die Entlassung eines Geistlichen ohne Pension oder die Degradation soll nie anders, als nach vorhergegangener richterlicher Untersuchung und Verurtheilung des Straffälligen stattfinden [6]"; sie erfolgt aber auch in diesem Falle auf dem vorhin beschriebenen Wege [7].

---

[1]) Anhang II zur II. Verfassungsbeilage, §. 19, Lit. e. Ministerialerlaß vom 15. Nov. 1823 und Oberkonsistorialerlaß vom 23. März 1854. (N. Amtshandb. 1, 56, Anm.)

[2]) Nach der (freilich zweifelhaften) Auslegung, welche das Oberkonsistorium in einer Verfügung vom 3. März 1858 und das Kultusministerium in einer Entschließung vom 26. Juni 1858 der II. Verfassungsbeilage, §§. 52 u. 53 gegeben haben. (N. Amtshandb. 1, 418 u. 56, Anm.)

[3]) II. Anhang zur II. Verfassungsbeilage, §. 19, Lit. e.

[4]) Konsistorialordnung vom 8. Sept. 1809, §. 37. Oberkonsistorialentschließung vom 24. Nov. 1840. (N. Amtshandb. 1, 398, Anm.)

[5]) Königl. Erlaß vom 4. Febr. 1829. (N. Amtshandb. 1, 398.)

[6]) Konsistorialordnung vom 8. Sept. 1809, § 38, Abs. 2 (N. A. H. 1, 57). Königl. Entschließung vom 4. Febr. 1829 (N. A. H. 1, 398—399). Erlaß des Justizministeriums an das königl. Apellationsgericht von Mittelfranken vom 5. April 1845 (N. A. H. 1, 410). v. Dobeneck (1844) S. 163. Silbernagel 130 (1870), der übrigens die Regel zu eng zu fassen scheint. Bei Richter-Dove, 7. Aufl., S. 728, ist sie ganz übersehen.

[7]) II. Anhang zur II. Verfassungsbeilage vom 26. Mai 1818, §. 19,

In der unirten Kirche der Rheinpfalz werden die Rechte des Oberkonsistoriums vom Konsistorium zu Speyer wahrgenommen; zur Entlassung ohne Pension bedarf es hier einer vorgängigen gerichtlichen Verurtheilung nicht [1]).

In Sachsen übt das Landeskonsistorium die volle Disziplinarstrafgewalt in erster Instanz; der Verurtheilte kann aber Rekurs an die in evangelicis beauftragten Staatsminister ergreifen [2]).

In Württemberg erkennt das Konsistorium selbständig nur geringere Disziplinarstrafen, wie Verweis, Geldstrafe und Suspension ohne Gehaltsentziehung, jedoch unter Beigebung eines Amtsverwesers auf Kosten des Suspendirten. Suspension vom Amt mit Gehaltsentziehung, Zurücksetzung auf eine geringere Stelle oder gänzliche Entlassung setzen voraus: einen darauf gerichteten Antrag des Konsistoriums, die Billigung desselben durch den Geheimerath (ein verstärktes Staatsministerium) und gutächtliche Anhörung des Obertribunals, ob „in rechtlicher Hinsicht" Nichts gegen den Antrag zu erinnern sei, endlich eine dem Antrag zustimmende Entschließung des Königs unter Kontrasignatur des Kultusministers. Eine weitere Berufung ist ausgeschlossen [3]).

In Baden beschließt der Oberkirchenrath unter Theilnahme des Synodalausschusses über Dienstentlassung eines Geistlichen oder Kirchenbeamten, über Strich aus der Liste der Pfarrkandidaten und über Einleitung einer Untersuchung gegen Geistliche wegen der Lehre; geringere Disziplinarstrafen fällt der Ober-

---

Lit. e. Das Gesetz vom 26. Dez. 1871, Art. 158. 160. 162 findet auf Geistliche keine Anwendung.

[1]) Vereinigungsurkunde vom 10. Okt. 1818, §. 18. Wand, S. 66. Silbernagel 170. v. Dobeneck, S. 164, 1844.

[2]) Kirchengesetz vom 15. April 1873, betr. die Errichtung eines Landeskonsistoriums, §. 5 Nr. 16, §§. 6 u. 7. Bezüglich der Oberlausitz vgl. §. 8.

[3]) Staatsverfassungsurkunde vom 25. Sept. 1819, Art. 46—48, und den mit königlicher Genehmigung ergangenen Erlaß des Kultusministeriums vom 30. Okt. 1819. (Reyscher, Samml. 9, 496—499.) Der §. 1 des Gesetzes vom 28. Juni 1821 (Reg.Bl. 442) hat an der Auslegung, welche der genannte Erlaß der Verfassungsurkunde gab, Nichts geändert, dieselbe vielmehr gerade gesetzlich bestätigt. Es kann mithin die Rechtsstellung der protestantischen Geistlichen nur durch Verfassungsgesetz geändert werden, wie auch das Gesetz vom 30. Jan. 1862 anerkannte.

kirchenrath allein [1]). Die staatliche Einwirkung beschränkt sich auf die oben S. 196 angegebene Prüfung.

In Hessen erkennt das Oberkonsistorium selbstständig Geldstrafen bis zu 180 Mark und Suspension von Dienst und Gehalt bis zu drei Monaten; alle schwereren Strafen mit Zuziehung des Synodalausschusses. Eine Untersuchung gegen einen Geistlichen wegen der Lehre kann nur unter Zuziehung des Synodalausschusses angeordnet werden. „In allen Fällen, wo es sich um die Entlassung eines angestellten Geistlichen oder eines Kirchenbeamten handelt, welcher vom Großherzog ernannt worden ist (was bei allen definitiv angestellten der Fall ist), muß die Genehmigung des Großherzogs erwirkt werden, ehe sie in Vollzug gesetzt werden kann." Diese Vorschrift der Kirchenverfassung vom 6. Jan. 1874, §. 131 Nr. 15 und §. 134 Nr. 4, ist durch das Staatsgesetz vom 23. April 1875, Art. 10, dahin ergänzt worden, daß dem Ministerium des Innern eine wichtige Mitwirkung vorbehalten bleibt. Dieser Artikel 10, welcher auch für die katholische Kirche gilt, lautet wörtlich: „Eine von der oberen kirchlichen Behörde im Disziplinarwege oder sonst wider den Willen des Betheiligten verfügte Entfernung aus dem kirchlichen Amte (Entlassung, Versetzung, Suspension, unfreiwillige Emeritirung u. s. w.) bewirkt den Verlust des mit der Stelle verbundenen Diensteinkommens nur unter der Bedingung, daß das Ministerium des Innern nach Prüfung der von der oberen kirchlichen Behörde vorzulegenden Akten anerkennt, daß 1) das nach Art. 5 erforderliche prozessualische Verfahren stattgefunden hat und 2) die getroffene Maßregel weder Gesetze des Staates noch allgemeine Rechtsgrundsätze verletzt." Diese Bestimmung ist dem §. 11 des preußischen Gesetzes vom 12. Mai 1873 nachgebildet, und die bereits oben S. 214 dazu gegebene Auslegung also auch hier zutreffend. Außerdem ist sowohl bei solchen Entfernungen aus dem Amte als überhaupt bei allen Disziplinarerkenntnissen Beschwerde bei dem Gesammtministerium statthaft [2]).

Im Großherzogthum Oldenburg verhängt der Oberkirchenrath selbständig geringere Disziplinarstrafen, während Dienstentlassung

[1]) 5 Sept. 1861, §. 89 Nr. 3 und §. 110 Nr. 13. Spohn 1, 233.

[2]) Vgl. Bd. 1, 433.

oder Streichung aus der Kandidatenliste auf Anklage des Oberkirchenraths durch das kirchliche Dienstgericht, eine Art kirchlicher Jury, erkannt werden [1]). Das immer für sechs Jahre gebildete Dienstgericht besteht aus sieben Personen, welche Angehörige der evangelisch-lutherischen Kirche des Herzogthums Oldenburg sein müssen (nicht der Kirchen der Fürstenthümer Lübeck und Birkenfeld), nämlich: 1) dem Präsidenten des höchsten Landesgerichts oder dessen zeitigem Vertreter; 2) zwei Pfarrern, von welchen einen der Großherzog ernennt, einen die Landessynode wählt; 3) einem andern Kirchenbeamten (Organisten, Küster, Religionslehrer), den der Großherzog ernennt; 4) drei Kirchenältesten oder Ehrenältesten, von welchen einen der Großherzog ernennt, zwei die Landessynode wählt. — Für alle Beisitzer werden Ersatzmänner ernannt oder gewählt, was ermöglicht, dem Angeklagten das Recht zur Ablehnung von vier Mitgliedern einzuräumen. Die Verhandlung ist mündlich und öffentlich, wenn nicht der Angeklagte selbst ihre Ausschließung verlangt. Eine Verurtheilung zur Dienstentlassung oder Streichung aus der Kandidatenliste erfordert eine Stimmenmehrheit von fünf gegen zwei Stimmen.

B. In der katholischen Kirche wird die Disziplinargewalt über Pfarrgeistliche und Mitglieder der Domkapitel durch die oben S. 108—109 u. 209 bezeichneten geistlichen Gerichte ausgeübt.

In Elsaß-Lothringen bedürfen Erkenntnisse gegen Kanoniker oder Pfarrer, welche auf Entfernung vom Amte lauten, der kaiserlichen Bestätigung [2]), im Uebrigen ist recursus ab abusu möglich [3]).

Im Großherzogthum Hessen ist der Verlust des Diensteinkommens an die oben S. 221 erwähnte Anerkennung seitens des Ministeriums des Innern geknüpft und es steht recursus ab abusu an das Staatsministerium offen [4]). In Preußen, Bayern, Württemberg und Baden gehört staatliche Bestätigung nicht zur Gültigkeit einer Disziplinarentscheidung, sondern die staatliche Kontrole wird ausgeübt bei Prüfung der Vollstreckbarkeit (oben S. 216. 196) und außerdem in Preußen durch Berufung an den Gerichtshof

[1]) Kirchl. Gesetz vom 30. Jan. 1865. Doves Zeitschr. 5, 492.

[2]) Dursy, Staatskirchenrecht 1, 79 u. 96.

[3]) Bd. 1, 216.

[4]) Bd. 1, 433.

für kirchliche Angelegenheiten, in den übrigen Staaten durch recursus ab abusu an die Regierung [1]).

C. Die israelitischen Rabbinen werden in Bayern von der Gemeinde unter Bestätigung durch die Kreisregierung entlassen [2]). In Württemberg kann die israelitische Oberkirchenbehörde gegen Rabbinen und Vorsänger Ordnungsstrafen und Amtssuspension verhängen; die Dienstentlassung eines Rabbinen wird vom Kultusminister nach gutächtlicher Vernehmung der israelitischen Oberkirchenbehörde verfügt [3]), die Entlassung eines definitiv angestellten Vorsängers durch die israelitische Kirchenbehörde mit Genehmigung des Ministeriums [4]). Die Voruntersuchung wird stets durch das staatliche Bezirkspolizeiamt geführt.

---

[1]) Ueber Bayern vgl. Bd. 1, 326 – 327; Württemberg 1, 381 u. 408.

[2]) Silbernagel 187, 1870.

[3]) Gesetz vom 25. April 1828, §. 52, Abs. 1 u. 3. (Vgl. über die Korrektur des Gesetzestextes Bd. 1, 410.) K. Verordnung vom 27. Okt 1831, §. 18 g u. h. (Reg.-Bl. 559.)

[4]) Gesetz vom 23. Juni 1874, §. 6. (Reg.-Bl. 189.)

# XII. Abschnitt.

## Das kirchliche Vermögensrecht.

### §. 143.
### Uebersicht.

So wie die äußere und innere Verfassung der protestantischen und katholischen Kirche Deutschlands seit dem Ende des 18. Jahrhunderts eine Umgestaltung von Grund aus erfahren hat, so ist dies auch mit den vermögensrechtlichen Verhältnissen derselben der Fall.

1. Auf dem ganzen linken Rheinufer wurden durch die französische Gesetzgebung von 1789 und 1790 die Zehntrechte und sonstigen Grundgerechtigkeiten aller Kirchen ohne Entschädigung aufgehoben und das unbewegliche und bewegliche Eigenthum der Klöster, Kongregationen, der Bisthümer und katholischen Pfarreien, theilweise auch dasjenige der protestantischen Kirche, vom Staat eingezogen oder den politischen Gemeinden überantwortet, dafür aber die Besoldung der Geistlichen und die Bestreitung der Kosten des Gottesdienstes auf Staat und Gemeinden übernommen. Napoleon I. hielt an diesen, im Verlauf der Revolution verlassenen Grundsätzen fest, nur daß er den Kirchen feste Nießbrauchsrechte an Kirchen- und Pfarrgebäuden einräumte.

Auf dem rechten Rheinufer kam es zwar zu einer allgemeinen Einziehung der Güter der Klöster und geistlichen Ritterorden, sowie der Domänen der geistlichen Fürsten und Domkapitel, welche wesentlich ein reichslehnbares Zubehör der weltlichen Fürstenherrschaft waren und nicht kirchlichen Zwecken dienten; hier und da auch, wie namentlich in Württemberg, zu einer Vereinigung von

Gesammtgütern protestantischer Kirchen mit dem Staatsfiskus; dagegen behielten katholische und protestantische Pfarreien allerwärts ihr Lokalvermögen ohne irgend welche Schmälerung. Auch nachdem die Staatsgewalt sich endlich zur Befreiung des Grund und Bodens von den mittelalterlichen Reallasten genöthigt sah, nahm sie noch Dezennien länger die Zehnt- und Grundrechte der Pfarreien und kirchlichen Stiftungen von der Ablösung aus und bewirkte schließlich diese Ablösung unter für die Kirchen günstigeren Bedingungen, als bei anderen Berechtigten. Diese Ablösungen verwandelten aber allerdings einen sehr bedeutenden Theil des unbeweglichen Kirchenvermögens in bloßes Geldkapital, welches großentheils in Staatsschuldscheinen oder anderen Werthpapieren angelegt wurde, da die Erwerbung von Grundeigenthum (wodurch sich der Adel gegen die Folgen der Ablösung zu sichern wußte) theils nicht gestattet, theils faktisch unausführbar war. So mußte die im letzten Menschenalter unerwartet eintretende Entwerthung des Goldes und Silbers die Geistlichen in derselben Weise wie die Staatsbeamten vorzugsweise empfindlich berühren.

2. Trotz aller dieser Veränderungen ist die finanzielle Lage der Pfarrgeistlichen zu allen Zeiten des 19. Jahrhunderts eine unendlich bessere gewesen als jemals vorher; dieselben wohnen in besser gebauten Häusern, predigen in schöneren und gesünderen, theilweise schon heizbaren Kirchen, und können sich, was Einkommen und gesellschaftliche Stellung anbelangt, weit mehr als früher mit den Staatsbeamten vergleichen.

Es ist dies zunächst eine Folge der äußeren und inneren Sicherheit, deren sich Deutschland unter dem Schutze seiner neuen Staatseinrichtungen erfreut. Dank der Wiederaufrichtung der deutschen Wehrkraft, welche gerade durch die geistlichen Staaten in Zerfall gerathen war, sind jetzt Kirchen und Pfarrhäuser vor Verwüstung und Brandschatzung geschützt, dank der eingerichteten Feuerversicherung gegen Brandschaden gesichert, und überhaupt durch Herstellung einer guten und schnellen Rechtspflege aller Besitz der Kirchen in Schutz genommen. Der Staat hat aber auch von Anfang des Jahrhunderts an den äußeren Verhältnissen der Kirchen eine sehr verständige und wirksame Sorgfalt angedeihen lassen: die Aufstellung von Inventarien angeordnet, die Verwaltung zweckmäßig geregelt und überwacht, und dadurch Un-

ordnungen, Vergeudungen und Veruntreuungen einen festen Riegel vorgeschoben. Sodann gewährte er den Kirchen fortwährend werthvolle Vorrechte in Bezug auf Privatrecht und Prozeß, sowie in Bezug auf die Heranziehung zu Staats- und Gemeindesteuern und Lasten.

Aber auch noch in unmittelbarerer Weise förderte er die Vermögenslage der Kirchen, indem er theils den politischen Gemeinden wichtige Lasten für die Kirche aufbürdete, theils selbst für die Herstellung neuer Gotteshäuser, die Aufbesserung der Gehälter und Pensionen der Geistlichen sowie für die Heranbildung künftiger Geistlichen in freigebigster Weise eintrat, sodaß den Kirchen reichlich ersetzt erscheint, was der Staat ihnen in Zeiten der Noth, als es sich um seine Existenz handelte, zu entziehen genöthigt gewesen war.

3. Die Entwickelung ist inzwischen an einem neuen Stadium angekommen. Die Anerkennung der Religionsfreiheit und der Unabhängigkeit der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte vom Religionsbekenntniß nöthigt zu einer genaueren Auseinandersetzung der Gebiete des Staates und der Kirche in Beziehung auf Schulwesen, Armenpflege und Begräbnißwesen (Aussonderung des Schulvermögens, der Lehrerbesoldung, der Armen- und Hospitalfonds aus dem Kirchenvermögen, Verwandlung der konfessionellen Kirchhöfe in Gemeindekirchhöfe).

Die in der evangelischen Kirche bereits angebahnte und in nächster Zukunft zu verwirklichende Beseitigung des Einflusses der Patrone auf die Besetzung von Pfarr- und Küsterämtern ist von einer neuen Ordnung der dem Patron als solchem partikularrechtlich zu Gunsten der Pfarrei obliegenden Lasten nicht zu trennen.

Endlich beanspruchen die Kirchen eine größere Selbständigkeit gegenüber dem Staate, und dieser selbst hält eine freiere Bewegung der Kirchen nach vorgängigem entsprechendem Ausbau ihrer Verfassung für heilsam und von der Natur des konfessionslosen Staates gefordert. Die den Kirchen bisher gewährten Vorrechte und Beihülfen aus Mitteln der politischen Gemeinden und des Staates müssen daher, soweit sie nicht auf historisch begründeten rechtlichen Verpflichtungen beruhen, theils in Zukunft ganz wegfallen, theils ein- für allemal fixirt werden, und jedem Religionsverein überlassen bleiben, für seine Bedürfnisse selbst zu sorgen, wozu ihm

dann vom Staat ein eigenes Besteuerungsrecht einzuräumen ist. Hiermit ist die deutsche Staatsgewalt gegenwärtig überall beschäftigt, und werden diese neuen Gestaltungen schon in naher Zukunft zu einem gewissen Abschluß gediehen sein.

## §. 144.

### 1. Die kirchlichen Korporationen oder Stiftungen mit juristischer Persönlichkeit.

Nachdem schon in früheren Abschnitten dargelegt worden ist, welche Religionsvereine Korporationsrechte genießen, worin diese Rechte bestehen und welche besonderen Vorzüge manche oder alle korporativen Religionsvereine haben [1]), steht hier nunmehr die Frage zu beantworten, welchen Verbänden oder Stiftungen, die zu diesen Vereinen gehören, das Recht der Korporation oder juristischen Person vom Staate [2]) zugestanden wird.

1. Die evangelischen Gesammtkirchen sind in den meisten deutschen Staaten mit Einführung der Synodalverfassung, einige auch schon früher als juristische Personen anerkannt; ebenso die Provinzial- und Kreiskirchenverbände (ausgenommen, wie es scheint, diejenigen Bayerns, Sachsens, Württembergs). Die Konsistorialbehörden freilich haben bloß die Eigenschaft von Staatsbehörden, Kollegien.

Allgemein kommt der evangelischen kirchlichen Ortsgemeinde Korporationsrecht oder juristische Persönlichkeit zu [3]), im überwiegenden Theile Deutschlands ferner dem Pfarreivermögen (Pfarrstiftung, Pfarrpfründe) [4]). Anders ist dies dagegen im Geltungsgebiet des preußischen Landrechts von 1794, indem dort das örtliche Kirchenvermögen als Theil des Eigenthums der Orts-

[1]) Bd. 1, 190. 128—129.

[2]) Die Frage ist für alle Kirchen lediglich vom Boden unseres geltenden deutschen Staats- und Privatrechts aus zu beantworten, und hat daher der Streit über die Auffassung des kanonischen Rechts eine praktische Bedeutung nicht.

[3]) Ueber Bayern vgl. Roth, Bayerisches Civilrecht 1, 229 und namentlich Anm. 12.

[4]) In Bayern werden die zur Pfarrei gehörigen Grundstücke im Grundbuch auf den Namen der „Pfarrstiftung" eingeschrieben (Roth 1, 230, Anm. 14).

kirchengemeinde gilt, welches freilich unter besonderen Rechtsregeln steht [1]), ebenso in der evangelischen Kirche von Rheinland und Westfalen [2]).

Anderwärts ist weder das Kirchenfabrikvermögen Eigenthum der Kirchengemeinde, noch die Pfründe eine besondere Stiftung für sich, sondern beide, sammt anderen Stiftungsgütern, namentlich Schulstiftungen, bilden eine verbundene Stiftung, welche von einer weltlich-kirchlichen Stiftungsbehörde verwaltet wird. Vielfach haben auch Kirchthürme, Kirchenglocken und Uhren die Eigenschaft eigener Stiftungen.

2. Die katholische Kirche innerhalb des preußischen Staates als solche hat nicht Korporationsrecht [3]), dagegen wird dies für die katholische Landeskirche Bayerns angenommen [4]).

Der Kirchenprovinz oder dem Metropolitenstuhl fehlt diese Eigenschaft in Preußen wie in Bayern.

Dagegen besitzen die für allgemeine Zwecke der Diözese (des Bisthums, Erzbisthums), also für Bischof, Domkapitel, Seminarien u. s. w. bestimmten Vermögen juristische Persönlichkeit [5]), daher auch Erwerbsfähigkeit für diese bestimmten staatlich genehmigten Zwecke. Der Bischof, das bischöfliche Ordinariat, Offizialat u. s. w. sind so wenig juristische Personen wie die evangelischen Generalsuperintendenten und Konsistorien, die katholischen Diözesen so wenig wie die protestantischen General-Superintendenturbezirke [6]).

---

[1]) 2, 11, §§. 160. 170—172. 191. 193. 228. 235. 236. 618. Förster, Preuß. Privatrecht 4, 399 (1874). Dernburg, Lehrb. 1, 86. 117. Richter-Dove 1084 und 1085, 1873.

[2]) K.-O. vom 5. März 1835, §. 16, Nr. 3, §. 18d und besonders §. 147.

[3]) Förster 4, 400, Anm. 124. Folgerungen aus dem (jetzt aufgehobenen) Art. 15 der preußischen Verfassungsurkunde sind unberechtigt (Richter-Dove, 1085), werden aber noch von Dernburg 1, 57 gezogen.

[4]) Roth. Bayerisches Civilrecht 1, 229.

[5]) Preußisches Gesetz vom 7. Juni 1876 über die Vermögensverwaltung in den katholischen Diözesen. Roth, Bayerisches Civilrecht 1, 230.

[6]) Roth 1, 231. Für Elsaß-Lothringen: Entscheidungen des französischen Staatsrathes vom 8. Juli 1840 und vom 5. und 26. März sowie vom 21. Dez. 1841, umgestoßen durch die neue Entscheidung des anders gestalteten Staatsrathes vom 13. Mai 1874 (mitgetheilt in Vering's Archiv 1875, S. 267—271). Dursy 1, 258. 264.

Im Geltungsgebiet des preußischen Allgemeinen Landrechts von 1794 (Thl. 2, 11, §. 1022) sowie in Bayern besitzen die Domkapitel Korporationsrecht [1]).

Die katholische Ortskirchengemeinde, welche nach kanonischem Recht keine Korporation bildet [2]), ist nach den deutschen Staatsgesetzen allerwärts als solche anerkannt, die Pfarrpfründe in einem großen Theile Deutschlands. Im Geltungsgebiet des preußischen Allgemeinen Landrechts von 1794 ist das örtliche katholische Kirchenvermögen Eigenthum der katholischen Kirchengemeinde. Auf dem linken Rheinufer sind Kirchengebäude und Pfarrhäuser theils Eigenthum des Staates, theils der bürgerlichen (nicht der kirchlichen) Gemeinde. Doch herrscht darüber, sowie über die Frage, ob das übrige vom Fabrikrath verwaltete Fabrikvermögen ebenfalls Eigenthum der politischen Gemeinde oder eine selbständige Stiftung sei, in Deutschland, Frankreich und Belgien ein alter Streit [3]).

3. Die israelitischen Gesammtverbände haben in einigen deutschen Staaten, die israelitischen Ortsgemeinden überall Korporationsrecht.

## §. 145.

### 2. Zweckbestimmung, Eigenthum und Verwaltung des Kirchengutes.

Wenn auch jede juristische Person ein ihren rechtlichen Willen bestimmendes und äußerndes Organ haben muß, so unterscheiden sich doch öffentliche Korporationen und Stiftungen von natürlichen Personen darin, daß ihr Wille in Bezug auf Benutzung und Veräußerung ihres Vermögens kein freier, sondern ein durch die Gesetze des Staates oder die staatlich bestätigten Vorschriften des Stifters in engster Weise gebundener ist. Der Staatsgewalt fällt die Aufgabe zu, dem Korporations- oder Stiftungszweck eine mit der Staatswohlfahrt verträgliche Gestaltung zu geben, Nachtheilen durch vorbeugende Bestimmungen zuvorzukommen und, wenn sich Mißbräuche nachträglich einschleichen sollten, korrigirend einzugreifen.

1. Der Staat fordert aus diesem Grunde für die Entstehung

---

[1]) Roth 1, 230.

[2]) Schulte, Lehrbuch, 1873, S. 222.

[3]) Literatur hierüber bei Richter-Dove, 1873, S. 1093—1095. Vgl. auch Dursy 1, 290—314.

einer neuen Korporation oder Stiftung vorgängige Staatsgenehmigung und ebenso in bestimmter Weise für Vermehrungen des Korporations- oder Stiftungsvermögens (vgl. unten §. 146).

2. Er läßt durch Verwaltungsbehörden und Gerichte darüber wachen, daß das Korporations- und Stiftungsvermögen seiner staatsgesetzlichen und stiftungsmäßigen Bestimmung gemäß verwendet werde, und

3. ertheilt Verwendungen zu anderen Zwecken, soweit die Staatsgesetze dieselbe überhaupt ausnahmsweise gestatten, die erforderliche Zustimmung.

4. Die Frage, wer Eigenthümer eines Korporations- oder Stiftungsvermögens sei, ist von praktischer Bedeutung hauptsächlich, wenn eine Stiftung aufgehoben wird und es sich um das Schicksal ihres Vermögens handelt, sodann, wenn es an ausreichend genauer Bestimmung des Stiftungszweckes gebricht, sodaß die Organe der Korporation oder Stiftung und die zur Ueberwachung berufenen Staatsbehörden einen größeren Spielraum in ihren Beschlüssen haben. Je genauer die Zwecke des Vermögens geregelt sind, um so mehr verliert die Eigenthumsfrage an Bedeutung. Die neuere Staatsgesetzgebung war daher sehr wohl in der Lage, umfassende neue Vorschriften über die Verwaltung des Kirchen- und Stiftungsvermögens und die mit der Verwaltung betrauten Organe zu geben, ohne die Frage zu beantworten, wer als Eigenthümer der verschiedenen Vermögen zu betrachten sei. Verwaltungsrecht und Eigenthum decken sich nicht, sondern sind durchaus verschieden. Es kann einer Korporation das Vermögen einer anderen Korporation oder Stiftung für ewig zur Verwaltung übertragen sein, ohne daß sie dadurch Eigenthümer wird[1]); denn

[1]) Badisches Stiftungsgesetz vom 5. Mai 1870, §. 42: „Die Rechtsverhältnisse und die Verwaltung der *kirchlichen* Stiftungen werden durch die besonderen Gesetze über die Verwaltung des Kirchenvermögens geregelt, neben welchen jedoch die Bestimmungen im ersten Abschnitt des gegenwärtigen Gesetzes auch für diese Stiftungen Anwendung finden. Insbesondere kommen auch diesen Stiftungen *alle Rechte selbständiger juristischer Personen zu und können weder der Staat, noch die Kirche, noch die Gemeinden* aus den Rechten, die ihnen hinsichtlich der Verwaltung der Stiftungen zustehen, *privatrechtliche Ansprüche an das Vermögen derselben ableiten*." (Spohn 2, 481.) Auch bei der Berathung des

sie muß die Verwaltung für die bestimmten vorgeschriebenen Zwecke zu fremden Gunsten und nach vorgeschriebenen Regeln führen.

Der Papst und die Bischöfe müssen natürlich in diesen Beziehungen anderer Meinung sein. Sie reden mit Nachdruck vom Eigenthum der „Kirche", folgern daraus ein vollkommen freies Verfügungsrecht der Kirche über ihr Vermögen, indem sie alle staatlichen Vorschriften über den Stiftungszweck für unverbindlich erklären, und gelangen so, indem sie sich selbst für die Kirche, damit also für die Eigenthümer des Kirchenvermögens, jedenfalls für ihre unumschränkten Gesetzgeber und Regierer ausgeben, zu einem freien Schaltungsrecht über alles kirchlichen Zwecken gewidmete Vermögen.

5. In den Staatsverfassungsurkunden wurde meistens eine Zusicherung aufgenommen, daß das Kirchenvermögen weder durch Akte der Regierung, noch auch selbst durch Staatsgesetz dem Staatsvermögen einverleibt, und auch sonst seine Bestimmung nur mit Zustimmung des Landtags verändert werden dürfe [1]).

## §. 146.

### 3. Staatsgesetzliche Vorschriften über die Vermehrung des Kirchen- oder Stiftungsvermögens und die Gründung neuer Stiftungen.

In allen deutschen Staaten bestehen gesetzliche Beschränkungen des Vermögenserwerbs durch kirchliche Korporationen und Stiftungen (durch die s. g. todte Hand, main-morte), häufig auch als Amortisationsgesetze bezeichnet.

I. Unter lästigem Titel, durch Kauf, Tausch oder Annahme an Zahlungsstatt, können Kirchen und Stiftungen Grundeigenthum und Grundgerechtigkeiten nur mit staatlicher Genehmigung an sich

---

preußischen Gesetzes vom 20. Juni 1875 über die Vermögensverwaltung in den katholischen Kirchengemeinden wurde von Seiten der Staatsregierung und im Landtag anerkannt, daß das Gesetz hinsichtlich des Eigenthums am Kirchenvermögen nichts Neues bestimme. (Hinschius II, 124.)

[1]) Bayerische Verfassungsurkunde vom 26. Mai 1818, IV, §. 9. II. Beilage §§. 46 u. 47. Württemberg 25. Sept. 1819, §. 70. Hessen 17. Dez. 1820, §§. 43. 44. Aehnliches bestimmte der nunmehr aufgehobene §. 15 der preußischen Verfassungsurkunde vom 31. Jan. 1850.

bringen [1]). Dieselbe ist in Preußen, wenn der Werth die Summe von 10,000 Mark übersteigt, vom Kultusminister, sonst von den Verwaltungsbehörden zu ertheilen, in Württemberg in allen Fällen durch die Kreisregierungen; anderwärts ist landesherrliche Entschließung nothwendig, z. B. in Elsaß-Lothringen bei Werthen über 12,000 Mark.

II. In Bezug auf Schenkungen und letztwillige Zuwendungen an bestehende Korporationen oder Stiftungen zu bereits genehmigten Zwecken, ist zu unterscheiden:

1. Liegenschaften (Grundeigenthum) können die Kirchen und Stiftungen nur mit Staatsgenehmigung erwerben, und gelten hierfür dieselben Gesetze wie für den onerosen Erwerb. — In Württemberg sind Schenkungen und letztwillige Zuwendungen von Liegenschaften an Kirchen und Stiftungen ꝛc. an und für sich gültig; aber die Kirchen oder Stiftungen können die Liegenschaften nur mit landesherrlicher Erlaubniß behalten und müssen sie im Falle der Versagung wieder versilbern.

2. In Fahrniß oder Forderungen bestehende Schenkungen oder Zuwendungen bedürfen in Preußen zu ihrer Gültigkeit der Staatsgenehmigung, wenn ihr Werth mehr als 3000 Mark beträgt [2]), in Bayern bei Werthen von 3428 M. 58 Pf. (2000 fl.),

[1]) Preußen: Gesetz vom 3. Juni 1876 für die evangelische Landeskirche, §. 24, Nr. 1. Königl. Verordnung dazu vom 9. Sept. 1876, §. 1, Nr. 2. Gesetz vom 20. Juni 1875 über die Vermögensverwaltung der katholischen Kirchengemeinden, §. 50 (vgl. Hinschius, Kommentar II, 164). Gesetz vom 7. Juni 1876 über die Vermögensverwaltung in den katholischen Diözesen, §. 2, Nr. 1. Königl. Verordnung dazu vom 29. Sept. 1876, §. 1. (Die für die katholische Kirche gegebenen Vorschriften gelten für die ganze Monarchie. Für die übrigen kirchlichen Korporationen und Stiftungen dauern zahlreiche besondere partikuläre Gesetze fort (!), z. B. für die Juden der acht alten Provinzen das Gesetz vom 23. Juli 1847, §. 48. Vgl. auch Gesetz vom 23. Febr. 1870.) — Bayern: v. Roth, Bayer. Civilrecht 1, 231. 233—235. — Württemberg: Verfügungen der Ministerien der Justiz und des Innern vom 28. Juni 1859, worin die geltenden Gesetze angeführt sind (Reg. Bl. 114—116). — Elsaß-Lothringen: Gesetz vom 2. Jan. 1817, §. 2 und Verordnung vom 5. Mai 1873 (Dursy 1, 243 und 272. Zachariä-Puchelt 4, 212, 1875).

[2]) Preuß. Gesetz vom 23. Febr. 1870. Vgl. Förster, Preuß. Privatrecht 3, 43, 1873.

dagegen in Baden [1]) und Elsaß-Lothringen ohne Rücksicht auf den Werth, während umgekehrt in Württemberg keinerlei beschränkende Bestimmungen darüber bestehen (!).

3. Die Beschränkungen, welche das ältere deutsche Recht in Bezug auf Vergabungen auf dem Siechbette zum Schutz der rechten Erben aufstellte, hat die neuere Gesetzgebung aus ungenügenden Gründen fallen gelassen.

III. Zu Gunsten von ausländischen Korporationen oder Stiftungen können im Zweifel Schenkungen und Zuwendungen überhaupt in allen Fällen nur mit landesherrlicher Genehmigung gemacht werden. Denn der Umstand, daß der fremde Staat eine juristische Person anerkannt hat, bewirkt an sich nicht diese Anerkennung für Deutschland [2]), nicht einmal für juristische Personen derselben Gattung, wie sie auch die deutschen Gesetze zulassen. Denn die deutschen Staatsgesetze erkennen juristische Personen nur unter vielen Kautelen an, geben für die Verfassung und Verwaltung derselben genaue Vorschriften und stellen sie unter Staatsaufsicht; und nur wegen dieser Vorkehrungen verzichten sie dann auf spezielle Genehmigung geringerer Schenkungen und Vermächtnisse. Ueber Korporationen und Stiftungen außerhalb des Reichs fehlt diese Möglichkeit der Ueberwachung durch die deutsche Staatsgewalt und folglich auch der Grund zur Freigebung von Schenkungen; im Gegentheil würde die Zulassung leicht zur Umgehung der deutschen Gesetze über den Vermögenserwerb inländischer juristischer Personen mißbraucht werden können. Das ältere Recht nahm in dieser Frage eine ganz klare und entschiedene Stellung ein. So bestimmte das preußische Landrecht von 1794 2, 11, §. 195: „Ohne Vorwissen und besondere Erlaubniß des Oberhauptes im Staate darf, bei Strafe doppelten Ersatzes, keiner ausländischen Kirche etwas verabfolgt werden.“ Erst das Gesetz vom 23. Febr. 1870, §. 2, hat Zuwendungen an ausländische juristische Personen bis zum Werth von 3000 Mark freigegeben. Nach bayerischen Verordnungen vom 9. Febr. 1787 und 10. Nov. 1811 bedürfen Zuwendungen an auswärtige (jetzt außerdeutsche)

---

[1]) Badisches Gesetz vom 5. Mai 1870, §. 1. Spohn 2, 465. Auch schon das badische Landrecht von 1809, §§. 910 u. 937.

[2]) So scheint auch v. Roth, Bayer. Civilrecht 1, 229, die Sache aufzufassen.

fromme Stiftungen (also auch Kirchen) der ausdrücklichen königlichen Genehmigung, und die Unterlassung der Einholung derselben hat Konfiskation zur Folge [1]). In Elsaß-Lothringen und Baden versteht sich die Nothwendigkeit staatlicher Genehmigung von selbst [2]).

IV. Neue juristische Personen (Korporationen, Stiftungen) können nur mit besonderer (ausdrücklicher) Genehmigung des Staates, und zwar des Landesherrn selbst, entstehen [3]).

Schenkungen und Zuwendungen, welche bezwecken, außerhalb des Deutschen Reiches eine juristische Person ins Leben zu rufen, bedürfen außer der Genehmigung der deutschen Staatsgewalten noch der Erfüllung der Vorschriften, welche nach den Gesetzen des betreffenden fremden Staates für die Entstehung juristischer Personen gelten.

V. Schenkungen oder letztwillige Zuwendungen, welche einer inländischen rechtlich bestehenden Korporation oder Stiftung zu einem Zwecke gemacht werden, welcher nicht zu den staatlich genehmigten Zwecken dieser Korporation oder Stiftung gehört, erlangen erst Gültigkeit durch die staatliche Anerkennung dieses neuen Zweckes [4]).

---

[1]) Roth, Bayer. Civilrecht 1, 229.

[2]) Vgl. Entscheidung des franz. Staatsraths vom 12. Jan. 1854 bei Dursy 1, 252—253.

[3]) Preuß. Gesetz vom 23. Febr. 1870: „Schenkungen und letztwillige Zuwendungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Königs, insoweit dadurch im Inlande eine neue juristische Person ins Leben gerufen werden soll.“ Die Ansicht Försters, Preuß. Privatrecht 4, 405 (1874), deren Tragweite sich übrigens nicht sicher beurtheilen läßt, dürfte mit dieser gesetzlichen Bestimmung in Widerspruch stehen — Ueber Bayern: P. Roth, Bayer. Civilrecht 1, 231, Anm. 19 u. 271. — Badisches Stiftungsgesetz vom 5. Mai 1870, §. 1: „Zur Errichtung neuer Stiftungen als selbständiger Rechtssubjekte ist Staatsgenehmigung erforderlich. Dieselbe ist nur solchen Stiftungen zu ertheilen, welche einem öffentlichen, sei es kirchlichen oder weltlichen Zwecken gewidmet, sowie den Gesetzen, den guten Sitten und dem Staatswohle nicht zuwider sind.“ — §. 2: „Durch die staatliche Genehmigung erhalten die Stiftungen juristische Persönlichkeit.“ (Spohn 2, 465.) — Elsaß-Lothringen: Verordnung vom 5. Mai 1873, §. 3. Dursy 1, 273. Zachariä-Puchelt 4, 212, Note 11a.

[4]) Preuß. Gesetz vom 23. Febr. 1870: „Schenkungen und letztwillige Zuwendungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Königs,

Die sichere Handhabung dieser Vorschrift erfordert freilich genaue und klare staatliche Vorschriften darüber, was Alles zu den genehmigten Zwecken gehöre.

## §. 147.

### 4. Sammlung freiwilliger Beiträge, Erhebung von Kirchensteuern und Gebühren.

Der unserem neuen deutschen Staatsrecht zu Grunde liegende Gedanke der Religionsfreiheit führt mit Nothwendigkeit zur Verwirklichung des Grundsatzes, daß jedem Religionsverein überlassen bleiben müsse, für die Bestreitung seiner Bedürfnisse selbst zu sorgen und zu diesem Zweck seine eigenen Mitglieder zu besteuern, eine Unterstützung aus Mitteln des Staates oder der politischen Gemeinden, sofern sie ausnahmsweise im Interesse des Staates selbst stattfinden soll, allen Bekenntnissen in gleichem Verhältniß zu Theil werde.

Der neueste Stand der Gesetzgebung über Kirchensteuern, Gebühren und Kollekten ist nun folgender:

I. Ein staatlicher Zwang gegen Bürger, zu Zwecken eines Religionsvereins Beiträge zu leisten, dem sie nicht als Mitglieder angehören, findet in Deutschland nur noch in einzelnen Richtungen, namentlich in Folge der hier und dort fortdauernden subsidiären Haftbarkeit der politischen Gemeinde für Kirchen- und Pfarrhausbauten der beiden großen Kirchen, statt. Im Allgemeinen sprechen die Gesetze die Regel aus: daß Gebühren für kirchliche Handlungen (Stolgebühren und Taxen) nur von Denjenigen erhoben werden

---

insoweit sie einer im Inlande bereits bestehenden Korporation oder anderen juristischen Person zu anderen als ihren bisher genehmigten Zwecken gewidmet werden sollen." Badisches Stiftungsgesetz vom 5. Mai 1870, §. 6: „Verfügungen, wodurch bestehenden Stiftungen Vermögenstheile mit der gänzlichen oder theilweisen Widmung für Zwecke zugewendet werden, welche zu den Zwecken dieser Stiftungen selbst außer Beziehung stehen, sind, soweit dies der Fall, als neue Stiftungen zu behandeln." (Vgl. über die Auslegung Spohn 2, 467.) Elsaß-Lothringen: Verordnung vom 5. Mai 1873, §. 3. Dursy 1, 273.

dürfen, welche solche kirchliche Handlungen für sich begehren [1]), und Kirchensteuern nur von Mitgliedern des Religionsvereins [2]).

Die Beitragspflicht austretender Gemeindeglieder erlischt übrigens in Preußen nicht mit dem Tag der Austrittserklärung, sondern erst mit dem Schlusse des auf die Austrittserklärung folgenden Kalenderjahres; ausnahmsweise muß der Austretende auch noch ein zweites Kalenderjahr hindurch Beiträge zu den Kosten eines außerordentlichen Baues fortleisten, nämlich: wenn die Nothwendigkeit dieses Baues schon vor Ablauf des Kalenderjahres, in welchem der Austritt aus der Kirche erklärt wird, festgestellt war. Für die aus einer Synagogengemeinde Austretenden kann die Verbindlichkeit sogar noch länger dauern. — In dieser Ausdehnung erscheinen solche Ausnahmen von der Regel schwerlich gerechtfertigt, namentlich angesichts des Umstandes, daß die neue preußische Gesetzgebung die Gemeindeglieder ziemlich schutzlos läßt gegen Entziehung von Gemeinderechten (vgl. oben S. 189 u. 200).

II. Nach bisherigem Rechte schon konnten in den evangelischen und katholischen Kirchen sowie in den israelitischen Gemeinschaften Kirchensteuern und Gebühren nur nach Maßgabe der Staatsgesetze, jedenfalls nur mit staatlicher Genehmigung eingefordert, auch freiwillige Beiträge nur mit solcher Genehmigung eingesammelt werden. Hieran hat die Staatsgewalt auch in neuerer Zeit mit Bestimmtheit festgehalten und bei Einräumung des Besteuerungs-

---

[1]) Preuß. Gesetz vom 14. Mai 1873 über den Austritt aus der Kirche, §. 5. Bayer. Verfassungsurkunde vom 26. Mai 1818, II. Beilage, §. 86. Württemberg: Königl. Verordnung vom 22. Sept. 1818, §. 3 (Reg.Bl. 498.) — Vgl. auch österreichisches Gesetz vom 25. Mai 1868, §. 9.

[2]) Preuß. Gesetz vom 14. Mai 1873 über den Austritt aus Religionsvereinen mit Korporationsrecht, §. 3. Gesetz vom 12. Juni 1874, betr. die Verhältnisse der Mennoniten, §. 3. Gesetz vom 28. Juli 1876 über den Austritt aus den Synagogengemeinden, §. 6. Bayer. Umlagengesetz vom 22. Juli 1819, Art. 5 (bestätigt durch die Gemeindeordnung vom 29. April 1869, §. 206, und die G.O. für die Rheinpfalz, §. 44): „Kein Staatsbürger ist verbunden, zur Befriedigung der Bedürfnisse von Kirchen und Schulen einer Religionspartei, zu welcher er nicht gehört, mittelst Umlagen beizutragen, wenn nicht ein gemeinschaftlicher Genuß oder ein besonderes Rechtsverhältniß besteht.“ Freilich dauern hergebrachte Ausnahmen noch fort. Vgl. Medicus, Kommentar S. 131—136. — Oesterreichisches Gesetz vom 25. Mai 1868, §. 9. Schweizerische Bundesverfassung von 1874, §. 49, Schlußsatz.

rechts genauere gesetzliche Regeln über seine Ausübung und die Art und Weise der staatlichen Ueberwachung gegeben, diese Einräumung mit Recht aber von einer vorgängigen entsprechenden Umgestaltung der Kirchenverfassung abhängig gemacht, oder unmittelbar diese Umgestaltung bewirkt.

III. Die Einsammlung freiwilliger Beiträge (Veranstaltung von Kollekten) bedarf in Preußen keiner Genehmigung, wenn sie innerhalb der Kirchengebäude stattfindet. Dagegen ist sowohl für die Abhaltung als auch schon für die Ausschreibung und Veranstaltung von Sammlungen außerhalb der Kirchengebäude Staatsgenehmigung nothwendig, soweit nicht das Staatsgesetz selbst für gewisse ständige Kollekten die Einholung der Genehmigung ausdrücklich erlassen hat und eine bloße vorgängige Anzeige genügen läßt [1]).

Aehnliche Regeln gelten auch in den übrigen deutschen Staaten.

Zuwiderhandlungen werden nach den Polizeistrafgesetzen geahndet [2]).

IV. Das Besteuerungsrecht [3]) ist theils ein solches der kirchlichen Ortsgemeinde gegenüber den einzelnen Gemeindegliedern, theils ein solches der größeren Verbände gegenüber den kleineren und den Ortsgemeinden, neben welchem dann noch ein Besteuerungsrecht der Ueberschüsse des örtlichen Kirchenvermögens und der besseren Pfründen steht.

A. Ueber das Besteuerungsrecht der kirchlichen Ortsgemeinde [4]) gelten in großer Uebereinstimmung folgende Regeln:

---

[1]) Preuß Gesetz vom 3. Juni 1876, betr. die evang. K.V., Art. 24, Nr. 8. Für die kathol. Kirche der ganzen Monarchie: Gesetz vom 20. Juni 1875, §. 50, Nr. 7. Gesetz vom 7. Juni 1876, §. 2, Nr. 8.

[2]) z. B. württemb. Gesetz vom 27. Dez. 1871, §. 13.

[3]) Dove, Ueber die kirchliche Besteuerung (Referat für die Eisenacher Konferenz 1870), abgedruckt im Allgemeinen Kirchenblatt 19, 539. Lohmann, Th., Kirchengesetze der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover, 1871, 1, 250—276: Ueber das kirchliche Beitragswesen. Kiefer, Bericht der Kommission der badischen Generalsynode, Okt. 1876.

[4]) Maßgebend sind hierfür folgende Gesetze. Preußen. Evangelische Kirche der sechs östlichen Provinzen: K.G. und S.O. vom 10. Sept. 1873, §. 31, Nr. 6. Staatsgesetz vom 25. Mai 1874, §. 3. Rheinland u.

1. Umlagen auf die Gemeindeglieder dürfen in allen Fällen nur beschlossen werden, insoweit freiwillige Beiträge nnd der Ertrag des kirchlichen Ortsvermögens nicht ausreichen und auch kein dritter Verpflichteter vorhanden ist.

2. Bleiben unter dieser Voraussetzung kirchliche Ausgaben ungedeckt, welche zu den staats- und kirchengesetzlich „nothwendigen" gehören, so ist die Auflegung von Kirchensteuern zugleich Pflicht der kirchlichen Organe, welche mit Hülfe des Staates erzwungen werden kann (vgl. unten §. 148). Für welche anderen als nothwendige Zwecke Steuern aufgelegt werden dürfen, kann durch Staatsgesetz genauer bestimmt sein, oder es wird im einzelnen Falle von der genehmigenden Staatsbehörde nach deren Ermessen entschieden.

3. Befreiungen von Kirchensteuern finden seit Aufhebung der Parochialexemtionen nicht mehr statt [1]) und dürfen auch von den kirchlichen Organen nicht gewährt werden.

4. Die Gemeindebeschlüsse werden von Gemeindekirchenrath und Gemeindevertretung gefaßt nach den S. 146 angegebenen Regeln.

5. Die Vertheilung der Umlagen auf die einzelnen Gemeindeglieder darf nur nach einem staatsgesetzlich geregelten Maßstab (Steuerfuß) erfolgen. Den Gemeinden ist in Preußen freigestellt,

---

Westfalen: K.O. vom 5. März 1835, §§. 3. 18d. 131 und Zusatz vom 25. Aug. 1853. Hannover: Gesetz vom 14. Okt. 1848, §. 18. K.V. und S.O. vom 9. Okt. 1864, §§. 35. 79. 81. Kirchengesetz vom 4. Juli 1876. Schleswig-Holstein 4. Nov. 1876, §. 52, Nr. 7. 8, §§. 60—67. Konsistorialbezirk Wiesbaden Juli 1877, §. 33, Nr. 6. Katholische Kirche: Gesetz vom 20. Juni 1875, §. 21, Nr. 8, §. 50, Nr 9. Juden der acht alten Provinzen: Gesetz vom 23. Juli 1847, §§. 48 u. 58. — Sachsen: Evang. K.V. und S.O. vom 30. März 1868, §. 21. Staatsgesetz vom 30. März 1868, betr. die Publikation der Kirchenvorstands- und Synodalordnung, §§. 2—7. — Württemberg. Betreffs der israelitischen Gemeinden: Gesetz vom 25. April 1828, §§. 58—61. Gesetz vom 23. Dez. 1873. — Baden: Evangelische Kirchenverfassung vom 5. Sept. 1861, §§. 115—117 u. §. 14, wofür jedoch noch das staatliche Zwangsrecht fehlt (Spohn 1, 238). Bezüglich der Israeliten s. Bd. 1, 430. — Hessen: Gesetz vom 23. April 1875 für alle Religionsvereine unter gewissen Bedingungen gültig.

[1]) Preuß. Gesetz vom 3. Juni 1876. Württemberg: Gesetz vom 18. Juni 1849, §. 7 (Reg.Bl. 210).

die direkten Staatssteuern oder die Kommunalsteuern als Maßstab zu wählen, jedoch vorbehaltlich der staatlichen Genehmigung.

6. Maxima sind staatsgesetzlich selten bestimmt, sondern nur die staatlichen Aufsichtsbehörden in den Stand gesetzt, zu starke Umlagen zu verhindern.

7. Die Gemeindebeschlüsse bedürfen zu ihrer Gültigkeit und Vollstreckbarkeit der Genehmigung der Staatsaufsichtsbehörde [1]).

8. Die Vollstreckung erfolgt auf dem Verwaltungswege und nur auf diesem.

B. Bezüglich des Besteuerungsrechts der größeren Verbände und der Gesammtkirche sind bis jetzt noch zu wenig genaue und übereinstimmende Regeln in Geltung, um eine übersichtliche Darstellung zu ermöglichen. Unbestimmt ist namentlich bis jetzt vielfach die entscheidende Frage gelassen, für welche Zwecke das Besteuerungsrecht in Bewegung gesetzt werden dürfe, ob namentlich die Aufbesserung der Gehälter der Geistlichen überhaupt und bis zu welchem Verhältniß Aufgabe der Gesammtkirche sein dürfe, und ob nicht mit einer solchen Verallgemeinerung dieser Last auch eine verhältnißmäßige Verallgemeinerung der kirchlichen Baulast u. s. w. Hand in Hand gehen müsse. Diese Frage bedarf der Regelung durch Staatsgesetz und kann nicht dem Ermessen der staatlichen Aufsichtsbehörden überlassen bleiben. Für die preußische Landeskirche spricht denn auch das Gesetz vom 3. Juni 1876, §. 16, Abs. 3, den wichtigen allgemeinen Vorbehalt aus, daß Kirchengesetze, welche eine Belastung der Kirchengemeinden zu Gunsten anderer Kirchengemeinden anordnen oder eine solche auch nur zur Folge haben, der Bestätigung durch ein Staatsgesetz bedürfen.

1. Dem Besteuerungsrechte der evangelischen Gesammtkirche oder der größeren Verbände sind unterworfen sowohl die Ortskirchengemeinden, entweder unmittelbar oder mittelbar, als auch diejenigen örtlichen Kirchenvermögen (Pfründe und Fabrikvermögen), welche erhebliche Ueberschüsse haben. Dazu gehören auch die überschüssigen Einkünfte erledigter Stellen (Vakanzeinkünfte, Interkalar-

[1]) „Die Genehmigung ist insbesondere zu versagen, sofern Bedenken hinsichtlich der Ordnungsmäßigkeit der Auferlegung, der Angemessenheit des Beitragsfußes oder der Leistungsfähigkeit der Pflichtigen bestehen (!).“ (Preuß. Gesetz vom 25. Mai 1874, §. 3, und vom 20. Juni 1875, §. 50, Nr. 9.)

gefälle, fructus intercalares), welche jedoch in der evangelischen Kirche wegen des Gnadenjahres der Wittwe und Waisen geringere Bedeutung haben.

Die Auflegung von Steuern erfordert ein Kirchengesetz und staatliche Genehmigung, für welche ganz besondere staatliche Kautelen vorgeschrieben sind. In einigen Synoden dürfen über Verwilligung von Steuern nur die weltlichen Abgeordneten mitbeschließen.

2. In der katholischen Kirche beschränkt sich das Besteuerungsrecht des Bisthums meistens auf die Einziehung der überschüssigen Interkalargefälle; die Belastung der Inhaber von Pfarrpfründen, sei es durch Abzüge oder Auflagen, oder Verpflichtung zum Unterhalt des Bischofs bei amtlichen Reisen, ist in neuerer Zeit wieder in den meisten Staaten verboten worden, wie sie es früher schon gewesen war.

V. Die Einführung neuer und die Veränderung bestehender Gebührentaxen für Amtshandlungen der Geistlichen oder sonstigen Kirchendiener (Organisten, Küster) ist allgemein an staatliche Genehmigung geknüpft [1]), die Anforderung von Gebühren für nicht vollzogene Amtshandlungen gesetzlich verboten.

Der Gedanke, daß die Verwaltung der geistlichen Aemter ebenso wie die aller öffentlichen Aemter eine unentgeltliche sein und die Geistlichen und Kirchendiener feste Gehalte beziehen müßten, wurde zuerst in Frankreich durch das Staatsgesetz vom 12. Juli 1790 (die s. g. Civilkonstitution des Klerus) vorübergehend verwirklicht, bis Napoleon die Gebühren wieder herstellte. Auf dem rechten Rheinufer wurde er dann im Jahre 1830 in den fünf Diözesen der oberrheinischen Kirchenprovinz wenigstens für die bischöflichen Amtshandlungen (nicht für die Pfarrer) zur Geltung gebracht [2]). In einigen kleineren Staaten, wie z. B. im Herzog-

[1]) Preußen: Gesetz vom 3. Juni 1876 über die evangelische Kirchenverfassung in den acht alten Provinzen, §. 24, Nr. 4. Gesetz vom 7. Juni 1876 über die Vermögensverwaltung in den katholischen Diözesen, §. 2, Nr. 7. Gesetz vom 20. Juni 1875, §. 50, Nr. 6. Bayern: Verfassungsurkunde vom 26. Mai 1818, II. Beilage, §. 64b. Geheimerathsordnung von 1779, §§. 13 u. 19. Silbernagel 357. 377. 378. Elsaß-Lothringen: Organische Artikel vom 8. April 1802, I, §. 69.

[2]) Landesherrliche Verordnung vom 30. Jan. 1830, §. 22: „Die ganze Diözesanverwaltung wird für die Diözesanen geistlichen und weltlichen Standes

thum Braunschweig, ist die Staatsgesetzgebung hierauf zurückgekommen und hat, was zur Erreichung des Zweckes unentbehrlich ist, zugleich ein Verbot für Kirchendiener beigefügt, in Bezug auf Amtshandlungen „Geschenke" anzunehmen [1]).

Die Uebertragung der Führung der Standesregister an die bürgerlichen Standesbeamten hat die Gebühren der Geistlichen für Aufgebote und Einträge oder Auszüge aus den Standesregistern in Wegfall gebracht und die Gebühren für Eheschließungen vermindert, da die kirchliche Eheschließung eine freiwillige geworden ist und theilweise unterbleibt. Der Staat hat aus diesen Gründen es für billig erachtet, die Geistlichen für diesen Ausfall zu entschädigen [2]), was vielfach durch eine allgemeine Aufbesserung des Gehaltes aus Staatsmitteln bewerkstelligt worden ist.

Mehrere evangelische Kirchen haben die Erhebung von Gebühren für Trauungen und Aufgebote, einige auch diejenigen für Taufen überhaupt aufgehoben [3]).

Ueber die kirchlichen Voraussetzungen zur Einführung neuer Gebühren oder zur Veränderung bestehender enthalten die neueren Synodalverfassungen keine übereinstimmenden und keine erschöpfenden Bestimmungen, nur daß sie alle von dem Grundsatz ausgehen, daß solche Verfügungen nicht mehr von der Kirchenregierung allein

---

unentgeltlich geführt. Taxen oder Abgaben, von welcher Art sie auch sein und wie sie auch Namen haben mögen, dürfen weder von inländischen noch ausländischen geistlichen Behörden erhoben werden."

[1]) Braunschweigisches Staatsgesetz vom 31. Mai 1871, §. 7 (Dove's Zeitschr. 10, 466—471). In Bayern können die Militärseelsorger für seelsorgerische Funktionen bei Unteroffizieren, Soldaten und deren Frauen und Kindern keine Stolgebühren beanspruchen, mit Ausnahme der Gebühren für Trauungen und Taufen. (Ministerialerlaß vom 11. Juli 1846. Silbernagel 76.)

[2]) Preuß. Gesetz vom 9. März 1874, §. 54. Sächsisches Gesetz vom 22. Mai 1876.

[3]) Kirchengesetz für die evangelisch-lutherische Kirche der Provinz Hannover vom 16. Juni 1875, betr. die Aufhebung der Gebühren für kirchliche Aufgebote und Trauungen. (G. S. 303. Dove's Zeitschr. 13, 465.) Königl. sächsisches Kirchengesetz vom 2. Dez. 1876, betr. die Fixation der Accidenzien und Stolgebühren der evangelisch-lutherischen Geistlichen und Kirchendiener. Kirchliche Verordnung vom 15. Dez. 1876 zur Ausführung des Kirchengesetzes vom 2. Dez. 1876 über die Fixation der Accidenzien und Stolgebühren ꝛc.

getroffen werden dürfen, sondern entweder ein Kirchengesetz oder einen Gemeindebeschluß erfordern [1]). Außer Frage steht, daß durch Kirchengesetz neue allgemeine Regeln darüber aufgestellt werden können, welche für alle Gemeinden in jeder Hinsicht bindend sind [2]); so lange aber solche neue mit den Synoden vereinbarte Kirchengesetze nicht vorliegen, dürfen die Gemeinden die bisher üblichen Gebühren verändern und neue einführen, vorbehaltlich jedoch der Genehmigung des Konsistoriums [3]).

## §. 148.

### 5. Staatliche Ueberwachung der kirchlichen Vermögensverwaltung.

Die neueren Staatsgesetze, welche den Kirchen und Kirchengemeinden eine größere Selbständigkeit in Bezug auf kirchliche Vermögensverhältnisse eingeräumt haben, behalten zugleich dem Staate genau umschriebene Aufsichts-, Genehmigungs-, Entscheidungs- und Zwangsrechte bevor, welche wesentlich bezwecken, die Erhaltung des Grundstocks, die bestimmusgsmäßige Verwendung des Kirchenvermögens und die Erfüllung der Obliegenheiten der Kirchen, welche auf Staatsgesetzen beruhen, zu sichern. In der folgenden Darstellung ist hauptsächlich auf das neueste preußische Recht Rücksicht genommen, welches für evangelische und katholische Kirche ziemlich gleichlautende Verfügungen hat [4]). In den übrigen

---

[1]) Daß dies die Bedeutung der Vorschrift in der preußischen K G. und S.O. vom 10. Sept. 1873, §. 31, Nr. 7 sei, hat der preußische Kultusminister durch Erlaß vom 19. Sept. 1874 anerkannt (Akt. d. ev. O.K.R. 7, 267—269). — Anders ist es noch in Bayern (Silbernagel 377. 378).

[2]) Preuß. G.S.O. vom 20. Jan. 1876, §. 8. Schleswig-Holstein 4. Nov. 1876, §. 92. Abs. 5.

[3]) Preußen, sechs östliche Provinzen, 10. Sept. 1873, §. 31, Nr. 7. Gesetz vom 3. Juni 1876, §. 8 Daß die Nothwendigkeit der Bestätigung durch das Konsistorium in Gemäßheit des preuß. Allgem. Landrechts 2, 11, §. 425 fortdauere, hat der Erlaß des Kultusministers vom 19. Sept. 1874 anerkannt. — Schleswig-Holstein 4. Nov. 1876, §. 52. Nr. 9. Wiesbaden 4. Juli 1877, §. 33, Nr. 7.

[4]) Gesetz vom 3. Juni 1876, betr. die evangelische Kirchenverfassung in den acht älteren Provinzen, §§. 27 u. 28. Königl. Verordnung dazu vom 9. Sept. 1876. Gesetz vom 20. Juni 1875 über die Vermögensverwaltung in den kathol. Kirchengemeinden, §§. 52—55. Verordnung dazu vom 27. Sept. 1875. Gesetz vom 7. Juni 1876 über die Aufsichtsrechte des Staates bei

Ländern sind die Rechte des Staates vielfach ausgedehnter und unbestimmter.

I. Vor allen Dingen kommt den staatlichen Aufsichtsbehörden ein ausgedehntes Recht der Kenntnißnahme zu, vermöge dessen sie Vorlage von Inventarien, der jährlichen Etats und der Jahresrechnungen fordern, sowie auch außerordentliche Revisionen (der Kassen, Rechnungen, Verwaltungsprotokolle u. s. w.) vornehmen können [1].

Die Rechnungen der katholischen Verwaltungen in Preußen sind alljährlich den Staatsaufsichtsbehörden zur Prüfung einzureichen [2], und in anderen Staaten ist dies allgemeine Regel.

II. Beschlüsse und Verfügungen der kirchlichen Organe oder Behörden bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde in folgenden Fällen [3]: 1) zu dem lästigen oder unentgeltlichen Erwerb, der Veräußerung oder der dinglichen Belastung von Grundeigenthum (über den Erwerb vgl. schon oben S. 231); 2) zu der Veräußerung von Gegenständen, welche einen geschichtlichen, wissenschaftlichen oder Kunstwerth haben; 3) zu Anleihen, soweit sie nicht bloß zu vorübergehender Aushülfe dienen und aus der laufenden Einnahme derselben Voranschlagsperiode zurückerstattet werden können; 4) zu der Einführung und Veränderung von Gebührentaxen; 5) zu der Errichtung neuer, für den Gottesdienst, die Geistlichen oder andere Kirchendiener bestimmter Gebäude; 6) zu der Anlegung oder veränderten Benutzung von Begräbnißplätzen; 7) zu der Ausschreibung, Veranstaltung oder Abhaltung von Sammlungen (Kollekten) außerhalb

---

der Vermögensverwaltung in den katholischen Diözesen. Königl. Verordnung dazu vom 29. Sept. 1876. — Gesetz vom 23. Juli 1847 über die Verhältnisse der Juden, §§. 48. 49.

[1] Gesetz vom 3. Juni 1876, §. 27. Gesetz vom 20. Juni 1875, §§. 52. 54. Gesetz vom 7. Juni 1876, §§. 4. 7. 8. Den Grundsatz spricht auch das württembergische Gesetz vom 30. Januar 1862, §. 19, bezüglich der katholischen Kirche aus.

[2] Gesetz vom 20. Juni 1875, §. 54. Gesetz vom 7. Juni 1876, §. 7, Abs. 2.

[3] Vgl. die in Anm. 1 angeführten preußischen Gesetze, welche für die evangelische und katholische Kirche wörtlich übereinstimmende Verfügungen treffen, und zwar: Gesetz vom 3. Juni 1876, §. 24. Gesetz vom 20. Juni 1875, §. 50. Gesetz vom 7. Juni 1876, §. 2.

der Kirchengebäude (s. oben S. 237); 8) zu Umlagen auf die Kirchenglieder (s. oben S. 237—240); 9) zu einer Verwendung des Vermögens zu nicht bestimmungs- oder stiftungsmäßigen Zwecken (s. oben S. 230). — In der katholischen Kirche ferner: 10) zu der Verwendung der Einkünfte erledigter Stellen (Vakanzeinkünfte, Interkalarfrüchte)[1]; 11) in Preußen bei katholischem Kirchenvermögen, welches nicht unter den Gemeindeorganen steht: zu außerordentlicher Benutzung des Vermögens, welche die Substanz selbst angreift, sowie zu der Kündigung und Einziehung von Kapitalien, sofern sie nicht zur zinsbaren Wiederbelegung erfolgt[2].

III. Hinsichtlich derjenigen Vermögen, welche für die katholischen Bischöfe, Bisthümer und Kapitel bestimmt sind, sowie anderer besonderer Fonds sind den Staatsbehörden noch weitere Rechte, namentlich das Recht der Genehmigung und Korrektur des ganzen Jahresetats vorbehalten[3]. In den evangelischen Kirchen liegt dafür weniger Bedürfniß vor, insofern die Synodalausschüsse die nöthige Kontrole üben.

IV. Ausgaben und Einnahmen, welche von der Staatsaufsichtsbehörde beanstandet sind, dürfen nicht in Vollzug gesetzt werden[4]. Ist der Grund der Beanstandung eine behauptete Gesetzwidrigkeit, so können die Gemeindeorgane oder sonstigen verwaltenden kirchlichen Behörden hiergegen beim Oberverwaltungsgericht Klage erheben, in anderen Fällen beim Oberpräsidenten Beschwerde führen.

V. Weigern sich die Kirchengemeindeorgane, Ausgaben, welche auf Staatsgesetzen oder staatlich genehmigten Kirchengesetzen beruhen, oder Einnahmen, auf welche die Kirchenkasse ein solches

---

[1] Preuß. Gesetz vom 7. Juni 1876, §. 2, Nr. 9. Württemb. Gesetz vom 30. Jan. 1862, §. 19 (Reg.Bl. 64). Badisches Gesetz vom 25. Aug. 1876, §. 14 (G. u. V.Bl. 229).

[2] Preuß. Gesetz vom 7. Juni 1876, §. 2, Nr. 3.

[3] Preuß. Gesetz vom 7. Juni 1876, §. 4, Abs. 2, §. 7, Abs. 2: „Die Etats solcher Verwaltungen, welche Zuschüsse aus Staatsmitteln erhalten, sind der staatlichen Aufsichtsbehörde zur Genehmigung einzureichen. Diese Behörde bestimmt den Zeitpunkt der Einreichung, sie regelt die formelle Einrichtung der Etats und setzt die Fristen zur Erledigung der Erinnerungen fest." — In Württemberg wird der Jahresetat der Bisthumsdotation vom königl. kathol. Kirchenrath genehmigt.

[4] Gesetz vom 20. Juni 1875, §. 52. Gesetz vom 7. Juni 1876, §. 4.

gesetzliches Recht hat, auf den Etat zu bringen, so kann sowohl die kirchliche Behörde als auch die staatliche Aufsichtsbehörde „unter gegenseitigem Einvernehmen" die Eintragung in den Etat bewirken und die weiter erforderlichen Anordnungen treffen.

Bestreiten die evangelischen Gemeindeorgane, daß eine solche gesetzliche Verpflichtung überhaupt oder in dem von Konsistorium und Staatsbehörde angeordneten Umfang begründet sei, so können sie Klage beim Oberverwaltungsgericht erheben [1]), in anderen Fällen Beschwerde an den Oberpräsidenten ergreifen, welcher endgültig beschließt [2]). Auch katholische Kirchenverwaltungen, nicht aber katholische Gemeindeorgane, können beim Oberverwaltungsgericht klagen [3]).

VI. In ähnlicher Weise kann auch ein Zwang ausgeübt werden zur gerichtlichen Einklagung von Ansprüchen der Kirchenkassen, namentlich gegen pflichtwidrig handelnde Geistliche, Kirchenrechner oder Kirchenvorstände [4]).

VII. Den Staatsbehörden sind sowohl die erforderlichen Rechte der eigenen Anordnung als auch eine entsprechende Zwangsgewalt beigelegt.

VIII. Ihnen allein gebührt die Regelung der streitigen Kirchenbausachen, sowie Pfarr- und Küstereibausachen, sowie die Vollstreckung der einstweiligen Entscheidungen in diesen Sachen [5]).

## §. 149.

### 6. Aufsichts- und Zustimmungsrechte der Patrone und von politischen Gemeinden.

I. In Gemeinden, welche einen Patron haben, kommen diesem verschiedenartig gestaltete Aufsichts- oder Zustimmungsrechte in Bezug auf das örtliche Kirchenvermögen zu.

1. Nach kanonischem Recht ist zur Theilung einer Pfründe (divisio, dismembratio) oder zur Vereinigung derselben oder

---

[1]) Gesetz vom 3. Juni 1876, §. 27, Abs. 2 u. 3.

[2]) Königl. Verordnung vom 9. Sept. 1876, §. 3 (G.S. 396).

[3]) Gesetz vom 7. Juni 1876, §. 6. Königl. Verordnung vom 27. Sept. 1875, §. 1, Nr. 3.

[4]) Gesetz vom 20. Juni 1875, §. 53, Abs. 2 Gesetz vom 7. Juni 1876 §. 5, Abs. 2.

[5]) Gesetz vom 3. Juni 1876, §. 23, Nr. 2.

eines Theiles mit einer anderen (unio) die „Zustimmung" des Patrons erforderlich [1]), nicht aber zu bloßen Veränderungen der Substanz, wie z. B. Verkauf von Grundstücken, oder zu anderen Verwaltungsakten. Bezüglich des Kirchenfabrikvermögens kommen dem Patron überhaupt keine Rechte zu.

2. In vielen protestantischen und katholischen Landeskirchen ist das kanonische Zustimmungsrecht zu Pfründveränderungen zu einem bloßen Recht auf „vorgängiges Gehör" abgeschwächt [2]).

3. In einem großen Theile Norddeutschlands ist der Patron berechtigt, in den Kirchengemeindevorstand einzutreten oder einen Stellvertreter in denselben zu senden und auf diese Weise von allen Handlungen der Kirchenverwaltung Kenntniß zu nehmen, meist auch mitzubeschließen (vgl. oben S. 149—150).

4. In Preußen ist in Bezug auf die Ausübung selbständiger Aufsichts- und Zustimmungsrechte, sei es zur Veränderung der Pfründe oder des Fabrikvermögens und zu Akten der Verwaltung derselben, seit 1874 ein ganz neuer Rechtszustand geschaffen [3]).

a) Solche Rechte kommen dem Patron nur noch da zu, „wo derselbe Patronatslasten für die kirchlichen Bedürfnisse trägt". Ob er diese Lasten prinzipaliter oder nur subsidiär zu tragen hat, macht hierbei keinen Unterschied. Als Patronatslasten gelten aber nur solche, welche dem Patron „als solchem" obliegen, nicht auch Lasten, die er als Zehntherr oder als Grundbesitzer hat. Wo noch der Grundsatz des kanonischen Rechts gilt, daß der Patron sein

---

[1]) c. 60. c. XVI, qu. 1. — c. 31. c. XVI, qu. 7. — Conc. Trid. sessio 24, 3; 25, 9. Vgl. Schulte, Lehrbuch des kathol. Kirchenrechts, 1873, S. 257—260.

[2]) z. B. in der evangelischen Kirche Württembergs Gaupp 2, 1, 300, 1831. Königreich Sachsen: Gesetz vom 11. Aug. 1855, §. 10, Nr. 4. (Codex 765). Auch in Preußen kann, wie unten anzugeben ist, der fehlende Konsens des Patrons staatlich ergänzt werden.

[3]) Bezüglich der Patronate zu katholischen Pfarreien ꝛc. für die ganze Monarchie durch Staatsgesetz vom 20. Juni 1875 über die Vermögensverwaltung in den katholischen Kirchengemeinden, §. 40. Bezüglich der Patronate zu evangelischen Pfarreien für die sechs östlichen alten Provinzen durch Staatsgesetz vom 25. Mai 1874, betr. die evang. K.G. und S.O., Art. 8, und Kirchengemeinde- und Synodalordnung vom 10. Sept. 1873, §. 23. — Für Schleswig-Holstein dauern nach der K.G. und S.O. vom 4. Nov. 1876, §. 71, manche besondere Verhältnisse fort.

Patronatrecht verliert, wenn er sich weigert, zum Kirchenbau beizutragen, sofern andere Verpflichtete nicht zur Tragung dieser Last im Stande sind, ist eine Patronatslast im Sinne des Gesetzes nicht anzunehmen, da in diesem Fall eine Klage gegen den Patron nicht gewährt ist[1].

b) Eine „Aufsicht über die Verwaltung der Kirchenkasse" „verbleibt" ihm an den Orten, wo sie ihm nach früherem Recht schon zukam[2].

c) Welche Arten von Verfügungen der „Zustimmung" des Patrons unterliegen, richtet sich nach den bisher geltenden, fast durchweg bloß provinziellen und lokalen Gesetzen[3].

II. In denjenigen preußischen Landestheilen, in welchen die bürgerliche Gemeinde zur Aufbringung von Kosten für die kirchlichen Bedürfnisse der katholischen Pfarrgemeinden gesetzlich verpflichtet ist, muß sowohl der Etat als auch die Jahresrechnung zugleich mit der öffentlichen Auslegung derselben dem Bürgermeister abschriftlich mitgetheilt werden[4].

---

[1]) Hinschius Kommentar II, 155.

[2]) Ueber den Inhalt dieses Rechts vgl. Hinschius, Kommentar II, 155.

[3]) z. B. preuß. Allgem. Landrecht von 1794 2, 11, §§. 687. 637. 629. 630. 645. 647. 650. 680. 699. 668. 782. 803. 804. 824. Westpreußisches Provinzialrecht von 1844, §§. 31. 32 u. s. w. Ueber die Einholung der Zustimmung sind folgende neue Vorschriften gegeben: aa) Beschlüsse der Gemeindeorgane, welche der Zustimmung des Patrons bedürfen, sind demselben abschriftlich mitzutheilen; es genügt nicht die mündliche Mittheilung an den in der Sitzung anwesenden Patron oder seinen Stellvertreter, außer wenn dieselben ausdrücklich darauf verzichten sollten. Der Patron muß sich innerhalb 30 Tagen nach Empfang des Beschlusses erklären, widrigenfalls er als zustimmend angesehen wird. bb) Widerspricht er, so steht dem Gemeindekirchenrath (katholischen Kirchenvorstand) die Berufung an die Bezirksregierung, bezw. den Bezirkspräsidenten offen, welche den Widerspruch des Patrons verwerfen und dessen Einwilligung ergänzen können. Eine solche Ergänzung ist unzulässig, wenn es sich um Ausgaben handelt, für welche die Kirchenkasse bisher nicht bestimmt gewesen ist. (Gesetz vom 25 Mai 1874, Art. 8, und Gesetz vom 20. Juni 1875, §. 40, Abs. 3.)

[4]) Gesetz vom 20. Juni 1875, §. 41. Für Elsaß-Lothringen gilt die weniger schützende Bestimmung des französischen Fabrikdekrets vom 30. Dez. 1809, §. 89.

# Register.

Die Zahlen bezeichnen die Seiten, die römische Ziffer II bezeichnet den zweiten Band, A. Anmerkung.

---

## E.

## T.

## W.



## Z.

Pierer'sche Hofbuchdruckerei. Stephan Geibel & Co. in Altenburg.

Thudichum, Friedrich <<von>>,

Deutsches Kirchenrecht des neunzehnten Jahrhunderts

Bd.: 2

Leipzig 1878